J. publ. E.
296 ta

Oppenheim

System

des

Völkerrechts

von

Heinrich Bernh. Oppenheim.

Frankfurt am Main,
Literarische Anstalt.
(J. Rütten.)
1845.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von C. Horstmann.

Vorrede.

Selten hat ein Schriftsteller sein neuestes Produkt mit mehr Resignation dem Publikum übergeben, als diesmal von mir geschieht. Zwar sage ich nicht, wie manche unserer vornehmen Gelehrten, daß mir die Entscheidung der Kritik eine gleichgültige sei; aber das Publikum, welches mir vorgeschwebt hat, dem ich meine Rede zuwende, auf welches ich mein Werk berechnet habe, ist nicht der Kreis der Kritiker, für welchen so manche Bücher der neuesten Literaturepoche in Deutschland geschrieben wurden, deren Verfasser nur die Echo's der Literaturzeitungen herausfordern zu wollen schienen. Ich habe vorzugsweise an alle Diejenigen gedacht, welche das Recht oder die Politik nicht als melkende Kuh, sondern als Gegenstand ihres reinen und aufrichtigen Studiums betrachten. Gerade deßhalb habe ich kein eigentliches Kompendium, sondern ein System zu liefern mich bemüht. Und wenn ich auch meine Verleger ersucht habe, die abgedroschene Redensart von der Befriedigung längst gefühlter Bedürfnisse nicht auf mich

anzuwenden; wenn ich auch nicht den Glauben ausspreche, daß der Abgrund, in dem ich vielleicht untergehe, sich hinter mir schließen werde, — weil es mehr meine Absicht war, Bedürfnisse zu erwecken, als zu befriedigen, weil ich mehr bezweckte, auf Abgründe hinzuweisen, als sie zu verdecken: — so bin ich doch mit inniger Ueberzeugung von der Eigenthümlichkeit der, schon so oft vor mir unternommenen Aufgabe an's Werk gegangen.

Eine Vorrede wird leicht zur Selbstapologie. Wer möchte unverstanden untergehen! Später hat ja doch die Kritik ihr freies Spiel: diese unbeschränkte Monarchin ist so schwer zur Rechenschaft zu ziehen; dieser Hermes Leichenführer gibt seine Beute so ungern heraus! Was mir die gelehrte Kritik, deren sämmtlichen Kameraderieen ich ferne stehe, schwerlich verzeihen wird, sind gewisse arge Ketzereien gegen die herkömmliche Form der Lehr- und Handbücher; und daß ich nicht so viel ungelesene Bücher citirt habe; daß ich nicht so langweilig und gesinnungslos gewesen, als unter den vorliegenden Umständen möglich gewesen; daß ich nicht, wie Andere, die unwichtigen und veralteten Kontroversen, auf Kosten der interessantesten Zeit- und Lebensfragen, wieder aufgewärmt, und dafür diese letzteren in den Hintergrund geschoben habe. Schmerzlich wird man eine gewisse „Erudition" und diejenige Unparteilichkeit und Objektivität vermissen, welche seit jeher den deutschen Gelehrten zierte. Ich gestehe offen, daß ich bei dem vorliegenden Werke das deutsche Volksinter-

esse über das herkömmliche deutsche Gelehrteninteresse gestellt habe; weil dieses letztere seit jeher die Verachtung des Volkes und die Ausländerei begünstigt hat, um byzantinischen Verstandesspielereien ungestörter anzugehören. Ich gestehe ein, daß ich unter Objektivität den entschiedenen Eifer für das Gerechte verstehe, nicht aber die phlegmatische Gleichgewichtspublizistik, welche mit schimpflichem Gleichmuthe dem Unrecht die linke Hand, und der guten Sache den rechten Fuß reicht. Ich bekenne ferner, daß es mir unmöglich schien, **sine ira et studio** zu arbeiten; aber meine **ira** hat mein **Studium** eher befördert, als ihm geschadet. Es ist kein geringes Unglück, daß bisher bei uns die Parteifragen meistens den Ignoranten überlassen blieben. Auch die neuesten Ereignisse glaubte ich in den Bereich der völkerrechtlichen Betrachtung ziehen zu dürfen; während die meisten Gelehrten dieses Faches nur Längstgeschehenes und nur das Ausland Angehendes für würdig und wichtig erachteten.

Die Aufgabe bestand nicht darin, neue Entdeckungen zu verkünden. Auch nicht für tiefes Denken ist der Stoff geeignet; wohl aber für eine klare und entschiedene Begriffsbestimmung, für eine ungeschminkte und furchtlose Darstellung. Ein überschwellend gelehrter Apparat, die Ueberfülle von antiquarischen Glossen hätte hier nur Verwirrung und wenig Nutzen gestiftet. Möchte man auf meine Leser den Ausspruch des Hobbes anwenden können: „Wenn ich so Vieles gelesen hätte, als die

Anderen, so wäre ich nicht klüger geworden, als die Andern!"

Freilich mache ich Anspruch darauf, die wesentlichen Doktrinen des Völkerrechts gründlich erschöpft zu haben; aber die Literatur desselben befindet sich nicht vollständig in meinen Noten, und zwar aus vielen Gründen. Abgesehen davon, daß mir nur wenige Bibliotheken zu Gebote gestanden haben, und daß diese wenigen für mein Fach ziemlich dürftig gewesen, gibt es besondere Sammelwerke für die Büchertitel der Schriftsteller des Völkerrechts und der Diplomatie, und ist gerade für diese Fächer nichts lächerlicher, als das geistlose Erstreben einer, durchaus nicht schwer zu erreichenden, literarischen Vollständigkeit, wo so viele anderen Disciplinen und das Verständniß der Geschichte und Politik überhaupt zu den unumgänglichsten Erfordernissen gehören, wo eine höhere Entwickelung des Rechtes auf noch ungebauten Feldern beabsichtigt wird. Auch gilt, meiner Ansicht nach, für alle Zweige der Jurisprudenz der Satz, daß, wer von zwölf Abhandlungen über einen gewissen Gegenstand nur die drei der berühmtesten Autoren, oder die drei letzten kennt, füglich die anderen neun entbehren kann. Ein Gesammtwerk über eine so unendlich viel und mit so viel Ungeschick ventilirte Disciplin hat wohl einzuführen, auf den richtigen Standpunkt zu versetzen, die Kritik der literarischen und thatsächlichen Leistungen zu erleichtern, kurz, das System aus den Gedanken des Geschehenen

zu erbauen; nicht aber den Anspruch einer äußerlichen Vollständigkeit zu befriedigen, der höchstens bei Monographieen erhoben werden mag.

Wie gesagt, die noch zu lösende Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, für die seit Klüber, in einem Vierteljahrhundert, in Deutschland nichts Erhebliches geschehen, war: den philosophisch ermittelten Rechtsbegriff durch die Irrgänge des Positiven zu verfolgen, das Nothwendige aus dem Scheine der Willkür zu retten. Praktisch Bedeutendes hat das Ausland geliefert; zum Beispiel die noch jungen Schriften des Nordamerikaners Henry Wheaton. Im Allgemeinen aber geht die heutige Völkerrechtswissenschaft zu sehr auf veraltete Autoritäten, auf überlebte politische Zustände zurück. Selten wird die neueste Gestaltung des Staatensystems in's Auge gefaßt. Wenn Pufendorf die Bundesstaaten nicht erwähnt, so blieben sie auch in den neuesten Kompendien unberührt; die Schlacht von Pavia und der Friede von Madrid waren diesen Büchern heimischer, als die neuesten Ereignisse in Syrien, oder der deutsche Zollverein; das Industrie-Konzessionsregal durfte weniger fehlen, als die internationale Eisenbahn, das Flußrecht, oder das Durchsuchungsrecht. Man spricht von der Auferstehung der deutschen Politik zu völkerrechtlicher Energie. Auf was sollte sich dieser spät aufgeschreckte Friedrich Rothbart, der so lange im Kyffhäuserberge einer pfäffisch-absolutistischen Censur ruhig geschnarcht hat, stützen, wenn

nicht auf das deutsche Volksthum?! Doch ist auch hierüber eine kurze Verständigung nöthig. Der weit ausgesponnene Zwist zwischen Nationalen und Liberalen beruht, wie sich für jeden Einsichtigen von selbst versteht, auf dem albernsten Mißverständnisse, ja auf dem übelwollendsten Geiste der Zwietracht und Verwirrung. Niemand läugnet, daß die wahre Freiheit, was auch Konstitutionsfreunde, Republikaner oder Kommunisten darunter verstehen mögen, auf der heiteren und reinen Entwicklung des Volksgeistes und der Volkssitte beruhen müsse. Ob die Völker-Individualitäten mehr mit einander verschmelzen sollten, oder sich schroff-romantisch in ihren Eigenthümlichkeiten abschließen, ja einkerkern werden, darüber kann ein Streit obwalten: nicht aber darüber, daß, wenn eine Nationalität, dann auch eine jede geachtet werden muß; daß hier das Axiom der Berechtigung des Nationallebens überhaupt, nicht aber die spezielle Vorliebe zur Basis dienen müsse. Sonst hätte ja auch jeder Staat ein anderes Völkerrecht, wie jede Nation einen anderen Charakter hat! — Dieses ist die den Deutschen günstigste Auslegung; denn, wahrlich! weder die Politik der letzten Jahrhunderte, noch die jetzige deutsche Literatur, und kaum die deutsche Wissenschaft dieses Jahrzehents geben großen Anlaß zur Eitelkeit, zum Selbstlobe! Die wahren Nationalen, denen sich der Verfasser dieses Buches eifrig und feurig anreiht, müssen diese Thatsachen nicht nur zugeben, sondern erklären. Sie müssen ihren Vaterlandsgenossen die Muster

der freien Rechtssitte, der im Volke wurzelnden Ethik beglückterer Nationen unaufhörlich vorrücken, zur Allianz mit der Kultur und den weltbürgerlichen Tendenzen mahnen, vor den schauderhaften Konsequenzen der Verbindungen mit der Rohheit und der Barbarei warnend ihre Stimme erheben: „nicht aufzulösen, sondern zu erfüllen", wie es in der Bergpredigt heißt.

Wenn Fichte seine Landsleute allein für berechtigt zum Patriotismus erklärte, ungefähr weil ihnen allein, die höchsten Probleme seiner Wissenschaftslehre zu erfüllen, als nationaler Vorwurf vorgesteckt wäre; so negirt er mit dieser berechneten Vaterlandsliebe fast direkt das Prinzip des Nationalismus, und gibt also den Feinden desselben die stärksten Waffen in die Hände. Hingegen schildert er mit vortrefflichem Humor in einem kurzen Gespräche, (das sich in den vom Sohne Fichte's herausgegebenen vermischten Schriften findet,) jenen altpreußischen Zopfpatriotismus, der sich nur in blindem Anpreisen des Heimischen gefällt, und die verjährten Mißbräuche als Eigenthümlichkeiten der Heimath vergöttert. —

Dieselbe Einfältigkeit ist jetzt das Resultat jener schwarzen Kunst, die zu Wien und Karlsbad erfunden ward, und die darin besteht: alle Schwächen und die ganze Eitelkeit der deutschen Volksstämme zur Nahrung des Nationalhasses und der gedankenlosen Eifersucht auf die gebildeteren Völker zu mißbrauchen, um freisinnige Institutionen in ein gehässiges Licht zu rücken; wohinter

denn die russische Verbrüderung lauerte! — Nichts desto weniger hätte dasselbe Kabinet, welches, trotz des krassesten Polizei-Partikularismus, in Deutschland der deutschen, in Italien der italienischen, in seinen polnischen Provinzen der polnischen Nationalität entgegen arbeit, die triftigsten Gründe, gegen den Panslavismus anzukämpfen. „Ihr seid das Salz der Erde; wo nun das Salz dumm wird, womit soll man salzen?!“ Ein zweites Kabinet, aus einigen romantikisirenden Anhängern einer verrotteten, soi-disant historischen Schule zusammengewürfelt, treibt Buhlschaft mit dem deutschen Volksgeiste, um ihn durch etliche ungefährlichen Deutschheiten zu fesseln; diese Politik unterbindet die Adern des Volksbewußtseins an der Wissenschaft: eine verfälschte Philosophie, eine bestochene Theologie. Aber geschrieben steht: „Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben!“ In jenem Reiche werden einfältigerweise nur die Naturwissenschaften für vogelfrei erklärt; alles Uebrige ist monopolisirt. Des Minister's Eichhorn berüchtigte und berichtigte Königsberger Pastoralrede theilt alle Felder des menschlichen Denkens in gefährliche und ungefährliche: der gefährliche Brutus der Religionsphilosophie; der in Anhänglichkeit schwelgende Antonius der christlichen Dogmatik, u. s. w. Wir schmeicheln uns, daß das Völkerrecht nicht den unschuldigen Fächern anzureihen ist. Wie das Kriminalrecht den Dieben, so ist denen das Völkerrecht gefährlich und verhaßt, von welchen Ludwig Börne passend sagt: „vergebens predigt der ge-

sättigte Wolf Sanftmuth; vergebens der Dieb Ordnung und Gerechtigkeit, nachdem er den Diebstahl geborgen."

Erst, nachdem wir das vorliegende Buch beendigt, kamen uns Welcker's „wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation," mit Anmerkungen aus Klüber's Papieren zu. Diese Urkunden sprechen für sich selbst; leider ist der Streit über die Authentizität der Quelle ein höchst müßiger, leider die Bürgschaft von Klüber's Namen überflüssig. Diese Aktenstücke tragen den Stempel der offiziellen Aechtheit in sich selber und in ihren Nachfolgern: den Ereignissen. Auch ist das Meiste schon bekannt, und ohne Widerruf von der Presse mitgetheilt worden. Zu den besonders interessanten Dokumenten zur Würdigung des von der osteuropäischen Diplomatie ausgeströmten Giftes, an welcher der deutsche Geist verblutet, gehören die IVte und Vte Urkunde des Anhangs. In der einen belehrt der österreichische Staatskanzler den Minister eines kleinen constitutionellen Landes, daß eine Urkunde noch keine Verfassung sei; daß dem von der Verfassung eingeschränkten Fürsten eine Appellation an die Gesammtheit der Bundesfürsten frei stehe. Metternich mag freilich wissen, wie viel auf die papierenen Volkschartenzu geben ist. In der That ein schönes Beispiel! — Geht das so fort, so mag der europäische Fürst folgerichtig an die Gesammtheit der absolutistischen Großmächte gegen die Majoritäten seiner Kammeropposition appelliren. So droht in diesen traurigen Ta=

gen das Staatsrecht ganz im Völkerrecht unterzugehen: Oesterreich macht der Pforte Vorstellungen wegen leichtsinniger Zeitungskonzessionen, Rußland dem Kabinet von Potsdam wegen des Posener Landtags. Denn Nichts kittet festere Allianzen, als die gemeinsamen Sünden. (Polen!!) Wo bleiben da die höchsten Güter der Menschheit: die Nationalbildung, die bürgerliche Freiheit, die Integrität der selbständigen Rechtsentwickelung und das wahre Völkerrecht?!

Ein anderes, schöneres Exempel dieser schwarzen Politik liefert Nr. IV. des Angangs in Welcker's Buch: eine Note des neapolitanischen Ministers des Auswärtigen, (Herzogs von Campochiaro,) an den Fürsten von Metternich, vom 1. Oktober 1820, wegen dreimaliger Zurückweisung des neapolitanischen Gesandten, und Rechtfertigung (!!) des Königs beider Sizilien wegen Annahme und wiederholter Beschwörung der Konstitution seines Reiches. Hier wird selbst auf den Inhalt der Verfassung eingegangen, um die Annahme des Gesandten, und die Wiederherstellung des alten, freundlichen Einverständnisses auszuwirken. Vergleichen wir diese Urkunde mit den bald darauf folgenden Ereignissen, so lacht uns in der That eine noch reizendere Zukunft entgegen, als diese tröstliche Gegenwart.

Mag man diese 2c. Urkunden verbieten, das Geheimniß ringt vergeblich mit der siegenden Publizität, seitdem die Druckerpresse an den Eisenbahnen, der Volksgeist an der Industrie einen Verbündeten gewon-

nen hat. Ehedem mag es geheime Tugenden, verborgene Wohlthaten gegeben haben, vielleicht zu den Zeiten der heiligen Vehme oder der blühenden Freimaurerei; zu den Zeiten der heiligen Allianz birgt das Geheimniß nur noch Sünden, die des Geheimnisses bedürfen. Die neuere Politik sollte von allen Geheimnissen nur das Briefgeheimniß anerkennen! — Bis jetzt aber wären die Mysterien der Diplomatie noch wenigstens eben so piquant, als die Mysterien von Paris.

Weil nun Alles nach Kenntniß und Oeffentlichkeit ringt, thut ein neues Völkerrecht Noth, das auf anerkannten Wahrheiten beruht, und seine Gewähr in den bewußten Sympathieen der Völker findet. Milde drückt sich Börne aus: „Der Schleier der Kabinetsgeheimnisse ist nur (?) ein Putzwerk der politischen Koketterie, die ahnen oder vergessen machen möchte, was sie nicht finden lassen, nicht verbergen kann."

Und ferner sagt er tröstend: „Die altersgraue Kabinetsweisheit dachte, groß zu sein, weil sie noch große Schatten warf, und mächtig wirkend, weil sie der besseren Wirksamkeit hindernd im Wege lag. Wie ein Strom, wenn ihn ein anderer aufnimmt, noch eine Strecke weit seine alte Farbe behält; so fließt die alte Zeit neben der neuen fort, nur noch mit der Farbe der Selbständigkeit: aber das eigene Bette und die eigene Richtung hat sie schon verloren, wie sie auch jene verlieren wird."

Wer das vorliegende Buch ansieht, wird leicht finden, daß die Neuerungen des Verfassers in einem sorgsame-

ren Aufsuchen der Rechtsprinzipien bestehen; weßhalb die ersten beiden Theile ausführlicher wurden, da ja das Buch mehr für Studirende und Juristen, als für Diplomaten geschrieben ward. Darum sind auch die langweiligen und für den freien Menschengeist nur demüthigenden Courtoisiegeschichten nur im Vorbeigehen behandelt; manches Ueberflüssige, was bisher stets vorgebracht ward, ist ausgelassen, oder an der betreffenden Stelle in Nebenfächer, zum Beispiele in das Staatsrecht, verwiesen worden, manche alte Fiktion zerstört: und dafür sind die eigentlich wichtigen Lehren, z. B. die **Unio civitatum**, die Kolonialfragen und andere Punkte mehr, deren Ausbildung zur wahren Blüthe des deutschen Vaterlandes beitragen kann, **in extenso**, und oft über die strengen Gränzen des Völkerrechts hinaus, behandelt. Insofern beabsichtigte ich eine wahrhaft nationale Tendenz einzuschlagen, und eine wahrhaft praktische dazu. Es ist Zeit, den alten Schlendrian zu verlassen, welcher das Völkerrecht als bloßen Schweif des Naturrechts traktirt, und auf idealem Gebiete die höchsten Anforderungen an die Regierungen stellt, auf reellem Boden aber die allergeringsten. Dieser Gegensatz fällt überhaupt mit den, in den ersten Kapiteln behandelten, Gegensätzen von Naturrecht und Rechtsphilosophie, von Kosmopolitismus und Geschichtsphilosophie, durchaus zusammen!

Es ist leicht zu bemerken, daß ich vom nationalen Standpunkte aus das Allgemeine zu erringen bestrebt

war, in dem Besonderen die Kraft und das Ziel des Allgemeinen suche. Ich habe mein Buch nicht zu einer weltbürgerlichen Brauchbarkeit, nicht für die französischen oder englischen Uebersetzungen charakter- und gesinnungslos präpariret, und behalte mir dergleichen um so weniger vor, als ein solcher Vorbehalt juristisch gar nichts bedeutet. Ich rede auch weder von einem „Völkerrechte der Gegenwart;" da ein vergangenes, das heißt: überlebtes und erloschenes Recht für die Gegenwart nur noch ein Unrecht ist, und die Vergangenheit nur das Recht hat, die Gegenwart erklärend zu begründen: noch habe ich es ausdrücklich ein praktisches genannt; da die Philosophie des positiven Rechts nicht, wie die alten Naturrechtsträume, der rechten Praxis diametral entgegenläuft. Aber ich habe mich bemüht, die Gegenwart aufrichtig zu begreifen, aus ihr die Zukunft zu verstehen, und im Völkerrecht dem praktischen Rechte der Völker den gehörigen Raum zu erringen und zu behaupten.

Heidelberg, im Oktober 1844.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

System des Völkerrechts.

Erster oder allgemeiner Theil.

Kapitel I.

Begriff und Methode des Völkerrechts.

§. 1.

Ehedem verstand man unter Naturrecht die müßige Erfindung metaphysischer Talente über ein Rechtssystem, wie es sein sollte, aber nicht ist, wie es vielleicht sein könnte, wenn alle Menschen gut und vernünftig, liebevoll und einträchtig wären, wenn alle Privatinteressen und Nationalunterschiede von einem allgemeinen Menschenthume aufgehoben und der Kampf der Geschichte durch die Erreichung eines hohlen und leeren Ideals stabiler Vollendung sistirt wäre.

Die moderne Rechtsphilosophie hat diese vage Anschauung verdrängt, indem sie sich zu der wissenschaftlichen Aufgabe erhob, aus der Natur des menschlichen Geistes die Gesetze seiner Existenz zu erkennen und die berechtigte Mannigfaltigkeit der Geschichte mit der Einheit des Gedankens zu durchleuchten.

Insofern ist also jeder vereinzelte Zweig der Rechtswissenschaft der Philosophie des positiven Rechts (und der vergleichenden Jurisprudenz) untergeordnet, folglich auch das Völkerrecht [1]).

[1]) cfr. Hegel's Rechtsphilosophie, 1840 §§. 2, 3, 330 und folg.

§. 2.

In diesem Sinne verstehen wir unter Völkerrecht oder „äußerem Staatsrecht", (dem modernen **Jus gentium** [vergl. unten Kap. II. §. 4.] **Law of nations, International right, Droit des gens**, u. s. w.) den Complex aller Rechtsnormen für die Beziehungen und Conflicte zwischen den Nationen.

Diese vorläufige Begriffsbestimmung bedarf noch einer näheren Erklärung. Zunächst werden in derselben die Nationen als Rechtssubjekte aufgefaßt. Aus der Definition geht also die nothwendige Voraussetzung hervor, daß die Nationen schon Individuen seien, d. h. in der Form von Staaten leben, ferner daß diese Individuen in Rechtsverhältnissen zu einander stehen. Zu Rechtsverhältnissen, d. h. gegenseitigen Rechten an einander und Pflichten gegen einander, gehört ein Verkehr über die Schranken des einzelnen Staates hinaus, und — da unbewußte Rechte dem Begriff des Rechtes selbst widersprechen — das allgemeine Bewußtsein bestimmter Normen für diesen Verkehr.

Das Entstehen und die fortschreitende Entwickelung des Völkerrechts fällt demnach der Geschichte anheim, weil dieselben auf dem Verkehr und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gegründet sind. In der Voraussetzung

der Subjekte und Objekte des Völkerrechts liegt also schon die Prämisse fester, bestimmter Nationalitäten, und einer kosmopolitischen Gemeinsamkeit. —

So äußert sich die geschichtsphilosophische Nothwendigkeit der Vielheit der Staaten — für die höchste Realisirung des Rechtsbegriffs — im Völkerrecht. Das Völkerrecht schreitet nicht fort, das Menschenrecht und das Recht der Menschheit erblüht nicht durch Aufhebung oder Verletzung der natürlichen und historisch berechtigten Nationalgränzen und Nationalunterschiede, etwa in einer Universal-Monarchie oder in europäischen Kongressen, welche sich über die natürlichen Bedingungen des Völkerlebens hinaussetzen. Vielmehr bewahrheitet auch die Vielheit der Staaten, daß sich alles Geistige in einer lebendigen und mannigfaltigen Wechselwirkung der Kräfte manifestirt und verwirklicht. Wie aus der Mehrheit der Personen und Geschlechter das Privatrecht sich zum Familienrecht erhebt, aus der Mehrheit der Familien die bürgerliche Gesellschaft, aus der Mehrheit freier Gemeinden der Staat hervorging, so gewinnt die äußere Gestaltung der Geschichte rechtliches Dasein im Völkerrecht, — das heißt: im Recht der Völker, nicht in einem abstracten Kosmopolitismus.

Anmerkung. Das Verhältniß des Bürgers zum Staate wird erst dadurch ein freies, daß er auch auswandern kann, — was im Alterthum als Verrath erschien, und im heutigen Rußland noch verboten ist, — ja, daß die einzelnen Staaten selbst dieses Recht der Freizügigkeit durch Staatsverträge, u. s. w., sichern und schützen. —

§. 3.

Das Völkerrecht umfaßt die Rechtsbeziehungen der verschiedenen Staaten und auch die der Bürger verschiedener Staaten zu einander [1]). Es enthält demnach auch das sogenannte „Weltbürgerrecht", [2]) und das eigentliche — „Allgemeine Menschenrecht." Erst alle Staaten zusammen erfüllen das ganze Recht. Zwar hat jeder Staat — als Rechtsorganismus — die unmittelbare Aufgabe, das Recht zu verwirklichen, und zwar als sein Recht; gerade darum aber hat jeder Staat die Pflicht und das Interesse, den anderen Staaten gegenüber nicht bloß das Privatrecht der Einzelnen ihm Untergebenen zu überwachen, sondern auch das Recht der freien Staatsentwickelung, das historische Recht der civilisirten Welt.

[1]) Vergl. unten den vierten Theil, oder das Internationale Privatrecht.

[2]) Vergl. Fichte's „angewandtes Naturrecht," den Schluß des 2. Anhangs, und K. S. Zachariä's „vierzig Bücher vom Staate." Erste Ausgabe. Buch XXX. (30.): Das Weltbürgerrecht.

Anmerkung. Ohne Tendenzen von der Art, welche über die beschränkt egoistische Abschließung der einzelnen Staaten hinausgeht, würde der größere Theil des diplomatischen Verkehrs und der Kriege allerdings vermeidlich seyn, und ersetzbar durch die — Ruhe eines Kirchhofs! Freilich, meistens führt bloßer Egoismus zur großen Politik. Aber das wohlverstandene Interesse des Egoismus ist der Vernunft nicht fremd; und wie überall, so ist auch hier der in die Augen fallende Vortheil und das nahe liegende Bedürfniß die äußere Form des allgemeinen und vernünftigen Endzwecks.

§. 4.

Da das Völkerrecht formell aus der Autonomie der Staaten hervorgeht, so fällt (nach §. 2) die Erkenntniß desselben, wie sein Wachsthum, der Geschichte anheim. Seine innerste Quelle ist das allgemeine Rechtsbewußtsein, dieses erscheint in den Rechtssitten und Gewohnheitsrechten für die Collisionen der einzelnen Staaten zum Ausland, und in den — ausgesprochenen oder stillschweigend geltenden — Normen der bestehenden Staatensysteme. Diese Gesetze sind um so wandelbarer, als zu verschiedenen Weltperioden auch verschiedene Völker mit anderen Religionen, Rechtssystemen, anderen klimatischen, gewerblichen und politischen Verhältnissen die gebildete Welt beherrschten, und aus den inneren Rechtsanschauungen doch die äußeren Rechtsverhältnisse sich erst bilden. Jedenfalls muß also das Völkerrecht aus dem Bestehenden erkannt, das Bestehende aus der Geschichte verstanden werden. Darum darf sich die philosophische Auffassung des Völkerrechts von der positiven und historischen noch weniger trennen, als beim Privatrecht. Diese Trennung ist noch aus anderen Gründen minder scharf [1]).

[1]) cfr. unten §. 6 und 7.

Anmerkung: In den neueren Zeiten bildet die Gesammtheit der civilisirten Staaten ein Staatensystem; vergl. unten Kap. III. und IV; erst seitdem besteht ein bewußtes Völkerrecht.

§. 5.

Im Völkerrecht prägt sich also durch geschichtliche Thatsachen (wie ja alle Wahrheit an historischen Sub-

straten sich entwickelt), das wechselseitige Recht der Nationen und ihrer Glieder aus, — natürlich erst unvollkommner, dann immer bewußter und vollendeter. Die Idee, der gemäß gerade das europäische Staatengebäude (oder überhaupt das Staatensystem aller civilisirten Staaten) besteht, macht sich jedesmal als die vorherrschende geltend gegen alle veralteten oder überhaupt unzeitgemäßen Tendenzen.

Das daraus entspringende Recht ist nun allerdings insofern auf die Gewalt gestützt, als es von der — mehr oder weniger vollständigen — Vereinigung der mächtigen Staaten vertreten wird [1]). In diesem Sinne heißt es freilich mit Spinoza: Ubi vis, ibi jus! — Aber gerade dadurch ist das Eindringen roher Naturgewalten, ist die Geltendmachung des Unrechts bei isolirten Zwisten zwischen einer stärkeren und einer schwächeren Macht für immer verhindert, daß eben historische Prinzipien (jus) mit der positiven Kraft der vorwiegenden Staatenverbindungen (vis) bekleidet sind [2]).

[1]) cfr. unten Kap. III.

[2]) Vergl. Hälschner, „Zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechts" in G. Eberty's Zeitschr. für volksthümliches Recht und nationale Gesetzg., 1., 1. Jan. 1844; pag. 37 u. 38.

Anmerkung. Hegel's verzweifelte Ansicht vom Völkerrecht, Jahn's Witz, daß es darin besser sei Gewalt zu studiren, als Recht, werden von dem empirischen und spekulativen Axiom widerlegt, daß die Gebote des Geistes jeden materiellen Widerstand überwinden, und daß die Zukunft stets über die Vergangenheit siegt. — „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!"

§. 6.

Das Bestehende hat im Völkerrecht eine hohe Berechtigung, der naturgemäße Fortschritt bedingt das Sollen. Oft sind Collisionen unvermeidlich; die erste Instanz zwischen den Staaten ist die friedliche Unterhandlung, die Demonstration; die zweite die Feindseligkeit, das Gewicht der Stärke; die dritte das Staatensystem und die Entscheidung der Geschichte. Wohl mag im einzelnen Fall das Unrecht siegen, höchstens aber kann im Ganzen die Erfüllung des Prinzips auf den Schlangenwegen der Geschichte — verzögert werden![1]) Denn die Staaten erkennen keinen Prätor über sich, sonst wären sie nicht unbedingte Subjekte des Völkerrechts, und ein Staat, der nicht durch eigene Kraft der Pflicht der Selbsterhaltung zu genügen vermag, hat nicht das historische Recht der Existenz.

[1]) Vergl. Hegel's Philosophie der Geschichte, 1837 edd. Eduard Gans, pag. 20, 63, 74 u. s. w.

Anmerkung. Staaten, welche ganze Nationen umfassen, haben ewige Dauer; kleine National-Parzellen erscheinen und verschwinden in der Staatengeschichte; denn: l'eau revient toujours à la rivière! Beispiele bietet Griechenland, Italien, Spanien, Deutschland, England, u. a. m.

§. 7.

Die Rechtssitten des Völkerrechts haben wegen der möglichen Willkür der Anerkennung eine mehr subjektive Form, als die Gewohnheitsrechte des Privatrechts, und bedürfen daher in der Regel der Bestätigung durch Verträge; — gerade wie auch das Privatrecht aus dem zur Sitte erwachsenden Rechtsbewußtsein hervorgeht.

Nun ist zwischen beiden, auch in dieser Beziehung, die äußere Form höchst verschieden. Das Privatrecht, das durchgängig sachliche, fungible und veräußerbare Rechtsverhältnisse zum Gegenstande hat, besteht nur durch die positive Gesetzgebung, und in derselben. (Zum Beispiel wäre keine Verjährung denkbar ohne gesetzlich festgestellte Termine). Das Völkerrecht hingegen hat — zum überwiegenden Theil — ewige und unveräußerliche Rechte zum Inhalt, deren Ausübung aber von der positiven Form allgemeiner oder spezieller Verträge abhängt, also von dem bewußten Willen der Rechtssubjekte. Gesetz und Vertrag sind hier identisch; innerhalb des Gesetzes ist also kein Raum mehr für die Willkür, weil es sich nicht um formelle, abstrakte Rechte handelt, wie im Privatrecht, sondern um ideell nothwendige. (Darum ist, zum Beispiel, von der Verjährung im öffentlichen Rechte nur etwa die unvordenkliche Zeit anzuwenden). Aus diesen und anderen Gründen sind die Analogieen des Privatrechts für das Völkerrecht zu verwerfen, oder doch — in einigen, sehr beschränkten Ausnahmsfällen, sehr cum grano salis anzuwenden. Natürlich das Privatrecht besteht nur als positives Gesetz, in jedem Lande ein anderes; positive Bestimmungen gelten aber nirgends von selbst und nicht außer den Grenzen ihres Gebiets, wenn nicht durch ausdrückliche Willensäußerung der Contrahenten. Anders aber verhält sich das Völkerrecht zur Philosophie und zur Logik — des Rechts. Zum Beispiel kann der Eigenthumsbegriff keine Aenderung erleiden, ob die Subjekte des Eigenthums-

rechtes einzelne Menschen oder ganze Staaten sind, aber auf die **Mancipatio** oder **rei vindicatio** kommt es begreiflicherweise dabei nicht an. Auch die Natur des Vertrags kann im Völkerrecht keine andere sein, insofern zum Beispiel nur freie Willensäußerungen eine Obligation begründen, oder insoferne, als: „**Pacta tertiis nec nocent, nec prosunt**", als „**Nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet**;" u. s. w. [1]) Natürlich fallen hier alle rein positiven Feststellungen der Gesetzgebungen von selbst hinweg.

[1]) Zum Beispiel: über die Bindung und Dauer der Völker- und Staats-Verträge, cfr. unten: Von den Verträgen.

Anmerkung. In den Zeiten, wo man nur an ein vernünftiges Privatrecht glaubte, an das römische nämlich, hielt man seine Anwendung auf öffentliche Verhältnisse erklärlicherweise für möglich und gestattet. (cfr. Kap. II.).

§. 8.

Es existiren auch einige geschriebene Gesetzbücher für etliche Verhältnisse des Völkerrechts, namentlich für den Seeverkehr. Aber ihre Anwendbarkeit ist durch die Gewohnheit oder durch den Vertrag bedingt oder bestritten. Ungleichheiten und Rechtsunterschiede sind im Völkerrechte noch eben so wenig überwunden, als im Staats- oder Privatrecht; ja das Völkerrecht ist um so weniger vollendet oder ideal aufzufassen, als es — im günstigsten Falle — die bedingte Vernünftigkeit eines geschichtlichen und seiner Gegenwart entsprechenden Momentes in sich trägt.

Kapitel II.

Geschichte des Begriffs des Völkerrechts.

§. 1.

Das Völkerrecht ist der höchste, letzte und jüngste Zweig der Rechtswissenschaft. Freilich, die Keime des Völkerrechts müssen für den Forscher auf die ersten Anfänge des friedlichen oder feindseligen Völkerverkehrs zurückzuführen sein, denn jedes Verhältniß hat sein Recht in sich. Aber bewußt — als System und Wissenschaft — konnte das Völkerrecht erst werden mit der modernen Entwickelung des Freiheitsbegriffs, deren Aufgabe in unserem Gebiete darin besteht, den scheinbaren Bruch zwischen der Theorie, die voraneilt, und der conservativen Praxis auszugleichen. — Das Völkerrecht setzt alle anderen Zweige der Jurisprudenz voraus, und vollendet dieselben, indem es ihre weitere und unbedingte Anwendbarkeit sichert [1]).

[1]) Vergl. die späteren Paragraphen dieses Kapitels.

Anmerkung. Ein Verdienst um die Vorgeschichte des Völkerrechts hat sich Prof. Pütter in Greifswalde durch seine „Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft," 1843, erworben. S. darin die Grundzüge des alterthümlichen und die Geschichte des mittelalterlichen Völkerrechts; (besonders viel Gelehrsamkeit über das Ceremoniel bei Gesandtschaften, über fürstliche Schiedsgerichte, u. dergl. m.). Doch scheint P., wie manche Andere, den Beginn des Völkerrechts etwas zu

retrodatiren. So wenig als in der Begattung der Thiere der Begriff der Ehe und des Familienrechts gesucht werden kann, eben so wenig ist ein Völkerrecht in dem Verkehr von Barbaren zu finden.

§. 2.

Das Völkerrecht der alten Welt war gleichsam negativ, es bestand entweder in der feindseligsten Ausschließung, oder es war in der Religion versteckt.

Das theokratische Prinzip der orientalischen Welt maß natürlich den Unterthanen fremder Götter keinerlei Recht bei. So wird selbst im alten Testament oft die Ausrottung feindlicher oder nur fremder Nachbarstämme von der Priesterschaft erheischt. Der alte Staat zog schützend eine Wüste rechtloser Barbarei um sich. Kaum liegt in der von der mosaischen Gesetzgebung gebotenen Milde gegen die Sklaven und Fremden der Keim einer Anerkennung des Menschenthums; das war, wie das Verbieten der Thierquälerei, nur Scheu vor dem Lebendigen. Ueberhaupt bricht aber in dem patriarchalischen Monotheismus vielfach der Lichtstrahl der Bruderliebe durch, aber noch nicht als Rechtsbewußtsein.

Ursprünglich war Fremder und Feind gleichbedeutend gewesen, das Recht war streng lokal gewesen und ging nicht über die Grenze hinaus. Aber der wachsende Verkehr vertrug sich nicht mit dieser starren Consequenz, als Seefahrt, Kolonieen und Handel den Gesichtskreis des Lebens erweiterten. Ein neues Terrain für Treu und Glauben mußte sich eröffnen. Dieses ward zunächst nur auf die persönliche fides gegründet, noch nicht auf die politische. Das rein humane und erst später entwickelte

Element der Religion, die Pietät, erschuf die Vertrags-verhältnisse der Hospitalität, einer Gastfreundschaft im weitesten Sinne, die sich bald bis zur Achtung der Gesandten erstreckte.

Anmerkung. Der Handel und sein Medium, das Geld, als das allgemeinste und fungibelste Zeichen des Werthes, sind die Faktoren, denen wir die ersten, kosmopolitischen Prämissen des Völkerrechts verdanken. An den unwirthlichen und kulturentfremdeten Gestaden der Scythen wurden die Reisenden geschlachtet. Hingegen die handeltreibenden Phönizier erschufen neue Heimathen in Uebereinstimmung und Vertrag mit dem Mutterlande.

§. 3.

Ein bewußtes Völkerrecht konnte es schon nicht geben, so lange die Sklaverei für berechtigt galt. (Selbst Aristoteles vertheidigte sie als natürlich, nothwendig und berechtigt). Den klassischen Völkern des Alterthums war die Staatsidee primitive und einzige Rechtsquelle. Der Staat war einziger Selbstzweck, dem ohne Bedenken alle anderen Organismen geopfert wurden; (Sparta, Platon's Republik, u. s. w. zu vergl.). In der menschlichen Subjektivität wurde noch nicht der Ursprung seiner Freiheit gesucht; seine Freiheit erschien blos als Form des Rechts, als Staatsfreiheit. Das Privatrecht war den Griechen fast bis auf den Namen unbekannt. Das Recht wurde nun zwar als ein Recht des Staates gewußt, nicht mehr unvermittelt und unhistorisch als göttliches Gebot aufgefaßt, aber selbst die Religion ging im Staate auf, als ein Moment desselben, so ungefähr, daß bei jeder neuen Eroberung auch die eroberten Götter

im Kapitol aufgepflanzt wurden („der Sieg entweiht die Heiligthümer"). Wer nicht Bürger des einen Staates war, galt allen Gliedern desselben von selbst für einen Feind, jedenfalls für einen rechtlosen Barbaren. Es bestand gleichsam ein allgemeines Strandrecht an allen Ausländern; der Seeraub, als der kleine Krieg, brachte Ehre, wie etwa das Fehderecht des früheren Mittelalters.

In Griechenland unterschied man erst zwischen ἔνσπονδοι (mit denen man in Gastfreundschaft stand), und ἔκσπονδοι (Rechtlosen). Dann brachte der Amphiktyonenbund den Begriff von näheren Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten. Da dieser Staatenbund aus der gemeinsamen Abstammung und folglich den gemeinsamen Göttern hergeleitet ward, so gründete sich sein Völkerrecht auch nur auf vereinzelte, vertragsmäßig festgesetzte Bestimmungen der Pietät, zum Beispiel versprachen die Paciscenten, in ihren gegenseitigen Kriegen die Todten ehrlich zu begraben, gewissen Tempeln das Asylrecht zu gestatten, u. dergl. m. Also schon Beschränkungen des rauhen Kriegsrechts — unter Griechen! — Aber nicht einmal die Sklaverei der griechischen Kriegsgefangenen ward für aufgehoben erklärt [1]).

[1]) Vergl. Saint-Croix, des Anciens Gouvernemens fédératifs etc., An VII., pag. 51—53. Aehnliches soll bei den alt-italienischen Völkerschaften bestanden haben.

§. 4.

Auch das römische Gesandtenrecht (die Heiligkeit ihrer Herolde, der Fecialen) hing mit religiösen Riten zusammen, um so mehr, als die Unterhandlungen

nur durch feierliche Eide (und Geißeln) gültig wurden. Schwerlich gestanden die Römer den anderen Nationen von selbst gleiche Rechte zu. Das **Jus gentium** der Römer war kein Völkerrecht in unserem Sinn, vielmehr ein Naturrecht, „**commune omnium hominum jus**“ (**§. 1. Instt. I, II.**), im Gegensatz zur positiven Gesetzgebung. Aber aus diesem Begriff eines allgemeineren Privatrechts mag sich denn — zur Zeit des untergehenden römischen Staates — bei Cicero und den späteren Philosophen der Stoa ein mehr auf Billigkeit und Moral gegründetes System der — Allen gleich zustehenden — Rechte und Pflichten gebildet haben, welches zu den Vorläufern des im Völkerrecht bewußten Menschenrechts gezählt werden darf.

Anmerkung. Vergl. **Hugo Grotius, de Jure Belli ac Pacis — Prolegomena:** — — Hierin sucht er an mehreren Stellen die Anfänge des Völkerrechts bei den Römern. Zum Beispiel: „**Apud alium legas: Sunt et belli, sicut et pacis jura. Alius Fabricium miratus ingentem virum, — — —, et qui aliquid esse crederet et in hostem nefas.**“ Uebrigens s. auch l. 5 §. 2 und 3. **Dig. (XLIX, 15) De captivis et de postliminio et redemtis ab hostibus: — — Si cum gente aliquo neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae causa factum, habemus. Si hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit eorum. Idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat;** — — (Vergleiche auch Lauterbach's Erörterung dazu). Ferner sind hier die verschiedenen Stufen der römischen Bundesgenossenschaft zu erwähnen, nach dem **Jus commercii et connubii**; vergl. unten die geschichtliche Einleitung zum „Internationalen Privatrecht.“

§. 5.

Das **Jus feciale**, das priesterliche Kollegium der Fecialen selbst verfiel mit anderen Instituten der Art durch die Eroberungspolitik und Universalität der römischen Herrschaft. Aber die Sklavenkriege, die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an alle Unterthanen seit Caracalla, und mehrere Thatsachen von verwandter Bedeutung bereiten die christlich-germanische Weltperiode vor.

Die aus der germanischen Stammes- und Standesgliederung hervorgehende „Persönlichkeit des Rechts," bewirkte im Gegensatz zur antiken, noch beschränkten, „Territorialität des Rechts" — die allgemeine Anerkennung der Person in ihrer Rechtssphäre, und die wechselsweise Vermittelung verschiedener Gesetzgebungen, zunächst in Bezug auf die **Jura quaesita**. Es war Grundsatz geworden, **quemlibet lege sua vivere**, und daß Jeder nach dem Wehrgeld und der Komposition seines Volksgesetzes geschätzt und entschädigt werde. So ließ man selbst das Recht der Römer gelten. Die spiritualistische Richtung des Urchristenthums bekämpfte und unterwarf die absterbende Despotie der einseitigen Staatsidee, der Christ verdrängte den Bürger. Aber, wenn in dem neuen Weltbürgerthum das Objekt des Völkerrechts gegeben vorlag, so fehlte es dafür an den Subjekten, den selbstbewußten, selbstbestimmenden und selbstbezweckenden Staaten. Wo das innere Staatsrecht brach liegt, gedeiht schwerlich das äußere. Das Reich des Christen war nicht von dieser Welt, er war Bürger im „Jenseits," bevorzugt im Him-

mel, das Diesseits ward von geistiger Freiheit nicht durchdrungen, die Staaten waren nur *Nothstaaten* zur gemeinsamen Erreichung gewisser vertragsmäßig zu vermittelnder Polizeizwecke. Denn die Hierarchie läßt selbstständig berechtigte Bürgerstaaten nicht aufkommen; in dem *Stellvertreter Gottes*, war alles göttliche Recht conzentrirt, in dem Fels der Kirche war das menschliche Recht versteinert; die christliche Welt sollte in ihm zu einer consequenten Universalmonarchie vereinigt werden, zu dem „heiligen römischen Reich,“ dessen weltliche Repräsentation (die Schirmvogtei, **Advocatia**) an „Kaiser und Reich“ übertragen war.

Im *Kirchen-* und *Lehnrechte* ging also das Völkerrecht des früheren Mittelalters auf. Der Katholizismus hatte keine Staatseinheit und darum auch kein Völkerrecht erzeugen können; erst im späteren Kampf gegen die von ihm abfallenden Staaten gelangte der katholische Klerus zu weltlichen Rechtsgrundsätzen, (so zum Beispiel die Monarchomachen unter den Jesuiten und die moderne, ultra-montan-radikale Schule der Görres, La Mennais, Abbé Genoude, u. A. m.) aber im Völkerrecht bauten sie stets nur auf das *canonische*, und das in demselben *spezifizirte römische* Recht.

Freilich ist alle Gesittung und alles Recht *ursprünglich* von dem Priesterthum geschützt worden, aber die Hierarchieen sind, ihrer innersten Natur nach, stationair und conservativ, sie kämpfen gegen jedes individuelle Recht, und jede — nicht von ihnen selbst gewährte —

Freiheit. Dem Papstthum mußte demgemäß die oberste Lehnsherrlichkeit vindizirt werden [1]).

Selbst die Treue der Verträge hat der „heilige Stuhl" nach Willkür zu lösen sich angemaßt. — Der Staatenstaat, den seit Gregor **VII.** die Päpste mehr oder weniger vollständig in der Christenheit behaupteten und ausführten, hatte mindestens den Vortheil eines zeitweiligen Gottesfriedens, (vergl. des **C. J. canon. c: 1, X. De treuga et pace**). Freilich war auch dieses Institut mit altdeutschen Rechtsbegriffen nahe verwandt, wie merkwürdigerweise so vieles Christliche seine Analogie im germanischen Stammesleben fand. So leicht diese **Treuga Dei**, mit den ihr untergeordneten „Landfrieden" bei dem ritterlichen und in zuverlässiger Treue gebundenen Charakter des älteren Ritterthums Eingang fand, so nöthig war sie als Heilmittel gegen die entfesselten, und von keinem sittlich freien Staatsrecht gezügelten Leidenschaften.

[1]) Ueber die sogenannten „Gottes-" oder „Sonnen-Lehen" vergl. **K. Sal. Zachariae's Liber Question. Wittenberg 1805, 8º Quaestio XI.**

§. 6.

Aber der Dualismus der weltlichen und geistlichen Gewalt untergräbt frühe die folgerechte Entwickelung der katholischen Welt. Mit dem Sieg des Kaiserthums, und der Entstehung der Nationalkirchen, — besonders der französischen in den sog. „gallicanischen Freiheiten," — wird einerseits die Reformation, andrerseits die Vielheit unabhängiger Staaten und ein selbstständiges

Völkerrecht vorbereitet. — Aus dem Bisherigen ergibt sich negativ, was zum Völkerrecht nothwendig gehört. Die Unverletzlichkeit des — Gott geweihten — Gesandten, daß man sein eignes Wort, seinen eignen Schwur in Verträgen ehrte, von denen ja übrigens die Kirche hatte entbinden können, das Alles begründet noch kein System des Völkerrechts; dazu gehört auch eine Art von Staatensystem. Das alte Rom, das, wie die griechischen Republiken, nur als Staat, nicht als Volk bestanden hatte, erkannte kein Volk sich ebenbürtig, sich selbst zur Weltherrschaft prädestinirt. Einige Jahrhunderte später, unterwarf der christliche Karl, der Große, die Sachsen nach dem Rechte seiner göttlichen Begnadigung. Nur christliche Herrscher, nur Vasallen des Papstes, waren im damaligen Völkerrecht anerkannt. Der Papst verschenkte und vertheilte das neu entdeckte Amerika an Spanien und Portugal, die es nicht Kraft dem **Jus primi occupantis**, sondern erst durch die Demarkationslinien des Papstes zu vollem Rechte besaßen; mit demselben Rechte machten die frommen Spanier die heidnischen sog. „Wilden" zu Sklaven, gerade wie sie ihre Ketzer verbrannten, dem urkatholischen Staate keine Treue hielten, kurz ärger, als das Alterthum, verfuhren die guten Christen gegen das Ausland. Man denke nur an alle die **Droits d'aubaine**, die Heimfalls-, Wildfangs-, Strand-, Grundruhr-Rechte, und wie alle die mittelalterlichen Barbareien sonst noch heißen mögen, welche — unter einem Rechtstitel — die Beraubung und Unterwerfung des Fremden erlaubten. (**cfr.** unten Theil **IV**, Kap. **I.**)

Auch späterhin fand das Völkerrecht nur unter den sogenannten „gentes moratiores," wie zwischen Contrahenten, Statt. (Noch heute bietet es, zum Beispiel, dem Orient nur privilegia odiosa. Man vergl. zum Beispiel: Henry Wheaton's Elements of International Law, 1836 pag. 51—54). Deutschland war der Boden, auf dem es entsproßte. Denn die „zwei Schwerdter, welche Gott der Christenheit gegeben, das Weltliche und das Geistliche" (Sachsenspiegel, I, 1) konnten nicht ohne Kampf um die Suprematie neben einander bestehen. Die Vereinigung beider im „heiligen römischen Reich deutscher Nation" enthielt zu viel heterogene Elemente, sie war nur scheinbar, eine kurze, unglückliche, und unfruchtbare Ehe! Unter dem geistlichen Schwerdt bestand kein Volksthum und kein Völkerrecht, konnte sich überhaupt kein freies (selbstbewußtes) Recht gestalten; — wenn das weltliche siegte, so mußte das geistliche Regiment seine ganze Weihe, seine Kraft und Bedeutung verlieren. Das geschah in der Reformation. Ein Theil der deutschen, und bald auch der europäischen Staaten sagte sich vom Primat des Papstes los. Indem sie ihr Gewissen, ihre Religion und Kirche auf den selbsteigenen Glauben erbauten, stellten sie auch ihr Recht auf die eigene Kraft, sie wurden nationale Bürgerstaaten. Dadurch aber, daß sie diese Stellung, diesen Bestand den bisherigen Verhältnissen abringen mußten, untergruben sie sogar die Wurzeln des alten Systems. Denn excommunizirte und gebannte Fürstenthümer behaupteten, mit der Gewalt der Waffen, ihren Platz in der Lehnsordnung des Reichs, wie im europäischen Staa-

tensystem. Mit dem Kirchenrecht war auch das Lehnrecht erschüttert; das Prinzip der Souverainetät (siehe unten das **VI.** Kap.) kam auf, und wurde zunächst bis zur krassesten Einseitigkeit urgirt. Denn, da die Freiheit des Gedankens selbst von Luther und den übrigen Reformatoren noch nicht prinzipiell aufgefaßt und verarbeitet war, so folgte der verdrängten Kirchenherrschaft nur der durchaus verwerfliche **Episcopatus principis** und der infam schändliche Satz: **Cujus regio, ejus religio.** Auf der anderen Seite hatte die Thatsache, daß die Opposition, die bei den Völkern und ihren Weisen begonnen hatte, von den Fürsten übernommen worden war, den großen Vortheil, daß sich diese nun im Interesse der neuen Glaubensansicht verbanden, und auf völkerrechtlichem Wege das Resultat der Zeitbewegungen durchsetzten. Von da an hatte das deutsche Reich seinen Boden verloren und schwebte nur noch in der Luft; seine — ehedem concrete — Idee war abstrakt geworden, die einzelnen lehnspflichtigen Fürstenthümer, selbst die Reichsstädte, erwarben sich zuerst die Landeshoheit, nebst dem Allianzrecht unter sich und mit ausländischen Mächten, — und daraus ging denn bald die vollständige Staatshoheit hervor. Denn die katholischen Reichsstände wollten auch nicht hinter den protestantischen zurückstehen. Es wurden ja nicht die einzelnen Bürger zum freien Glauben und Denken berechtigt, sondern nur das eigene Papstthum der neugläubigen Staaten (und damit ihre Selbstständigkeit und Integrität) bestätigt, so daß wirklich nur diejenigen neuen Confessionen ein Recht gewannen, welche —

im Kriegsbunde und Fürstenrathe — Macht genug entwickelt hatten. Jede Parthei kämpfte allein für sich. Im Augsburger Religionsfrieden wurden nur erst die protestantischen Staaten (**Augustanae confessioni additi**) den katholischen gleichgestellt, und erst 1648 die dritte Confession der Reformirten.

§. 7.

Von da an beginnt auch die Wissenschaft des Völkerrechts, (siehe unten Kap. **IV**) zu erblühen. Nicht mehr kann die Kirche ihren Druck über die weltlichen Verhältnisse ausüben; ihre mannigfachen Repressivgebote gegen den erweiterten Weltverkehr waren ohnedieß längst veraltet. In der neu entdeckten Welt kommt ein Colonialsystem auf, an welchem bald auch ketzerische Staaten lebhaften Antheil nehmen. Zum allseitigen Vortheile wird nun eine allseitige Anerkennung der bestehenden Souverainetäten erfordert, die allerdings zunächst nur unter der Fürstenwürde begriffen werden. Aber der freie Gedanke, und der Kampf der Meinungen widerspricht dieser Beschränkung und, zum Beispiel: während der englischen Revolution muß selbst das von Cardinal Mazarin vertretene Frankreich mit dem Protektor Cromwell, auf dem Fuße der Gleichheit und Ebenbürtigkeit unterhandeln, „**parce qu'il a plu à Dieu par sa providence de changer la forme du gouvernement**“ — — [1]). Denn eine von der Kirche herzuleitende Souveränetät gibt es jetzt nicht mehr, die weltliche Souveränetät gehört aber in das innere Staatsrecht. In diesem entwickelt sich durch das strenge Territorialsystem

hauptsächlich das Moment der centralisirten Einheit; die ständisch gegliederten Massen, die bisher künstlich auseinander gehalten worden, werden zu Staaten mit Provinzen; und aus dem Uebergange der Provinzen in Departements (vom Provinzial- zum Real-System) ringt sich das Bewußtseyn der Nationaleinheit los, dieses edelste Geschöpf der Neuzeit, der einzig feste Boden der Freiheit. Noch gähren alle diese Elemente in wilder Verwirrung durch einander, Einheit und Freiheit, Nationalität und Monarchie kämpfen wider und durch einander. — Die modernen Revolutionen bringen zunächst nur eine consequentere Trennung von Kirche und Staat, und die völlige Emanzipirung alles weltlichen Rechts, folglich auch des Völkerrechts, nicht aber seine innere Vollendung. Jedenfalls gestalten sich Staatensysteme, deren Grundlage die Erkenntniß bildet, daß jede einzelne europäische Macht zum Bestehen (Status quo) des Ganzen nothwendig sei; Vernichtungskriege hören demnach ganz auf. — An den neuen Föderativ-Staaten wird noch manche völkerrechtliche Lehre besonders ausgebildet, namentlich das internationale Privatrecht. Dem Allem liegt freilich nur die „Staatsraison" zu Grunde; können und werden höhere Prinzipien ans Ruder kommen?! —

[1]) Vergleiche überhaupt **H. Wheaton's Histoire des Progrés du droit des Gens en Europe, depuis 1648 etc. 1841. page 25—26.**

Kapitel III.

Geschichte des positiven Völkerrechts der neueren Zeit.

§. 1.

In der alten Welt waren die Factoren des Völkerrechts gegeben, aber es fehlte an den Objekten, die nationalen Momente waren ungefähr da, keineswegs aber die kosmopolitischen, im Mittelalter war es umgekehrt. Dort der Staat, hier die Kirche, nirgends das Volk, in welchem sich Subjekt und Objekt, That und Interesse, Naturwüchsiges (Historisches) und Vernunftrecht vereinigt darstellen. Das Recht der Völker muß auf den Rechten des Volkes fußen, es soll nicht blos ein Recht des Kriegs oder Friedens, (**jus belli ac pacis**, siehe Hugo Grot. und die Anderen,) sondern ein Recht in Krieg und Frieden, ein Recht des Friedens im Kriege und des Kriegs (der Selbstständigkeit) im Frieden bedeuten. In den Zeiten des Länder- und Völker-Schachers konnte es daher wohl beginnen, aber nicht erblühen!

Am Ende des 15. Jahrhunderts hatte das Schießpulver den Lehndienst durch Soldtruppen verdrängt, gerade wie die durch den Bücherdruck allgemeiner werdende Wissenschaft den Klerus an seinen Wurzeln bedrohte; (der sich mit der Censur dagegen wehrte.) Aber die

Willkür der Fürstenkriege erstand auf den Trümmern der Feudalheere.

Das zerfallende deutsche Lehnreich beförderte zum Theil die Consolidirung der österreichischen Hausmacht; in Frankreich war die **Réunion** der **Pairies laïques** schon vor sich gegangen, die brittischen Inselreiche wurden bald unter *einem* Szepter vereint.

Auf solchen Grundlagen waren weitaussehende Bündnisse, Subsidien und Garantieen, u. dgl. mehr möglich für die wachsende Politik des *fürstlichen* Ehrgeizes. Die Intriguen des sog. „Machiavellismus" beginnen allgemach zu spielen. Das eigentlich *politische* Völkerrecht muß sich erst bilden; für die, nur mittelbar politischen, Collisionen auf dem neutralen Gebiete der See herrschte schon lange, vornehmlich im Mittelländischen Meer, diesem Binnensee der civilisirten Welt, ein geschriebenes Gesetz des Herkommens [1]). Die Religionskriege des 16. Jahrhunderts waren die Zeiten der völkerrechtlichen Revolution. Das Edict von Nantes hatte in Frankreich nur eine staatsrechtliche Bedeutung, aber der demselben analoge Augsburger Religionsfriede (1555) in Deutschland gewann ein völkerrechtliches Interesse von größter Wichtigkeit. Von diesem Punkte beginnt auch die Zukunft des Völkerrechts.

[1]) Siehe unten von dem **Consolato del mare**, Kap. **V.**

§. 2.

Der westphälische Friede war der erste europäische Landfriede, der Eckstein des europäischen Staatensystems,

und ist noch heute ein Fundament unserer Lehre [1]). —

Den Hauptinhalt des Friedens machten deutsche Angelegenheiten aus:

1) Ein Religionsfriede für Katholiken, Lutheraner und Reformirte, mit Normalterminen, aus dem Jahr 1624, sowohl für Besitzesfragen, als auch für die Religionsübung selbst, daneben das **Reservatum ecclesiasticum**, und auch im Uebrigen Alles nur auf der einseitig monarchischen Basis des Augsburger Religionsfriedens, wonach der Hauptschutz der religiösen Privatfreiheit in dem **Jus emigrationis** bestand.

2) Die Unabhängigkeit der Schweizer Eidgenossenschaft, wie die der Republik der vereinigten Niederlande, wurde ohne Widerspruch anerkannt.

3) Schweden wird durch Pommerns Erwerbung [2]) deutscher Reichsstand, und übernimmt, nebst Frankreich, welches sich auf dem linken Rheinufer mit deutscher Beute bereichert, die Garantie aller Friedensartikel, also auch der Reichsverfassung und der Territorialbestimmungen, letzterer meistens nach dem **Uti possidetis** von 1618. Wahrlich ein gefährliches Interventionsrecht ward hier gestattet!

4) In der Landeshoheit der weltlichen deutschen Reichsstände wurden Erweiterungen angenommen, welche der unabhängigen Staatshoheit und dem Verfall des Reiches noch mehr zuführten, als die vorigen Punkte; z. B. wurde den 300 — 400 Reichsfürsten das Allianzrecht unter sich und mit dem Auslande völlig eingeräumt [3]). Hier ward ein Zwitterverhältniß zwischen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen (oder besser: reichsrechtlichen) Bezie-

hungen begründet, welches das deutsche Reich erst zum Föderativ-Staat (Bundesstaat oder Staatenbund?) machte, um es bald ganz zu zerstören, ein unklares, schwieriges und geschraubtes Doppelverhältniß, wie es noch heute ungelöst im deutschen Bunde vorliegt [4]).

5) Von den außerdeutschen Angelegenheiten war der zu Münster abgeschlossene Traktat zwischen Spanien und den Niederlanden für die Zukunft besonders wichtig; vergl. die Friedensartikel über das Recht des Handels in Ost- und West-Indien, darüber, daß die Schelde-Mündung dem Seehandel der spanischen Niederlande geschlossen bleibe (!); — andere Artikel reguliren die Grenzen, versprechen eine zu erwirkende Neutralität von Seiten des Reichs, sichern den Niederländern Handelsrechte in Spanien, auf gleichem Fuß mit den Hanseaten, u. dergl. m.

[1]) Man vergl. die **Instrumenta pacis Osnabrucensis et Monasteriensis (I. P. O. et I. P. M.)** in allen Quellen-Sammlungen des deutschen Staatsrechts oder des Völkerrechts.

Von der darauf bezüglichen Literatur heben wir nur als das Wichtigste hervor: J. St. Pütter's Geist des westphälischen Friedens, **1795.**

J. G. von Meiern's **Acta Pacis Westphalicae publica,** oder Westphäl. Friedenshandlungen, *rc.* **1734—36, 6** Bände. U. A. m.

[2]) Schweden erhielt nicht ganz Pommern, wohl aber noch einige benachbarte Gebiete.

[3]) S. unten Von der Souverainetät, u. **J. P. O. 8, J. P. M. 9.**

[4]) S. u. Von den unirten Staaten, Kap. **VI.**

§. 3.

Zu den allgemeineren Folgen des westphälischen Friedens ist zu rechnen, daß von jener Zeit an durch Frankreichs immer zunehmendes Uebergewicht die französische Sprache zur herrschenden Diplomatensprache geworden ist; die Friedensinstrumente von 1648 zwar sind noch auf lateinisch abgefaßt, aber sie gehören zu den letzten dieser Art; der ehrliche Kanzleistyl der alten Urkunden wird nun von dem doppelzüngigen Geiste der Zweideutigkeit und der Intrigue verdrängt, zu dem eine lebende Sprache und zumal die französische sich besser eignen. Der engere Staatenverkehr und das fortgesetzte wechselseitige Interesse, das freilich meistens mehr negativer als positiver Natur war, begründen auch die Sitte stehender Gesandtschaften, und mit dieser eine weitere Ausbildung des Gesandtenrechts.

Diese stehenden Gesandtschaften bilden eine Art von Analogie zu den, — derselben Zeitperiode angehörigen, — *stehenden Heeren*, deren Bedeutung ungefähr darin zu suchen war: daß die Staats-Intrigue das unsterbliche Recht der Nationalität durch die Gewalt der rohen Massen zu ersticken suchte. Wie im *stehenden* Sumpf das lebendige Wasser in Fäulniß übergeht, so im *stehenden* Heere die Volkskraft! —

Jedenfalls war nun das alte Prinzipat-System überwunden; der neue europäische Völkerstaat schwankt zwischen republikanischer Gleichheit und aristokratischer Bevorzugung. Gegen jedes neue Prinzipat, das sich aus der letzteren erheben könnte, erwächst die Opposition des *europäischen Gleichgewichts-Systems*,

(**Bilanx Europaca, Lex agraria Gentium, l'Équilibre de l'Europe**), dessen erste, materielle Ausbildung die nächste Periode des Völkerrechts (1648 bis 1713) aufweist [1]).

[1]) Ueber die Thatsachen dieser und der folgenden Perioden überhaupt vergl. G. Frdr. v. Marten's Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse, ꝛc. 1807 und **H. Wheaton's Histoire du droit des gens, etc. 1841**. Außerdem zu den einzelnen Ereignissen die Quellensammlungen des Völkerrechts (namentlich für die Friedens= und andere Verträge), und die **Mémoires**, Gesandtschaftsberichte, u. s. w. (s. u. Kap. V.)

§. 4.

Die hervorstechendsten Begebenheiten aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts knüpfen sich an das Streben Frankreichs (unter Ludwig XIV.) nach dem Uebergewicht in Europa, seitdem nun der Ehrgeiz des „Hauses Oesterreich" zurückgedrängt war. In diesen Beziehungen sind besonders zu erwähnen die berüchtigten Réunions=Kammern (1681, und die Wegnahme von Straßburg, Zweibrücken, Luxemburg), welche auch gegen allen Schein des Völkerrechts verstießen, sowie die spanischen Erbfolgekriege.

Das System Richelieu's, Mazarin's und Colbert's begründet durch alle möglichen Mittel des inneren Staatslebens (in Finanzen und Verwaltung) eine höhere Staatseinheit; aber das Bewußtsein der Stärke und die einseitige Ausbildung eines extremen Prinzips, des französischen Universalismus nämlich, der damals als Herrschertrieb, später als kosmopolitische Propaganda auftrat,

kämpften anhaltend gegen das Bestehen eines, allen Staaten gerechten und billigen Völkerrechts. Damit hing denn auch die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685), welches doch das völkerrechtliche Prinzip damaliger Zeit gewesen war, enge zusammen. Da nun die Centralmacht, das Herz Europa's, nothwendig in sich zerfiel, so verstand Frankreich, welches die conzentrirteste und darum klügste Diplomatie besaß (wie in unseren Zeiten Rußland), die Verrätherei der deutschen Fürsten in rheinischen Liguen und Allianzen, (zum Beispiel 1651 und 1658) unter allerlei Vorwände und Vorspiegelungen von Neutralität, Vergrößerung, Subsidien, vortrefflich auszubeuten, wogegen wiederum eine andere Partei sich enger an das in sich gefestete Schweden anschloß (zum Beispiel Hildesheimer Bund, 1651), welches als die erste Macht zweiten Ranges damals das Bollwerk der Neutralen und die Schutzmauer des Völkerrechts ausmachte. Aber im Norden wie im Süden waren noch Rechts- und Besitz-Streitigkeiten zu reguliren [1]); darum wurden die inneren Spaltungen gegenseitig genährt; und gerade dem armen deutschen Vaterlande ging es, wie den untergehenden altgriechischen Republiken bei dem Tagen der Mazedonischen Sonne. Auf diese Weise entwickelte sich die Idee einer negativen Sicherheit durch Schwächung der Gegner. Die starre Unabhängigkeit der einzelnen Mächte war doch schon durch Subsidien, Garantieen und andere gestattete oder unberechtigte Interventionen gebrochen; man stand sich nicht mehr isolirt gegenüber; und, da der Mächtige sich Alles erlaubt hatte, so glaubten die Schwächeren sich verbinden zu müssen.

So entstand die Idee des europäischen Gleichgewichts, als sich zufällig auf einem Haupte (1688) die Statthalterwürde der Niederlande und die **Imperial Crown** des brittischen Inselreichs vereinigten auf einem Haupte, welches sowohl das protestantische Prinzip, als die Unabhängigkeit Central-Europas gegen Frankreichs Ambition zu vertreten berufen war. — Es ist ja das Wesen der materiellen Stärke, daß sie sich selbst aufhebt: wie groß auch der Schwerdruck derselben sei, er ist nur relativ, und kann, — vor dem Wirken des absoluten Geistes, — keinen dauernden Platz in der Geschichte behaupten, deren bloßes Mittel er ist. Zunächst erzeugt die Herrschaft der Gewalt ein **Bellum omnium contra omnes**: darin ist die Selbsterhaltung höchstes Gesetz; die Norm des Mächtigsten kehrt sich durch die Verbindung der Anderen gegen ihn selbst; und auch sein gutes Recht wird nicht mehr geachtet, weil sein Recht, wenn es ihn bereichert, den Anderen zur Gefahr, zum Unrecht wird. So ward das Interventionsrecht zuerst begründet, für dessen Ausübung im einzelnen Falle freilich immer noch andere Ausreden gesucht wurden. Vortrefflich entwickelt ein weiser und frommer Franzose dieses System, **Fénélon** in seinem „**Examen de la conscience sur les Devoirs de la royauté**," (welches zur Erziehung und Belehrung eines französischen Prinzen geschrieben war), indem er unter anderm ungefähr sagt: „Europa hat Recht gehabt, sich den Ansprüchen Philipps **II.** von Spanien auf England zu widersetzen, weil dieser Fürst alsdann die Macht gewonnen hätte, allen anderen christlichen Staaten, — hauptsächlich zur See, — Gesetze zu

diktiren. Dann hieße es: **Summum jus, summa injuria!** — Ein spezielles Erbrecht oder eine Schenkung muß dem natürlichen Gesetz der Sicherheit der Nationen weichen. Kurz, Alles was das Gleichgewicht umstößt, und für die Universalmonarchie den Ausschlag gibt, kann selbst dann nicht für gerecht gelten, wenn es in den geschriebenen Rechtsquellen eines einzelnen Landes begründet wäre. Denn die Gesetze eines Volkes können der naturrechtlichen Freiheit und Sicherheit Aller, deren Gesetz in die Herzen aller Völker eingegraben ist, nicht derogiren. Wenn eine Macht eine solche Höhe erreicht, daß alle benachbarten Mächte zusammen ihr nicht widerstehen können, so sind diese berechtigt, sich gegen jeden Zuwachs derselben zu verbinden, weil es später leicht nicht mehr möglich wäre, die gemeinsame Unabhängigkeit zu vertheidigen. Aber damit solche Verbindungen gerechtfertigt seien, muß der Fall wirklich dringend erscheinen. Die „Defensiv-Ligue" darf nur im Nothfall offensiv eingreifen und die Grenzen der Nothwehr nicht so weit überschreiten, daß sie, unter dem Vorwande zu mäßigen, zerstörte! — — — — In diesem Sinne bilden alle Staaten Europa's eine Gesammtheit und eine große Republik. — — — —".

In der That durfte man mit Fénélon die Frage aufwerfen, ob ein Fürst, der, — wie Karl V. etwa, — halb Europa zusammen erbt, damit auch das Recht ererbt, die übrige Hälfte Europa's und der Welt zu unterdrücken?! — Die Intervention also war die Waffe des Gleichgewichtssystems, welches sich natürlich zunächst unter den durch Handel und Politik eng verbun-

denen Großmächten Europa's erschöpfte. Ein System der Eifersucht und der gegenseitigen Schwächung, (aber nicht: Vernichtung,) benutzte es die Intervention nicht blos im Sinne Fénélon's, zum Zwecke äußerer Selbständigkeit, sondern gegen die innere. Da mußten denn die religiösen Kämpfe herhalten, um bald zum Schutz der eigenen Glaubensbrüder zu interveniren, bald nur zur Steigerung der Wirren. Ja, Frankreich, welches in England die katholischen Stuarts zu halten suchte, kämpfe in Deutschland auf protestantischer Seite. Ueberhaupt, wie der französische Hof die Universalherrschaft in der Spanisch-Oesterreichischen Dynastie angefeindet, überwunden, und dann sich selbst angemaßt hatte, so mißbrauchte er die Mittel des von Wilhelm **III.** zu seiner (des französischen Hofs) Einschränkung und Demüthigung begründeten Systems selber gegen das übrige Europa, und veranlaßte so wieder eine Politik, die sich hundertfach gegen ihn selber kehrte, deren schauderhafteste Frucht, — das Schicksal Polens, — von ihm selbst verabscheut, verfehmt und gefürchtet ward. Denn das europäische Gleichgewichts-System hatte kein absolutes Princip, kein festes Ziel in sich; sein eigentliches Wesen war ein ewiges Schwanken, ein wechselseitiges Selbstaufheben, die enormste Treulosigkeit im Wechsel der Allianzen, im Bruch der Verträge, und hing somit enge an den Grundsätzen des Jesuitismus und des sogenannten „weltlichen Machiavellismus", daß der gute Zweck die schlechten Mittel fordere und heilige. Aber auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes würde dieses unsittliche Dilemma gar nicht entstehen, wo

die ewigen Zwecke, der eigentliche Inhalt der Staaten erkannt wären!

Statt dessen herrschte eine ganz materialistische Auffassung der Geschichte, welche — in der flacheren Aufklärungsperiode bis zur neuesten Zeit — immer weiter entwickelt, und dem wahren Geist immer mehr entfremdet ward. Die Völker zählten nicht; die **Fürsten** berechneten nur ihr Geld und ihre (stehenden) Heere. Zuletzt kam Alles auf die Anzahl der Kanonen an. Kein Staat also bestand und blühte noch durch seine innere, selbsteigene Kraft und Berechtigung (als volle Nation), donsern nur durch die Vermittelung und Negation von Gegensätzen. Hof und Diplomatie schoben ihre Interessen, wie Kuckuckseier, denen des Volkes unter; die Kriege, in welchen die Völker verbluteten, waren keine Staatskriege, sondern Familienkriege; eine fürstliche Heirath gab das Vehikel ab. (Man denke nur an die vielen Erbfolgekriege, und zum Beispiel auch an die grausame Verwüstung der Pfalz.) — Auch das frühere Mittelalter hatte Privatkriege gekannt, deren noch Hugo Grotius im Anfang des 2ten Buchs seines **Jus belli ac pacis** mit ernsthafter Erwägung gedenkt.

[1]) Man vergl. die Verträge von Oliva und Kopenhagen, 1660, den Pyrenäischen Frieden 1659, den Aachener und Nymweger 1668 und 78, den Ryswicker Frieden, 1697, u. a. m.

§. 5.

Consequent kam in dieser Zeit durch die Fortschritte des Verkehrs, durch die — vom Prinzip der Staatseinheit — schärfer ausgeprägten Finanzsysteme und die erhöhten

Staatsbedürfnisse, das geschlossene Colonialsystem auf. Aber die Freiheit der Meere, insbesondere der indischen Meere, war den Anmaßungen der Suprematie der pyrenäischen Halbinsel abgerungen; dafür wurden die Handelsverträge *) immer häufiger, die **droits d'aubaine** immer seltener; (letztere bestanden nur noch vielfach in und gegen Frankreich.)

Allein der Staat, welcher auf der neuen Bahn voranschritt, England, dessen kurze republikanische Regierung (1649—1660) sich in der Navigationsakte ein unsterbliches Verdienst erworben hat, wurde der neuen Meeresfreiheit bald ebenso gefährlich, wie Frankreich dem europäischen Gleichgewicht. (Zur englischen Navigationsakte ist übrigens auch die französische **Ordonnance sur la marine**, 1681, und Frankreich's Befehdung der afrikanischen Raubstaaten, 1682—85, zu erwähnen.) Gegen diese neuen Anmaßungen suchten die neutralen Staaten im Verein immer mehr das Durchsuchungsrecht zur See auszurotten, da die Seekriege immer mehr zu Handelskriegen wurden. (S. u. das Seerecht im 3ten Theil.)

Im Kriegsrecht traten die völkerrechtlichen Deduktionen an die Stelle der feierlichen Kriegserklärungen, weil man, was ein großer Fortschritt war, doch wenigstens den Schein des Rechts zu bedürfen glaubte, um nicht ganz Europa gegen sich aufzubringen.

Das **Corps diplomatique** war damals im Haag, als einem Hauptvermittlungspunkte, dem damaligen Hypomochlion der Wage, besonders vollzählig.

*) England schloß 1703 den viel berufenen Methuen-Vertrag mit Portugal ab, der ihm ein Muster für die Handelspolitik mit schwächeren und weniger fabrizirenden Staaten ward, zum Beispiel 1786 für den Eden-Vertrag mit Frankreich. Mit Deutschland bedurfte es nicht einmal solcher Verträge!

§. 6.

Nach unendlichen Wirren, Erb- und Prätendenten-Streitigkeiten, kam endlich im Jahr 1713 ein europäischer Friede zu Utrecht, (und zu Rastadt und Baden besonders mit Kaiser und Reich,) zu Stande, welcher — mit Voraussetzung der früheren allgemeinen Friedensschlüsse — fast alle Territorialverhältnisse ordnete, zum Theil nach dem Status quo; — denn über das Provisorium kommt das Gleichgewichtssystem, seiner Natur nach, nicht hinaus. Dieser Frieden, der fast ein Jahrhundert lang, (bis 1800 zu Lüneville und 1803 zu Amiens,) unverletzt bestand [1]), vertheilte die spanischen Besitzthümer nach dem Gesetz möglichster Ausgleichung und stellte den Grundsatz fest, daß die spanische und französische Krone nie, — auch durch rechtmäßige Erbfolge nicht, — auf einem Haupte vereinigt werden können; ferner wurde in England die von den Volksvertretern ernannte neue Dynastie anerkannt, Preußen's Königswürde und angebliches Recht auf die schweizerischen Fürstenthümer (Neuchatel und Valengin) bestätigt; England erhielt Gibraltar, Minorca; u. s. w. Zum Utrechter Frieden gehört auch der berüchtigte Assiento-Vertrag über den monopolisirten Sklavenhandel zwischen England und den spanischen Kolonieen, welcher erst im Jahr

1750 definitiv aufgehoben ward [2]). Der Utrechter Friedenscongreß that an Frankreich, was der westphälische an Oesterreich und Deutschland. Wirklich tauchte auch unter Louis **XV.** die Tendenz seines größeren Vorgängers wieder auf, „qu'il n'y ait plus de **Pyrénées**!" Aber dem Familienpakt der Bourbon'schen Linien trat besonders England und Portugal entgegen, welche den Pariser Frieden durchsetzten. In demselben Jahre (1763) wurde zu Hubertsburg der siebenjährige Krieg beendigt. **Post tot discrimina rerum**, d. h. nach dem österreichischen Erbfolgekriege (1740), dem Dresdener Frieden 1745, dem allgemeinen Achener Frieden 1748, u. s. w., war die pragmatische Sanktion wohl anerkannt worden, aber Friedrich **II.** von Preußen, der geistreiche Verfasser des „Antimacchiavell", hatte das Recht der österreichischen Erbin theuer verkauft, und war durch den Preis der Herr einer europäischen Macht geworden; einer rechten Zwischenmacht, die, um sich zu erhalten, entweder vieler Truppen, oder einer klugen und zugleich volksthümlichen Diplomatie bedurfte.

Die Rolle, welche bisher im deutschen Reich Sachsen, namentlich noch zuletzt durch die Verbindung mit dem Wahlreich Polen, gespielt hatte, und welche Baiern vergeblich anstrebte, war in höherem Maße auf Preußen übergegangen. Für zwei Mächte von dieser Ausdehnung, wie Oesterreich und Preußen, war das deutsche Reich zu klein; ein Bundesstaat erträgt nur einen Primat. Das begriff auch Friedrich der Einzige, indem er später gegen Joseph's **II.** ehrgeizige Plane durch Stiftung und Protektion des „Fürstenbundes" den

Bundesstaat in einen Staatenbund zu verwandeln trachtete; aber er trug damit nur zur letzten, totalen Erschütterung des ohnehin morschen Gebäudes bei. Im Inneren Deutschlands selbst kam ein unseliges Schwanken nach Gleichgewichts-Tendenzen auf, zum Zeichen des unterdrückten deutschen Volksthums! — Der Pariser Frieden hatte auch die transatlantischen Interessen geregelt, namentlich in den nordamerikanischen Kolonieen, und selbst in Canada Englands Herrschaft anerkannt und bestätigt, vorbehaltlich der freien Missisippi-Schifffahrt und der Missisippi-Gränze. Vergeblich war versucht worden, das Gleichgewichts-System auch auf die überseeischen Gebiete auszudehnen; Englands Suprematie ward immer entschiedener.

[1]) Nur kam schon 1738 das Königreich Neapel an einen Bourbon.

[2]) Vergl. Rotteck und Welcker's Staatslexikon, I., 4.

§. 7.

In einer Zeit der politischen Demoralisation, wo keine politische Tugend innerhalb der Staaten, blüht auch keine politische Moral außerhalb! In der Zeit des schnödesten Materialismus und der unvernünftigsten Verkennung der wahrhaften Staatsinteressen werden die Staaten natürlich nicht von inneren Sympathieen gelenkt. So hatte sich der Wiener Hof unter dem Ministerium Kaunitz an das ehedem so feindliche Frankreich angeschlossen; fast alle Bündnisse wurden, — nach dem System des Gleichgewichts, — nur zwischen solchen Staaten geschlossen, die, weit von einander entfernt, sich wenig schaden konnten, keine Konflikte hatten, aber zu-

sammen die Kräfte anderer paralysirten: so Frankreich und Polen, Schweden und die Türkei, Portugal und England. Das äußerliche europäische Gleichgewicht beruhte ja nicht auf der Kraft, sondern auf der Schwäche der Staaten. So hatten sich Spanien und Italien längst dem eigennützigen Hof von Versailles in die Arme werfen müssen, die nordischen Staaten dem von St. Petersburg. (Dieses System der extremen Allianzen hat noch in neuester Zeit ein russischer Staatsmann in der „Pentarchie“ [1840, bei O. Wiegand in Leipzig] anpreisen müssen. Aber wie wenig Halt die rein diplomatischen Schutzbündnisse gewähren, beweist gerade mehrfach der Untergang Polens.) Die Totalität aller damaligen Verhältnisse führte im Ganzen zu der noch heute bestehenden völkerrechtlichen Aristokratie der fünf Großmächte, von welchen Rußland die entlegenste, neueste und, wenn auch gefährlichste, doch für die inneren Beziehungen indifferenteste ist.

Frankreich nahm hierbei gleichsam den alten Platz Spaniens ein, Rußland den von Schweden; die Seeherrschaft war von Spanien und den Niederlanden, die sie von der Hansa ererbt hatten, auf England übergegangen. Oesterreich mußte seinen Einfluß mit Preußen theilen, und suchte sich dafür nach seiner herkömmlichen Weise an den Grenzen des Reichs (in Flandern, Italien 2c.) zu entschädigen.

Auch die speziellen Lehren des Völkerrechts hatten sich in dieser Periode analog mit dem äußeren Völkerrecht entwickelt; (darüber vergl. unten die Einleitungen zu den einzelnen Dogmen).

§. 8.

Die folgende Periode reicht bis zur französischen Revolution; Alles ging einer gewaltsamen Auflösung entgegen. Die Prinzipien oder vielmehr die Prinziplosigkeit hatte den Gipfel erreicht; die Friedensschlüsse, die zwar immer mit dem Gelöbniß ewiger Treue und Ausdauer begannen, glichen nur noch Waffenstillständen, die Bündnisse den Löwengesellschaften; der Raub, der Verrath und die demoralisirte Feigheit einer passiven Diplomatie theilten sich — „im Namen der heil. Dreieinigkeit" — dreifach in das durch künstlich genährte Unruhen zerrüttete, (und von Preußen noch 1790 garantirte) Polen [1]). Ein ähnliches Spiel trieb Rußland in der Türkei, wo es sich allmälig das Protektorat über die erst widerspänstigen und dann halbsouveränen Grenzstämme erwarb, (z. B. über die Donau-Fürstenthümer Moldau und Wallachei, 1774 im Frieden zu Kutschuk-Kainardje, Art. XIV.) Ebenso suchte sich dieselbe Macht durch Subsidien und Garantieen in Deutschlands innere Politik zu mischen, (z. B. im Teschener Schluß des bairischen Erbfolgekriegs, 1779), was durch die egoistischen Zwiste der Reichsstände regelmäßig gelang.

Den Westen Europa's hielt unterdessen die Eifersucht der Seeherrschaft gebunden und paralysirt. (Einer Prinzipien-Allianz der westlichen Mächte stand ohnedies noch so Vieles im Wege, abgesehen davon, daß Frankreich noch eine absolutistische Macht war.)

Nämlich in dem Kampfe der nordamerikanischen Munizipalstaaten für Unabhängigkeit von Englands räuberisch-despotischer Colonialpolitik hatte Frankreich dieselben

unter der Hand unterstützt, und, trotzdem es sie im Pariser Frieden an Großbritannien überlassen, — freilich nicht garantirt — hatte, 15 Jahre später dieselben als selbständige Macht anerkannt; (1778, 2 Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung der neuen Union). Darüber entspannen sich zunächst — höchst interessante — diplomatische Debatten, in welchen Frankreich merkwürdigerweise zuerst die theoretischen Prinzipien aufstellte, daß die „Anerkennung" sich nur auf die vollendete Thatsache beziehe, und nebenbei, daß jede Intervention in innere Angelegenheiten unerlaubt sei. („Nulle Intervention!") Natürlich, das Recht der Occupation wird durch das der Entsetzung aufgehoben. Eine Legitimität läßt sich da kaum erheucheln. Auch war man in jener Zeit über solche Fiktionen hinaus! (Aehnliche Regeln könnten heute für Texas gegen Mexiko gelten [2]).

Im Jahr 1783 wurden alle diese Verhältnisse definitiv geordnet; (auch zwischen Britannien und Spanien, welches letztere die Partei Frankreichs ergriffen hatte, und nun Minorka wieder erhielt, u. a. m.) Im Ganzen gingen die Verträge von Versailles, 1783, auf die früheren Kolonialbestimmungen, zum Beispiel die von Utrecht, zurück: doch kam durch die Restitutionen von Seiten Englands mehr Gleichgewicht in die Vertheilung der Seemacht; und das Auftreten eines neuen Seestaates zweiten Ranges trug zur Erweiterung der Rechte des neutralen Handels bei. (Vergl. namentlich die Verträge Nordamerika's mit Frankreich und mit Preußen, 1778 und 1785, Frankreichs mit England, 1786).

Auch hatte sich schon seit 1780 unter Rußlands Aegide die „bewaffnete Neutralität" gegen Englands Anmaßungen in seinen Seekriegen erhoben, welcher in den nächsten Jahren fast alle europäischen Mächte beitraten, und deren Grundsätze über Seerecht, namentlich in Bezug auf den Begriff der Kontrebande, eine dauernde Geltung erhielten. (S. u. im 3. Buch.) Während dessen suchte eine aus Preußen, England und dem holländischen Erbstatthalter (Oranien) bestehende Tripelallianz den continentalen **Status** quo auf den meisten Punkten zu bewahren, durch Interventionen für die schwächeren Staaten, Schweden, Dänemark und die Pforte gegen Rußland, ja selbst für die belgischen Privilegien gegen Joseph's **II.** Neuerungen, für den Erbstatthalter gegen die patriotisch-republikanische Partei; also überall, und auch in inneren Verfassungsfragen, für das conservative Element, mit welchem sie auch noch den Schluß dieser Periode überlebte. Ihre Einwirkungen waren kräftiger im Centrum Europa's, als an dessen Endpunkten; denn wenn sie auch die Frieden von Werelä und Jassy (1790 bis 92) vermittelt hatten, so wurden darin doch die russischen Eroberungen bis an das schwarze Meer (und der Krimm) nur bestätigt. (Zu erwähnen ist hier auch der Kongreß von Reichenbach 1790, und der Friede Oesterreichs mit der Türkei zu Szistowe, 1791). Auch mußte (1781—85) eine französische Intervention zu Fontainebleau Joseph's **II.** Ansprüche auf freie Schelde-Schifffahrt und auf Aufhebung des Barrièrenvertrags von 1715, zu Gunsten Hollands nach dem Inhalt der westphälischen und Utrechter Friedensverträge

vermitteln. Joseph II., dessen Dynastie bekanntlich Spanien's Erbe in den katholischen Niederlanden war, unterlag daselbst noch den Bestimmungen, welche mehr auf die spanische Herrschaft berechnet, seiner Regierung aber, namentlich in Bezug auf den Seeverkehr und auch durch das Besatzungsrecht der Holländer in den belgischen Festungen, doppelt nachtheilig waren. Seine Festungen konnte er eher befreien, als den Fluß, dessen Mündung wirklich dem eifersüchtigen Nachbar gehörte. Erst lange nachher wurde die Flußfreiheit allgemeines Rechtsprinzip in Europa [3]).

[1]) Die zweite und dritte Theilung Polens fallen zwar der Zeit nach in die folgende Periode; aber sie sind doch nur die letzte, und vielleicht durch Reaktionen extremste, Ausartung dieser Periode. Ungefähr in demselben Sinne haben wir den deutschen Fürstenbund (1785) schon im §. 6 erwähnt.

[2]) Vergl. Wheaton's Hist. du Dr. des G. etc. p. 217—220. Flassan, Diplomatie française, vol. VII., p. 168; dagegen Gibbon's Mémoire (in Gibbon's Miscellaneous Works, IV., pag. 246).

[3]) Vergl. Schöll, Histoire abrégée des Traités de Paix, vol. IV., pag. 59—89. Flassan, Hist. de la Diplom. Franç. VII., 399 et uiv.

Linguet, Annales politiques, Nr. 88 et 89 — für das Naturrecht des Flusses; dagegen Mirabeau, doutes sur la liberté de l'Escaut.

§. 9.

Die Idee eines künstlichen Gleichgewichts in der Politik ist uralt, und schon auf das Mannichfaltigste angewendet worden; aber diese bestimmte Anwendung edr bisher geschilderten Periode war das erste allge-

meine und eigenthümliche, rein politische System einer auswärtigen Politik für ganz Europa gewesen. Seine Grundsätze hatten sich analog mit denen des inneren Staatsrechts aus den Zeiten des Absolutismus und des **Ancien régime** entwickelt. So wirkte umgekehrt das neue Staatsrecht der Revolution auf das Völkerrecht reformirend ein.

Den reformatorischen Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat vollendete die französische Revolution, indem sie den Begriff der Kirchengewalt ganz auflöste, und damit auch dem Monarchismus die wesentlichste Stütze entzog. Die Autonomie der menschlichen Vernunft ist aber zunächst — in ihrer ersten Phase — ein individualistisches, und darum rein humanes, ein kosmopolitisches Prinzip, dem die „Rundreise um die Welt" zu prophezeien war. Darum erregte die französische Propaganda die Furcht des alten Systems. Man frug sich: Wenn des Nachbarn Haus brennt, ob man denn nicht zur eigenen Sicherheit dessen Hausrecht verletzen dürfe? — und folgerte daraus eine Erweiterung des Rechtes der Intervention, welche zu den Coalitionen der 90er Jahre führte.

Die Pillnitzer Convention, 1791, erklärte die Lage des französischen Königshauses für einen Gegenstand des gemeinsamen Interesses aller europäischen Souveraine, wobei activ eingeschritten werden müsse. Selbst die Anerkennung der neuen Verfassung von Seiten des Königs Louis **XVI.** ändert Nichts an der Sprache der europäischen Diplomatie. Fast alle Continentalmächte, und selbst England, welches nie eine Einmischung in

seine inneren Angelegenheiten provozirt oder geduldet hätte, und dessen republikanische Regierung des 17ten Jahrhunderts von dem streng monarchischen Frankreich anerkannt worden war, schloß sich an, indem Burke und Pitt Frankreich für ausgestrichen aus der Reihe der europäischen Länder, und folglich außer dem Völkerecht (exlex) erklärten [1]).

So fand Frankreich Gelegenheit, sein — früher ausgesprochnes — Prinzip der Non-Intervention für sich selber geltend zu machen. Aber die starre Abgeschlossenheit der einzelnen Staaten, diese abstrakte Selbständigkeit, welche die Theorie vorauszusetzen scheint, und die in praxi wegen des engen Zusammenhangs des Völkerrechts mit dem inneren Staatsrecht niemals besteht, mußte doppelt unmöglich erscheinen in dem Momente vulkanischer Regungen, in welchen Weltideen mit einander rangen, — und einzelne Nationen wenigstens über ihren natürlichen Egoismus zu allgemeineren Tendenzen hinausgingen. — Die Theilung Polens, dieses ängstigende Schreckbild der französischen Nation [2]), mußte in dem Aufgebot der Massen und in den Siegen des französischen Kaiserthums eine furchtbare Nemesis erwecken! — Auch die Theorie von den Naturgrenzen, (S. unten vom Staatseigenthum,) die vor dem Begriff der Nationalität unhaltbar verschwindet, und die damit zusammenhängende Sehnsucht Frankreichs bis an den Rhein, war das Erbstück einer materialistisch berechnenden Gleichgewichtspolitik, welches sich in des jungen Frankreichs Händen gewaltsam gegen die eige-

nen Vertreter dieser Politik wandte. Darauf wies Mirabeau schon 1786 hin [3]).

Das berühmte Decret des französischen Nationalconvents vom 19. November 1792 war nur die gerechte Nothwehr gegen den übergreifenden Absolutismus. Zwar versprach dieses Decret nicht, wie die Gegner vorgaben, jeder Meuterei Unterstützung und Schutz, sondern nur dem klar und bestimmt ausgesprochenen Willen der Nationen; Jene aber fürchteten schon die Contagiosität der Ideen, und wollten den europäischen Congreß, (die **Civitas maxima** des Völkerrechts,) nur mit absoluten Herrschern besetzen, weil sie den Staat nur im Fürsten erkannten. — Die Collision war unvermeidlich; und das alleinstehende, von allen Bundesgenossen verlassene Frankreich zeigte der erstaunten Welt zum ersten Male die volle Kraft, die Ewigkeit und Unüberwindlichkeit einer freien selbstbewußten Nation, dem Kamaschendienst gegenüber. Wie nun der europäische Absolutismus, der den Verrath der französischen Dynastie an ihrem Volke verschuldete, damit das entgegengetzte Extrem einer Hinrichtung des Königs verursacht hat, so war eben dieselbe Politik Schuld daran, daß sich der Freiheitsbegriff der Revolution nicht bis zur Idee der Nationalität entwickeln konnte, und einer Universalherrschaft nachstürmte, deren erste Triumphe ganz Europa erschütterten, und namentlich im deutschen Reich den letzten Rest des Mittelalters zerstörten.

[1]) Mirabeau meinte richtig, dieses Loch (ce vide sur la carte de l'Europe) bedeute einen Vulkan.

[2]) S. Oppenheim's „Freier deutscher Rhein" ꝛc. 1842, pag. 102—105.

[3]) Vergl. auch Posselt's europäische Annalen, Band III. S. 110, S. 237 und folgende.

§. 10.

Auch positivrechtliche Gründe wurden für den Krieg gegen Frankreich allegirt, zum Beispiel: die Aufnahme Venaissin's, welches doch freiwillig von der päbstlichen Herrschaft abgefallen war. (Eben hierin lag die Differenz der Prinzipien!) Ferner: die gewaltsame Oeffnung der Schelde und die Verletzung der holländischen Neutralität bei der Unterstützung der belgischen Aufstände; — und auch, daß die Aufhebung aller Feudallasten (in der vierten Augustnacht, 1789,) die Rechte mancher deutschen Reichsstände an dem ehemals zu Deutschland gehörigen linken Rheinufer gekränkt habe. Dieser letzte Punkt gehört eigentlich gar nicht in das Völkerrecht, zumal die französische Regierung (den 28. Oktbr. 1790) volle Entschädigung bot; er ist also gewiß kein Casus belli. Oesterreich verlangte hingegen die Wiederherstellung jener drückenden Privilegien, oder wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückte: „die Wiedereinsetzung der Leibeigenschaft, einer demüthigenden Ungleichheit; und das Recht des Hochwilds, nach wie vor, wie in Deutschland, die Felder des Landmanns zu verwüsten." Das war Oesterreich's Ultimatum![1])

[1]) Ueber die Unterhandlungen vor dem Kriege und die Kriegserklärungen, vergl. Thiers Hist. de la révol. frç., vol. I. (Notes et Pièces justificatives), Ségur Hist. de Frédéric Guillaume II. vol. II. (s. Preußen's Deduction v. 25.

Juni 92). Ferner s. **Parliamentary History of England, vol. III.**, die letzteren namentlich über Chauvelin's, des französischen Gesandten, Vertheidigung auf Lord Grenville's Noten; unter andern auch die berühmte Erklärung von White-Hall, November 1793. Außerdem das berüchtigte Manifest des Herzogs von Braunschweig u. s. w.

§. 11.

Die Krisis dieser Periode ist durch die Verletzung jedes völkerrechtlichen Instituts bezeichnet. Die Grundlagen wankten; natürlich blieb Nichts feststehen. Der Rastatter Gesandtenmord, der den Bruch nur unversöhnlicher machen sollte, bildete die Analogie zu dem damals aufkommenden Verfahren zur See. Die Rechte der Neutralität wurden von den kriegführenden Mächten schon deßhalb nicht geachtet, weil Jeder Partei ergreifen sollte und mußte — an einem Kriege, der in allen Meeren geführt ward. — England begann damit, widerrechtlich ganze Küsten zu bloquiren, um — im Verein mit seinen Verbündeten — das revolutionaire Frankreich auszuhungern. Diesem abenteuerlichen Plane gegenüber erließ der französische Convent das Dekret vom 9. Mai 1793, in welchem Frankreich, — seinem alten Prinzip der consequenten Retorsion getreu, — alle Rechte des neutralen Seehandels aufhob. So steigerte man sich gegenseitig, erst zu den englischen Verordnungen vom 8. Juni und 6. November 1793, bis zuletzt das siegreiche Frankreich ein europäisches Kontinental-System aufstellen konnte, von welchem allein die Konkurrenz der kontinentalen Industrie mit

den englischen Fabriken datirt. Diesem System war selbst das verrätherisch-schwankende Rußland eine Zeit lang scheinbar beigetreten; und nur Schweden und Dänemark hatten nach Kräften die Rechte ihrer Verträge und der (seitdem aufgelösten) **Neutralité armée** zu behaupten gesucht, während die nordamerikanische Union diesen Zweck durch spezielle Akte wirklich erreichte [1]).

[1]) Vergl. über diese ganze Verwickelung: **Wheaton, l. c., p. 284—329** und S. u. die Lehre v. der Kontrebande zur See.

§. 12.

Unterdessen hatte das siegreiche Frankreich sein Gebiet nach den sogenannten „Naturgränzen" und vielfach noch drüber hinaus arrondirt. Der Sturmwind der Revolution, der Europa von der Fäulniß und dem ungesunden Moderdunste des ersterbenden Mittelalters reinigte, hatte die kleinen Staaten weggeweht, und die größeren durch die strenge Diät des modernen Nivellements (des Polizeistaats) gestärkt; er hatte das deutsche Reich aufgelöst, und hier einen Rheinbund, dort einen schweizer Bundesstaat (nicht mehr einen Staatenbund), hier italienische Fürstenthümer und dort das Königreich Holland, unter des kaiserlichen Frankreichs Protektorat oder Mediation erstehen lassen. (Als kein Vortheil mehr winkte, hatte sich ja die Coalition der Fürsten, namentlich der Deutschen, in perfiden Separatfrieden [zu Basel, Paris u. s. w.] aufgelöst). Alles sollte sich wieder zur fränkischen Universalmacht gliedern; sogar die päpstliche Hierarchie konnte nur als Mittel, nicht selbständig, daneben bestehen, ein umgekehrtes

Reich Karls des Großen über dem Papstthum war projektirt, und Rom für die zweite Hauptstadt der Welt erklärt. Es war das eine Durchgangsperiode, eine Krisis! Da nun die Herrschaft der Idee dergestalt zum Triumph der Masse, (nicht des Volkes,) entartet war, so scheiterte sie an den Naturgewalten auf Rußlands Eisfeldern, welchen sich die Geister der gekränkten Nationalitäten verbanden. Diese zweite, bedeutendste Wiedergeburt des Völkerrechts ging, wie die erste Geburt desselben, auf Deutschlands Ebenen und aus Deutschlands Verwirrungen hervor. Die Pariser Friedensschlüsse und der Wiener Kongreß sollten die höhere und durch selbständige Bündnisse vermittelte Einheit der europäisch-christlichen Welt begründen. (Noch hatten Amerika und der Orient nur sehr geringen Theil an diesen Entwickelungen, deren Präcedentien sie nicht mit ausgestanden hatten, wiewohl beide negativ wichtig genug sind, und täglich mehr aktiv eingreifen). Analog mit dieser Entwickelung war das innere Staatsrecht vorgeschritten: an die Stelle der Republik war der universale Despotismus getreten, der namentlich in Frankreich Alles, auch das Individuellste und Freieste, wie Religion und Unterricht, verschlang; und diesem extremen Despotismus gegenüber erhob sich dann die Vermittelung des constitutionellen Schematismus, dem selbst die Fürsten nothgedrungen huldigten, da sie in den Zeiten der Verzweiflung an das Volksthum appellirt hatten; (zum Beispiel in Friedrich Wilhelm's **III.** „Aufruf an sein [mein] Volk," in der Proklamation von Kalisch, den 25. März 1813 im Namen Preußens nnd Rußlands v. Gen. Kutusow

erlassen). Aber dieser Konstitutionalismus ward bis jetzt noch nicht in das Völkerrecht hineingebildet, in welchem immer nur absolute Staaten vorausgesetzt werden.

§. 13.

(1814—1830).

Die Verbündeten (alliirten Mächte) hatten einen gemeinsamen Krieg unter gemeinsamem Oberbefehl geführt, nicht zur Eroberung, sondern zur Abwehr, nicht gegen Frankreich, sondern gegen den einen Mann, in welchem sich die feindselige Idee verkörpert darstellte; nur Napoleon Bonaparte ward geächtet, die Bourbons wieder eingesetzt; die alten Grenzen wurden mit Maß und Bescheidenheit wieder hergestellt. Nur England und Rußland gewannen ein entscheidendes Uebergewicht. Wie sich nun die zu Wien beschlossene Periode von der ihr vorhergegangenen dadurch wesentlich unterschieden hat, daß in ihr die Tendenzen unverhüllt auf den Kampfplatz traten, während früher nur die Besitzesfrage den handelnden Mächten bewußt war; wie ferner in den Revolutions- und Koalitions-Kriegen die Partei der Freiheit mit den Waffen des Absolutismus gefochten hatte, und die Fürsten-Allianz den Enthusiasmus der erwachten Völker zu Hülfe gerufen hat: so gab auch die auf der Wiener Tafelrunde begründete Völker-Aristokratie der Großmächte, mit ihren untergeordneten Bundesgenossen, einen sittlich-politischen Zweck vor. Dieser Friedens-Kongreß nannte sich die „heilige Allianz“, in dem unbestimmten Gefühl, einer Willkür gesteuert zu haben: und er hatte doch keinen höheren, rechtlichen oder

sittlichen Inhalt, als eben den Frieden selbst; nach 25jährigem Streiten den Frieden für das ermattete, todtmüde Europa. Darum erreichte er auch nichts, was über das Gesetz der Ausgleichung hinausging, und fiel bald wieder in die alte materielle Gleichgewichts-politik zurück, welche auf gegenseitiger Schwächung und Eifersucht, statt auf der inneren Kraft der Nationen beruht. Die Völker schienen umsonst mit ihrem Blute den neuen Bund besiegelt zu haben. Nicht einmal ihre äußere Integrität der Gränzen ward gerettet. **O vos non vobis!** — Weil aber die Findung des Völkergesetzes und die Vertheilung des Staaten-Besitzes **(Lex ferenda)** eines theoretischen Prinzips bedurfte, so erfand der Sachwalter der Bourbons, der Vertreter der „Restauration," Talleyrand, der Renegat des Liberalismus, die „Legitimität;" und die neue Kirche wurde auf den alten Fels des „von Gottes Gnaden" gebaut. Dieses dürre Recht des Faktums, das sich selber aufhebt, weil es nur sich selber setzt, sah sich in der neuen Welt zuerst schüchtern um, und schloß sich alsbald ängstlich an die Souverainetäten an, deren Vollmachten es in **Jura propria** verwandelte. Nichts ist diesem sogenannten Prinzip gefährlicher, als der historische Fortschritt; denn es erbaut eine starre Stabilität, und sieht in jedem Wechsel einen feindlichen Widerspruch. Eine Opposition ist da nicht denkbar, nur ein Vernichtungskrieg. Während die Legitimität die Bourbons rettete, die somit nicht als Besiegte, sondern als siegreiche Fürsten einer besiegten Nation erschienen, und die Bedingungen der Sieger nicht annahmen, sondern mit dik-

tirten, hatte sie die weitere Folge, daß jeder nationale Gedanke gefährlich erschien, und absichtlich zum Beispiel deutsche Gränz-Provinzen den Nachbaren überlassen wurden, andere deutsche Lande zwar in der deutschen Staatenverbindung, aber unter fremdem Scepter verblieben, und, — während starke Mittelreiche geschaffen wurden, und das Gleichgewicht auch im Inneren Deutschlands, — zur Untergrabung der nothdürftig geschaffenen und oberflächlichen Einheit, — spuken mußte, wurde Polens Wiederauferstehung ad Graecas Calendas, oder auf den Tag der deutschen Preßfreiheit, vertagt. Das neue Völkerrecht schlug in einen allgemeinen Fürstenbund gegen die Volksrechte um. Dafür wurde aber das Recht der Souverainetät, (zum Beispiel vom Gesichtspunkt der formellen Gleichheit aus,) und die diplomatische Taktik, (zum Beispiel das Gesandtenrecht,) weiter entwickelt. Diese Grundsätze ließen natürlich die Einigkeit der östlichen Mächte leichter zu, als die der westlichen. (Noch im Jahr 1842 berechtigten diese Prinzipien Rußland zu Protestationen gegen die freimüthigen Reden des Posener Provinziallandtags).

§. 14.

Den positiven Inhalt der Wiener Kongreßakte (vom 9. Juni 1815) und der damit zusammenhängenden Verträge bilden hauptsächlich folgende Bestimmungen:

1) Frankreich wurde ungefähr auf die Grenzen von 1792 zurückgeführt.

2) Norwegen und Schweden [1]) — unter Bernadotte, (trotz der „Legitimität!"), Belgien und Holland

— unter Oranien, werden als starke Mächte zweiten Ranges vereinigt, trotz Norwegens und Belgiens Widerstand, wovon das erstere sich wenigstens eine selbständige und freie Verfassung wahrt. (Dafür besteht auch die skandinavische Einheit länger, als die niederländische, und sucht sogar noch weiter um sich zu greifen).

3) Die Schweiz wird von ihrer einheitlichen Mediationsverfassung erlöst, der alten Verwirrung einer losen und ungleichen Staatenverbindung wieder preisgegeben, und so als neutrale Macht constituirt. (Die Schweiz, die natürliche Festung Europas, hätte gleichsam die Pässe zu vergeben, durch welche man in das Innere der Haupt-Centralmächte eindringen könnte; sie wäre ein zu gefährlicher Feind, ein zu nützlicher Bundesgenosse: aber sie kannte nie das Geheimniß ihrer Stärke in dieser Beziehung!)

4) Deutschland erhält eine Bundesverfassung; schon der erste Pariser Frieden verhieß ein „lien fédératif." (S. u. v. den Staats-Unionen, 2. Theil, Kap. VI.) Diese Organisation hing zugleich mit der Ländervertheilung in Deutschland zusammen. Die meisten kleineren Reichsfürsten blieben oder wurden mediatisirt, bis gegen 40 Souverainetäten; an den Ost- und West-, selbst an den Südgränzen lagerten sich die stärkeren Mächte, im Westen, den man etwas spät zu fürchten begann, sogar in Bundesfestungen, (s. u. v. d. Staats-Servituten); nur an den friesischen Gränzen erhielten das dänische und das holländische Fürstenhaus einen Antheil an der Bundesverfassung, der wirklich später zu Konflikten Anlaß genug gab, indem diese Fürsten neben der for-

mellen Erfüllung der Bundespflichten auf Denationalisirung ihrer deutschen Ländertheile ausgehen.[2]) Außerdem erhielten auch die beiden deutschen Großmächte ihre Stellung als europäische Mächte dadurch, daß sie einzelne Provinzen nicht in den deutschen Bund aufnehmen ließen. Da sich nun die deutschen Bundesfürsten gegenseitig die vollste Integrität ihrer Bundesländer garantirt haben, so laufen sie alle bei jeder kriegerischen Neigung einer der vier europäisch-deutschen Mächte, (Oesterreich, Preußen, Holland-Luxemburg-Limburg, und Dänemark-[Schleswig]-Holstein, früher auch bei England-Hannover), die größte Gefahr; während die anderen Staaten keinen Krieg einseitig beginnen oder durch Separatfrieden beendigen dürfen. Die ängstliche Vermittelungssucht hat auch hier ein Zwitterding von Bundesstaat und Staatenbund geschaffen, mit ungleichen Berechtigungen, ohne Energie nach Außen, ohne Handelseinheit, ohne Nationalgesetzgebung, mit wenigen und zweideutigen Verheißungen und noch weniger Erfüllungen für das Volk, dessen verschiedenste Parteien unzufrieden waren, und nach einer mehr innerlich durchdringenden Rechts- und Staats-Einheit strebten, während seltsamerweise gerade die Fürstengewalt auf einmal den Particularismus hegte. Wie in dem **Concert Européen**, so waren auch im deutschen Bund nur die Fürsten vertreten: er bildete eine „heilige Allianz" **in nuce**, „zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung", nicht des Rechtsbestandes, also ungefähr der inneren „Legitimität;" hier, wie dort „zur Unterstützung für jeden Fall der Gefahr," — nicht bloß der erlittenen Rechtsver-

letzung. Innere Territorialstreitigkeiten, besonders die Beschränkung Sachsens, die Vergrößerung, resp. Entschädigung Preußens und Würtembergs, Baierns und Badens staatsrechtliche Streitigkeiten, beschäftigten, namentlich in Bezug auf die sächsische Frage, die europäische Diplomatie, die keine Gelegenheit zur schwächenden Vermittelung vorübergehen ließ. (Metternich selbst erklärte die Gebietsveränderung Oesterreichs und Preußens für eine mehr europäische, als deutsche Frage.)

5) Polen bleibt vernichtet; aber eine getrennte Verfassung Russisch-Polens (des Herzogthums Warschau), wird garantirt, Aehnliches für die österreich- und preußisch-polnischen Provinzen, („qui obtiendront une représentation et des institutions nationales".) (Vergl. u. 1830—31 über den Nutzen solcher Garantien). Lange war die polnische Territorial-Frage zu Wien gegen die sächsische in der Schwebe erhalten worden. Man vergl. Talleyrands interessante Note v. 19. Dezbr. 1814, über das moderne Gleichgewicht. Vielleicht blieb auch die Stadt Krakau, des Gleichgewichts halber, neutral und frei (?) unter dreifachem Protektorat.

6) Die höchst wichtige Frage über die fürstliche Rangordnung ist natürlich bei dem Prinzip der Gleichheit aller Souveraine unter einander nicht durchgehends zu lösen; dafür setzte der Wiener Kongreß eine Rangordnung der Gesandten — auf historischen Grundlagen — fest. (S. u. v. d. Gesandten).

7) Anerkennenswerth waren die vom Wiener Kongreß zur Errichtung von Spezial-Verträgen aufgestellten, und

auch alsbald ausgeführten Grundsätze über Flußfreiheit, (S. u. das Flußrecht im Kap. VII. v. Staatseigenthum) und gegen den Sklavenhandel. (S. u. das Durchsuchungsrecht). Die vernünftigsten Ansichten über Flußrecht hatte zuerst die französische Regierung am Rhein und anderen, kleineren Gränzflüssen (z. B. dem Addo), realisirt; die Vernichtung des Sklavenhandels lag und liegt im brittischen Interesse [3]).

[1]) Finnland verblieb dem russischen Reiche.

[2]) S. u. bei der belgischen Revolution. Diese unseligen Ländertheile haben doppelte Lasten zu tragen, und finden nirgends Schutz oder Sympathie: so muß z. B. Holstein ein Bundeskontingent stellen, aber unter dänischem Kommando. Es muß bei dänischen, wie bei deutschen Gefahren, die Waffen schleppen; und wie erst, wenn Dänemark und Deutschland sich an der Eider feindlich begegnen?!

[3]) Literatur des Wiener Kongresses: Akten des Wiener Kongresses 1815—19. 8 Bände. Von J. L. Klüber.

Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, 1816. 3 Abtheilungen. Von demselben. Die Kongreßakte, und was damit zusammenhängt, s. in den neueren Quellensammlungen v. Klüber, Guido v. Meyer, u. A. m.

Raisonnirende Schriften von de Pradt, u. A. m.

§. 15.

Am meisten hatten die drei Selbstherrscher des östlichen Europas in den Pariser nnd Wiener Verträgen gewonnen, Rußland am Herzogthum Warschau, späterem Königreich Polen, das zum Theil durch Preußens Abtretungen im Tilsiter Frieden (1807) angewachsen war; Preußen konnte im deutschen Bund durch seine neuen Erwerbungen in Sachsen und am Rhein dem präsidirenden

Oesterreich die Stange halten, welches letztere dafür seine Blicke, wie seine Hände, nach Oberitalien ausstreckte. Diese dreifachen Richtungen erklären auch den verschiedenen Einfluß dieser drei Kontinentalmächte, welche in der „heiligen Allianz“ zu den oben bezeichneten Zwecken vereint, die nächste Zukunft Europa's leiteten, und eine vorübergehende Aristokratie des völkerrechtlichen Staatensystems bildeten. Es bezeichnet diese Verbindung „der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens,“ (und nebenbei auch der Unterstützung auf jeden Fall!) daß zu ihrer Unterzeichnung erfolgreiche Einladungen an alle europäischen Fürsten ergingen, außer an den Sultan, (auf den jedoch später gleichfalls das Restaurationsprinzip der Legitimität mit Glück angewandt ward!) und an den Papst, (der zu Wien schon seine eventuellen Protestationen gegen jegliche Beschränkung seiner ewigen Befugnisse eingelegt hatte); und daß Englands Gouvernement, obgleich von Castlereagh's Toryministerium vertreten, erklären mußte, einem System nicht beitreten zu können, welches gleichsam die zukünftige Verpflichtung zu Verträgen in blanco enthielte, zu denen es von seinem Parlament nicht ein für alle Mal autorisirt werden könne.

Gegen wen war nun diese Vereinigung aller Fürsten gerichtet? Dieser heilige Bund, der schon vor Unterzeichnung des zweiten Pariser Friedens (am 26. Sept. 1815) von den drei fürstlichen Gründern persönlich abgeschlossen war, „um im Sinne des Evangeliums, gleichsam nach himmlischer Vollmacht, drei Zweige einer und derselben Familie, („der christlichen Na-

tion"), zu beherrschen." — Die Erben der napoleonischen Macht eigneten sich also auch die päpstliche Würde an. Und wo blieben die Völker neben der „christlichen Nation?!"

§. 16.

Die Erhaltung des Friedens und Gleichgewichts, (von den drei Ostmächten und England schon zu Chaumont, den 1. März 1814, auf 20 Jahre speziell verabredet), machte noch manche Territorialbestimmung und manche Verabredung nöthig, zunächst den Generalrezeß der Territorialkommission zu Frankfurt am Main, vom 20. Juli 1819, hauptsächlich für deutsche Verhältnisse, deren innerer Ordnung (?) die Karlsbader und Wiener Ministerialkonferenzen bestimmt waren, für allgemein europäische Verhältnisse die Kongresse von Aachen, Troppau, Laibach und Verona. Ueberall traten schon die Tendenzen und Konsequenzen des „zwischen den Souverainen gestifteten Bandes christlicher Bruderliebe" stärker und deutlicher hervor. Wie jene Berathungen für Deutschland nur den an sich vagen und willkürlichen Begriff der „Souverainetät" weiter ausdehnten und demgemäß anwendeten, so haben die Kongresse eine diesen Absichten entsprechende Norm der Interventionen zu begründen gesucht. Der erste, leise und vorsichtige Schritt dazu bestand in der zu Aachen abgegebenen und an alle Höfe erlassenen Erklärung [1]), des Inhalts, daß Frankreich nunmehr in das **Concert Européen** aufzunehmen sei, weil — seine königliche Ge-

walt zur Erhaltung des aufgestellten völkerrechtlichen Systems die genügenden Garantieen biete.

Zu Troppau und Laibach erwirkte Fürst Metternich dem beantragten Interventionsrecht der Großmächte die allgemeine Anerkennung, und suchte zunächst in Neapel und in Spanien dieses Prinzip durch Präcedentien unumstößlich zu machen. Dieser Grundsatz hebt die Unabhängigkeit der kleineren Staaten ganz auf [2]), während er unter den stärkeren Mächten nur der Intrigue ein unendliches Feld eröffnet. Aber, indem er in seiner bestimmten Anwendung das formelle Recht der Souveränetät einseitig beschränkte, hat er nicht die Ansprüche der Humanität gefördert; denn gerade gegen Ideen wurde er gerichtet. Der Satz: **Qui jure suo utitur, neminem laedit**, der im öffentlichen Recht stets nur bedingt gelten konnte, ward den Völkern gegenüber im inneren Staatsrecht von einer ganz incompetenten Instanz suspendirt [3]).

Zu Laibach (1821) wurde dem österreichischen Kabinet die alsbald mit seltener Energie und Raschheit ausgeführte Unterdrückung der neapolitanischen und piemontesischen Konstitutionen wirklich bewilligt, und dieses Benehmen noch nachträglich in der „öffentlichen Erklärung" der drei Mächte v. 12. Mai ausdrücklich als „uneigennützig" und unparteiisch („gerecht") bezeichnet; auch die Besetzung der „insurgirten Provinzen" nach ihrer Pazifikation durch österreichische Truppen sollte den uneigennützigen Zweck erreichen helfen. Da aber der Zweck nach mehreren Jahren noch nicht erreicht war, so wurde der Termin dafür zu Verona verlängert! Wie aber

der Wolf, der nur todte Schafe zu fressen gelobt hatte, bald die kranken für todt und die gesunden für krank erklärte; so lag nun die Politik nahe, Verschwörungen zu wittern, zu erfinden, um sie unterdrücken zu können. Weil nämlich jede einzelne Regierung stark genug sein soll und muß, ihre Unterthanen im Zaum zu halten, so wollte man ganze Verschwörungen [4]) entdeckt haben, die sich weit über die Gränzen einzelner Länder erstreckten, und mit ausländischen Plänen zusammenhingen; (Carbonarismus, Propaganda). Was der französischen Revolution gegenüber aus Angst vereinzelt geschehen war, bildete nun ein System der Stärke, des Uebermuths, und doch — geheimer Angst vor dem Zeitgeist! Schon das Beispiel eines Aufstandes schien gefährlich genug, um Sicherheitsmaßregeln zu provoziren [5]). Obgleich England in einer Note v. 19. Januar 1821, (zunächst von Castlereagh an alle seine Gesandten gerichtet), diesen Grundsätzen seinen Beitritt verweigerte [6]), ja eine förmlich mißbilligende Protestation dagegen einlegte, welche bald darnach von dem Whig-Minister Canning in Bezug auf Spanien (den 28. Jan. und 31. März 1823) noch stärker ausgesprochen ward; so spielte doch Frankreich in Spanien den Mandatar des Veroneser Kongresses gegen eine Verfassung, welche 1812—14 von England und Rußland ausdrücklich anerkannt, von der bourbonischen Dynastie gewaltsam aufgehoben worden war. Das Londoner Kabinet entschädigte sich für den in Spanien eingebüßten Einfluß, wie der Hund in der Fabel für das geraubte Fleisch, durch eine Intervention in Portugal, 1826, freilich in

einer guten Sache, gegen spanische Subventionen, und angeblich laut alter Verträge. Zu Verona beschäftigte man sich auch mit Griechenlands Erhebung, aber ohne diese Frage zu lösen. Mit der von Oesterreich am kräftigsten unterstützten „Legitimität“ [7]) des Sultans kamen die Interessen des Christenthums und namentlich die der russischen Kirche in Konflikt. Die Anerkennung des **Fait accompli** ward eingeschränkt, weniger durch bewaffnete, als durch diplomatische Interventionen. Denn das europäische Gleichgewichtssystem, welches Polen verschlungen, und Deutschland geschwächt, überall aber den Anspruch der Nationalität im Diplomatenrath überstimmt hat, fing nun auch an, den Orient zu unterwühlen. Und doch stört jegliche geringste Bewegung, jeder Luftzug beinahe, diese künstliche Balance. Jede Seemacht fürchtete den Einfluß der anderen in dem neuen hellenischen Staate; keine wollte der anderen diese Beihülfe zur Beherrschung des mittelländischen, und etwa gar der zum Theil geschlossenen türkischen Meere, vergönnen. Darum russische und englische Protektorate, französische Dazwischenkunft und Darlehn, der Sieg des Philhellenismus über das wahre Griechenthum, und — zu schließlicher, allseitiger Pazifizirung und Einzäumung des siegestrunkenen, aber todtmüden Volkes, ein unmündiger deutscher Prinz, auf dem Thron des verstümmelten Griechenlandes, einmarschirend an der Spitze bairischer Soldtruppen, mit Verheißung repräsentativer Formen! nach der Analogie etwa des papiernen Art. 13 der deutschen Bundesakte! Damit waren aber die unendlichen Provisorien noch lange nicht beendigt, mit welchen

eine europäische Macht stets den muthmaßlichen Einfluß der anderen zu befehden sich bemühte. Das diplomatische Richteramt zwischen Hellas und Konstantinopel hatte der Fuchs der Fabel ausgeübt [8]).

[1]) Vergl. den Vertrag mit Frankreich vom 9. Oktober 1818 und das Hauptprotokoll vom 15. Novbr.

[2]) Vergl. die neuesten Ereignisse in Griechenland und a. a. O.

[3]) Vergl. **Bignon, du Congrès de Troppau, ou Examen des Prétentions des Monarchies absolues à l'égard de la Monarchie constitutionelle de Naples.**

[4]) Man vergl. die österreichischen und russischen Circular-Depeschen kurz nach jener öffentlichen Erklärung von Laibach.

[5]) S. Rotteck's Artikel: Intervention (völkerrechtlich) im Staatslexikon, v. R. u. W., VIII., 3; und vergl. die Circulardepesche v. 8. Oktbr. 1820.

[6]) Vergl. des bairischen Staatsraths v. Maurer Schrift über die provisorische Verwaltung Griechenlands vor König Otto's Volljährigkeit, (in 3 Bänden: „das griechische Volk, ꝛc." 1835.) Ferner Joh. Ludw. Klüber's pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands, ꝛc. 1835. Thiersch's **de l'État actuel de la Grèce, 1833,** u. a. m.

[7]) Seltsamerweise behauptete Chateaubriand, der Minister des Auswärtigen, der Majorität der französischen Deputirtenkammer gegenüber, (den 25. Febr. 1823,) von dieser Note v. 19. Jan., daß sie Oesterreichs Verfahren in Neapel gutgeheißen; da dieselbe doch ausdrücklich die Grundsätze, welche jenes Verfahren gestattet, desavouirt, das Verfahren selbst aber nur wegen seiner relativen Ungefährlichkeit geduldet zu haben vorgibt, wie das ja in der Art schwacher und unnationaler Ministerien, z. B. Guizot's heut zu Tage, liegt. Chateaubriand stützte die „Restauration Spaniens" auch auf Englands berühmte Deklaration von White-Hall, die im Novbr. 1793 gegen Frankreich gerichtet war, außerdem auf

die Verletzung französischer Interessen, (in Bezug auf die Sicherheit der Gränzen, des Seehandels, der Konsuln,) in Spanien, und meinte auch, alle Völkerrechtslehrer, welche vom Standpunkt des Naturrechts ausgehen, wie Grotius, Pufendorf, Bacon, gestatteten die Intervention im Namen der Humanität, und zwar als eine heilige Pflicht; Andere hingegen, welche die Strenge des Civilrechts auf das Völkerrecht anwenden, läugneten dieselbe: aber im vorliegenden Falle wäre die Intervention Frankreichs striktestes Recht! — (Vergleiche auch F. J. Buß: Geschichte der Staatswissenschaft, **II.**, **pag. DCCXCII.** und folgende; und Foy's und Benjamin Constant's Reden gegen Chateaubriand).

[8]) Noch im Jahr **1841**, bei Gelegenheit des Aufstandes auf Kandia, der an der Perfidie und Feigheit der europäischen Diplomatie so schmählich unterging, erklärte der ultramontan-legitimistische Graf Montalembert in der französischen Pairskammer, daß die hohe Pforte der eigentliche Träger und Erfinder der Legitimität sei. (Vergl. auch Kandia's Hülferuf v. **13—25.** Mai **1841.**)

§. 17.

Nichts desto weniger nahm Rußlands Einfluß im Osten unverhältnißmäßig zu, der ja auch bei den Kontinental-Projekten der heiligen Allianz am consequentesten gewahrt wurde und am stärksten wuchs [1]). Aber eine bedeutungsvolle Krisis verursachte die bis zur Betäubung überraschende französische Juli-Revolution, die im Inneren Frankreichs durch den Wechsel der Dynastie an die Stelle der legitimistischen Restauration, (mit ihren **Chambre introuvable, Loi de double vote,** Preß- und Sakrilège-Gesetzen), eine annäherungsweise vollständige Repräsentation des Bürgerstandes tre-

ten ließ, nach außen aber, — besonders durch Talleyrand's richtigen Blick und politische Witterungskunde, — in der französisch-englischen Allianz einen Kampf der Tendenzen und ein daraus ersprießendes — erneutes Gleichgewichtssystem politischer Ideen erschuf, welches sich auf die Behauptung: „**Nulle Intervention**“ stützen mußte. Jetzt bekam die europäische Diplomatie momentan eine ganz andere Gestalt [2]). Das Feldlager von Europa theilte sich auf einmal in Rechts und Links ab, und zwar durch die eigne Schuld der östlichen Kabinete, welche, unter dem fälschlichen Vorgeben, ein neues Völkerrecht zu gründen, die Gebrechen des alten, rein materialistischen Gleichgewichtssystems noch um eines vermehrt, und die Indifferenz gegen das Volksthum nur durch den blinden Haß und Vernichtungseifer gegen dasselbe ersetzt hatten. Die „ewigen Verträge“ von Paris und Wien konnten nun den Abfall Belgiens nicht mehr aufhalten [3]); und nur der vereinigten Diplomatie gelang es in langwierigen Londoner Konferenzen (1831—39), durch 24 Artikel die Neutralität Belgiens und seine dauernde Trennung von Frankreich zu retten; wobei sich selbst der deutsche Bund an Luxemburg Verkürzungen seines Gebietes gefallen lassen mußte, die zu heiklen bundesstaatsrechtlichen Fragen Anlaß gaben. In den Bürgerkriegen der pyrenäischen Halbinsel schloß eine enge Quadrupel-Allianz des compakten Westens, (Convention vom 22. April 1834,) jeden fremdartigen Einfluß der östlichen Kabinette aus. Aber gerade bei allen diesen Ereignissen zeigte es sich, wie unmöglich das Prinzip der Nicht-

Intervention, ähnlich dem Projekt eines ewigen Friedens, durchgeführt werden kann, wenn es sich um die politische Fixirung ewiger Ideen handelt. Frankreich selbst intervenirte am meisten, zum Beispiel auch in Ancona, um dem moralischen und politischen Einfluß einer Dazwischenkunft Oesterreichs zuvorzukommen. Im Ganzen hatte indessen das kluge Ministerium Casimir Périer's einem Bruch des Concert Européen vorzubeugen gewußt; während die ambitieusen Pläne des Ministeriums Thiers (im Juli 1840) in der „orientalischen Frage" beinahe eine Reaktion zu Gunsten des alten Systems der heiligen Allianz gelingen machten. Aber das Whig-Ministerium Englands, (Melbourne, Russel, Palmerston), welches dermaßen seiner eigenen Existenz-Bedingung widersprochen, fiel; und das Kabinet von St. James kehrte ein Jahr darauf aus Rußlands Schlingen zum Ministerium Guizot zurück [4]). England hat sich momentan die Stellung gesichert, bei dem europäischen Kompromiß den Ausschlag zu geben; während das heutige Frankreich dem Glück einer friedlichen Anerkennung von Seiten der Höfe die Macht der Idee geopfert, und das Zutrauen aller schutzsuchenden Völker, (Polens, Italiens, Aegyptens, der nationalen Parteien von Spanien und Portugal, der Katholiken im Orient, u. s. w.) getäuscht hat, so daß es sein eignes Interesse bis zur Isolirung verrieth. Selbst Polen, das sich kurz nach der Pariser Juli-Emeute für seine ihm 1815 feierlichst zugesagten Rechte erhoben hatte, konnte — trotz der Garantieen der Großmächte — nicht vor der Einverleibung als russische Provinz errettet werden; und die ohnmächtigen Protestationen der

französischen und englischen Kammern sind nur jährlich wiederholte Seelenmessen, welche zugleich den Untergang der heiligen Verträge von Wien beurkunden. (Daß im öffentlichen Recht bloße Versprechungen nur hohler Schall sind, wenn die Kraft, die sie errungen, sie nicht auch behauptet, hat unterdessen auch das deutsche Volk vielfach zu erfahren Gelegenheit gehabt.)

[1]) Darüber vergl. man das in den 1830er. Jahren zu London erschienene Portfolio.

[2]) Optimistische Schriftsteller hatten dem bisherigen Zustand der Dinge schon ewige Dauer prophezeiet, z. B. K. S. Zachariae in seinen „vierzig Büchern vom Staate, 4ter Band I. Abtheilung, Buch XXVIII., erste Ausgabe im J. 1829 (!), S. 240 — 247, der in den europäischen Kongressen, auf denen größtentheils, z. B. in Verona, Mehrheit der Stimmen wirklich entschieden habe (?!), die Grundlinien eines „aristokratischen Völkerstaates" erkennt. Wir hingegen finden keine Spur von Rechtsverfassung oder rechtlicher Begründung einer Völkerbehörde, wo sich noch Völkerrecht und Staatsrecht diametral entgegenlaufen, wie z. B in den öffentlichen und geheimen Verabredungen der Kabinette von St. Petersburg, Wien und Berlin, die ihren Völkern verheißenen Verfassungen denselben vorzuenthalten.

[3]) Die Vereinigung der beiden Niederlande war noch nicht die unnatürlichste Ausgeburt des wiener Kongresses gewesen; aber der religiöse Haß, welcher die beiden Bestandtheile derselben trennt, war leider in der eilig gegebenen Konstitution, (durch Stimmengleichheit der ungleichen Bevölkerungen), und später durch falsche Regierungsmaßregeln, mehr gereizt, als versöhnt worden. Dazu kamen noch unkluge Bevorzugungen Hollands durch das gemeinsame Regiment!

[4]) Vergl. David Urquhart's Schriften über die neuesten Krisen

des Orients, z. B. auch seine Aufsätze in dem I. und III. Band der „constitutionellen Jahrbücher“ von Dr. K. Weil.

§. 18.

Auch über den Orient hält, trotz alles diplomatischen Lavirens der drei anderen Seemächte, Rußland schon lange seine feste Hand; um so mehr, als es sich im letzten russisch-türkischen Kriege das Protektorat über die Donaufürstenthümer, wie die Vorhand im schwarzen Meer, vollends zu sichern verstand, und in fast allen Vasallenreichen der Türkei und selbst in Griechenland durch künstlich genährte und hoch besoldete Faktionen und Unruhen verbündete Parteien erhält. Zwar ist die Dardanellenfrage noch so wenig gelöst, als überhaupt die Existenz des türkischen, — zwischen europäischer Uniformirung und orthodoxer Ulemaherrschaft schwankenden, — Reiches entschieden: aber Englands Einfluß in Syrien wird, trotz dem englisch-preußischen Bisthum zu Jerusalem v. 1842, schwerlich von Bestand sein; und Aegypten, dessen thatkräftiger Pascha Frankreichs Bundesgenosse gewesen, ist für immer gedemüthigt. Dafür macht England in China, Indien und Persien die enormsten Fortschritte; und Frankreich scheint die dornenvolle, aber der Menschheit unendlich wichtige Aufgabe der Unterwerfung der Raubstaaten der nordafrikanischen Küste zugetheilt zu sein, deren Besitz jedoch England noch nicht unbedingt zugegeben hat. Denn es ist überhaupt die Eifersucht der Kolonialpolitik, die sich auch in der Südsee wegen der Marquesas-Inseln, Otaheiti, und anderer

Besitzungen mehr, äußert, welche die beiden westlichen Seemächte auseinander hält, deren kurze segensreiche Verbindung die europäische Anerkennung so vieler vom Volke gegründeten Regierungen (Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal), zur Folge gehabt hat [1]). Einen anderen Kollisionspunkt zwischen England und Frankreich bilden die Verträge von 1831, 1833 und 1841 über das Durchsuchungsrecht zur Verhinderung, resp. Aufhebung des Sklavenhandels, deren Befugnisse England thatsächlich zur Zerstörung fremden Seehandels mißbraucht haben soll, und deren Aufhebung die französische Nation wünscht. Fast in allen Kolonial-Gebieten gibt es englische und französische Parteien; Agenten und Missionaire dieser Mächte wirken sich überall entgegen [1]). (So hat selbst in dem englischen Kanada eine französische Partei, 1842, die neue Verfassung ertrotzt).

[1]) Auch mancher kleine deutsche Bundesstaat bekam durch die glorreichen Ereignisse von 1830 eine neue, zeitgemäßere Verfassung. Aber diese Gewächse wollen keine rechten Wurzeln schlagen; denn in Deutschland herrscht noch die heilige Allianz.

[2]) Vergl. Bülau's neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, Juni 1844, S. 481—500: „Ueber die Besetzung Otaheiti's, die Marquesas-Inseln, und die evangelischen Missionen," von Pütter in Greifswalde.

§. 19.

Unterdessen reift Amerika dem gleichberechtigenden Völkerverkehr entgegen; die südamerikanischen Republiken versuchten schon 1826 zu Panama Kongreß und Verei-

nigung; die nordamerikanische Union hatte auch schon damals (durch Clay's Betrieb) bei Mexiko beantragt, das atlantische Festland jeder Kolonisation und Intervention für alle Zukunft geschlossen zu erklären. Ihre neuesten Gränzstreitigkeiten mit England, an Kanada's Südgränzen, hat die Union ehrenvoll beendigt; und mit Ausdauer erstrebt sie eine Vereinigung der (neutralen) Seemächte zweiten Ranges gegen Englands Suprematie. In ähnlicher Richtung, obgleich schwach und unbewußt, erhebt sich auch der preußisch-deutsche Zollverein, der aber noch weniger, als der deutsche Bund, eine völkerrechtliche Persönlichkeit vorstellt, und bei seiner losen inneren Organisation auch gar nicht vorstellen kann. Noch hat er weder Sitz, noch Stimme im Rath der Staaten, weder Gesandte, noch eine Flagge; und — zum Weltverkehr fehlen ihm die Flotte und die Kolonieen. Vielleicht wäre er deßhalb zur Abschließung von Schiffahrts- und Handels-Verträgen um so geeigneter, wenn die verschiedenen Souverainetäten, aus denen er besteht, nicht durch die verschiedensten Interessen auseinander gerissen würden; während doch der kleinste Fürst des Zollvereins eine volle Stimme hat, so daß schon die nothwendige rasche Berathung rein unmöglich ist. Noch bedarf er äußerer Ausdehnung und innerer Fortschritte, (wenn ein gemeinsamer Douanentarif auch eine deutsche Volkseinheit nie ersetzen wird!) und ein günstiges Geschick möge ihn vor sogenannten „Rissen" bewahren, wie im vorigen Jahre (1842) einer durch die russische Begünstigung preußischer Waaren gedroht hat, der noch

glücklich zugeheilt wurde, und wie eigentlich ein Riß in jedem separaten Schifffahrts- und Handels-Vertrag zu finden ist; (z. B. in dem zwischen Preußen und Portugal, den 20. Febr. 1844 abgeschlossenen.)

Betrachten wir ferner die Verwickelungen in den Föderativ-Verfassungen Deutschlands, der Schweiz und sogar Nordamerika's, fassen wir damit die Inconsequenz zusammen, mit der eine vom Volke eingesetzte Regierung, oder eine abgefallene Provinz bald anerkannt, bald gewaltsam pacifizirt wurde, ferner das Schwanken aller Verhältnisse, wo es sich um das Uebergewicht dieser oder jener Macht handelt; so sehen wir deutlich, daß das neueste Völkerrecht aus dem Streite der Tendenzen weder ein festes Personen-Recht, noch ein bestimmtes Obligationen-Recht gerettet hat, und daß wir weiter als je vom „ewigen Frieden" entfernt sind. Aber: **Justum bellum, quibus necessarium, et pia arma, quibus nulla, nisi in armis, relinquitur spes! (Livius.)**

§. 20.

Fortschritte hat das Völkerrecht im See-, Fluß-, Kriegs- und Kolonialrecht gemacht, wie auch im internationalen Privatrecht. Die Freiheit der Meere ist mindestens im Prinzip vollständig anerkannt, die der Flüsse, (selbst der Schelde), überall durch Verträge verabredet; allein die Theorie hat hier noch gefährliche Lücken gelassen, wie die Konflikte am Tajo, Rhein, Weser, Elbe u. s. w., beweisen [1]). Die strenge Abschließung der

Kolonieen hat aufgehört, da sich auch seit der Abschaffung des Sklavenhandels, und mit anderen gleichzeitigen Ergebnissen, das ganze Kommerzialsystem derselben geändert hat. Die letzten Kriege sind massenhafter, durchgreifender, aber nach festeren Regeln geführt worden, weil es sich bei jedem Kriege der Neuzeit um den Sieg von Ideen handelt. Endlich schienen die Präcedenz-Streitigkeiten des Mittelalters, (in denen sich selbst ein Hugo Grotius als praktischer Diplomat bewegen mußte, und welche die deutschen Reichstage zur totalsten Ohnmacht herabgebracht hatten), mit den reichen Auswüchsen der genealogischen Prätensionen gänzlich beseitigt zu sein, als die herzoglich-sächsische und anhaltische Hoheitsfrage die bestürzte Welt plötzlich in Flammen zu setzen drohte! **Quod Deus bene vertat!** — — Jedenfalls werden die Errungenschaften auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts durch die Fortschritte des Weltverkehrs, (Eisenbahnen, fortschreitende Bildung u. s. w.,) gehäuft, und durch Staatsverträge immer mehr gesichert werden. Bald wird die Freizügigkeit der Personen und Waaren nirgends mehr gefährdet sein. (Möge sie auch den Ideen zu Theil werden, die doch gänzlich „zollfrei" sind!) Die Zukunft wird hoffentlich dem Handelsverkehr zur See auch in Kriegszeiten zu allseitigem Interesse den Schutz gewähren, welchen feindliche Waaren zu Lande genießen, und das schon beschränkte Recht des Seeraubes (durch Kaper und Kreuzer) mit dem ganzen Durchsuchungsrecht, wie das Plündern zu Lande, wegfallen lassen![2]) Aber die meisten **Pia vota** sind da zu hegen, wo sich

Völkerrecht und Staatsrecht begegnen, zum Beispiel bei der Frage, ob Staatsverträge der Bestimmung der Kammern bedürfen?

[1]) S. u. das Flußrecht im Kap. VII. v. Staatseigenthum.

[2]) Ich verweise hier auf Prof. Pütter's Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und „Wissenschaft," Geifswald 1843, dritte Abhandlung.

Kapitel IV.

Die Wissenschaft des Völkerrechts und ihre Geschichte.

§. 1.

Die naturrechtlichen Anschauungen sind älter, als die wissenschaftlichen Begründungen des Völkerrechts. Der Glaube an allgemein bindende Sittengesetze steht noch in gar keiner Beziehung zu den Verhältnissen von Staat zu Staat, selbst wenn er die engen Schranken des Bürgerthums in dem einzelnen Staate überschritten hat. So liegt weder ein Völkerrecht, noch irgend eine dialektische Begründung eines allgemeinen Rechts in Cicero's: „Ipsa caritas generis humani, (quae nata a primo statu, serpit sensim foras, cognationibus primum, — — deinde totius complexu gentis humanae,) quae animi affectio Justitia dicitur."

§. 2.

Die katholische Wissenschaft bringt es noch weniger zu einem wahren Völkerrecht, als zu einem freien Naturrecht oder Staatsrecht. Erst in der Casuistik ging der Katholizismus über sich selbst hinaus; sie, die Alles ergriff und mit ihren Formeln durchdrang, wandte die errungenen Normen auch auf die Kollisionen zwischen Völkerindividuen an; so in den Traktaten des Dominicaners Francisco Victoria, und seines Schülers Dominico Soto [1]),

ferner Francisco Suarez, de legibus ac Deo legislatore, der auf das eigenthümliche Bestehen von völkerrechtlichen Sitten und Gewohnheiten aufmerksam gemacht hat. Vergl. auch Hugo Grotius, de jure belli ac pacis, prolegom. in fine: „Juris Romani scientiam profitentium tria sunt genera;“ (er meint die strengen Exegeten, diejenigen, welche sich an die Glossatoren anschließen, und diejenigen, welche mit philosophischer Bildung [humaniores literas] zu Werke gehen.) — — Von der ersten Klasse sagt er: „Sed et quae vere juris sunt gentium, saepe tractant promiscue et indiscrete cum his quae juris sunt Romani, ut ex titulo de captivis et postliminio apparet.“ — — „Secunda classis juris divini et historiae veteris incuriosa, omnes regum populorumque controversias definire voluit ex legibus Romanis, assumtis interdum canonibus.“ — Die dritte Klasse bezeichnet er unter anderem so: „Scholasticam subtilitatem cum legum et canonum cognitione conjunxerunt, ita ut a controversiis etiam populorum ac regum non abstinerent, Hispani Duo, Covarruvia et Vasquius“ (de Vasquez). — „Historias magis eidem legum studio inserere aggressi sunt Galli: quos inter magnum obtinent nomen Bodinus et Hotomannus. —“ [2]).

[1]) S. D. S.: de Justitia et Jure, 1560, der auch gegen den Sklavenhandel des Las Casas Partei unterstützt haben soll.

[2]) Jean Bodin, ca. 1530—90, „de republica lib. VI.“ Er ist noch wichtiger durch sein „Heptaplomeres,“ in welchem er gleiche Duldung und Berechtigung für alle religiösen Glaubensbekenntnisse beantragt.

§. 3.

Die Wissenschaft des Völkerrechts entstand natürlich nicht früher, als das positive Völkerrecht selbst. Zwar hatte die praktische Gesittung des Welthandels schon viel früher völkerrechtliche Sitten erschaffen, die auch im „**Consulato del mare**" [1]) gesammelt waren; aber noch fehlte es an den eigenthümlichsten Grundlagen. Es galt zunächst, das Wesen des Staats, — wenn auch nur in seiner äußeren Erscheinung, — richtig aufzufassen, dann aber das Völkerrecht vom Staats- und vom Privat-Recht zu trennen, und das Naturrecht, d. h. die allgemeinen Grundbegriffe des Rechts, von der Kirche, (dem **Jus canonicum**,) zu befreien, aber auch dasselbe über die fesselnden Definitionen des römischen Rechts hinauszuführen. Alle diese Aufgaben, selbst die letzte, konnten nur dem Geist der Reformation gelingen. Selbst der Italiener Alberico Gentili, (1551—1611, schrieb über Natur- und Völker-Recht, Gesandtschaften, u. s. w.) hing der neuen Lehre an.

[1]) S. u. Kap. V.

§. 4.

Der eigentliche Begründer der Wissenschaft des Völkerrechts, dessen zeitgemäßes Werk der fortlaufenden theoretischen Entwickelung seines Gegenstandes den Anstoß gab, war Hugo Grotius [1]), ein Holländer (ca. 1583 bis 1645). Staaten, wie Holland und Schweden [2]), hegten und förderten die neue Wissenschaft besonders im eigenen Interesse, wie in unseren Zeiten Nordamerika.

Außer einer praktischen Schrift für die Freiheit der Meere, (**Mare liberum, seu de Jure quod Batavis competit ad commercia Indicana**, 1609, welcher im Jahr 1635 der Engländer Selden mit seinem **Mare clausum, sive de dominio maris libri duo**, im Nationalinteresse seines Staates entgegentrat,) ist, von Groot's zahlreichen Schriften, für unseren Zweck hauptsächlich sein: **Jus belli ac pacis** zu erwähnen, dessen erste Ausgabe 1625 erschien, die zweite 1632, später auf französisch von J. Barbayrac 1720 mit Zusätzen, und commentirt von B. ꝛc.,

In diesen drei Büchern des **J. B. ac P.** sollen alle Rechtsverhältnisse, die in Krieg und Frieden vorkommen, durchgegangen werden: aber das geschieht ohne prinzipiell scharfe Trennung des Völkerrechts von den anderen Rechtsgebieten; zum Beispiel wird das Eigenthums- und Besitzes-Recht bei Gelegenheit der Gründe eines gerechten Krieges (**casus belli**) besprochen. (Selbst in dem scharfsinnigen Vattel besteht noch eine bedeutende Gränzverrückung zwischen den verschiedenen Gebieten; und sogar ein praktischer Diplomat der neuesten Zeit verwechselt noch eben so häufig das Völkerrecht mit dem Staatsrecht, als mit dem Naturrecht. S. des Freiherrn von Gagern „Kritik des Völkerrechts," 1840. S. 22 und folgende, S. 16, 20, ꝛc.)

Groot's Naturrecht ist mehr Billigkeit, als strenges Recht; denn sein Menschenrecht enthält noch viel **Jus divinum** im aparten Sinne. Wie der Staat von der Kirche, so hat sich auch die freidenkende Jurisprudenz erst von der Theologie zu befreien gehabt; und auch

noch Groot belegt seine Hauptsätze besonders gerne mit Bibelstellen, aber auch nach der Sitte jener Zeit eben so oft mit Citaten aus den classischen Schriftstellern. In der philosophischen Einleitung begründet er das Naturrecht für die Rechtsverhältnisse der einzelnen Menschen, und wendet die hier gewonnenen Resultate alsdann analog, aber ohne dialektische Vermittelung auf das Völkerrecht an; gerade als wollte der Rechtsphilosoph die Grundsätze des Eigenthumsrechtes im Familienrecht wiederfinden, (was die Polygamie und Sklaverei der Kinder gäbe,) oder die Grundsätze der Familie im Staat, (das Patriarchat.) So gelangte natürlich Grotius eben so wenig zu einem Staatensystem, als seine Zeit; aber in der **Petitio principii** liegt bei ihm schon die Selbständigkeit der Staaten. Dennoch ist in ihm der Geist der Neuzeit noch nicht consequent ausgesprochen. So sagt er **lib. II. cap. XV. §. XII.**: „**Cum omnes Christiani unius corporis membra sint, quae jubentur alia aliorum dolores ac mala persentiscere, sicut id ad singulos pertinet, ita et ad populos, qua populi sunt, et ad reges, qua reges pertinere. — — — Quod foedus jam olim initum fuit et princeps ejus creatus consensu communi Romanus imperator.**“ — — — Gründe zur Kriegführung findet er nur in direkten Rechtsverletzungen.

[1]) Vergl. de Burigny's Biographie des Hugo de Groot, 1755 aus dem Französischen in's Deutsche übersetzt.

[2]) Das waren zugleich die freien Staaten jener Zeit. Schweden stellte den, durch die Parteiumtriebe der Anti-Remon-

stranten aus seinem Vaterlande vertriebenen de Groot als Geschäftsträger in Paris an.

§. 5.

Im Allgemeinen sucht er die untersten Axiome seiner Rechtslehre nicht im Staate, sondern in der menschlichen Natur, als einer sozialen, (**appetitus societatis, — „societatis custodia, humano intellectui conveniens, fons est ejus juris,“** — — —), deren Grundregeln und rechtliche Normen von selbst klar wären, („**si modo animum recte advertas, per se patent.** — —“) Dann begründet er das positive Recht aus dem Nutzen und der allgemeinen Uebereinstimmung, (**communis consensus;**) folglich setzt er einen stillschweigenden Vertrag voraus, der auch auf das Völkerrecht angewandt werden kann, da nach ihm keine menschliche Gemeinschaft, also auch nicht die der Staaten, (**magna illa universitas,**) ihres (eignen) Rechtes entbehren dürfe.

Die Uebereinstimmung der Völker in bestimmten Rechtssätzen sucht er nun bald **a priori** in der menschlichen Natur, bald **a posteriori** in den Schriftstellern aller Zeiten und Länder; — nur seltsamerweise denkt er am wenigsten daran, dieselben aus der Verwirrung des Bestehenden zu sichten. — Natürlich: „**Jus illud, quod inter populos populorumque rectores intercedit, sive ab ipsa natura protectum, aut divinis constitutum legibus**“ (**H. Grot.**), wurde um so mehr mit dem abstrakten Naturrecht des bloßen moralischen „Sollens“ zusammengeworfen, mit welchem es auch an allen Gebrechen desselben gemeinsam litt, als für das Völkerrecht

kein authentischer Gesetzeskodex und keine oberste Gerichtsbehörde bestand. Die erste Unterscheidung war also noch eine rein äußerliche; man übersetzte gleichsam das Naturrecht in das Völkerrechtliche. Groot's **Leges naturae**, die er aus der „**Sociabilitas**" und dem „**Dictatum rectae rationis**" herleitet, sind obligatorisch, unveränderlich, denn Gott könne selbst seinen Willen nicht ändern, (folglich sind sie auch unhistorisch!) und nothwendig, — nothwendig im Gegensatz zum positiven „**Jus — voluntarium!**"[1]).

[1]) Seltsamerweise theilt er auch dieses ein in **Jus divinum et humanum**; jenes ist **a Deo constitutum**, z. B. die Mosaische Gesetzgebung.

§. 6.

Grotius' Hauptschüler war, neben vielen anderen noch unbedeutenderen, zum Theil späteren, Commentatoren, Samuel von Pufendorf, (1631 bis 1694, Prof. zu Heidelberg,) **de Jure naturae et gentium**, französ. v. **Jean Barbeyrac**; (er schrieb auch sonst viel Naturrechtliches, z. B. **de officiis hominis et civis**, brachte einen ausdrücklichen Staatsvertrag und des Hobbes unbedingte Unterwerfung in das Naturrecht, polemisirte gegen Spinoza, Leibnitz gegen ihn; Pufendorf läugnete, mit Hobbes, alles positive Völkerrecht, aber aus anderen — geistloseren — Gründen, als Spinoza.)

So stand das Völkerrecht jener Zeit noch dem Positiven direkt gegenüber; es verhielt sich (naturrechtlich) abstrakt zum Historischen, und verstieg sich um so höher

in die Wolken, je schlimmer Alles auf Erden aussah. (Pufendorf unterschied auf Erden nur einen Naturzustand — und — accessorische Zustände, im II. Buche seiner „Pflichten des Menschen und Bürgers.")

§. 7.

Leibnitz sogar ist nicht ganz frei von dieser Richtung, da, nach ihm „**Justitia nihil aliud, quam caritas sapientis**" ist. Und dennoch hat Leibnitz zuerst der Praxis den Weg in die Wissenschaft gebahnt, und die selbstgegebnen Gesetze der Völker gesammelt, in seinem **Codex Juris Gentium diplomaticus, I.** Band, 1693; nebst einer Vorrede: **De actorum publicorum usu et de principiis juris gentium.** Statt der projektirten 2 folgenden Bände erschien nur noch im Jahr 1700 als Nachtrag eine **Mantissa Codicis Juris Gent. diplomatici.** Außerdem sind von G. W. v. L. die „**Monita quaedam ad Pufendorfii principia**" zu erwähnen, seine Schriften (im Jahr 1701) über die neue preußische (Königs-) Krone, gegen des Papstes Protestation, ferner die unter dem Namen **Caesarinus Fürstenerius** schon früher herausgegebene Schrift: **De Jure suprematus ac legationum Principum Germaniae**; (über die fürstlichen Hoheits-Rechte und Ehrenrechte in Deutschland.) Natürlich, wo das Staatsrecht einmal, wie in Deutschland, auf genealogische Quellen reduzirt war, und die Kriege aus den fürstlichen Erbschaften entsprangen, sank das Völkerrecht zu Titel- und Präzedenz-Streitigkeiten herab, denen selbst ein Leibnitz dienen mußte [1]). Wenn Leibnitz noch das wahre

Völkerrecht schmerzlich vermißte, so war es, weil ihm gerade das positive Völkerrecht, die gesetzliche Ordnung eines Staatensystems, zu fehlen schien, und weil er diesen Mangel eben für temporair hielt.

[1]) Vergl. L.'s Biographie von Guhrauer, 1843, Bd. II., S. 67, und a. a. O. m. Er arbeitete, als praktischer Staatsmann und Diplomat, auch in der Guelfischen Genealogie.

§. 8.

Während Pufendorf's unklare und oberflächliche Begründungen [1]) an Thomasius neuen Succurs erhielten, verstärkte sich die praktische Seite der Wissenschaft in Deutschland später durch Wolf, Dümont, Moser, bedeutender noch durch de Vattel aus Neuchatel, u. A. m., und in England durch Zouch (**Juris et Judicii fecialis, etc. ca. 1650,**) **John Selden, Léoline Jenkins** u. A.; ferner durch die Holländer **Bynkershoek, Wicquefort, etc.** Aber selbst auf dieser Seite ward der Dualismus des Naturrechts, (welches, der Geschichtsphilosophie baar, ein leeres Ideal abstrahirte,) nicht so rasch überwunden. Samuel Rachel in Kiel, (1676: **De Jure naturae et gentium Diss. duae,**) — einer der wichtigsten Antagonisten Pufendorf's, — beantragt noch ein **Collegium feciale** (Völkertribunal); obgleich er weislich das Völkerrecht nur in **J. G. proprium et commune** zerlegt, d. h. in solches, wie es aus speziellen Verträgen, und das, welches aus den Rechtssitten der Völker hervorgeht. Wolf, Leibnitz'ens Schüler [2]), fordert eine **Civitas maxima**, (einen allgemeinen Staa-

tenstaat, gleichsam einen zukünftigen Contrat social des Völkerrechts!!)

[1]) Vergl. z. B., s. J. G. lib. I. cap. I.

[2]) Chr. Frdr. v. Wolf's: Jus Gentium Methodo scientifica pertractatum, in quo J. Gent. naturale ab eo, quod voluntarii, pactitii et consuetudinarii est, accurate distinguitur. 1749. De Vattel, le droit des Gens, ou Principes de la loi naturelle, appliquée à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains, première Éd. 1758, schließt sich an Wolf's äußere Ordnung und seine Hauptkategorieen an; auch V. ist sich in der Opposition, die er gegen die verderbte Diplomatie und den Macchiavellismus seiner Zeit erhebt, noch seiner praktischeren Richtung kaum bewußt; (vergl. den Anfang seines II. Buchs.)

§. 9.

Aus diesen Ansichten entsprangen die Forderungen eines „ewigen Friedens," welche bis auf die neueste Zeit herabgehen, welche, — je nach der Mannichfaltigkeit der Grundansichten, — von verschiedenen Schriftstellern verschieden begründet wurden, von dem frommen Bernardin de St. Pierre, von J. J. Rousseau, dem Feinde historischer Kultur, von Bentham, dem Vertreter des Eudämonismus, bis zu Imm. Kant's naturrechtlichem Probleme und Krause's erträumtem „Menschheitsbund." — Während sich der Eine an das Gewissen der Fürsten wandte, vertraute der Andere auf die Kraft und das Recht der Völker; Bentham erwartete Heil von zweckmäßigeren diplomatischen Mitteln, einer deutlicheren Aktensprache bei Unterhandlungen, u. s. w.

Kant selbst erkannte in dem „ewigen Frieden" ein

an sich unerreichbares, also hohles Ideal [1]), gleichsam den außerweltlichen Gott des Völkerrechts. Er hielt den ewigen, d. h. an sich unverbrüchlichen, Frieden nur für möglich unter der Bedingung, daß alle Völker republikanisch frei, und durch eine Föderativ-Verfassung mit einander verbunden, weder stehende Heere, noch Staatsschulden, noch Interventionen, noch Besitzesstreitigkeiten über freie Länder freier Volksstämme duldeten.

Kant, wie Fichte [2]) begründen das Völkerrecht, statt auf das Recht des Staates und der Staaten, auf ein allgemeines „Weltbürgerrecht." Erst in Hegel ist dieser Standpunkt des puren Individualismus im Recht überwunden, und mit dem objektiven Recht des Staates auch der Krieg erklärt. Freilich hat Kant insofern völlig Recht, als der ewige Friede nur dann realisirt werden könnte, wenn im Innern der Staaten schon aller Kampf und jeder Zwiespalt aufgelöst wäre; wenn die Menschen nicht blos gleich berechtigt, sondern, — gleich weise und gleich glücklich, — in gleichem Verhältnisse zu ihrem Vaterlande stünden, das jedem anderen Staate an Macht gleich wäre: kurz, wenn die Idee an der Materie keinen Stoff mehr zu gestalten fände; wenn der Zufall, wie das Eigenthum, ausgerottet und überwunden wäre, die Geschichte still stünde, und der Menschengeist zu ewigem Schweigen erstorben wäre! Aber so lange es Nationen gibt, gibt es auch mehrere und an Inhalt und Charakter verschiedene Staaten, gibt es ein Recht des Staats über seine Gränzen hinaus, gibt es Kollisionen und Konflikte dieser Rechtsansprüche, muß der Staat sich selber Recht nehmen; und

die, dem Geist der Geschichte am meisten entsprechende Art des Rechtsschutzes, ist diejenige, welche den vollständigsten Sieg, die glänzendste Entscheidung verspricht, welche von ganzen Massen das Opfer des materiellen Lebens für ihr geistiges Leben erheischt, und welche eben nur von den ganzen Massen ausgeführt werden kann. Denn jedes Recht des ewigen Volkes ist heiliger, höher und wichtiger, als die untergeordneten Existenzen! — So lange es keinen höheren Rechtsorganismus gibt, als den Staat, wird sich der Staat keinem äußeren Gerichte beugen dürfen! — Wohl aber waren den Diplomaten und Fürstenkriegen jener Zeit gegenüber auch jene Probleme höher berechtigt.

[1]) Vergl. Kant's zum Ewigen Frieden, und seine „Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre“ §. 53 und ff.

[2]) Siehe F's. „Angewandtes Naturrecht“ 1797, S. 249.

§. 10.

Vattel, selbst ein praktischer Diplomat, der in seinem Werke Wolf's mathematische Methode ablöst, hielt dennoch die wirkliche Welt für unfähig jenes gedachten Völkerrechts; aber er glaubte an eine zukünftige Lösung des traurigen Zwiespalts zwischen Vernunft und Wirklichkeit, an einen zukünftigen Sozial-Vertrag, statt des Hirngespinstes eines ursprünglichen. Darum näherte er sich schon mehr der Praxis; und sein Werk gilt bei praktischen Streitigkeiten vielleicht heute mehr, als zu seiner Zeit. (Er sagte, Anf. des liv. 2: „**Nos maximes vont paraître bien étranges à la politique des ca-**

binets, et le malheur du genre humain est tel, que plusieurs de ces raffinés conducteurs des peuples tourneront en ridicule la doctrine de ce chapitre. N'importe, proposons hardiment ce que la loi naturelle prescrit aux peuples.") Der Dualismus dieser Anschauungsweise liegt besonders in den damals ganz allgemein verbreiteten Untersuchungen über Quellen und Entstehung des Völkerrechts, welches, bei V., je nach dem verschiednen Ursprung (?!) der Gesetze, eingetheilt wird in interne et externe, nécessaire et volontaire, parfait et imparfait, arbitraire et conventionnel, (expressum et tacitum), etc. Die wahre Theorie, wie die wahre Praxis, kennt nur zweierlei Quellen: Gewohnheit und Vertrag; und nur eine subsidiäre Quelle, die Natur der Sache, die zum Theil aus der Analogie, zum Theil aus der historischen Nothwendigkeit, und zum Theil aus der Entwickelung des Begriffes des bestimmten Rechtsinstitutes selbst hervorgeht. (Die „unveränderlichen (?) Grundsätze des philosophischen Völkerrechts, welche Pölitz (1828) in seinem „Praktischen (!) Völkerrecht rc." nach der berühmten Schlußdeklaration (v. 15. Nov. 1818) des Achener Kongresses als positive Quelle der Wissenschaft angibt, können nichts Anderes enthalten, als die eben angeführten Momente, in Uebereinstimmung mit dem positiven, aber frei zu entwickelnden Rechte. Eine Berufung auf die abstrakte Philosophie enthält in der Regel eine Unklarheit oder eine Heuchelei!)

§. 11.

Das noch unerfüllte Streben nach einem praktisch geltenden Völkerrecht, z. B. in Vattel, der das Naturgesetz für verbindlich erklärt [1]), oder in Wolf, der (Prolegom. §. 13—15) der Völkergesammtheit das Zwangsrecht gegen die einzelnen Staaten zuschreibt, scheiterte an der — noch hierarchischen — Voraussetzung einer Staateneinheit oder Universalmonarchie. Aber der zweite Schritt war geschehen, (von Pufendorf's unphilosophischer Verzweiflung an dem formellen Dasein eines Völkerrechts weg:) und so ward der dritte Schritt möglich, die praktischen Arbeiten eines **Bynkershoek** (de foro legatorum, 1721, u. a. m.), **Wicquefort** (l'ambassadeur et ses fonctions, 1679,) welche besonders das Gesandtenrecht und das Recht der bindenden Verträge als die ersten Erfordernisse eines praktischen Völkerrechts betrafen; und die praktische Ansicht eines J. J. Moser, der sich ausdrücklich davor verwahrt, wohlgemeinte Hirngespinste zu Tage zu fördern, „wie etwa der Abbé de Saint-Pierre" [2]). Von Moser und Georg von Martens (1785—1821) datiren eine Menge Kompendien, Lehr- und Handbücher des Völkerrechts bis zu Klüber (1819 und 21), F. Saalfeld (1833), und **Wheaton's Elements** 1835.

Auch kamen vollständigere Quellensammlungen heraus, von Dümont, Wenck, u. A. m., und mit objektiveren Zwecken, als die Leibnitz verfolgte, dessen Coder zugleich die Prinzipien enthalten sollte; die bedeutendste Sammlung von Martens, (noch heute fortgesetzt von Murhard).

[1]) Vergl. s. Droit des Gens, Préliminaires: §. 7. „Ce droit contient les préceptes que la loi naturelle donne aux états, pour qui cette loi n'est pas moins obligatoire que pour les particuliers."

[2]) M. vergl. J. J. Moser's „Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten ꝛc.," 10 Bände 1777—1780. In M.'s Schriften sind meistens nur praktische Fälle nach einem losen Schematismus zusammen gestellt und erörtert; so auch in seinen zahlreichen Kompilationen und Deduktionen über die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands, welche damals schon auf der Gränzscheide zwischen Staats- und Völkerrecht standen.

§. 12.

Unterdessen ist das internationale Privatrecht, (s. u. Buch 4: Einleitung,) neuerdings von Foelix, Schäffner, und noch mehr von amerikanischen Schriftstellern, (Burge, Story, u. A. m), hier aber durch die praktischen Einwirkungen der Föderativ-Politik, oft im Zusammenhang mit anderen, der prinzipiellen Entwickelung dieser Rechtsfrage eigentlich fremden Lehren, ausgebildet worden. — Vielleicht bereiten auf diesem Gebiete die Eisenbahnnetze, die kosmopolitische Verbreitung der Literaturen, (z. B. in einem International Copy-right,) eine noch höhere und weitere Entwickelung vor; und auch die Fortschritte der Berechtigung des Gewissens, (Religions- und Gedankenfreiheit,) erzeugen im Völkerrecht neue Kollisionen und neue Lösungen, wo das spezielle Staatsrecht sich noch particulair verschließt [1]). Möchte doch die Diplomatie die hierfür wichtigen Regeln erst an den Dissenters des zerrütteten osmanischen Reiches einüben, welches nur durch ein passives, oder rein negatives

Gleichgewicht sich hält! Wenn die neuen Prinzipien an Stärke gewinnen, wenn sich heilige Allianzen, — nicht der vagen Menschenliebe, aber der Menschenwürde und bestimmter, überall anzuerkennender Bürgerrechte, — bilden werden, (wie schon bisher gegen den Sklavenhandel); so möge die Wissenschaft sie vorbereiten, ohne in die unbestimmte Gefühls-Theoretik der Mehrzahl der bisherigen Systematiker zu verfallen. Namentlich hat die Wissenschaft die Grundsätze festzustellen, wonach, — für den täglich steigenden Weltverkehr, — jedes Rechtsverhältniß und jedes richterliche Urtheil überall seine ursprüngliche Geltung behält. Zugleich ist aber auch, — neben dieser weltbürgerlichen Thätigkeit, — beim Völkerrecht die nationale Politik und das innere Staatsrecht zu beachten und richtig mit dem äußeren Staatsrecht zu vermitteln, sind die Mittel und Wege zu finden, durch die ein „völkerrechtlicher Verein," wie Deutschland, oder ein Bundesstaat, wie Nordamerika, die ihrem Umfang und ihrer Bildung entsprechende, einheitliche, diplomatische Stellung neben den centralisirten Monarchieen einnehmen können.

[1]) Z. B. wenn die französische Diplomatie den französischen Juden in Dresden, Bern und Turin, (vergl. z. B. kölnische Zeit. v. 1. Juli 1844, und National, Ende Juni 1844,) Bürger- und Menschenrechte, des Aufenthalts, des Grundbesitzes oder der Erbfolge erzwingt, welche die resp. Einheimischen, qua Juden, gar nicht oder nur halb genießen.

Kapitel V.

Methode, Hülfswissenschaften, Quellen und Literatur des Völkerrechts.

§. 1.

Die wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts bedarf der Methode zur Erkenntniß, (nicht zur Anwendung,) des Völkerrechts, d. h. des anwendbaren Völkerrechts. Wir suchen die Grundsätze des Völkerrechts in den bestehenden Gesetzen und Sitten, ihre angemessene Entwickelung nach ihrer inneren Nothwendigkeit durch eine Rechtsphilosophie, die, weit entfernt, sich dem Historischen feindlich gegenüber zu stellen, in der Geschichte die Bestätigung ihrer Wahrheit sucht und findet. (S. oben in Kap. I. u. IV.)

§. 2.

Folglich ist die Geschichte die erste Hülfswissenschaft des Völkerrechts; und zwar nicht blos die Geschichte des Völkerrechts selbst, sondern die pragmatisch-politische Geschichte überhaupt, — der wiederum unendlich viele Hülfswissenschaften dienen. Außer der Rechtsphilosophie, welche mehr der belebende Geist, als ein spezielles Hülfsfach des Völkerrechts ist, dienen ihr noch einzelne Theile der Jurisprudenz. Zunächst bietet das allgemeine Staats-

recht dem Völkerrecht die nöthigen Stoffe, z. B. bei der Frage: was ist Souverainetät? (S. unten Kap. VI.) Ferner ist das spezielle Staatsrecht einzelner Länder, nebst seiner Geschichte nothwendig für die Anwendbarkeit der Grundsätze des Völkerrechts, z. B. für die Frage: Wer ist hier Souverain? — oder ist dieser Staat nur Halbsouverain? —

Zur Kritik und zum Verständniß der Staatsverträge, z. B. Handels- und Subsidien-Verträge, gehören noch allgemeine statistische und politische Kenntnisse.

§. 3.

Andere Gebiete des menschlichen Geistes stehen mehr in einem mittelbaren Verhältniß zum Völkerrecht, z. B. die Ethik, deren herrschende Auffassungsweise immer auch auf Gestaltung des zukünftigen Völkerrechts eingewirkt hat, (cfr. Kap. II.) die aber zur Erkenntniß des positiv bestehenden Völkerrechts höchstens als **ratio legis latæ** wichtig ist.

§. 4.

Ehedem hat man auch dem Privatrecht einen großen, und zwar direkten Einfluß auf das Völkerrecht vergönnt; aber die privatrechtliche Auffassung verhält sich zum Völkerrecht ebenso auflösend und desorganisirend, wie etwa die Vertragsidee zum Staatsrecht.[1]) Das philosophische Privatrecht hat also nur bedingte Wichtigkeit für das Völkerrecht; das römische Recht ist wichtig zum Verständniß und zur Beurtheilung der älteren Völkerrechtslehrer, denen es für die einzige und ausschließ-

liche **Raison écrite** galt, deren Anwendung sie natürlich auch im Völkerrecht versuchten.

[1]) Ueber das wahre Verhältniß des Privatrechts zum Völkerrecht siehe ob. in Kap. **I.** in fine, und die Darstellung des Hugo Grot. in Kap. **IV.** §. 4.

§. 5.

Aber auch eine praktische Bedeutung hat das Studium des Privatrechts, zunächst der in den verschiedenen Staaten geltenden Privat- oder Munizipal-Rechte [1]), zur praktischen und theoretischen Normirung des Verkehrs mit diesen Ländern. Mit Staaten, deren Privatrecht noch nicht ausgebildet genug ist, um der Person den vollen Rechtsschutz zu gewähren, (wie z. B. die Barareskenstaaten) ist auch kein ausgebildeter völkerrechtlicher Verkehr möglich; denn nur in einigen Ausnahmsfällen, (wie z. B. für die Christen im Orient und in den in der Anmerk. [1]) zum letzten §. des Kap. **IV.** angedeuteten Fällen,) kann dem Ausländer mehr Recht und mehr Sicherheit verschafft werden, als dem Inländer [2]). Zur Anwendung von Retorsion und Repressalien, (siehe unten den dritten Theil,) wie zur Beurtheilnng der Gränzen der Exterritorialitäts-Privilegien, gehört das Privatrecht der einzelnen Länder ebenso sehr, als es die Hauptgrundlage des internationalen Privatrechts bildet.

[1]) Diesen Ausdruck amerikanischer Juristen finde ich in dieser Anwendung ganz passend.

[2]) Wenn z. B. in dem englischen Oberhaus über die schlechte Behandlung des Don Carlos in Frankreich geklagt wird, so verweist Lord Aberdeen auf das französische Landesrecht.

Ferner steht, z. B., die deutsche Presse dem Kaiser von Rußland für Beleidigungen ein, wegen deren er weder in Frankreich, noch in England klagen könnte, u. s. w.

§. 6.

Ein verwandtes und mit der Wissenschaft des Völkerrechts in genauester Wechselwirkung stehendes Fach ist die Kunst der Diplomatie, das heißt: der politischen Unterhandlung zwischen den Beamten und Agenten des völkerrechtlichen Verkehrs, dem „diplomatischen Corps," deren Regeln in den **Manuels des Consuls, Cours de Diplomatie etc.**, enthalten sind, nebst Regeln für die Interpretation alter, und die Abfassung neuer Urkunden. [1])

[1]) Ueber die edle Aufgabe und die praktische Verderbtheit dieser Funktionen, siehe im „Staatslexikon," IV. 3. den Artikel: „Diplomatie," von Rotteck.

§. 7.

Die Quellen des (positiven) Völkerrechts sind hauptsächlich die Staatsverträge. Eben so wichtig sind aber auch viele Thatsachen, aus denen man rechtliche Folgen ziehen kann, z. B. die stillschweigende Anerkennung einer Souverainetät durch Unterhandlungen mit derselben. Demnach liegen in gewissen politischen Thatsachen schon stillschweigend Promissionen involvirt. Ferner gehören die Protokolle und Aktenstücke der Kongresse, Ministerialkonferenzen 2c. hierher. Die diplomatischen Observanzen, die **Comitas gentium**, („Courtoisie," u. A. m.), z. B.: das Gesandtschaftsceremoniel, bilden ein **Jus Gentium — non scriptum, et imperfectum.** Die Völkerrechts=Sitte überhaupt, (das **J. G. consuetudinarium,**) gilt und wird erkannt nach

Analogie des civilen Gewohnheitsrechts: nämlich nicht durch die Menge, oder durch eine bestimmte Anzahl von Thatsachen, nicht, wie Viele glauben [1]), durch die Bedingungen einer präsumirten und stillschweigenden Einwilligung aller Staaten; sondern aus dem, gewissen Thatsachen innewohnenden Rechtsbewußtsein, aus dem wohlverstandenen Geiste des Geschehenen, dem Rechtsbewußtsein in den Präcedentien. Diese zu erkennen, und **cum grano salis** von dem geschehenden Unrecht abzusondern, ist eine der schwierigsten und gefährlichsten Aufgaben der Wissenschaft. Daß Ersitzung und Verjährung auf die Gewohnheiten des Völkerrechts nicht unmittelbar einwirken können, versteht sich schon deßhalb von selbst, weil diese Institute 1) für das öffentliche Recht gar nicht, und 2) für Rechtssätze eben so wenig existiren. (Aber außerdem ist jedes neue Faktum im öffentlichen Leben zugleich die Hülle eines Rechts.) Auch die unvordenkliche Verjährung, (**Præscriptio immemorialis,**) welche als ein eigenes Rechtsinstitut des Mittelalters entstand, weil die Gränzen des öffentlichen und Civilrechts noch nicht gezogen waren, kann für das Völkerrecht nur gelten, in so fern sie eine unbestrittene Anerkennung eines bestehenden Zustandes enthält [2]).

[1]) Zum Beispiel: **Hugo Grot. de J. B. u. P., prolegom. §. 17., Vattel, Prélimin. §. 21., Martens,** Einl. in das posit. europ. Völkerrecht, **§. 2. 40. 60** ꝛc. Aber Präsumtionen und Fiktionen können weder Rechte, noch Verträge begründen, wo das nicht Stipulationen oder Thatsachen thun. S. J. L. Klüber's europ. Völkerrecht **1821, §. 3.**

[2]) Die Schriften über Verjährung, siehe in Ompteda's Lit.

des Völkerrechts, II. 512, in Kamptz neuer Lit. §. 150, u. Klüber's Völkerrecht §. 6., Noten.

§. 8.

Einen Theil des Gewohnheitsrechts im Völkerrecht bilden gewisse mittelalterliche Seegesetze, deren Inhalt früheren Verträgen zu Grund lag, später aber größtentheils durch neue Verträge modificirt oder abgeschafft wurde. Jedenfalls bilden sie eine wichtige Quelle zur Geschichte des Völkerrechts. Zum Beispiel: Die älteste und bedeutendste Sammlung von solchen **Coûtumes** und **Statuts** ist das **Consulat odel mare**, welches gegen Ende des 14. Jahrhunderts zu Barcelona in Romanischer (Alt-Catalonischer) Sprache abgefaßt worden sein soll, und namentlich im mittelländischen Meer die verbreiteste Autorität besaß, so daß es nach Jahrhunderten fast in allen Sprachen der anwohnenden Völker gedruckt erschien [1]).

[1]) Vergl. über dies, und die anderen **Rôles de Jugements**, über die Seegesetze von Oléron und Wisby, die **Ordonnance sur la marine** von Louis XIV. 1681, und vieles A. m.

Pardessus' berühmte **Collection des lois maritimes antérieures au-dix-huitième siècle**; Marten's unvollendete Sammlung, (enthält blos französische Quellen, 1. Bd.); und die Compendien des Seerechts; (siehe unten).

§. 9.

Die Literatur des Völkerrechts siehe in v. Ompteda's Literatur des gesammten, sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts, 2. Bd. 1785. v. Kamptz, Fortsetzung des O.'schen Werks, Berlin 1817; und in Klüber's

Anhang, (Bibliothek für das Völkerrecht,) zum europ. Völkerrecht 1821. Außerdem werden wir die wichtigsten Schriften bei den einzelnen Lehren anführen. Das Bedeutendste über die Geschichte des Völkerrechts steht in **Robert Ward's Enquiry etc.** 1795, in **Schöll** u. **Koch: Histoire abrégée des Traités etc., Tome I. — XV.** 1818, und in **Wheaton's Histoire 1840.**

Die wichtigsten Sammlungen der Verträge und Urkunden sind von Leibnitz, 1724 u. 1747, von **Jean Du Mont, 1726—1731,** von **F. A. Wenck,** (**codex jur. Gent. recentissimi, 1735—1772,**) in 3 Bdn., 1781—1795, und von **Marten's Recueil etc.,** vom Jahr 1761 bis heute, nebst den **Suppléments**); ferner ist Lünig's „teutsches Reichsarchiv," 25. fol. Bände 1710—1722 zu erwähnen, **Flassan's Histoire de la diplomatie française,** Koch's Schriften über die französische Diplomatie, u. A. m.; für England die Sammlungen von Jenkinson (Graf Liverpool), die bis zum Jahre 1784 gehen, (in 3 Bänden), u. A. m. in Menge. Zu spezielleren Studien sind noch Biographien, Mémoiren, Gesandtschaftsberichte, genealogische Tabellen ꝛc., zu benutzen.

Die wichtigsten Systeme und Lehrbücher siehe oben Kap. IV. (Die nicht weiter angeführten, z. B. Mably, Martens, Saalfeld, Pölitz, Schmalz (1817), haben sich durch ihren Inhalt oder den raschen Lauf der Ereignisse überlebt. Die Compendien des Seerechts, siehe unten; ebenso des internat. Privatrechts Literatur, siehe im Buch IV. (Anfang.)

Zweiter Theil.

Die absoluten Rechte der Staaten.

Kapitel VI.

Die Souverainetät.

§. 1.

Aus dem Wesen des Staates folgt sein Recht nach Außen; aus dem allen Völkern gemeinsamen Rechte, dem allgemeinen Staatenrechte, folgt gerade die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Beziehungen zu einander, der auswärtigen Kollisionen und ihrer Ausgleichung. Zwei Kontrahenten müssen auf gleichem Rechtsboden stehen: dem Privatmann gegenüber erscheint der Staat, (resp. der Fiscus,) bei Rechtsstreiten als Privatperson; im Völkerrecht hingegen streiten Staaten, als solche, mit einander, Staaten als Rechtssubjekte, aber nicht als Privatpersonen, als Subjekte und darum als Einheiten. Somit ist das Völkerrecht, (äußeres Staatsrecht,) aus dem inneren Staatsrecht zu entwickeln, um so mehr, als die Wechselwirkung zwischen Staatsrecht und Staatenrecht (Völkerrecht) täglich inniger wird, so daß schon die Ministerien des Auswärtigen, —

mentlich in freien und fortgeschrittenen Ländern, — den leitenden Grundton auch für die innere Politik anschlagen, selbst wenn der Minister des Auswärtigen nicht zugleich Minister-Präsident ist. Der Inbegriff derjenigen innersten Eigenschaften und äußersten Merkmale, aus denen das Wesen des Staates besteht, der Komplex der absoluten Rechte des Staates, d. h. der Rechte des Staates an sich, ohne welche er nicht gedacht werden kann, die so nothwendig und ewig sind, als der Staat selbst, die nicht gegen irgend einen Dritten, den oder jenen, geübt werden, sondern von selbst gegen Alle bestehen, ist die Souverainetät.

§. 2.

Die Verschiedenheit der Verfassungsformen, (Monarchie, Republik, u. s. w.) bezieht sich nur auf die verschiedene Organisation der Behörden, welche die Souverainetät des Staates sichtbar vertreten. Diese sichtbare Vertretung verhält sich zum souverainen Staat, wie jede zeitliche Form zur ewigen Idee. Die einzelnen Staats-Hoheitsrechte sind nur Ausflüsse der Souverainetät, in ihrer Mannichfaltigkeit überall dieselben. Seien sie nun getrennt, (nach der „Theilung der Gewalten,") oder vermischt; mögen nun die Rechte des Volkes in einer Hand vereint, und sogar einer Familie zu Erbrecht übertragen sein, oder von der Majorität des Volkes stündlich ausgeübt werden: der Staat ist souverain; und alle einzelnen Hoheitsrechte verhalten sich zur Souverainetät, gerade wie alle einzelnen Rechte des Menschen, das Eigenthums-, Familien-, Erbrecht u. s. w.,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

zu seinem Leben, aus dem sie alle fließen, und welches so sehr das Recht der Privatperson ausmacht, daß es diesen Namen (eines Rechts) kaum mehr verdient. So ist der Staat eine moralische Person, deren Einzelrechte alle aus seinem Leben, — der Souverainetät, — fließen; nur als Souverain kann der Staat sich — in Verträgen und Rechtssitten — verpflichten; die Souverainetät ist sein erstes und höchstes Recht, und seine erste Pflicht, als Selbsterhaltungspflicht; (daraus folgt auch das Kriegsrecht.) Aeußerlich aufgefaßt, besteht der Staat aus einer innerlich zusammenhängenden Reihe von Menschen, welche auf festen Sitzen unter einem Rechtsgesetz organisirt sind, d. h. aus Volk, Vaterland, und Regierungsbehörde. Um Nomaden kümmert sich das Völkerrecht nicht; sie sind Stämme ohne Staat, noch kein Volk, und können, weder rechtlich, noch faktisch, neben festen Staaten bestehen. Das Völkerrecht setzt also (souveraine) Staaten voraus, die als untheilbare Einheiten organisirt und vertreten sind. Diese Einheit, — die einer ewigen sittlichen Persönlichkeit, — kann nicht nach den Grundsätzen des Gesellschafts- oder Korporationsrechts, (**Societas** oder **Universitas**,) aufgefaßt werden, da sie — der Idee nach — schlechthin unauflöslich, eine ewig lebende Person, ist [1]). Diese Voraussetzung bringt ihr Wesen mit sich. Darum sind auch ihre Gesetze nur scheinbar aus der Willkür der Paziszenten hervorgegangen; und selbst die Staatsverträge, diese völkerrechtlichen Gesetze der Souverainetäten, so willkürlich ihr Abschluß und Zweck oft erscheint, gehorchen in ihrer Entwickelung nothwendigen Gesetzen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

und werden, — als Bedingungen der Staats-Existenzen, — für ewig abgeschlossen; d. h. sie gelten ein für alle mal, wenn sie auch direkt aufgehoben werden können. Die speziellen Verträge setzen, als leges scriptae, gewöhnlich die lex nata, (sata, non data), d. h. das Rechtsbewußtsein ihrer Zeit fest. [2])

[1]) Die Societas wird durch den Austritt jedes einzelnen Mitgliedes aufgelöst. In den Korporationen, den modernen Aktiengesellschaften u. s. w., ist dieser Grundsatz noch nicht prinzipiell überwunden. In den Staatenbündnissen ist er die große Klippe!

[2]) Zusatz. (S. u. von den Verträgen.) Die Kontrakte bilden nur den Gegenstand des Privatrechts, das ihre Form und Auslegungsweise a priori angibt; hingegen dem Völkerrecht sind die einzelnen Verträge der eigentlichste gesetzliche Inhalt. Analog diesem Verhältniß ist das, im Privatrecht durch den staatlichen Organismus der Gerichtsbehörden überwundene, Faustrecht im Völkerrecht stets das letzte und gründlichste Mittel der Selbsterhaltungspflicht.

Cfr. überhaupt de Vattel's Droit des Gens, Préliminaires, §. 6.

§. 3.

Die Souverainetät, als höchste Auctorität, (Staatshoheit, Suprematus, potentatus, summa potestas, summitas imperii,) als absolute Gewalt des Staates, („Princeps per se absolutus et liber"; daß man „nur Gott Rechenschaft schuldig" sei! u. s. w.: woher es oft kam, daß die Staatsklugheit über die Staatsweisheit, der Vortheil über das Recht gesetzt ward;) — begreift in sich: 1) die politische Unabhängigkeit von jedem anderen Staate, das Recht der unbe-

dingtesten Selbständigkeit; — und 2) — was davon nicht zu trennen ist, — die Machtvollkommenheit, (d. h. die Kraft und das Recht), zu den inneren und äußeren Zwecken des Staatslebens über die Kräfte des Staates zu verfügen.

Die Landeshoheit, (**Jus territoriale**), welche im westphälischen Frieden (**I. P. O. VIII., 1.** und **I. P. M. IX., 62.**) den deutschen Reichsständen eingeräumt ward, begründete noch keine Staatshoheit (Souverainetät), da sie im Inneren nur neben den Reservatrechten des Kaisers und vorbehaltlich der Gerichtsbarkeit des Reiches bestand, (**I. P. O. VIII., 2.; I. P. M. IX., 63.**,) und aus diesem Verhältniß auch eine Beschränkung des äußeren Staatshoheitsrechts folgte, indem das den Reichsständen eingeräumte Vertragsrecht und die Subsidiengewalt, welche natürlich auch das Recht zu Separatkriegen und Friedensschlüssen umfingen, doch gegen Kaiser und Reich gar nicht gerichtet werden durfte, ohne daß, — nicht ein spezieller Allianzvertrag, — sondern die ganze Grundlage ihrer rechtlichen Existenz aufgehoben und zerstört worden wäre [1]). Denn die, dem widerstrebenden kaiserlichen Hof abgewonnene Erklärung war keine bloße Anerkennung; es war eine Gestattung. (Und die Souverainetät wird nicht geschenkt; wo sie besteht, gilt sie für ewig berechtigt, und höchstens für restituirt!) — Wohl aber bedeutet jener Schritt eine Auflösung des einen Reichs zum losen Bundesstaat [2]).

Im Gegensatz zu jenen inneren Beschränkungen der Landeshoheit des westphälischen Friedens bestimmt die Rhein-Bunds-Akte, (**art. XXVI.**), deren Kontrahen-

ten sich, (in der Rhein-Bunds-Akte, art. II. und III.,) vom Reich und seinen Gesetzen losgesagt hatten, die Souverainetätsrechte als „Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, Konskription oder den Milizenzug, und das Recht der Auflagen." Diese Rechte, die eigentlich alle schon aus dem ersten, der unbeschränkten Selbstbestimmung des Staates in der Gesetzgebungsgewalt, folgen, sind freilich ohne äußere Staatshoheit nicht denkbar; aber gerade die äußere Staatshoheit war zu (Rhein-) Bundeszwecken, durch das Protektorat des Kaisers von Frankreich, der selbst den jedesmaligen **Praeses** des Bundes zu ernennen hatte, und durch die Pflicht des gemeinsamen Handelns, beschränkt, wenn gleich nicht aufgehoben [3]). Jene Definition war mehr staatsrechtlich, als völkerrechtlich, weil eben die Souverainetät der Rheinbundsstaaten von der einen Seite bestritten, und von der andern nur zum Schein anerkannt war. Völkerrechtlicher Definitionen bedarf es eigentlich nicht; in denjenigen Ländern, welche seit jeher einer unbestrittenen Staatseinheit genossen, bestanden die Kämpfe um die Souverainetät nur aus inneren Verfassungsfragen, zu welchen ja die Erbfolgestreitigkeiten auch gehören, oder aus einzelnen Besitzesfragen, deren Entscheidung an der Spitze des Schwertes hing.

Ein so unbedingtes Recht die Souverainetät ihrem Begriff nach ist, so unprinzipiell Leibnitz'ens Unterscheidung zwischen **Suprematus** und **Potentatus** je nach der Macht des Staates auch befunden werden mag [4]), so gibt es doch bloße Scheinsouverainetäten, — **quasi regna**; — das historische Recht der

Souverainetät beruht auf der Vollkraft der eigensten Selbsterhaltung und Selbstbestimmung, welche nur ganze Nationen besitzen: Ubi vis, ibi jus! [5]).

[1]) Vergl. Pütter's Geist des westphälischen Friedens, 1795. S. 456—458; und v. Meiern's Acta Pacis Westphal. V. 507—540.

[2]) Noch nicht ein Staatenbund, wie der deutsche Bund: denn jeder deutsche Unterthan war Reichsbürger, und genoß als solcher bestimmte, nicht zu schmälernde Rechte; während die Bundesbeschlüsse noch nicht unmittelbar als Landesgesetze gelten.

[3]) Siehe u. v. der Union der Staaten; und vergl. über den Rheinbund P. A. Winkopp's Zeitschrift „der rheinische Bund," (in 23 Bänden zu je 3 Heften, 1806—12), besonders Heft 1, 25, 31, 49 ꝛc.

[4]) Vergl. Leibnitz'ens Caesarin. Fürstener. 1677, wo auch das Jus educendi militem et participandi negotia publica Europae der größeren deutschen Fürstenthümer, als der wahre Supremat, von der „Territorial-Superiorität" unterschieden wird.

[5]) Vergl. v. Gagern's Kritik des Völkerrechts 1840, Kap. IX., pag. 62: „Souverainetät, Unabhängigkeit und natürliche Gleichheit der Nationen."

§. 4.

So wie eine gewöhnliche Stipulation die menschliche Freiheit nicht aufhebt, sondern nur momentan beschränkt, da sie gerade der Ausfluß seiner Selbstbestimmung ist; so vernichten auch Allianzen und specielle Verträge, z. B. Concordate über die Kirchengewalt, Handelsunionen, specielle Lehnspflichten, Staatsservituten, die aktive und passive Neutralität u. s. w., keinesweges die Souverainetät, wenn nicht in einem solchen Akt ein wesent-

licher Bestandtheil der Staatshoheit unwiderruflich vergeben, gleichsam im Keim erstickt ist. Solche halbsouveraine Staaten, **États mi-souverains**, sind in der Regel nur in der Ausübung äußerer Staatshoheitsrechte, etwa des Kriegsrechts, oder überhaupt der diplomatischen Thätigkeit beschränkt. Die Beschränkung der inneren Staatsgewalten bietet dem völkerrechtlichen Verkehr nur ein abgeleitetes, erst vermitteltes Interesse; dann erscheint der fremde Staat, welchem das entzogene Recht ertheilt ist, als ein Faktor der inneren Staatsgewalt: wie es überhaupt zur Natur der „beschränkten Souverainetät" gehört, daß ein dritter Staat oder ein fremder Fürst, also ein Ausländer, — sei es nun eine physische oder moralische Person, (Behörde), staatsrechtlich einen Theil des Staatsorganismus, — nach H. Grot. (I. III. §. 21. u. II. XV. §. 7.) eine **Partitio** oder **Imminutio Summi imperii**, — ausmachen. Ist hingegen diese fremde Theilnahme am Staate eine wechselseitig bedingte, so gehört sie mehr in die Lehre von der **Unio civitatum**, (siehe unten), und nicht zu den einseitig beschränkten Souverainetäten. Die Beschränkungen der Souverainetät werden aus der Art der Uebereinkunft deduzirt und interpretirt; denn die rechtliche Vermuthung ist natürlich für die Freiheit des Staats, wie beim Privateigenthum gegen die Servituten und Reallasten. (**Præsumtio pro libertate dominii!**) Für dritte Staaten, die nicht an diesem (Un-)Rechtsverhältniß Theil nehmen, ist natürlich der Besitzstand entscheidend; sie unterhandeln und vertragen mit dem beschränkten oder halbsouverainen Staat, so weit

es demselben vergönnt ist; denn: **Nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet!** Jede Handlung des beschränkenden oder des beschränkten Staates, welche diesem Satze zuwiderläuft, ist i p s o j u r e n u l l a. Folglich kann die das Verhältniß begründende Uebereinkunft füglich keine geheime sein. Eine Uebereinkunft aber wird es in der Regel sein müssen: und zwar 1) nach d e r Analogie ungefähr, daß im Kriege nicht die Besetzung eines Punktes, sondern erst die Abtretung im F r i e d e n s s c h l u ß ein definitives Recht darauf gibt; und 2) weil die Grundverträge des heutigen europäischen Staatensystems den **status quo** garantiren, **salvo pacto (g e n e r a l i) contrario**, — so daß der nackte Zwang des stärkeren Staates kein dauerndes Rechtsverhältniß mehr zu begründen vermag. Ihrer Entstehung nach kann eine solche Uebereinkunft entweder die t h e i l w e i s e Unterwerfung eines schwächeren Staates unter einen stärkeren bedeuten, oder auch aus der b e d i n g t e n Losreißung einer Provinz, oder einer Departemental-Parzelle, eines früher ungetrennten Staates hervorgehen; etwa wie im Lehnrecht bald der Lehnsherr und bald der Vasall den primitiven Besitz hatte.

§. 5.

B e i s p i e l e. Eine im Mittelalter sehr verbreitete Halbsouverainetät war die feudale, aus welcher namentlich die Beschränkung des Kriegsrechtes, und die Verpflichtung zu gemeinsamer Kriegsführung folgte, (also ein einseitiger Subsidientraktat;) so waren zu Zeiten Dänemark, Polen und Ungarn dem deutschen Reich lehn-

und zinspflichtig; Neapel bis 1788, und Parma bis 1796 dem Papste, (der noch jährlich gegen das Ausbleiben des Lehnszinses dieser beiden Staaten, — nach seiner Weise, protestirt). Neuere Lehnsbeziehungen bestanden zwischen dem französischen Kaiserthum und den von Napoleon constituirten Fürstenthümern, Neuchatel, Lucca, Benevento, Pontecorvo, u. A. m. Weniger lehnrechtlich verpflichtet, als tributar, sind die Nebenreiche der Pforte, Aegypten, die Barbareskenstaaten, u. s. w. Freilich gilt ein Krieg zwischen dem Pascha von Aegypten und den Sultan, — in Konstantinopel für Empörung; aber das ist nur eine Form (des türkischen Kriegsrechts), die z. B. in Paris keine Anerkennung findet. Die Eroberung Algiers durch die Franzosen galt der Türkei und ihren Beschützern nicht für einen Casus belli [1]); die französischen Verhandlungen und Kriegsdrohungen werden mit Marokko direkt geführt, (Juni und Juli 1844;) und Sardinien nahm bei seinen, aus älteren Verträgen entspringenden, Kollisionen mit Tunis, (März 1844,) die Vermittelung der Pforte nur bedingt an.

Ueberhaupt aber bedeutet ein Tribut nicht jedesmal eine Abhängigkeit; z. B. Dänemarks und Schwedens bisher bezahlter Tribut an die afrikanischen Raubstaaten, wofür die skandinavischen Schiffe von dem seltsamen Völkerrecht dieser Piraten erlöst blieben [2]). Hingegen dürfen die meisten halbsouverainen Staaten nicht unabhängig Krieg erklären und führen; so z. B. Karthago nach dem zweiten punischen Kriege, welches zu jedem Kriege des Konsenses der Römer bedurfte, und selbst nur eine bestimmte (geringe) Anzahl von Schiffen

halten durfte. (Viele Allianzen enthalten wechselseitige Beschränkungen ersterer Art. Ueber das Besatzungsrecht s. u. bei den Staatsservituten; es kann freilich mittelbar ähnliche Folgen haben.)

In einem, dem alten Karthago ähnlicher Zustand befand sich die Republik Polen nach dem Allianzvertrag mit Rußland von 1793. (Art. 6—8 und art. 11.)

Die moderne Form der Halbsouverainetät ist das Protektorat, eine Folge der aristokratischen Form des heutigen Staatensystems, in welchem die Großmächte gemeinsam über die Geschicke, (mindestens der alten Welt und der Südsee,) entscheiden: so daß die Staaten dritten Rangs, z. B. Griechenland, vielfach nur Scheinsouverainetäten sind; während die Mächte zweiten Rangs, z. B. Belgien, sich im besten Falle durch Bündnisse und durch die Eifersucht des Gleichgewichtssystems unabhängig erhalten. Besonders wichtig war Napoleon's Protektorat des Rheinbunds und Mediation der helvetischen Konföderation. Der Kaiser, nicht Frankreich, war Protektor und Mediateur, gerade wie er Kaiser war; während das englische Reich „den unmittelbaren und ausschließenden Schutz und die Oberhoheit" über die vereinigten Jonischen Inseln übt, deren Präsident brittischer Bestätigung bedarf, und überhaupt seine wichtigsten Funktionen mit dem Lord Obercommissair theilen muß [3]). Eine ganz eigenthümliche Art von Protektion ist die russische über die Donaufürstenthümer [4]), seit den Verträgen der letzten siebenziger Jahre von Kutschuk-Kainardje (1774), Jassy, Konstantinopel ꝛc., gleichsam eine Protektion gegen

die, — doch anerkannte, — türkische Oberhoheit; bei jeder Fürsten= (Hospodaren=) Wahl entsteht ein Kompromiß aus der gegenseitigen Schwächung der Einflüsse. (Zu dieser inconsequenten Praxis gehört es z. B., daß die **Chargés d'affaires** der Moldau und Wallachei in Konstantinopel, die völkerrechtlichen Privilegien fremder Agenten genießen.) Ganz dasselbe Verhältniß bestand übrigens für die (Jonische) Sieben=Inseln=Republik, 1802 — 1807, bis Rußland die Schutzbefohlene zu Tilsit an Frankreich auslieferte.

Unter dem überwiegenden Protektorat der drei östlichen Großmächte, d. h. der heil. Allianz, steht die sog. Republik Krakau [5]) seit 1815. Die Protektoren theilen sich dort selbst in die Beaufsichtigung und Kontrolle der Hochschule. Die Inseln der Südsee, z. B. Otaheiti, neuerdings die Gambierinseln, und wahrscheinlich der französische Theil von Hayti und Andere mehr, nehmen Frankreichs Protektorat an gegen England [6]), und umgekehrt; (um von mehreren Uebeln das kleinste zu wählen). Da die äußere Politik der halbsouverainen Staaten ohne Einfluß auf die Gesammtdiplomatie ist, so werden bei ihnen gewöhnlich nur Konsularagenten accreditirt [7]). Mit den Halbsouverainetäten sind nicht zu verwechseln: Einzelne priviligirte Provinzen, wie, z. B. die Baskischen Provinzen in Spanien bis zu Espartero's Regentschaft; einzelne sogenannte Freistädte, wie z. B. **La Rochelle** im französischen Mittelalter, die deutschen Städte vor ihren vom Reiche anerkannten (Hansa= und Rhein=) Bünden, oder, wie heute noch die sog. Freistadt Podgorze, unter österreichischem Scepter, Krakau gegenüber,

welche gleichsam für den Verkehr mit diesem halbsouverainen Freistaat einen Freihafen bildet [8]). Eben so wenig gehören Deutschlands standesherrliche Gebiete hierher, deren ehemalige Fürsten darin noch einige — veräußerliche — Hoheitsrechte, unter der Kontrolle und Ratifikation, sowie innerhalb der Gesetze des souverainen (und enklavirenden) Staates ausüben [9]).

[1]) Englands Widerstreben gegen die Anerkennung der französischen Herrschaft in Algier geht nur zum allergeringsten Theil aus der Achtung für eine etwa daselbst geltende türkische Autorität hervor, sondern aus der Eifersucht der Colonial-Politik. Zum Glück hält England daselbst keinen Gesandten, nur einen Consul für die laufenden commerziellen Beziehungen, dessen Exequatur noch vom Jahr 1829 datirt. Vergl. Lord Aberdeen's Erklärung, z. B., in der Augsb. Allg. Ztg. Nr. 198 von 1844; u. im Moniteur, (Anfang Juli, 1844,) Guizot's fälschliche Behauptung, daß ein solches Exequatur keiner Erneuerung bedürfe: während doch auf der anderen Seite der englische Consul (und Missionär) Pritchard auf Otaheiti seine Stelle alsbald nach und ausdrücklich wegen der momentanen Besitznahme dieser Insel durch die Franzosen, (März 1844,) niederlegte, da ihn seine Vollmacht nur bei der souverainen Fürstin Pomaré accreditirte; (worauf seine Arretirung den bekannten Zwist zwischen England und Frankreich, [im Juli—August 1844,] hervorrief.) Siehe unten das Gesandtenrecht.

[2]) Vergl. K. Oskar's I. schwedische Thronrede v. 20. Juli 1844.

[3]) Vergl. die Konstitution derselben v. 29. Dezbr. 1817 bis 1. Jan. 1818; und des Sultans Anerkennung v. 24. Apr. 1819 des Pariser Vertrags der Großmächte v. 1815. Wie strenge diese „Oberhoheit", — die Süzerainetät, — ist, das bezeugen die vielfachen Aufstände der Jonischen „Freistaaten" (?) zur Vereinigung mit der neugriechischen Monarchie.

[4]) Vergl. auch H. Wuttke über den serbischen Verfassungskampf, in den „konstitutionellen Jahrbüchern v. Dr. K. Weil," Bd. I., 1844.

[5]) Vergl. Pölitz's europäische Konstitutionen, Bd. II.

[6]) Vergl. die französischen und englischen Debatten über Tahiti und Königin Pomaré, Anfangs 1844.

[7]) Vergl. auch Vattel, droit des Gens, I., XVI. de la Protection; u. Wolf, J. Gent., c. IV. §. 437—439.

[8]) Podgorze und Brody bleiben, nach der Wiener Kongreßakte VIII., ohne Truppen und ohne Zollgränzen, gleichsam Freihäfen zu Lande.

[9]) Vergl. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 198. (Die Erklärungen von Baiern, Würtemberg und Baden darüber.)

§. 6.

Die Vereinigung verschiedener Staaten (Unio civitatum) ist entweder eine solche, daß die mehreren Staaten untergegangen zu sein scheinen, um einer neuen Souveraineität Platz zu machen; oder so, daß dieselben nur an gewissen staatsrechtlichen Faktoren gemeinsamen Antheil nehmen. Jenes ist die Einverleibung, (Incorporatio), z. B. des Elsaß mit Frankreich, Schwedisch-Finnlands mit Rußland [1]), Belgiens mit Holland; diese Länder bilden alsbald als Provinzen die Theile eines Ganzen. Doch braucht die Verbindung nicht nothwendig eine gleichmäßige (aequalis) zu sein; wie z. B. die der königl. sardinischen Staaten, welche völkerrechtlich eine unbedingte Staatseinheit ausmachen, wiewohl nur die Insel Sardinien Reichsstände, und das ehemalige Herzogthum Genua einzelne provinzialständische Vorrechte genießt, während das enklavirte Fürstenthum Monaco aber, (unter dem Hause Grimaldi,) sogar nach feudalen Grundsätzen

einverleibt ist. So gut die Privatrechte und Strafgesetzgebungen im Innern eines Reiches verschieden sein können, eben so mannichfaltig können die Verfassungsrechte sein, wie z. B. in den österreichischen Ländern. Die äußere oder völkerrechtliche Staatseinheit wird nothwendig vor der staatsrechtlichen oder inneren Einheit vollendet sein. Können ja selbst bei einer und derselben Verfassung verschiedene Provinzen verschieden gestellt sein, indem dieselben Verfassungsnormen dem einen Theile günstiger sind, als dem anderen; so bei England und Irland, so ehedem bei Holland und Belgien.

[1]) S. das russische Manifest v. 20. März 1808.

§. 7.

Die andere Art der Unio civitatum, welche vorzugsweise auf der Einheit oder Gemeinsamkeit einzelner obersten Regierungsfaktoren beruht, ist entweder eine Staatenverbindung durch Vertrag und Uebereinkommen, (**ex jure societatis**), oder die Verbindung durch ein gemeinsames Fürstenhaus, (**ex jure imperii**). Diese letztere Verbindungsweise beruht mehr auf dem Zufälligen und Persönlichen im Staatswesen, während jene aus der Nothwendigkeit des Gesetzes für alle Zeiten hervorgeht. Diese **Unio civitatum personalis**, (**i. e. sub eodem imperante**,) ist oft eine zufällige und temporaire; insofern nämlich für die verschiedenen, durch die Fürstenwürde geeinten Staaten verschiedene Erbfolgeordnungen bestehen, wie z. B. bei Hannover und England, (1714 bis 1837), Dänemark und Schleswig-Holstein [1]). Andrenfalls ist sie eine dauernde, (**perpetua**), wie zwischen Nor-

wegen und Schweden [2]), oder wie zwischen Polen und Rußland von 1815 bis zu den neuesten russischen Manifesten, welche vielmehr eine Einverleibung Polens, also eine Vernichtung dieses Staates dekretiren. Die Uebereinstimmung der Erbfolgeordnung, (**Unio civitatum personalis perpetua**,) mag oft nur eine zufällige, keine eigentlich grundgesetzliche sein, während die Einheit der beiden Theile an sich beiderseitiges Grundgesetz, (**Unio realis**,) sein kann; so eben bei Schleswig-Holstein [3]), welche beide gleichberechtigt in dieser Einigung dastehen. Solche Theile bilden vielmehr einen einzigen Staat, wenn auch mit verschiedenen Verfassungsrechten. (Wo die Verfassung solcher Theile nach provinzialständischen Normen zerfällt, können die Stände wohl nur berathende Stimme haben, weil sonst verderbliche und unauflösliche Zwiespalte unvermeidlich wären. So ist die Staatseinheit ein Hauptinteresse der Freiheit!) Vielfach ist auch, zumal in deutschen Staaten, (z. B. in Würtemberg und Baden; siehe auch unten von den „Prätentionen",) die Staatseinheit für grundgesetzlich erklärt, und in die allgemeine Verfassung aufgenommen worden; ohne daß die Möglichkeit von Erbfolgestreitigkeiten über einzelne Theile für immer ausgeschlossen wäre. Ob in einem Kollisionsfall dieser Art das Recht der Staatseinheit oder das Privatfürstenrecht überwiegen müsse, ist stets eine Frage des inneren Staatsrechts, welche aber meistentheils gegen das Privatrecht der prätendirenden Fürstenhäuser entschieden werden müßte: denn das öffentliche Recht geht dem Privatrecht, und auch dem Privatfürstenrechte vor; eine Verfassung

kann selbst den Rechten Einzelner, (**Jura singulorum,**) derogiren, insoweit damit Staatsinteressen untrennbar verknüpft sind, (wie ja auch bei Zehntablösungs- und Expropriations-Gesetzen;) und jeder Nachfolger ist an die constitutionellen Handlungen seines rechtmäßigen Regierungsvorfahren gebunden. (S. u. **in fine** dieses Kap.) Solche Kollisionen können also keinenfalls aus völkerrechtlichen Grundsätzen entschieden werden; so daß alle Erbfolgekriege unberechtigt erscheinen. Und selbst wenn der zur verfassungsmäßigen Entscheidung seiner eigenen Angelegenheiten berufene Staat dem fremden Fürsten das Recht verweigerte, so wäre das noch kaum als **Casus belli** zu betrachten; weil die Rechtsverweigerung, (**Justitiae denegatio**), wegen der jedes Staatsglied, jeder Bürger, den äußersten Schutz seines Staates verlangen darf, doch nur dann als Bruch des Völkerrechts angesehen werden muß, wenn ein privatrechtlicher Anspruch der Gegenstand desselben ist: denn kein Staat kann zum Eingriff oder zur letzten Prüfung bei den autonomen Entscheidungen des anderen Staates über dessen Staatsrecht berechtigt sein. Wiederum aber handelt es sich bei einer solchen Entscheidung, welche wirklich ein Privatfürstenrecht des souverainen Regenten eines anderen Staates verletzen würde, nicht um einen Eingriff in das Staatsrecht dieses anderen Staates. Hier liegt also kein völkerrechtlicher **Casus belli** vor!

[1]) Vergl. Uwo Lornsen's die Unions-Verfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins, herausg. v. Beseler, 1841.

[2]) Vergl. die norwegische Verfassung v. 4. Nov. 1814, art. 6, welche die schwedische Successionsordnung v. 26.

Sept. 1810, ausdrücklich für einen organischen Bestandtheil des norwegischen Grundgesetzes erklärt.

[3]) Vergl. Uwo Lornsen, l. c. S. 271—394.

§. 8.

Da die auswärtige Politik auch der freiesten Staaten eine besondere Mitwirkung und Zustimmung des Fürsten verlangt; so werden solche Personal-Unionen, selbst die von Schweden und Norwegen, auch bei der größten individuellen Unabhängigkeit der einzelnen Theile, völkerrechtlich als Einheiten erscheinen, weil ihre Politik größtentheils dieselbe sein wird. So erscheint hier als mittelbare und mehr zufällige Folge, was sich bei den Sozietätsverbindungen der Staaten als nothwendig von selbst versteht. Selbst wenn einer der beiden, personaliter unirten Staaten ohne den anderen Krieg führen dürfte, wie Holland ohne Luxemburg und Luxemburg ohne Holland; so wird die natürliche Praxis der diplomatischen Allianzen diesen Zwiespalt doch nicht leicht entstehen lassen, der ungefähr dem Falle gleich käme, als wenn dieselbe Macht zwei kriegführenden Staaten Subsidien lieferte. Etwas anders stellt sich die Sache freilich, wenn, abgesehen vom Titel, (z. B. des Königs von Holland und Großherzogs von Luxemburg, des Königs von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein, des Kaisers von Rußland und Königs von Polen, des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn, Böhmen, der noch so viele anderen Titel, zum Theil in partibus infidelium trägt, u. a. m.,) die amtlichen oder verfassungsmäßigen Stellungen der Ober-

häupter der betreffenden Staaten wesentlich verschieden sind: so war der Erbstatthalter von Holland zugleich König von England, (als Wilhelm **III.**;) der König von England war, als Kurfürst von Hannover, Vasall des deutschen Reichs, und als König von Hannover deutsches Bundesglied, wie Luxemburg und Holstein. Daß der eine Staat etwa eine Verfassung hat, und der andere nicht, hat für das Völkerrecht eben so wenig unmittelbare Folgen, als daß z. B. Ungarn einer anderen Handelsgesetzgebung unterworfen ist, als das übrige Oesterreich.

§. 9.

Die für das Staats- und Völkerrecht wichtigste Art der Unionen ist die Realunion durch Bündnisse, **ex jure societatis**. Der Begriff der **Societas** gehört eigentlich weniger in das öffentliche Recht, mit Ausnahme der Staatsverträge, welche spezielle Verhältnisse zwischen den Staats-Individuen ordnen. In der Bundesverfassung aber soll auf diesem Wege das ewige, voraussetzungslose und allwärts vorausgesetzte Gesetz der Staatseinheit erst begründet, das Staatsrecht völkerrechtlich vermittelt, das Völkerrecht staatsrechtlich aufgehoben und neu erbaut werden. Diese inconsequente Form der nationalen Grundlage der Staaten ist das Grundgebrechen, die stets um sich greifende Krankheit aller Bundesverfassungen; sei nun das primitive Gesetz ein staatsrechtliches, — Bundesstaat, oder ein völkerrechtliches, — Staatenbund. Der Mangel, aus dem die Bundesverfassung entstand, wirkt gewöhnlich noch in derselben

fort. Denn entweder conservirt eine zerfallende Nationalität ihre äußerliche Einheit noch nothdürftig im Bundesstaat; oder ein noch nicht in Staatsformen conzentrirtes Volk sucht die Kräfte seiner verschiedenen Gemeinwesen förderativ zu sammeln, im Staatenbund[1]). Ganz fremde Völker fühlen niemals das Bedürfniß, erkennen niemals die Möglichkeit einer staatlichen Vereinigung, eines Bündnisses, welches mehr als Subsidien zu Schutz und Trutz verlange. Für fremde Nationen wäre die Bundesverfassung zu viel; für die Stämme derselben Nation ist sie zu wenig. Ihr nächstes Ziel ist jedesmal die einheitliche Vertretung nach außen, weil die Parzellen eines Volks-Individuums nicht stark genug sind im Völkercongresse: aber dieser umfassende Zweck erheischt auch gemeinsames Wirken im Innern; und um dieses schaaren sich alle möglichen Schwierigkeiten. Die Föderativ-Verfassungen bestehen sammt und sonders aus einer Centralbehörde und mehr oder weniger selbständigen Einzelregierungen. Diese verschiedenen Faktoren müßten nun entweder beide stillestehen, oder sich ganz gleichmäßig und in demselben Verhältnisse fortbewegen; was beides den allgemeinsten Gesetzen des Geisteslebens widerspricht. So entsteht meistens ein gewisser Zwischenzustand zwischen den streng-theoretischen Normen von Bundesstaat und Staatenbund. Der bloße Staatenbund[2]) muß die einzelnen Bundesstaaten souverain lassen, und sinkt alsdann zur einfachen Schutz- und Trutz-Allianz herab; während doch solche Verbindungen fast immer aus dem Bewußtsein und den Anforderungen einer gemeinsamen Nationalität hervorgehen, und ein gegen-

seitiges Einstehen für die äußere Würde und die innere Kraft der einzelnen Theile verlangen, wozu gemeinsame Maßregeln über Finanzen, Kriegswesen und selbst über Handelspolitik [3]) unumgänglich nöthig sind. Der Bundesstaat hingegen ersteht meistentheils schon auf den Trümmern eines verfallenden Reiches, wie im deutschen Reich seit 1648, und läßt dann die Anarchie immer weiter untergraben; so daß gerade die nöthige Vereinigung über innere Angelegenheiten, z. B. Steuern und Zölle, stets ärgere Zwiespalte, und zuletzt völlige Auflösung bewirkt.

(In Nordamerika keimt erst durch durch den Bundesstaat eine aus mannichfaltigen Einwanderungen zusammenschmelzende Nationalität an der Sonne der Freiheit; dort stellen sich manche Verhältnisse günstiger, aber nur für die nächste Gegenwart. Dieselben Zwiste zwischen Centrum und Peripherie erwachen schon daselbst.)

[1]) Der Ausdruck Staatenstaat paßt für keines dieser Staatensysteme recht vollkommen.

[2]) Ein „völkerrechtlicher Verein," cfr. z. B. die Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen v. 15. Mai 1820, art. 1.

[3]) Cfr. deutsche Bundesakte, art. 19, und Schweizer Bundesvertrag v. 22. Aug. 1815, art. 11 und art. 8, über Handelsverträge.

§. 10.

Die Glieder des Staatenbundes, wie des Bundesstaates, garantiren sich gegenseitig ihre Existenz und Integrität: der Staatenbund gegen alle äußeren Angriffe, der Bundesstaat auch gegen innere Faktionen; der

Staatenbund garantirt äußerlich Ruhe und Friede, der Bundesstaat die innere Ordnung des Rechts. (Daß der deutsche Bund in dieser Beziehung theilweise die Vices des Bundesstaates übernimmt, kommt von der Verkennung des Völkerrechtsüberhaupt, welche in der heil. Allianz ausgesprochen liegt, und welche, z. B. auch in der Definition der deutschen Grundgesetze über Souverainetät, [siehe unt.,] gefunden werden muß.) Beide bedürfen darum eines gemeinsamen Armeecontingentes nach festen (etwa Bevölkerungs-)Matrikeln, und einer gemeinsamen Kasse, wenigstens einer Kriegskasse. Beide Bündnisse gehen in sofern über die Natur der **Societas** hinaus, daß sie, — schon um der wechselseitigen Garantie willen, — schlechthin unauflöslich sind; ja daß jeder Austritt, weil die Existenz des Ganzen gefährdend, als **Casus belli** erscheinen muß, eben weil die Verpflichtungen der **Societas** dadurch aufgelöst werden, und beim Bundesstaat überdieß als Bruch des Staates! [1]) Darum sind auch bei beiden Föderationen Separatkriege und Separatfriedensschlüsse nicht zu gestatten; darum dürfen einzelne Gebietstheile des Bundes nicht willkürlich veräußert werden [2]); darum müssen Schiedsgerichte für die inneren Streitigkeiten bestehen [3]). Der Bundesstaat hat nur eine Diplomatie, die sich aber den verschiedenen, zum Theil sehr heterogenen und doch halbwegs selbständigen Interessen der einzelnen Staatsglieder anzuschmiegen hat, und darum nur langsam und energielos, nach den Berathungen einer schwankenden Majorität verfahren kann. Der Staatenbund hat eine Centraldiplomatie, und Partikulardiplomatieen, die sich gegen-

seitig paralysiren, einander eifersüchtig und ängstlich überwachen, um so mehr, wenn in der Centralbehörde größere und kleinere Staaten gemischt sind. Es fragt sich hier genau nach dem Buchstaben des Gesetzes, inwiefern der einzelne Staat Handelsverträge und andere der Art abschließen kann. Subsidienverträge gehören natürlich in die Kategorie der Separatkriege, und widersprechen jedem Födus. Der Bundesstaat kennt nur allgemeine Gesetze und Munizipalstatuten; (vergl. die nordamerikanische Union). Der Staatenbund kennt nur Bundesbeschlüsse und Landesgesetze; (vgl. Deutschland und etwa auch die Schweiz.) Die Centralbehörde des Bundesstaates ist oberste Landesbehörde, und handelt, wie eine Volkskammer, ohne spezielle Mandate, nach besten Kräften und innigster Ueberzeugung; sie kann, wie in Nordamerika, selbst nach einem Zweikammersystem organisirt sein, und die Gesammtbevölkerung, abgesehen von den Territorialgränzen, vertreten. (Letzteres geschieht auch seit 1787 bei der zweiten Kammer und der Präsidentenwahl des nordamerikanischen Kongresses.) Die Centralbehörde des Staatenbundes besteht aus den Kommissarien der verschiedenen Regierungen, handelt nach speziell einzuholenden Instruktionen, verpflichtet also nur die Regierungen, als solche, (so daß diese ihren Bürgern gegenüber noch einer staatsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen, um den Beschluß zum Gesetz zu machen,) und kommt, — namentlich bei auswärtigen Verhältnissen, — jedesmal zu spät. Im Bundesstaat kann für alle Bürger ein allgemeines (Reichs-) Bürgerrecht bestehen, kann die Majorität der Inter-

essen entscheiden; im Staatenbunde können nur äußere Verhältnisse, hauptsächlich durch Stimmeneinhelligkeit der Regierungen, geordnet werden. Die Föderativ-Verfassung eines Bundesstaates paßt besonders gut für eine Republik; der Staatenbund eignet sich für verbündete Monarchen.

[1]) Vergl. Wiener Schlußakte v. 1820, art. V.

[2]) Vergl. Wiener Schlußakte art. VI.

[3]) Vergl. die Bundesverträge des rheinischen und deutschen Bundes, der Hélvétique und der Schweizer Eidgenossenschaft, und die alte und neue Kongreßakte Nordamerika's.

§. 11.

Beispiele. Aus dem deutschen Reich war ein Bundesstaat geworden, der zerfiel. Aus dem Untergang der Nationaleinheit während der französischen Herrschaft, und aus dem später erkannten Bedürfniß der Vereinigung der Kräfte, war ein Staatenbund [1]), ein bloßes „lien fédératif" [2]) geworden, welches aus den „souverainen" Fürsten und (4) freien Städten Deutschlands besteht. Diese Städte sind auch souverain: und nach der Art unmonarchischer Gemeinwesen geht ihre Vertretung beim Bundestage aus dem Gesammtorganismus ihres Staatslebens hervor; während in den monarchischen Staaten die diplomatische Thätigkeit leider ganz der ausübenden Gewalt (des fürstlichen Gouvernements) überlassen bleibt. Das unläugbare Ratifizirungsrecht der Landstände für Staatsverträge, (denn das sind natürlich die Bundesbeschlüsse,) würde jegliche Einheit der Bundesverfassung zerstören. Die Willkür der fürstlichen Kabinette ist hier aber um so gefährlicher, als — bei einem

Staatensystem — die Leitung und Entscheidung innerer Angelegenheiten nicht den geringsten Theil der Bundesthätigkeit bildet; und so geschah es, daß sich der Staatenbund in einen Fürstenbund verwandelte, daß der Begriff der „Souverainetät,“ welcher anfänglich nur die absolute Staatshoheit bedeutete, (da art. 13 der deutschen B. A. daneben stehen durfte,) bald als absolute Fürstengewalt gedeutet ward, als „**Summa rerum**,“ **in manibus principis legibus soluti.** [3]) Der äußere Geschäftsgang ist dadurch nicht rascher geworden, da alle wichtigen Fragen, wie **Jura singulorum**, Einstimmigkeit und besondere Instruktionen der Bundestagsgesandten erheischen; denn kein Souverain würde zu Gunsten der Majorität auf seine Souverainetät resigniren.

Wenn also daraus, daß in diesem Staatenbunde nur die Fürsten, nicht die Völker und ihre Landstände, vertreten sind, folgen sollte, daß er nur über Krieg und Frieden die fürstlichen Befugnisse vereinigen kann: so hat man umgekehrt daraus die Unmöglichkeit des Constitutionalismus gefolgert, einen ewigen Zwiespalt zwischen Landesstaatsrecht und Bundesbeschlüssen, der selbst da, wo die Landesverfassung, (wie z. B. die würtembergische v. 1819, art. III.,) „die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung“ nach der fürstlichen Publikation zum voraus für einen Theil des Landesstaatsrechts erklärt, nur nach dem Recht der Stärke gelöst wird; weil ja die Fürsten, die sich bei allen inneren Rechtsfragen im Bunde ein absolutes Veto vorbehalten haben, und selber nur eine facultative schiedsrichterliche Instanz, — der Bundesausträgalien, — über sich dulden, auch an

die Gränzen und Bedingungen ihrer Verfassung gebunden sind.

Ein anderer Widerspruch des deutschen Staatsrechts liegt in dem Verhältniß mehrerer Staaten, (S. oben Kap. **III.**), welche theilweise dem Föderativbande angehören, theilweise von demselben unabhängig sind, wie z. B. Preußen's, dessen Bundeslande sogar mit den östlichen Provinzen, die außer dem Bundesnexus stehen, eine unverbrüchliche Staatseinheit bilden [4]). Gerade durch dieses — absichtliche — Auseinanderhalten ist Preußen eine europäische Großmacht, Preußen, wie Oesterreich; während der deutsche Bund für die Praxis des Völkerrechts, für den europäischen Völkerverkehr, gar nicht besteht, so gut wie null ist. Dem **art. XLVI.** der Wiener Schlußakte gelingt es schwerlich, diesen Zwiespalt im Nothfall zu lösen, oder nur im Falle der Kriegführung von Seiten einer deutschen Großmacht die Neutralität des Bundes, d. h. der kleineren Bundesglieder, zu retten. Eine Neutralität, welche im Momente der Gefahr erst contrahirt werden sollte, müßte durch die Lage des Landes und seine übrigen diplomatischen Beziehungen vorbereitet sein. Gute Vorsätze allein verschließen dem drohenden Verhängniß den Eingang nicht!

Die größeren Bundesstaaten haben also vorzugsweise, ja ausschließlich, zum Nachtheil und mit Gefahr der anderen, die völkerrechtliche und diplomatische Persönlichkeit; die kleineren Bundesglieder aber, die höchstens in's Schlepptau der größeren genommen werden könnten, genießen die Ehre und den Vortheil der Nationaleinheit nur sehr bedingt, und um großes Risico; die Nation selbst an sich

sieht ihre Existenz und Würde gar nicht vertreten, im Ausland verachtet, im Innern verletzt: und zwar das Alles durch die falsche Konstruktion des Föderativbandes, — welche aus dem Kabinet des österreichischen Staatskanzlers hervorging.

Natürlich konnte ein Bundestag, eine Versammlung bloßer Kommissaire — mit Gesandtenrecht, der nicht als selbständiger Körper die Vices eines Staates vertritt, und, — durch die Kombination nothwendig resultirender Umstände, — weder auswärtige Gesandte, noch eine Flagge halten und verwenden kann, die materiellen Interessen der Nation nicht befriedigen, trotz der Verheißung des Grundvertrages, (B. A. 19;) indem heut zu Tage nur ganze und große Nationen durch Staatsverträge (über Handel und Schifffahrt) mit den Großmächten der Industrie concurriren dürfen.

Dadurch wurde vor einigen Dezennien die freie und formlose Verbindung des preußisch-deutschen Zollvereins provozirt, welcher das dem Staatenbund unerreichbare Ziel theilweise erreicht, weil er nicht einmal Staatenbund ist, während nur der Bundesstaat, wie Nordamerika, den vollen Zweck erfüllen mag. Wie wenig ein solches System, so heilsam und segenbringend es immer genannt werden mag, die adäquate Form der Nationalität begründet, dafür zeugt die Beschränktheit der Zwecke, das nur allmälige und unter den verschiedenartigsten Bedingungen paziszirte Beitreten der einzelnen, — nicht eiumal aller — Staaten, die zeitweiligen Verträge, z. B. Luxemburg's und anderer Staaten Beitritt auf je 5 Jahre; (Braunschweig soll in der Hoff-

nung, daß Hannover bald nachfolge, beigetreten sein, und, — einem freilich widersprochenen Gerüchte zufolge, — in diesen Aussichten bitter enttäuscht, 1845 wieder austreten wollen?!)

Zollvereinigungen, (S. u. im Kap.: „Von den Verträgen",) sind bloße Staatsverträge; so daß eine solche selbst zwischen Frankreich und dem neutralen Belgien als möglich erscheint, und dieses Projekt wirklich nur an den divergirenden Fabrikinteressen beider Länder scheitert. Kein Kontrahent begibt sich hier seiner unantastbaren Souverainetät auch nur zum kleinsten Theil, mit Ausnahme des, — allerdings nicht ganz geringfügigen — Punktes, daß die Landstände jedes einzelnen Staates ein (über einzige Finanzperioden hinaus) dauerndes und nicht voraus zu berechnendes System indirekter Steuern zu bewilligen haben. Uebrigens erheischt die Gültigkeit eines Beschlusses (auf den Zollvereinskongressen) völlige Einstimmigkeit, und, wie sich von selbst versteht, auch die verfassungsmäßigen Konsense der respektiven landständischen Kammern. Dadurch wird das Verfahren sehr gelähmt, obgleich ein absolut-monarchischer Staat an der Spitze steht, dem aber — zur Ueberwindung dieser und anderer Schwierigkeiten — nicht die gewaltsamen Mittel der Bundesgewalt zustehen; (schon deßhalb nicht, weil die Zollvereinsverträge auflösbar sind.) — Somit ist die Möglichkeit eines isolirten Handels durch Separatverträge, („Risse in den Zollverein",) nicht nur nicht grundgesetzlich ausgeschlossen, sondern von der Macht, welche das Ganze vertritt, nur allzu denkbar, und für dieselbe verlockend! (S. o. Kap. **III. in fine.**)

Preußen aber muß den Zollverein nach Außen repräsentiren, der, — neben den Souverainetäten seiner Mitglieder, — keine völker- und staatsrechtliche Persönlichkeit, (durch Gesandte, Flagge, u. s. w.) ausmachen kann, noch, wenn auch seine sämmtlichen Mitglieder es wollten, als solche anerkannt werden dürfte! [5]).

Viele der bisher erwähnten Mißstände und Widersprüche sind in den Föderativrepubliken vermieden. Namentlich sind daselbst die Einwirkungen des Zufälligen und Persönlichen im Staatsleben kaum denkbar; kaum denkbar, daß ein Bundesstaat integrirender Theil eines fremden Staates sei [6]), daß durch fürstliche Vermählungen, und dergl. m., die gemeinsame, naturgemäße Politik des Ganzen gewaltsam aus ihrer Bahn gerissen werde, oder daß darin Bestimmungen nöthig seien, wie die der deutschen Bundesakte über Veräußerungen des Gebietes, oder wie die der Rheinbundsakte, (art. VII.), daß kein Fürst in fremde Dienste treten dürfe, ohne seine Herrschaft seinem rechtmäßigen Nachfolger abzutreten. Ueber den schlimmen Fall, daß ein deutscher Bundesfürst im fremden Lande den Unterthaneneid leistet, wie dies der König Ernst August von Hannover in England that [7]), und über das nachtheilige Interesse der anderen Bundesstaaten dabei, siehe die Verhandlungen der badischen zweiten Kammer von 1844, zumal in „Constitut. Jahrbücher," 1844, Bd. II., pag. 281—292. Ueberhaupt sind in der Schweiz und Nordamerika die auswärtigen Verhältnisse einfacher, die staatsrechtlichen Grundsätze im Ganzen übereinstimmender, die wechselseitigen Beziehungen weniger complizirt, und darum die Ver-

bindung stärker und fester; da herrscht keine solche Ungleichheit der Territorien, daß Verschiedenheit der Stimmenzahl nöthig wäre, und also weder eine ungerechte Betheiligung der größeren, noch eine Vernichtung der kleineren Bundesglieder Statt findet. Die Schweizer Bundesakte v. 7. Aug. 1815, art. VII., verpönt sogar den Begriff der Unterthanenlande, oder nur die Zulassung von Subjicirten ohne politische Rechte. In Nordamerika's staatsrechtlicher Union, welche ein Bundesoberhaupt, eine Bundesregierung, einen festen Bundesgerichtshof, Bundesgesetze, Bundessteuern, Bundeszölle u. s. w. besitzt, und neben dem Senat der Staaten, worin je zwei Mitglieder jeder Territorialregierung Platz nehmen, auch in einem Bundesparlament, der zweiten Kammer des Kongresses, die gesammte Bevölkerung repräsentirt sieht, herrscht zwar kein Obercensur- und Inquisitionsamt, dafür aber eine gemeinsame Handelspolitik und auswärtige Politik; so daß die einzelnen Staaten an sich völkerrechtlich gar Nichts vermögen, wofür sie aber in der Gesammtheit ihre Entschädigung finden. Die Union ist also gleichsam ein (Bundes-) Staat mit provinzialer Selbstregierung; doch erstreckt sich das Selfgovernment nicht so weit, wie das mancher Gemeinden, nämlich nicht zur Bestellung von Octrois, Papiergeld u. s. w., wohl aber bis zu einer vollständigen Privat- und Munizipalgesetzgebung. Vergl. die zweite Verfassungsurkunde der Union, namentlich Abschnitt X.

Der Plan zu einer rein völkerrechtlichen Verbindung aller amerikanischen Freistaaten zu einem Staatensystem auf den übereinstimmenden Prinzipien einer

engen Defensivallianz der dortigen Volksrechte, z. B. gegen jede Intervention und Kolonisation von Außen, welcher auf dem Kongresse zu Panama 1826 von Bolivar vorgeschlagen ward, scheiterte an Nordamerika's Egoismus und eignem Sicherheitsgefühl, und an der Schwäche der anderen [8]).

Die Schweiz ist mehr Staatenbund, als Bundesstaat; ähnlich dem deutschen Bund, sind in der Schweizer Eidgenossenschäft nur die Regierungen vertreten: aber es sind demokratische Regierungen mit verantwortlichen Mandataren; und darum ist dort mehr Gleichmäßigkeit, wozu freilich auch die geringere Bedeutung dieser von ganz Europa in unverbrüchlicher Neutralität anerkannten Staaten beiträgt. Dennoch ist dort mit Ausnahme von Krieg und Frieden, oder Gefährdung des geschlossenen Bundesgebietes, als eines **Territorium clausum**, oder sonstiger Verbindungen gegen Bundesnormen, (B. A. art. VIII.), die Möglichkeit besonderer diplomatischer Agenten und Missionen für die einzelnen Staaten wohl gegeben; und zum Beispiel: die westlichen (Fabrik-) Kantone, die unter sich kaum für kurze Zeit einen losen Zollvertrag, geschweige mit den anderen einen allgemeinen schweizerischen Zollverband, oder eine eidgenossenschaftliche Post zu Stande bringen, haben oft mit Frankreich Handelsverträge voll Konzessionen abgeschlossen. Die Bundesakte läßt für alles dies, und noch für mehr, den freiesten Spielraum. Hingegen ist die Executivgewalt der Centralbehörde, gegen Friedens- und Bundesbruch, erprobt stärker, als

in Deutschland, weil das Richteramt einfach zu handhaben ist.

Literatur dieses Paragraphen:

Für alles Bekanntere, oder mehr in andere Fächer der Politik Gehörige verweisen wir, in Bezug auf den deutschen Bund, auf die Kompendien des deutschen Staatsrechts, besonders J. L. Klüber's Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, rc. vierte (posthume) Ausgabe, 1840. Was die völkerrechtlichen Kontroversen, Auseinandersetzung des Völkerrechts und Staatsrechts in Deutschland betrifft, ist vorzüglich wichtig und empfehlenswerth: P. A. Pfizer's „über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes," 1835; und z. B. L. v. Dresch's Kompendium und seine kleineren Schriften, zur Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen, 1822; v. Behr's „Ueber die Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassungen, rc. seiner Gliederstaaten" (2 Bde.); und z. B. über das Entscheidungsrecht der Majorität in der deutschen Bundesversammlung oder das völkerrechtliche Bedürfniß der Einstimmigkeit, s. Ad. Dörr's Aufsatz in Wilda und Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Halle, Band VII., 2; u. s. w. Für den Zollverein vergl. die laufende finanzielle Literatur, z. B. Friedr. List's „Zollvereinsblatt;" Nebenius, über den Zollverein, 1835; v. Amsberg, über den Zollverein, 1831; und die Kammerverhandlungen der constitutionellen Staaten Süddeutschlands vor ihrem Beitritt, z. B. besonders die Verhandlungen der würtembergischen zweiten Kammer über das Verhältniß des Zollvereins zu den Rechten der Verfassung.

Zur Geschichte des Völkerrechts in Deutschland s. Joh. Jak. Moser's „deutsches nachbarliches Staatsrecht," 1774; (und Anderes vergl. oben bei der Geschichte des Begriffs der „Souverainetät" in Deutschland).

Ueber das Bundesrecht der Schweiz s. (das offizielle) „Manuel du Droit public de la Suisse," T. I. und II., Aarau, 1815 und 1816; Bornhäuser's, (2 Abtheilungen), und Usteri's deutsche Codices und Ludwig Snell's neuere Sammlung; die von Snell ist die vollständigste und neueste, zweiter Band, 1844. Ferner vergl. die Kritik der Schweizer Bundesverfassung von Troxler, „Lösung der nationalen Lebensfrage: Worauf muß die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft begründet werden?" 1833, und von K. Sal. Zachariä, 1833: „Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz," (abgedruckt aus der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes.") Letztere Schriften beziehen sich auf die damaligen Bedürfnisse und Reformpläne. In dieser Beziehung s. auch: H. B. Oppenheim's „über die Licht- und Schattenseiten des Schweizerischen Staatsrechts," in „konstitut. Jahrbücher, von K. Weil," 1843, Band III. Für die überaus reiche, obgleich überall analog entwickelte Geschichte der Schweizer Kantone und ihre ebenso reiche Geschichtsschreibung erwähnen wir nur H. Zschokke's Artikel in Rotteck und Welker's Staatslexikon.

Ueber nordamerikanisches Bundesstaatsrecht s. die Schrift von Robert Mohl, 1824; von F. Bissing, Heidelberg 1836, (nach **James Kent's „Commentaries on American law,"** etc. Band **I.**, 1826 und 1832.) **Hamilton's Federalist**, und **Sto-**

ry's Commentaries on the constitution of the united States, 1833, III. vol.

Ueber Bundesverfassung überhaupt, s.: **Ste. Croix**: Des anciens Gouvernements fédératifs, 1780. **Sam. Pufendorf** de Systematibus civitatum, in den Dissertat. academ., 1677. **Meermann's** Comparaison de la ligue des **Achéens**, des **Suisses** et des **Provinces unies**, (der Niederlande,) 1784, (im Haag.) K. Th. **Welcker**, „Ueber Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Gränzen der Bundesgewalt," 1834; und die betreffenden Artikel desselben Autor's im **Staatslexikon**; auch P. **Pfizer's** Art.: „**Fürstenbund**," ebendaselbst VI., 2; ferner F. J. **Buss'** neu **erscheinende** Vergleichung der modernen Föderativverfassungen, — in 3 Abtheilungen.

[1]) Cfr. Präsidial=Vortrag der Bundesversammlung v. 2. Novbr. 1816 Nr. 1, und Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824 ꝛc.

[2]) Cfr. Pariser Frieden, v. 30. Mai 1814, art. VI.

[3]) Cfr. Wiener Schlußakte, art. 57—59, und die späteren Bundesbeschlüsse gegen das Steuerverweigerungsrecht der Landstände, und gegen die, in einigen Staaten verfassungsmäßige Preßfreiheit u. s. w., ferner die Wiener Ministerialkonferenzbeschlüsse von 1834.

[4]) Noch ärger erscheint es, daß der Theil von Limburg, welcher anstatt des abgetretenen Theils von Luxemburg durch die „24. Artikel" deutsches Bundesland geworden ist, seinem inneren Verfassungsrechte nach, wie z. B. auch in Bezug auf seine Kriegspflicht, zum K. Holland gehört, statt zu Luxemburg; so daß dieses Gebiet kein besonderes Bundeskontingent stellt, sondern ganz Holland **für** ihn einen Theil des holländischen Heeres. Ist das eine Form der Nationaleinheit, eine Sicherheit in der Noth?!

[5]) Merkwürdigerweise soll sich schon eine nordische Großmacht über das Bestehen des Zollvereins beschwerend geäußert haben, angeblich, als ob derselbe dem von Europa zu Wien garantirten deutschen Bunde derogirte!! Es ist das dieselbe Macht, welche auch durch einseitige Conzessionen Zwietracht in demselben zu säen versuchte; dieselbe Macht, welche, — bei dem Culturzustande ihrer Völker, — keine kommerziellen, sondern nur politische Interessen im Auge haben kann, nämlich die schon in der „Pentarchie" dargelegten Absichten, die auch durch allerhand Einmischungen in die deutsche Politik und durch eheliche Verbindungen mit den deutschen Fürstenhäusern verfolgt werden. Namentlich diese verwandtschaftlichen Beziehungen können schwer vermeidliche Erbfolgestreitigkeiten verursachen, gefährliche Bundesgenossenschaften bewirken, und eine noch gefährlichere Bundesmitgliedschaft!

[6]) Zwar hat die Schweiz Neuchatel's ausländische Stellung zu beklagen, und fühlt auch diesen Mißstand tief genug; aber Neuchatel ist — eine Ausnahme, ein Fürstenthum.

[7]) Eine wenig verlockende Analogie hierfür ist, z. B. das theilweise Vasallenthum der englischen Könige unter Frankreich im Mittelalter; aber das war nur ein Vertragsverhältniß in Bezug auf gewisse Besitzthümer, keine vollständige Unterthanenstellung, wie die eines brittischen Peer, welche das Bundesrecht entschieden kreuzt.

[8]) Vergl. Pölitz's praktisches Völkerrecht, rc. 1828, S. 83—90.

§. 12.

Zerfällt der Nexus der einseitig oder gegenseitig beschränkten Souverainetäten, d. h. wird ein halb-souverainer Staat, eine unterworfene Provinz, oder auch ein Theil eines Bundesstaates ganz selbständig, so treten diese die neue oder erneute Souverainetät an. Dies findet natürlich bei allen Theilen eines Föderativstaates

Statt, sobald durch die Gestattung eines Austritts der gemeinsame Nexus aufgehoben ist.

Die Frage, wie Souverainetäten entstehen, oder untergehen, ist mehr eine faktische, aus der Geschichte zu beantwortende, als eine juristische. Die Frage, wie Staaten entstehen, reduzirt sich auf die viel einfachere und klarere, wie Staaten bestehen, nämlich woraus und wodurch sie bestehen; bei Abwesenheit der nothwendigen Bedingungen gehen sie unter. Länder werden nicht erfunden, sondern entdeckt; sie verschwinden nicht, aber sie werden unterjocht. Freiheit und Souverainetät werden nicht geschaffen, sondern genommen. Die Souverainetät ist die Reife des Volkes, aber das Leben des Staates; das Volk erwächst zur Souverainetät, der Staat in der Souverainetät. (Ueber den Ursprung der Staaten durch Kampf oder Vertrag s. Pölitz Völkerrecht, 1828, S. 95, die Anmerkungen.) Die vielfachen und doch so müßigen Untersuchungen der Theoretiker über diesen Punkt beruhen meistens auf Verwechselungen mit der Frage, wie neue Staaten in das alte völkerrechtliche Staatensystem, (etwa Europa's,) eintreten? welche Frage wiederum einzig aus der Lehre von der Anerkennung zu beantworten ist. (S. u. im Kap. VIII.) Ein Volk, welches sich zur Souverainetät erhebt, erkennt damit seine ursprüngliche Berechtigung an. Und da die völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht bloß an den einzelnen Personen oder Behörden haften, sondern von diesen für das Land und das Volk contrahirt sind, welche beide im Zusammenhang mit irgend welcher Regierungsbehörde den Staat bilden, so gelten die völkerrechtlichen

Gesetze auch für den neuen Staat: da 1) ein Volk nicht das Recht hat, die bisher geduldeten Behörden, die bisher gestatteten Regierungsmaßregeln **retrotrahendo** zu desavouiren; denn der Staat besteht in jedem einzelnen Gliede, und in jedem Punkte als Totalität, und nicht bloß in der vollkommensten Verfassung, sondern in jeder Verfassung als Staat fertig; — und 2) weil nicht einseitig durch innere Verfassungsänderungen Verpflichtungen nach Außen aufgehoben werden können. Denn, wie das Staatsrecht, als das Recht einer höheren Gemeinschaft, dem Privatrechte vorgeht, und die Quellen des Staatsrechts den civilrechtlichen Statuten derogiren; so gehen die Staatsverträge, als welche die völkerrechtlichen Gesetze ausmachen, inneren Staatsgesetzen vor, und derogiren denselben.

Somit ist der neue Staat, (die neue Souverainetät,) nicht nur verpflichtet, die völkerrechtlichen Normen des Ganzen, dessen Theil er einst war, aufrecht zu erhalten, und diese Verpflichtungen zu erfüllen: sondern er hat natürlich auch die dem entsprechenden oder entgegenstehenden Ansprüche; weil die Rechte, wie die Pflichten, auf dem Lande haften, dem Volke zustehen. Denn entweder erkennt der frühere Pazißzent den neuen Staat als Souverain an; und dann ist er ihm auch verpflichtet, wie ehedem der alten Souverainetät: oder er erkennt ihn noch nicht als **fait accompli** an; alsdann muß er ihn noch für einen Theil der alten Souverainetät gelten lassen, und ihn trotz allem Widerspruch so betrachten, und in diesem Sinne auch noch die früheren Verpflichtungen erfüllen. Dieselben Normen gelten analog für

den umgekehrten Fall, daß ein Staat seine isolirte Selbständigkeit aufgibt, und, freiwillig oder gezwungen, zum Theile eines anderen Staates wird. In diesem Falle, oder, wenn eine einzelne Provinz dem bisher feindlichen Lande einverleibt wird, würden die obigen Sätze wohl auf die meisten Schwierigkeiten stoßen. Durch die Trennung eines Staates zu mehreren können sogar staatsrechtliche Normen zu völkerrechtlichen werden: so die deutschen Reichsgesetze, welche zwar die Rheinbundsfürsten in der Rheinbundsakte, (art. II.,) eigenmächtig aufgehoben haben [1]), gleichsam nach Kriegsrecht; während die deutschen Bundesstaaten dieselben noch als gültig und bindend anerkennen mußten [2]). Doch darf hier nicht unbeachtet bleiben, daß das deutsche Reich in seiner späteren Gestalt schon ein Bundesstaat war; sonst hätten Staatspflichten nicht zu völkerrechtlichen Normen werden können: denn die staatsbürgerlichen Pflichten schuldet Jeder nur dem Ganzen, dessen Glied er eben ist. So konnte z. B. nicht aus der reichsständischen Kriegspflicht nach Kontingenten eine Subsidienpflicht werden; weil die Trennung gerade in der Auflösung dieser Beziehungen, wie ungefähr auch der reichsgerichtlichen Kompetenzen, bestand. Jeder Theil trat nun an die Stelle des Ganzen, und übernahm seine Pflichten, oder sollte sie mindestens de jure übernehmen, z. B. die Bezahlung der Reichsschulden nach den Grundsätzen der Negotiorum gestio, oder der In rem versio, eventuell pro rata.

[1]) Ebenso eigenmächtig sollten, nach der Ansicht der Hofpublizisten damaliger Zeit, die selbst in der Rheinbundsakte garantirten „Privilegien und Begünstigungen" der Standesherren

aufgehoben werden können. Ueber diesen Streit vergl. Winkopp's Rheinbund, XLIX, L, LIII, LIV, LVII, etc., und K. S. Zachariä's Staatsrecht des Rheinbundes, 1810, Seite 3—43.

[2]) Siehe Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes, rc. 1840, §. 47 und §. 44. Note c.

§. 13.

Der im vorigen Paragraphen aufgestellte Grundsatz ist nur **cum grano salis** anzuwenden. Unbedingt paßt er auf alle die Verträge, deren Anwendbarkeit sich wirklich auf das ganze Land bezieht; z. B. auf Verträge über den Schutz der Ausländer und ihres Besitzthums, über Handelsfreiheiten, internationale Privatrechte, Freizügigkeit, Kartellverträge u. s. w.

Schwieriger aber und controverser wird die Frage bei denjenigen Verträgen, deren Objekt eine Einheit der Handlung voraussetzt, die nicht in der räumlichen Breite des Gebietes ausgeübt werden, oder die rein von der auswärtigen Politik der Souverainetät abhängen; z. B. über Rangverhältnisse, Staatsanlehen und Subsidientraktate. Die auswärtige Politik des neuen Staates ersteht natürlich auf ganz neuen Grundlagen; die hierauf bezüglichen Verträge sind für ihn als **bonae fidei contractus** zu betrachten, und ihre fortdauernde Gültigkeit nach der Eigenthümlichkeit der bezweckten Resultate, und nach der Allseitigkeit oder Einseitigkeit der Vortheile der Gegenleistungen zu beurtheilen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der ehemals gemeinsamen Staatsschulden hängt noch von anderen Rechtspunkten ab: zunächst davon, zu wessen Vortheil die Schul-

den gemacht sind; dann aber, auf wen die Activa übergehen, welche in Beziehung zu den in Rede stehenden Passiven sind, z. B. der Staatsschatz, die Amortisationskasse, oder auch die Eisenbahn, der Hafen, für welche die entlehnten Summen verwandt sind; meistentheils wird auch eine juridische Präsumtion begründet sein durch den Besitz der Grundstücke oder Domainen, auf welchen die Schulden etwa hypothekarisch radizirt sein mögen. In der Regel wird der alte Staat persönlich für die Schulden einstehen, die er persönlich contrahirt hat, vorbehaltlich seines Regresses. Noch schwieriger wird die Frage, wo keiner der alte, und keiner der neue Staat ist, wenn z. B. ein Bundesstaat sich in mehrere auflöst. Hier wird es denn vornehmlich darauf ankommen, ob alle Provinzialstände, oder die gemeinsamen Reichs- oder Landstände die Staatsschuld bestätigt, und ihre Kommittenten dadurch gleichsam zu solidarischer Haft verpflichtet haben; oder ob die Schuld nur von einer gewissen herrschenden Dynastie ausgegangen ist, welcher die Gläubiger zu trauen wagten. In letzterem Falle fragt es sich noch, ob der Absolutismus für alle Staatstheile gleichmäßig die verfassungsmäßige Regierungsform war; wo denn allerdings auch jeder Theil, **ceteris paribus**, gleichmäßig von dem persönlichen Vertreter der Souverainetät gebunden und verpflichtet werden konnte. Eine Hauptschwierigkeit bei der Theilung solcher, (meistentheils solidarischen) Verpflichtungen bietet ferner das Wie der Theilung, die Uebernahme der Quoten. Hierfür kann die Auflösung von Gesellschaften oder **Universitates juris** schon deßhalb keine Analogie

bilden, weil es bei diesen fast immer auf bestimmte, gleiche Antheile oder Aktien einzelner Personen ankommt. — Ein Staat aber ist eigentlich an sich ein untheilbares Ganzes, das wohl Glieder, aber keine Theile hat. Da kann die Uebernahme der Quoten nicht nach den Quantitäten der Territorien, oder nach der Anzahl der Bevölkerungen ermessen werden; nicht einmal nach einer proportionalen Durchschnittszahl von beiden: weil es hier weder blos auf die Anzahl — fruchtbarer oder unfruchtbarer — Quadratmeilen, noch auf die Kopfzahl der Provinzen ankommt; und weil staatliche Pflichten, namentlich solche, die in fungibeln Gegenständen, (wie Geld,) zu erfüllen sind, nicht nach gleichen Kopfsteuern ermessen und entrichtet werden können, sondern nach dem Maßstabe des Reichthums, — also etwa, wie eine gemeinsame Einkommensteuer, von — welcher z. B. die abgefallene Provinz nur $\frac{1}{x}$ getragen hätte; diese würde alsdann nach dieser Norm, abgesehen von den anderen Motiven, zu den gemeinsamen Staatsschulden auch $\frac{1}{x}$ zollen müssen.

Jedenfalls bedarf es besonderer Verträge zur Regelung solcher Verhältnisse auf den erwähnten Grundsätzen, wie etwa des deutschen Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, oder des Vergleichs zwischen Holland und Belgien in Gemäßheit der 24. Londoner Artikel v. 15. Novbr. 1831, art. XVI. bis XXIV., der definitiv erst in neuester Zeit geregelt wurde, und wobei Belgien, das größer und bevölkerter ist, als Holland, mit Recht nur einen bei Weitem geringeren Theil übernahm, schon

darum, weil Holland, als der ältere Staatstheil, die größere Masse der Schulden schon in die leoninische Gütergemeinschaft eingebracht hatte. Der Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 38, und die darauf fußende deutsche Bundesakte, Art. 15, übertrugen die Reichsschulden entweder nach den Grundsätzen der in rem versio, oder als Ausgleichung gegen die neuen Erwerbungen einzelner Pazisenten, z. B. auf den Rheinoktroi [1]). Ferner vergl. die Streitigkeiten, welche nach art. XXX. der Wiener Schlußakte v. 1820 durch Austrägalgerichte zu schlichten sind; z. B. über „die Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen, lit. D.“ gegen die Baden'sche Regierung, siehe: die Protokolle der Bundesversammlung (v. 1821, Band XI., Seite 125 u. folgende, 161 u. folgende, pag. 173 u. folgende, 227 u. folgende; und überhaupt über diese und ähnliche „Bundesdiadikasien“ vergl. Aug. Wilh. Heffter's „Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht,“ 1829, pag. 260 und folgende [2]).

[1]) Vergl. Klüber's öffentliches Recht, rc. §. 6, not. c., und §. 45 not. g., u. a. m. Ueber einzelne Streitigkeiten vergl. z. B. (Klüber's) „Geschichte und Rechtsverhältniß der Schlesischen Staatsobligationen aus den J. 1734 bis 1737,“ Frankfurt 1827; und die „Ausführung der Ansprüche des Herrn Grafen Jakob zu Eltz-Kempenich rc., aus dem Rheinzolle zu Engers.“ Koblenz, 1842. (Eine gründliche Advokatenschrift des Dr. Longard I. für die rc. Eltz gegen die preußische Krone als theilweise Erbin des Reiches; als Manuscript gedruckt.)

[2]) Ueber die k. westphälischen Staatsgläubiger s. u. §. 15 rc.

§. 14.

Souverainetät und fürstliche Autonomie sind himmelweit von einander getrennt. Von den realen Staatsverträgen sind die persönlichen oder Hausverträge der Fürsten strenge zu unterscheiden. Alle Ausflüsse der fürstlichen Familienautonomie, die Hausgesetze, Familienpakte, Erbverbrüderungen u. s. w., gehören in das Privatfürstenrecht; und eben so wenig in das Völkerrecht, als irgend eine andere Privathandlung einer durchlauchtigen Person. Höchstens sind solche Statuten für das Staatsrecht unmittelbar, und für das Völkerrecht mittelbar wichtig durch die möglicherweise daraus erfolgenden Veränderungen der Erbfolgeordnung. Insoferne aber dergleichen Handlungen zu Recht bestehenden Verträgen zuwiderlaufen, sind sie ungültig, und müssen ihre Folgen annullirt werden: wie z. B. der spanisch-französische Familienpakt; oder wenn z. B. ein deutscher Fürst im Widerspruch mit seiner vom Bunde garantirten Verfassung, oder auf anderem, als verfassungsmäßigem Wege, (gegen W. S. A. **LVI.**), die grundgesetzliche Successionsordnung verändern wollte [1]).

Uebrigens unterscheiden sich dieser Art Handlungen, Punktationen und Sponsionen, von den Staatsverträgen durchgehends so, wie die Privatdomainen des regierenden Hauses von dem Obereigenthum des Staates. Das Interesse jener Handlungen bezieht sich nur auf die herrschende Dynastie, und etwa den Staatstheil, dem sie verbleibt; wiewohl das fürstliche Haus selbst in der abgefallenen Provinz das Privateigenthum an seinen

Domainen behalten muß, wenn der Ursprung des Besitzes wirklich ein privatrechtlicher ist.

(So behielten deutsche Fürsten ihre Patrimonialrechte, **Droits seigneuriaux**, im Elsaß, bis zur französischen Revolution, in welcher ihnen privatrechtliche Entschädigung für die staatsrechtliche Abschaffung geboten ward. Siehe oben Kap. **III.**)

Ueberhaupt aber ist bei dem Begriff der Souverainetät das Staatsverhältniß stets festzuhalten, abgesehen von den rein dynastischen Beziehungen.

Zwar enthält die ganze diplomatische Praxis unserer Zeit solche Verwechselungen: nirgends wird die Souverainetät entschieden dem Staate beigelegt, nirgends die auswärtige Politik mit der Staatsidee in Einklang gebracht; selbst die Fragen über Anerkennung und Garantie eines Reiches beziehen sich nur auf die Dynastie [2]). Die Wiener Versammlungen hatten in Bezug auf den europäischen Frieden, wie für den deutschen Bund, (z. B. W. S. A. **LVII.**), den Absolutismus der Staatseinheit und Selbständigkeit unterzuschieben gewußt, nachdem sie die Legitimität aus dem inneren Staatsrecht in das Völkerrecht verpflanzt hatten. (Schon der Ausdruck: „die souverainen Fürsten und freien Städte" der deutschen Bundesgesetze enthalten eine solche Verkennung. Vergl. auch Klüber's Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, 1840, §. 238, not. b, und H. A. Zachariä's Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1841, I., §. 14; und über die verschiedenen Auffassungen der Souverainetät nach Außen und Innen, während der Rheinbundszeit, über die oftmalige Anwendung

dieses absichtlich mißverstandenen Begriffs gegen wohlerworbene Rechte im Inneren, s. v. Berg's Abhandlung zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, 1808, und Winkopp, l. c. Heft XXXI, 1. und Heft XLIX, 9—10.

Beispiele für die Irrthümer der Theorie liefern unter Anderen, **Pufendorf, Jus nat. et Gent., lib. VII.,** v. Haller, Stahl, u. A. m.

Dagegen Klüber's Völkerrecht, 1821, §. 21: „Unmittelbar bezieht sich die Souverainetät auf den Staat; mittelbar auf das regierende Subjekt, welchem vom Staat die Ausübung derselben übertragen ist. Wer zur Vertretung eines unabhängigen Staates berufen ist, heißt Souverain; ihm gebührt die Majestät.“ — — —. Und die Erklärung Hannovers auf dem Wiener Kongresse, (Siehe Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. **I.**, S. 69): „— — Anderentheils liegt in dem Begriff der Souverainetätsrechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unläugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa. — — —“).

Eine andere Verwechselung liegt noch in der Begriffsbestimmung der Souverainetät nach der Macht, (**Suprematus** oder **Potentatus**), oder gar in einer Rangordnung der Souverainetäten nach der Bevölkerung, wie sie auch von Pölitz, prakt. V. R., 2c. 1828, pag. 77, aufgestellt wird, der zum Beispiel das Königreich beider Sizilien und das Sardinische in die zweite Reihe der Mächte von vier bis zwölf Millionen Seelen stellt, und folglich Schweden mit Norwegen, und Portugal, welche nur 1—4 Mill. Menschen enthalten, darunter, während er außerdem noch „Staaten vom vierten

politischen Range" annimmt. Dergleichen Aeußerlichkeiten bildeten niemals einen Rechtsboden! [3]).

[1]) Das Nähere s. u. v. den Verträgen.

[2]) Man vergl. u. Kap. VIII., über die neuen Zerwürfnisse auf der pyrenäischen Halbinsel, in Griechenland, u. a. a. O. m.

[3]) Vergl. auch Frdr. Saalfeld's Handbuch des positiven Völkerrechts, 1833, §. 12—18, und z. B. §. 15: „Eintheilung der Staaten nach der Religion." (!)

§. 15.

Beruhet also das Wesen der Souverainetät weder auf dem Rechte des regierenden Hauses, noch auf dem materiellen Inhalt des Landes, (nach §. 12—14), so überdauert dasselbe auch alle Veränderungen: nicht blos die der Verfassung, zu deren wesentlichstem Inhalte das Recht und die Möglichkeit freier Entwickelung gehören; sondern auch den Wechsel der Dynastieen, so wie alle Gränzverrückungen. Das Recht des Landes im Inneren, wie nach außen, ist immer bei ihm selbst, nie außerhalb seiner Gränzen. Insoferne ist der Staat unsterblich; „l'État ne meurt pas", wäre eine noch besser begründete Parömie, als: „Le roi ne meurt pas." Wenn aber der Staat nicht aufhört zu sein, was auch in seinen Eingeweiden wühle; wenn sein Recht mit seinem Bestehen identisch ist, und, als ewig gegenwärtig, auch nicht pausirt: so kommt es begreiflicherweise für seine Rechte und Verpflichtungen nicht auf die Legitimität seiner fürstlichen Dynastie an. Der Nachfolger in der Regierung ist also stets auch der Fortsetzer für alle realen Relationen des Staa-

tes zu Privatleuten, wie zu anderen Staaten. Darum muß jede Regierung, sei es nun eine revolutionaire oder eine usurpatorische, wenn sie nur einmal unbestritten herrscht, für souverain gelten; und um so mehr, wenn sie in Friedensschlüssen anerkannt oder bestätigt, und stillschweigend oder ausdrücklich vom Volke gut geheißen ist. (Die meisten jetzt lebenden Dynastieen haben auf diese Weise den Thron gewonnen.) Nur diejenigen Regierungshandlungen sind an und für sich null und nichtig, welche der gegenwärtigen und anerkannt gültigen Verfassung eines Landes zuwider laufen. Alle anderen Regierungshandlungen aber binden den Nachfolger, als Vertreter des Staates; sie sind berechtigend, wie verpflichtend. Ein staats- oder völkerrechtliches **Jus postliminii** gibt es nicht; und selbst das privatrechtliche **Jus postliminii** ist als **lex specialis strictissime** zu interpretiren. (S. u. vom Kriegsrecht.) In diesem Punkte des öffentlichen Rechtes heißt es also wiederum: **Ubi vis, ibi jus!** — Nur der Inhalt der Konstitution ist nicht **res merae facultatis**; eben so wenig das Privatrecht und Privateigenthum des vertriebenen Fürsten.

Selbst was die europäischen Kongresse dieses Jahrhunderts über Legitimität bestimmt haben, könnte hier schon deßhalb nicht einwirken, weil diese Verheißungen nur das Gelöbniß enthielten, das Prinzip der Legitimität in Zukunft möglichst aufrecht zu erhalten, ohne daß sie an den bestehenden Rechtssätzen und ihren Konsequenzen irgend etwas hätten verändern können.

Anmerkung. Die Grundsätze dieses §., wie die des

§. 12, sind besonders wichtig für die Lehre der Staatsverträge; wir mußten deßhalb zum besseren Verständniß schon manches Vertragsrechtliche hier hineinziehen. Seltsam ist es dagegen, daß L. Dresch's „Über die Dauer der Völkerverträge," 1808, (eine — zu Landshut — gekrönte Preisschrift,) — neben so vielem Ueberflüssigen, — doch gerade über diese wichtigsten Controversen Nichts enthält. Allerdings ist nicht zu läugnen, daß diese Lehren erst durch die Territorialveränderungen der sog. Befreiungskriege eine besonders praktische Bedeutung in Deutschland erhielten. In den Feudal- und Korporationsstaaten des früheren Mittelalters, wo die Staatshoheitsrechte, nach Privilegien zersplittert und vertheilt, mit dem erblichen Grundbesitze Einzelner unauflöslich verknüpft waren, konnten diese Fragen nicht einmal aufgeworfen werden; denn sie hängen mit der Staatseinheit zusammen. Heut zu Tage werden sie durchgängig falsch beantwortet; sei es nun, daß fürstliche Privatinteressen in's Spiel gerathen, oder daß die richtige Theorie noch von einseitigen positivrechtlichen Motiven verdrängt werde. Jenes findet, außer einigen im §. 13 schon erwähnten Fällen, namentlich bei der Uebergehung oder Verletzung der Rechte der ehedem k. Westphälischen Staatsgläubiger und Domainenkäufer Statt, — welche ihre Rechte aus einer Regierungsperiode datiren, deren Reich nicht nur einer anderen Dynastie, (der Kurhessischen,) weichen mußte, sondern auch in mehrere zerfiel, nämlich in Kurhessen und einige Landestheile von Preußen, Hannover und Braunschweig.

Aber die Komplikation der Thatsachen hebt die Einfachheit der Prinzipien nicht auf.

Vergl. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes, 1840 §. 169, (Justizverweigerung), not. e; et ibidem §. 253, worin auch die hauptsächlichste Literatur dieses Gegenstandes. Der Bundestag, (s. seine Protokolle, besonders die v. 1817, §. 105 und v. 1823, §. 98, 100, 164, v. 1827, §. 27 u. s. w.), erklärte sich zwar für inkompetent, verwarf aber keineswegs das Recht der Beschwerdeführenden. — Kurhessen, Hannover und Braunschweig gingen von der Behauptung aus, ihre Ländereien habe Hieronymus Buonoparte nur durch Kriegsgewalt besetzt gehalten, und einzig der — geringe — preußische Antheil sei im Tilsiter Frieden ordentlich abgetreten worden; also für diesen Theil bestehe wirklich eine fortlaufende Obligation. Andere meinten, jeder Unterthan habe, ehe er sich einer Regierung unterwerfe, oder mit ihr contrahire, nicht blos das faktische, sondern auch das rechtliche Bestehen derselben zu prüfen; diese verfallen aus dem positiven Recht in das Naturrecht, und thuen damit der despotischen Willkür, die sie vertheidigen, den schlimmsten Dienst! [1]).

Ein anderes Beispiel für die im vorliegenden Paragraphen aufgestellten Thesen läge z. B. in der Frage, ob nicht die freie Bundesstadt Frankfurt die vom Großherzog von Frankfurt, dem Fürsten Primas, eingegangenen Verpflichtungen und Staatsverträge zu erfüllen habe, oder von den mit dem Primatischen Reich gemachten Stipulationen die Erfüllung zu fordern habe. Diese Frage soll im J. 1843, vor einem badischen Obergericht, in

Bezug auf einen aus jener Zeit datirenden Vertrag mit Baden zu gegenseitiger Exequirung der richterlichen Urtheile aufgeworfen, und verneinend (!) beantwortet worden sein, weil die Frankfurter Regierung im Jahr 1816 die Bestätigung oder Erneuerung dieses Vertrags für überflüssig erklärt hatte, da Frankfurt ohnehin fremde Urtheile exequire, und ein Gleiches überall von der völkerrechtlichen Aequitas und Reciprozität erwarte!

[1]) Vergl. auch Klüber's Völkerrecht, 1821, §. 255—259, (in II. Theil, II. Tit., Kap. I.: Recht des Krieges;) und B. W. Pfeiffer: Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien, Kassel, 1823.

Kapitel VII.

Das Staatseigenthum.

§. 1.

Der *Staat als Person* hat auch sein eignes Recht, sein *persönliches* Recht. Sein Privatrecht ist das *innere Staatsrecht*, dessen allgemeine Normen das „*allgemeine Staatsrecht*“ umfaßt; zu dem positiven Staatsrecht der einzelnen Staaten gehört auch das „*äußere Staatsrecht*,“ oder der Komplex von völkerrechtlichen Gesetzen und Verträgen, nach welchen dieser bestimmte Staat seine auswärtigen Verhältnisse geordnet hat und leitet. Jedes „äußere Staatsrecht“ ist somit eine Seite der Völkerrechtspraxis, wie der Völkerrechtswissenschaft, welche letzteren alle jene Seiten umfassen und zu allgemeinen Grundsätzen auflösen. Während nun das „äußere Staatsrecht“ sich jedesmal mehr auf die Kollisionen in Krieg und Frieden, den Inhalt unseres dritten und vierten Theiles, beziehen wird, so correspondirt das innere Staatsrecht mehr mit dem Inhalte dieses zweiten Theiles, in welchen darum auch die völkerrechtliche Lehre vom *Staatseigenthum* gehört. Wo Eigenthum, das heißt: allseitig und vollständig *als rechtmäßig anerkannter Besitz*, Statt findet, sind freilich auch Kollisionen gegeben; ja die objektive und theoretische Auffassung des Eigenthumsbegriffes ergibt sich

erst aus seinen Gegensätzen und Negationen, die praktische Auffassung aus Kämpfen: aber vom völkerrechtlichen Standpunkte aus ist das Staatseigenthum doch das unmittelbarste Recht des Staates, der gar nicht ohne dasselbe gedacht werden kann, und auch nur an den äußeren Gränzen desselben mit anderen Staaten in Berührung geräth.

§. 2.

Zunächst ist die Bestimmung des vorliegenden Begriffes eine staatsrechtliche: der Staat hat ein Gebiet; der souveraine Staat ist Herr seines Gebietes. Hier ist von keinem Privateigenthum die Rede. Privatbesitz oder Eigenthum kann ein Staat, als moralische Person, so gut, wie jede physische Person haben; z. B. an (Staats-) Domainen, (nicht: Fürstlichen Domainen,) im eigenen Lande, für welche der Staat sein eigner Unterthan ist, und, nach der Kompetenz des **forum reale**, seinen Gesetzen unterworfen ist, und vielleicht nur deßhalb nicht seinen Steuern, weil er sie an sich selbst bezahlen müßte. Mit demselben Recht kann ein Staat Grundbesitzer in einem fremden Lande sein, dort gleichsam, als Forense, den **Landsassiatus minus plenus** einnehmen, wie jeder andere Fremde auch, und ist daselbst natürlich eben so den Gesetzen und dem **forum rei sitae** unterworfen. Verändert eine Provinz den bisherigen Stand ihrer Souverainetät, durch Eroberung, Abfall oder Vertrag, (**cfr.** Kap. **VI.**, §. 12,) so geht der Besitz der in ihr gelegenen Staatsdomainen in der Regel mit ihr über, weil sich ja die Staatspersönlichkeit in ihr gerade als selb-

ständig setzt; es müßte dann mit der Erwerbungsart dieser Domainen eine eigene Bewandtniß gehabt haben, welche dieselbe dem alten Staate zuschriebe, wenn nämlich der alte Staat schon vor der Eroberung der später wieder abfallenden Provinz die fraglichen Grundstücke in derselben besessen hat [1]).

[1]) Vergl. z. B. Preußen's Konvention mit Königr. Sachsen über die Lehnsgüter in den abgetretenen Ländern, vom 12. Mai 1834, in **Martens, N. Rec., Tom. XVI.**

§. 3.

Jede Nation, als Staat, ist absoluter Herr über ihren Grund und Boden. (Die Staatsform setzt schon feste Wohnsitze voraus.) Dieses Eigenthum richtet sich nicht nach irgend einem positiven Rechte, außer dem eigenen Rechte des Staates; also nach dem wirklichen **Jus Gentibus commune**, nämlich nach dem allgemeinen, rechtsphilosophischen Begriffe des Eigenthums. Hier fällt demnach **Jus naturae** und **Jus Gentium** zusammen. Vom höheren, — völkerrechtlichen — Gesichtspunkte aus ist das Staatsgebiet das Eigenthum des einzelnen Staates oder Volkes: im einzelnen Staate handelt es sich hier nicht um ein willkürliches, veräußerliches Recht; das Staatseigenthum fällt mit der Idee des Staates zusammen, als Obereigenthum am gesammten Gebiete [1]).

Dieses Obereigenthum, **Jus dominii „eminens"**, widerspricht dem Privateigenthum der Privatleute nicht, da der Staat ja aus der Gemeinschaft aller Privatleute besteht. Im Staat sieht der einzelne Bürger seinen

Besitz idealiter erhöht, und, — über die Gränzen des positiven Rechtes hinaus, — noch völkerrechtlich geschützt, weil der Staat für seine **persona** einsteht, den Schutz seines Besitzes übernimmt, wie eine Gesellschaft zu gegenseitiger Garantie. Da handelt es sich nicht mehr um die Grundstücke, das Schiff, die Waaren des Herrn N. N., sondern um preußisches oder französisches oder englisches Gut. (Ueber den Schutz der Schiffe und Waaren s. u. beim Seerecht und beim internat. Privatrecht.) Aber die beweglichen Güter schützt der Staat nur, weil er das ganze Privatrecht und selbst die volle Erwerbsfähigkeit seiner Unterthanen, — gleichsam im völkerrechtlichen Prozeß, — aufrecht erhält, seien es nun diese oder jene Waaren, um die es sich handelt; das Gebiet hingegen beschützt er als ein bestimmtes, als die Grundbedingung seiner bestimmten Existenz, als sein Staatsgebiet. Dieses Eigenthum, (eigentlicher: **Imperium**,) ist so unveräußerlich, wie irgend ein anderes Recht des Staates, das zugleich seine Pflicht ist. Der Staat kann von seinem Gebiete verlieren; aber er darf es nicht. (Er wird es nicht, wenn sein Gebiet die wahren Gränzen einer Nationaleinheit umfängt!)

Der Privatmann kann zwar sein Feld, seinen Acker verkaufen, nicht aber aus der Oberhoheit des Staates veräußern; der fremde Erwerber, selbst wenn es ein anderer Staat wäre, würde immer **quoad fundum realiter** subjizirt. (Ueber die Territorialität des Rechts s. u. die geschichtliche Einleitung zum internationalen Privatrecht.)

Dem zufolge ist der Staat nothwendig geschlosse-

nes Gebiet, Territorium clausum. Was der Privatmann des einen Staates nicht kann, darf der Genosse eines Bundesstaates oder Staatenbundes nicht; hier ist das Bundesgebiet geschlossen, so daß die einzelnen Bundesglieder kein einseitig freies Verfügungsrecht über ihre Ländereien behalten, und selbst Gränzausgleichungen die Bestätigung der Bundesgewalt erheischen [2]).

[1]) S. Vattel, Droit des Gens, liv. I., chapît. 20, §. 235, 244 etc. Ferner vergl. J. Rave, über den Unterschied der Oberherrschaft nud des Eigenthums, 1766; und A. F. H. Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden u. s. w., 1794.

[2]) Vergl. nordamerikanische Verfassungsurkunde v. 1787, I., IV. 3 und 4., und I., VIII. §. 10. Ueber gemeinsame Kriegführung, s. deutsche Bundesakte, 11, und Wiener (Ministerial-) Schlußakte, VI., XXXVI. und XXXIX.; und z. B. vergl. die „Procès-verbaux constatant la délimitation des nouvelles frontières entre le Territoire Sarde et le Territoire Genevois, signés le 19. Juin 1816", zum sardinisch-helvetischen Traktat v. 12. Mai 1816. (S. im „Journal de Francfort" v. 1816, Nr. 177 u. 183.)

§. 4.

Dieses staats- und völkerrechtliche Obereigenthum ist also weder ein abstraktes oder nur ideelles Recht, noch ein Privatrecht, gleich dem allodialen Rechte an den Staatsdomainen, noch eine feudale Oberherrlichkeit über allen Privatbesitz; sondern ganz einfach ein Oberhoheitsrecht der Gesammtheit. Mittelalterlich wurde dieses Verhältniß allerdings als Oberlehnsherrschaft der

erblichen Staatsbehörden aufgefaßt; so daß alles Privateigenthum nur als **Dominium utile** erschien, durch welches die Bürger erst zur Treue, Gehorsam und Steuerzahlung verpflichtet wurden: aber das **Dominium directum** des Staates wurde dabei immer leerer und seines Inhalts entblößter, indem die wahrhaft privatrechtlichen Verhältnisse durch den aufblühenden Bürgerstand immer mächtiger wurden; so daß zuletzt der ganze Staat der Willkür des Privatrechts wich, und, die alte Anarchie aufgebend, im Absolutismus unterging, bis die Revolution alle diese Anschauungen klärte. Das Expropriationsrecht des Staates und die Aufhebung der drückenden Zehnt- und Frohndlasten durch Staatsgesetze, oder die Steuerpflicht überhaupt, dürfen weder aus einem realen Vasallenthum der Unterthanen, noch aus einem privatrechtlichen Patrimonialstaat **à la Maurenbrecher**, hergeleitet werden; sondern aus einer sittlichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Veräußerung einzelner Privatrechte, im Falle das Staatsinteresse diese Veräußerungen dringend erheischt. (Dagegen stehen **Leges agrariae** im direktesten Widerspruch mit dem wahren Begriff des Obereigenthums des Staates.) Die Uebertragung des Staatsgebietes von Staat zu Staat, oder die Erwerbung desselben überhaupt, kann nur nach allgemeinen Rechtsregeln vor sich gehen; also durch Vertrag, durch erste Occupation und durch unvordenkliche Verjährung. Letztere gibt vielmehr dem Occupationsbesitz, welcher der regelmäßige ist, eine gewisse Festigkeit als ein unwiderlegbares Beweismittel einer seit jeher, d. h. seit Menschengedenken, bestehenden

Thatsache[1]), als daß sie Rechte erschüfe. (Daß die unvordenkliche Zeit im älteren Deutschland als ein bestimmtes Institut des öffentlichen Rechts erscheint, kann allein daraus erklärt werden, daß damals die Einheit des Reiches die öffentlichen Verhältnisse als privatrechtliche erscheinen ließ).

[1]) S. Wheaton's Elements of international law, Vol. I., S. 206; und vergl. Hugo Grot.: De J. B. ac P., II., cp. IV. §. 1: „Nihil fit a tempore, quamquam nihil non fit in tempore"; und Bynkershoek, de dominio maris, 1702, cap. I.: „Ultra detentionem corporalem dominium non extendi, nisi ex conventione; eam conventionem esse civium in quaque civitate; solam legem civitatis dominia rerum defendere etiam sine possessione corporali; ex vetusta apprehensione — — nihil juris, nisi — — animo et corpore."

§. 5.

In dem Staatsgebiet wird das Recht des Staates ausgeübt bis an die Gränzen. Quidquid est in territorio, est de territorio! — Wo die See nicht Länderscheide ist, also bei Land- (oder trockenen) Gränzen, sind die Gränzlinien meistens durch Verträge und Friedensschlüsse gezogen. Diese nennt man „künstliche Gränzen," im Gegensatz zu den sogenannten „Naturgränzen." Strenge genommen gibt es so wenig natürliche Gränzen, als es eine Linie in der Natur gibt. Die natürliche Gränze der Nation ist da, wo sie aufhört, und eine andere zu wohnen beginnt; das entscheidendste Merkmal hierfür mag in der Sprache der Völker gegeben sein, diesem wichtigsten Zeugniß ihrer

eigenthümlichen geistigen Existenz. Aber auch die Sprachen gehen allmälig in einander über; kurz, überall bedarf das reine Naturrecht zur Anwendbarkeit der positiven Bestimmtheit. Nur so viel ist gewiß, daß der Strom selten oder nie eine Länder- und Völkerscheide bildet. Ströme bilden nur die Mitte eines Thales: sie erleichtern den Verkehr; sie verbinden, statt zu trennen. Die falsche Ansicht, daß der Fluß Naturgränze sei, war am Ende des vorigen Jahrhunderts vielfach, und namentlich oft von den Franzosen in Bezug auf den Rhein, geltend gemacht worden; aber die deutsche Sprache reicht weit über diesen Fluß hinaus. Freilich verstand man damals, — ganz im Geiste jener politischen Periode, — unter Naturgränzen nicht die Volksgränzen; sondern die sicherndsten Markscheiden der Staaten, welche das eigene Land gleichsam zur natürlichen Festung machen, ungefähr wie rohe Volksstämme sich mit Wüsten zu umgeben suchen. Diese Naturgränzen sind also nur militairische, Arrondirungsgränzen. Diese sogenannten Naturgränzen sind also keine Nationalgränzen, sondern Staatsgränzen im Sinne jener traurigen Zeiten, welche den Inhalt der Form, das Volk dem Staate, die Kirche der Religion aufopferten. Unfreie Völker müssen abgeschlossen werden. Noch das heutige Rußland scheut und vermeidet jede Gränzberührung mit der westlichen Civilisation. Das ist der Sinn jener militairischen Abgränzung. Doch selbst in dieser Hinsicht verdienten Gebirge eher den Namen von Naturgränzen, z. B. Jura und Vogesen; aber Gebirge sind selbst bewohnt und viel verzweigt. Somit bildet

das Meer die einzige entschiedene und wirkliche Naturgränze. Außerdem kennt man im Völkerrecht weiter keine von der Natur gezogenen Gränzen, (limites naturales,) sondern nur durch Uebereinkunft bestimmte, (limites artificiales,) nasse oder trockene Gränzen [1]).

Oft ist ein Staat oder eine Provinz ganz von einem fremden Staate eingeschlossen, so daß er auf allen Seiten denselben berührt, ein Enclave; eine solche Lage beschränkt das volle Staatseigenthum beider Länder keineswegs, noch verhindert sie die Geschlossenheit der Gebiete [2]).

[1]) Vergl. Oppenheim's Geschichte des Rheins ꝛc. 1842, pag. 103 — 105, u. s. w.; Posselt's europäische Annalen von 1798, Bd. II. und III.; und M. E. Arndt's Schriften über den Rhein, z. B.: „der Rhein, Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Gränze," 1814.

[2]) Zu diesem Paragraphen überhaupt vergl. Schmalz europäisches Völkerrecht, 1817, Buch IV., Abschnitt I. Ueber Markscheiden, Gränzsteine, und Gränzkarten, vergl. Klüber's Völkerrecht, §. 133 und ff. Ueber das Flußrecht, s. unten bei den Staatsservituten in diesem Kapitel.

§. 6.

Das Meer ist frei; das heißt: es ist das Eigenthum der ganzen Welt. So wenig es der corporalis detentio unterworfen werden kann, eben so wenig ist eine absolute Seeherrschaft denkbar. Diejenigen Gegenstände, welche nicht dem Privateigenthum anheimfallen können, die res merae facultatis, können nur insoferne eigentliches Staatseigenthum ausmachen, als sie zum Gebiet und unmittelbarsten Interesse des einzelnen Staa-

tes gehören. Am Meere hingegen haben alle Staaten gleichen Antheil: der Ocean ist **res omnium communis**, wie die Luft; während der schiffbare Strom nur, wie die Heerstraße, **res publica (civitatis)** ist.

Aber wo fängt das Meer an? wo hört es auf? Die Flußmündungen gehören noch dem Lande; die Küsten sind selbst noch Land. Auch sie ziehen keine strenge Linie; Ebbe und Fluth wirken auf sie ein. Und was wäre das für ein Besitz, was für eine Sicherheit, wie wäre ein Schutz des eigenen Landes möglich, wenn an den Küsten selbst das Recht des Staates endete; wenn das Land Staatseigenthum, das Landen aber **jus commune** wäre?! Das Recht der Thatsache muß demnach hier hinzugezogen werden. Der Staat hat seine Kräfte zur Erfüllung seiner höchsten Pflicht, der Selbsterhaltung in Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Gleichheit, zu gebrauchen: das Staatseigenthum geht so weit, als die direkte materielle Einwirkung, **corporalis detentio**; oder nach einer ganz allgemeinen Parömie: „**Terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis!**“ oder, wie **Bynkershoek** sagt: „**Non ultra quam e terra mari imperari potest!**“

Zur Bestätigung dieser Sätze bedurfte es keiner Staatsverträge; sie folgen aus dem Begriff des Staats, und sind Völkersitte. Wohl aber gibt es **Pacta (specialia)**, welche diesen Grundsätzen für specielle Verhältnisse derogiren. **Armorum vis** bedeutet heut zu Tage die „Kanonenschußweite“; soweit also gehört die See zur Küste.

Demnach versteht es sich von selbst, daß so weit

der innere Raum der Meeresküsten, Buchten, Baien, Sunde, Meerengen, Kanäle, Häfen und Mündungen, wie alle das Land bespülenden Meerestheile, zur Obermäßigkeit des Landes, und nicht zum freien Meere gehören, demnach im Kriege gesperrt, oder überhaupt nur gegen Hafengelder geöffnet zu werden brauchen; daß auch soweit der besitzende Staat das ihm beliebige Seezerimoniell, den Schiffsgruß, u. s. w., anordnen kann. Es versteht sich ferner von selbst, daß Landseeen einen Theil des Staatsgebietes ausmachen; da sie faktisch von demselben umgeben sind, und man doch unmöglich eine natürliche Wegegerechtigkeit aller Völker durch den den Landsee umschließenden Staat annehmen darf: wie ja auch Enklaven nicht ohne besonderen Vertrag eine solche Durchzugsservitut besitzen. Wo aber ein Landsee von mehreren Staaten umgeben ist, gelten zwischen diesen, — je nach den Umständen, — entweder die obigen Grundsätze der Meeresfreiheit, oder die Normen des Flußrechtes, wenn ein Fluß verschiedene Staaten trennt oder durchläuft.

§. 7.

Die wahre Seeherrschaft der Staaten beschränkt sich also auf ihr Seegebiet an Häfen, Mündungen, u. s. w. Dieses Recht suchten aber viele Staaten auszudehnen; so ward mannichfach, — aber fälschlich, wo nicht besondere Verträge bestehen, — das Eigenthum an der See, eine Seemeile weit von der Küste ab, behauptet. Das britische Inselreich will nicht durch das große Weltmeer im Inneren getrennt sein, und behauptet deßhalb ein

Eigenthumsrecht an seinen sogenannten „**Narrow Seas**“: nämlich an all dem Wasser, welches fingirte Linien von den äußersten Vorgebirgen Irlands, Schottlands und Englands zu einander nach jeder Seite hin einzuschließen vermögen; die eingeschlossenen Stellen heißen auch die Königskammern, **The King's chambers.** Schon unter Jakob **I.** und Karl **II.** soll der Admiralitätshof den brittischen Schiffen für den darin begangenen Seeraub eingestanden haben. Aehnliches, wie die englischen Königskammern, glaubt Nordamerika zu seiner Sicherheit für die **Delaware**-Bai behaupten zu müssen. Auch haben die Seegerichte der betreffenden Länder diesen Ansprüchen eine Art von allgemeiner Anerkennung zu verschaffen gewußt. Holland hat frühe die „**Narrow seas**“ gelten lassen.

Seltsamerweise spricht ein brittisches Gesetz, (9 **Geo. II. cap.** 35, v. 1736,) sogar auf vier Seemeilen weit von der Küste ab die englische Herrschaft und das Eigenthum des englischen Staates an! Eine willkürliche und gewaltsame Ueberschreitung des Rechtes von Seiten dieser modernen Karthaginienser mit römischer Macht! Und wie, wenn dieses Gesetz auch auf die neuen Erwerbungen und alle Colonien Englands ausgedehnt werden sollte, zum Beispiele auf Gibraltar und Helgoland?! dann wären Meere und Flüsse gesperrt!

Eine andere Art von Einwänden gegen die allgemeine Meeresfreiheit besteht in den Ansprüchen auf die Schließung eines Meeres; die sogenannten geschlossenen Meere, **Maria clausa,** haben seit jeher starke Debatten erregt. Natürlich: der atlantische Ocean ist nicht zu schließen;

wohl aber die gerade 4 Seemeilen breite Meerenge von Gibraltar, der dänisch-schwedische Sund, der Bosphorus u. s. w.

Die Meerenge von Gibraltar würde das ganze mittelländische Meer für die äußeren Länder zum geschlossen Meere, und für die anwohnenden Völker zum Landsee machen; darum hat, leider! England den Besitz von Gibraltar zu behaupten gewußt. Aber diese Meerenge ist faktisch wie völkerrechtlich frei, da sie nicht durch **Armorum vis** vom Lande aus zu bestreichen ist. Hingegen bestreichen die Dardanellenfestungen wirklich die ganze Meerenge vor dem Marmorameer, und die Kanonen von Konstantinopel und Scutari den Bosphorus, und schließen somit das schwarze Meer, trotz Rußlands Antheil daran, für alle Völker; was auch allgemein anerkannt war, bis zu den neuesten Verträgen, namentlich dem Vertrag vom 13. Juli 1841, in welchem die europäischen Großmächte, einschließlich das beim Vertrag v. 15. Juli 1840 ausgeschlossene Frankreich, über die zeitweilige Sistirung der orientalischen Frage übereinkommen, und der in vorliegender Beziehung auf den russisch-türkischen Vertrag von Adrianopel, 1829, art. **VII.**, zurückgeht. Hiermit wurde das schwarze Meer für alle Friedenszeiten geöffnet. [1])

Dänemarks Erhebung des Sundzolls mag allerdings aus der Zeit, (bis 1658,) datiren, wo diese Krone noch beiderlei Ufer der baltischen Meerenge besaß: faktisch, und darum auch rechtlich, — wenn gleich nicht nach dem angeblichen Rechte der unvordenklichen Verjährung, — beherrscht es noch heute die einzige Fahrstraße, gleichsam den

„Thalweg", aus und nach dem baltischen Meer; wie das 1368 von der Hanse, 1490 von England, (unter König Heinrich VII.), 1645 vom deutschen Kaiser und Reich, — in einem Vertrag über Douanentarife, — in den J. 1544, 1645 und 1701 von den Nielanden, 1663 von Frankreich, von Schweden im J. 1720, und besonders 1780—1800 von der „bewaffneten Neutralität", 1807 aber noch speziell von Rußland, — in einer Kriegserklärung gegen England, welches das dänische Recht bestritt, — ausdrücklich anerkannt wurde. In diesen Verträgen sind meistens bestimmte Abgaben, — für die Erhaltung von Leuchtthürmen und Signalen, — fixirt.[2])

Dies alles zu gestehen, verlangt die Gerechtigkeit, die Selbstachtung einer Nation; die ewigen Prinzipien der Ehre und des Rechts erheischen, daß einem kleineren Staate ein Eigenthumsrecht nicht streitig gemacht werde, welches man bei einem mächtigeren Staate ohne Widerrede unbedingt respektiren würde. Vom commerziellen Standpunkte aus ist diese Frage keine höhere, als die der Handelsfreiheit überhaupt, welche z. B. auch in Betreff des freien Transports auf Flüssen durch vertragsmäßige gegenseitige Conzessionen geschlichtet wird. Vom rein politischen Standpunkte aus wäre die eigenthümliche Küstenlage am Sund nur für den Fall des Krieges wichtig; und da könnte leichter der Fall eintreten, daß man die Schwäche der daselbst berechtigten Staaten zu bedauern hätte, als der, daß man seiner Stärke widerstände! Schon lange wird die erfreuliche Hoffnung genährt, daß die dabei betheiligten Staaten,

namentlich aber Preußen und Nordamerika, über eine vertragsmäßig befestigte und billige Norm für den Sundzoll unterhandeln; und in neuester Zeit soll Nordamerika sogar auf eine gewaltsame Lösung der erfolglosen Bemühungen seiner Diplomatie gesonnen haben. Für Deutschland wäre es wichtiger und vortheilhafter, die Nordsee zu benützen, als die Ostsee zu befreien!

Ehedem bestanden noch seeherrschaftliche Prätentionen, z. B. von Seiten der mächtigen Republik Venedig auf das adriatische Meer, welche Venedig thatsächlich geltend machte, wie Genua seine Uebermacht im ligurischen Meere.[3]) In den neuen Weltmeeren behaupteten die ersten Entdecker, dann England an den ostindischen Küsten die weitesten Rechte.

Diese und viele anderen Ansprüche derselben Gattung bezogen sich mehr auf den Besitz und die Abschließung der dortigen Kolonien, mit deren befreitem oder gehindertem Verkehr natürlich die Frage von der Meeresfreiheit daselbst zusammenfällt. (S. u. §. 8.). Das Princip der Meeresfreiheit, dem in der alten Welt die römische Weltherrschaft, im ersten Mittelalter die Beschränktheit der Kräfte und Ansichten, die Suprematie-Ansprüche von Papst und Kaiser entgegen gestanden hatten, wäre, — seit der thatsächlichen Begründung des Völkerrechts im 17. Jahrhundert, — nur noch den Thatsachen abzuringen. Schwere Kämpfe werden noch dazu erfordert werden, damit die formelle Rechtsgleichheit auch hierin zur materiellen werde.

Eine andere Frage ist noch diejenige, ob durch

Avulsion und resp. Alluvion neues Staatseigenthum erworben oder verloren werden kann. Die privatrechtlichen Grundsätze, z. B. dieser: „**Quod vis fluminis de tuo detraxerit et vicino praedio attulerit, palam tuum remanet**“, mögen schon eher in Bezug auf das Flußrecht anwendbar sein, dessen völkerrechtliche Seiten sich analog den privatrechtlichen entwickelt haben. Aber in Bezug auf die Küsten des Oceans wird hier wohl der Satz: „**Casum sentit dominus!**“ gelten müssen; weil sonst demjenigen Staat, dem fremde Gebietstheilchen angespült wurden, ein reelles und positives Recht auf seine Küsten und Häfen, und selbst auf den Seehandel und Verkehr, nebst dem Besitz auf Kanonenschußweite verloren ginge. Zwar sind bedeutende Auctoritäten andrer Meinung; z. B. **Wheaton, Elements of International Law, 1836,** Band **I,** pag. 217, in Uebereinstimmung mit einem admiralitätsgerichtlichen Ausspruche, s. **Robinson's Adm. Reports, vol. V. p.** 485: aber in dem betreffenden Falle konnte jener privatrechtliche Satz, (**Tuum remanet,**) angewandt werden, weil ihm kein vollberechtigter Gegner, als besserer Besitzer, widersprach [4]).

[1]) S. **Martens, Nouveau Recueil, etc., Tom. VIII., pag. 146** und folgde.

[2]) Vergl. **Wheaton's Histoire, pag. 105—108; Vattel, I., 23, §. 292**; und überhaupt v. **Kamptz**, Lit. des Völkerrechts, **§. 176.**

[3]) Vergl. z. B. **Paolo Sarpi, Del Dominio del Mare Adriatico e sui reggioni per il Jus belli della Serenissima Republ. de Venezia, 1676, Venez.**

[4]) Ueber die Literatur des Seerechts in den vorliegenden Be-

ziehungen überhaupt s. die Schriften von Hugo Grot. und Selden, (schon im Kap. IV. erwähnt;) und Alberico Gentili, Advocatia Hispanica, 1613; Theodor. Graver, De mari natura libero, pactis clauso, 1728; Bynkershoek, Quaest. Jur. publ., I, cp. 8; und Bynkershoek, De domn. maris, cap. II.; Valin, Nouveau Commentaire sur l'ordonnance de la marine du mois d'Août 1681, liv. V. tit. 1; (erschien im J. 1776;) Rayneval, La liberté des mers, 1801; und vergl. Ompteda, Litt., Bd. II., S. 521—530, u. A. m. Ueber das Strandrecht s. u. beim internat. Privatrecht.

§. 8.

Eine anomale Besitzart des Staates ist sein Verhältniß zu seinen Kolonieen. Die Kolonieen sind keine Staatsdomainen, wiederum kein reines Staatsgebiet; sie sind gleichsam „Unterthanenlande," wie deren z. B. die Schweizer Kantone bis zu den Veränderungen der französischen Revolution besaßen. Ueber diese Unterthanenlande, (die Kolonieen,) übt nicht ein Fürst, der ganze herrschende Staat übt die Despotie über sie aus; Land und Menschen daselbst sind nicht zum eigenen Staatszweck, sie sind nur zum Nießbrauch für die europäischen Besitzer da. Aus dieser Eigenthümlichkeit, welche dem unsittlichen und blinden Raubsystem des crassen Merkantilismus zugeschrieben werden muß, ist sowohl das Verhältniß des Mutterlandes zu seinen Kolonieen, als auch die aus diesem Verhältniß hervorgehende Stellung der Kolonieen zu dritten Mächten zu erklären.

Was jenes Verhältniß betrifft, so entsteht es, wie jeder andere Besitz auch, durch Occupation oder Vertrag:

zunächst auf dem herkömmlichsten, natur- und völkerrechtlichen Wege, durch Occupation; nicht durch die bloße Entdeckung, sondern durch Einnahme, Eroberung. Es wird gewaltsam begonnen, um gewaltsam und räuberisch durchgeführt zu werden!

Die Kolonieen der alten Völker hatten nur die Aufgabe, den einheimischen Bevölkerungskrisen abzuhelfen, dem Ackerbaustaate das Supplement eines Handelsstaates zu liefern, das Mutterland durch die neuen Kräfte der Töchtergemeinden aufzufrischen und vor Fäulniß zu bewahren. Die Vorsehung knüpfte daran den Zweck, die ausgewachsene Gesittung unter den Barbaren, an Szythiens und Galliens unwirthlichen Küsten zu verbreiten. Durch ähnliche Mittel, auf verwandten Wegen sollte die christliche Weltkultur die Reise um die Welt vollenden. Aber das Christenthum ist herrschsüchtiger und intoleranter, als die alten Polytheismen; es führt gegen alles Nichtchristliche den Vernichtungskrieg, und erkennt von dem Menschenrechte des sogenannten Heiden oder Wilden kein **Jota** an. Darum sind noch heute die Juden im christlichen Staatsrecht, und alle nicht christlichen Völker im heutigen europäisch-amerikanischen Völkerrecht noch nicht emanzipirt; dort in den Kolonieen erlaubt man sich, Sklaven zu halten, die der rechtlosesten Willkür, der grausamsten Mißhandlung preisgegeben sind. Natürlich! wo keine Moralprinzipien herrschen, wo weder die Religion, noch das Recht freier Genossenschaft Einspruch thuen darf, entscheidet der bloße Handelsvortheil, die engherzigste Staatsraison ohne allen Vorbehalt, und besiegt das Menschenthum. Erst die heidnisch-kosmopo-

litische Republik des französischen Nationalkonvents hatte in ihren Dekreten vom 16. **Pluviose de l'An II.**, (4. Febr. 1794,) und vom 12. **Germinal an II.**, (den 1. April 1794,) die Sklaverei abgeschafft, und den Schwarzen französische Bürgerrechte verheißen. Aber die Schwierigkeiten, welche die weißen Eigenthümer und Sklavenbesitzer schon den edlen Absichten der **Assemblée Nationale**, (s. das Decret v. 29. Mai 1791 u. A. m.,) entgegengethürmt hatten, verhinderten die durchgängige und allgemeine Ausführung der Konventsbeschlüsse; und das mit der christlich-europäischen Welt ausgesöhnte Konsulat beschloß in einem, den 30. **Floréal an X.**, (20. Mai 1802,) vom **Corps législatif** sanctionirten Gesetze wiederum die Aufhebung aller Bestimmungen seit 1789, und die ausdrückliche Beibehaltung der Sklaverei! Dabei ist es denn bis auf den heutigen Tag verblieben; und nur in den neuen Besitzungen Frankreichs an der Nordküste Afrikas, (Algier und seinen Nebenländern?!) scheint die Regierung einen anderen Plan zu verfolgen, und mehr Staatskolonieen zum Bürgerthum militairisch erziehen, als Handelskolonieen künstlich in der Unfreiheit erhalten zu wollen. Außer dem modernen europäischen Rechtssatze, daß „die Luft frei mache!" (s. u. das internationale Privatrecht im vierten Theile,) außerdem, daß die Kriegsgefangenschaft bei uns längst keine Sklaverei mehr involvirt, (s. u. das Kriegsrecht im dritten Theil), ging England mit seiner Abschaffung der Sklaverei in seinen Kolonieen und allmäligen Erziehung zur Selbständigkeit des Arbeiterdienstes, (und der Lohnknechtschaft!) durch die Parlamentsakte 3,

4: **Will. IV.**, **cap.** 73, v. 28. Aug. 1833, auf einem weisen und zugleich handelspolitischen Weg praktisch voran, den es eigentlich schon seit den Verträgen der Jahre 1814 und 1815 gegen den Sklavenhandel eingeschlagen und verfolgt hatte. (S. u. Durchsuchungsrecht, im 3. Theil.) Von Anfang an hatten die orthodoxesten Völker, Spanier und Portugiesen, den grausamsten Vernichtungskrieg gegen die Eingeborenen der neuen Welt geführt; Hinrichten, Taufen und das Ausführen der edlen Metalle war die einzige Beschäftigung dieser ungebildeten Fanatiker in dem westindischen Archipelagus. Die reformirten Holländer ließen schon mehr den gebildeten Spekulationsgeist des Handels walten: sie wollten nicht bloß wegnehmen und zerstören; sie suchten vielmehr überall neue Seestationen und Absatzwege für die Produkte ihres fruchtbaren Handels. Darum nahmen sie nur Oberhoheitsrechte an, und ließen den Eingeborenen, (zum Beispiele: auf Java, Borneo, Sumatra,) ihre Religion, deren Sektenkämpfe sie sogar oft begünstigten, um leichter zu beherrschen, und sogar vielfach einen beschränkten Besitz, (ein **Dominium utile**,) eine Art von wohlfeiler Feudalwirthschaft am Boden, mit dessen Früchten sie einen umfassenden Welthandel eröffneten.

Erst die Britten haben das moderne Kolonialsystem vollständig ausgebildet. Wenn sie auch die eingeborenen Stämme nicht so schlau zu unterjochen und in der Unterwürfigkeit zu erhalten verstehen, als die Holländer; so haben sie durch ihre commerziellen Kombinationen und Bedürfnisse einen anderen Gebrauch der Kolonieen hervorgerufen, der hauptsächlich darin besteht, diese blos

Naturprodukte produziren zu lassen, und zum ausschließlichsten Markte für die Fabrikate des Mutterlandes zu machen: so daß die Länder der heißen Tropen die ihnen eigenthümlichst entsprechenden Funktionen der Ausbeutung der Geschenke der Natur einseitig zu vollziehen haben; während — in dieser scheinbaren Wechselwirkung — das mäßigere und kältere Klima, mit der vorwaltenden geistigen Industrie, auch das Recht zur Herrschaft behauptet, indem es die Schlüssel zur Selbständigkeit jener stets in Händen behält. Aber die confessionellen Wirren nach Englands Abfall vom Papstthum hatten viele freien Männer in die Kolonieen, besonders in die nordamerikanischen, geführt, deren Menschenwürde das herrschende Mutterland selbst in der Gemeindefreiheit ihrer Assoziationen anerkennen mußte. Gerade in dieser Selbstverwaltung, (**Self-Government,**) keimte der spätere Abfall und die Befreiung der vereinigten Gemeinwesen Nordamerika's, eben weil England keine anderen Zwecke der Herrschaft hatte erreichen wollen, als daß die Kolonieen keinen Hufnagel selber hämmern, keinen Faden salzigen Wassers selber befahren, und in ihren Baien und Buchten keine andere Flagge, als die des Mutterlandes erblicken durften, auf dessen Kundschaft sie mit ihrer ganzen, reichen Produktion ausschließlich reduzirt sein sollten; so daß der eine Theil das Monopol genoß, während der andere dem Zwangspreis unterworfen war. Walpole's Satz: „Was gehen uns Eure Seelen an? baut Tabak!" war des Kolonialministers ewige Lieblingsmaxime. Diese zweite Phase der geschichtlichen Entwickelung des Kolonialwesens verhielt sich zur ersten,

(der Spanier und Portugiesen,) wie die zweite Periode der Nationalökonomie zu ihrer ersten: im Anfange hatte man geglaubt, daß aller Reichthum in der Anhäufung von edlen Metallen bestehe; später legte man aber mehr Werth auf eine günstige Handelsbilanz, oder die Balance der Ein- und Ausfuhr. Die Handelsfreiheit ist bei wirklich mächtigen Staaten niemals praktisch und heimisch gewesen; dafür kommt man jetzt zur Einsicht, daß mehr noch, als auf die bloße Herbeischaffung, (Produktion,) auf die richtige und gleichmäßige Vertheilung (Partition) der Güter und Vermögensquellen ankäme. Analog dem, wird jetzt auch beim Kolonialwesen mehr das politische Gleichgewicht berücksichtigt, namentlich in Bezug auf die Anordnung neuer Verhältnisse; aber die jetzt herrschenden Gesetze gehören noch dem etwas veralteten Merkantilismus an. (Die Sklavenemanzipation und das allmälige Aufhören des Sklavenhandels, damit das theilweise Aussterben gewisser Sklavengeschlechter, werden wohl auch die Kolonien nach und nach zu einer gewissen Selbstberechtigung — und zu freieren Handelsverträgen — führen.) England, dem die Nordamerikaner noch die erzwungene Einführung, das Aufdrängen der Sklaverei vorwerfen, [1]) schreitet rühmlichst voran auf einer Bahn, welche die Ausübung der afrikanischen Rechtsideen gegen Afrika's Neger verläßt, um europäische Gesittung zu begründen. England, das ehedem, z. B.: im Assientovertrag, berüchtigten und fluchwürdigen Angedenkens, den Sklavenhandel hatte monopolisiren wollen, weiß freilich, daß es jetzt, — bei freier Koncurrenz und der Lohndienstbarkeit

seiner Fabrikarbeiter, — einen vollkommeneren Sieg seiner reicheren Mittel über die Industrieen aller anderen Nationen feiert, als unter dem rohen Despotismus des Sklavendruckes in den Zuckerplantagen. Aber auch hierin ist die Zukunft nicht von der gewöhnlichen Klugheit der Eintagspolitiker auszuberechnen!

Zunächst hat auch in dem Kolonialrecht die Reformation die ersten Fundamente des Völkerrechts gelegt; vor derselben war das Naturrecht der ersten Occupation, d. h. der Eroberung, nicht unbedingt anerkannt. Zwar galten die Länder und Völker der neuen Welt für absolut rechtlos: und wenn die Kirche auch die neuen Gedanken der Astronomie verwarf, wußte sie doch Columbus' Endeckung vortrefflich auszubeuten; denn die neu gewonnenen Besitzungen bedurften der Bestätigung, ja gleichsam der Belehnung des Papstes. So verlieh eine Bulle des P. Alexander VI. vom J. 1493 alles Land 100 Meilen westlich von den Azoren den unirten Kronen von Kastilien und Arragon, nach einer Demarkationslinie von Pol zu Pol; so daß die Portugiesen durch mehrere vom Papste bestätigten Verträge, — von 1494 und dem 16. Jahrhunderte, — die östliche Hälfte Südamerikas mit Erfolg anzutreten sich bemühten. Im Ganzen bestätigte hierbei der Pabst nur die Prioritätsrechte der Entdeckung. Aber „res nullius, vel derelicta", — wenn man die Länder der Ungläubigen nach altem Völkerrecht so bezeichnen will, — „cedit primo occupanti", also erst dem Eroberer, nicht dem Entdecker; darum erkannten auch England, Holland und selbst Frankreich diese päpstlichen Statute gar nicht

an, und ließen es zu zahlreichen Kolonialkriegen kommen, in welchen nicht die frommsten, katholischsten oder allerchristlichen Majestäten, sondern die thätigsten und industriösesten Volksstämme die Oberfläche dieser schlechten Erde gewannen. (In dieser Hinsicht sind unter anderen die Friedensschlüsse des 18. Jahrhunderts, besonders seit dem Utrechter Frieden, bemerkenswerth. Namentlich K. Heinrich VII. und Elisabeth von England hatten auf neue Entdeckungen ausgesendet.)

Wheaton, Elem., Tom. I., p. 210 u. flg., erwähnt vorzugsweise eines Streites zwischen England und Spanien vom J. 1790 über den Nutka-Sund, in welchem Großbrittanien's Uebergewicht den Prinzipien des wahren Völkerrechts zum Siege verhalf, nachdem Spanien aus dem bestätigenden Artikel VIII. des Utrechter Friedens, an der nordwestlichen Küste von Amerika, den ganzen Besitzstand aus Jakob's I. von England und Karl's II. von Spanien Zeiten angesprochen hatte, wogegen England das Recht der ersten Kultivirung, gleichsam die ausschließliche Spezifizirung zum Eigenthum als vollgültigen Anspruch erhob. Schließlich kamen beide Mächte über gemeinsame Fischerei- und Landungsrechte an den noch nicht spezifizirten Inseln der Südsee überein, die England nur nicht zum Vorwande für seinen Schmuggelhandel mit den spanischen Kolonieen nehmen dürfe; und darum solle ihm sogar in einer Entfernung von 10 Seemeilen an den spanischen Küsten nicht zu fischen gestattet sein, u. s. w. Eine eigenthümliche Beschränkung der Meeresfreiheit und Ausdehnung des Staatseigenthums! Die Differenz zwischen Rußland

und den vereinigten Staaten Nordamerika's über die Nordwestpassage und Behringsstraße u. A. m. vom J. 1821, (wo Rußland noch auf seine vorgebliche Entdeckung exclusive Ansprüche stützte,) hatte durch den Vertrag vom 5—17. April 1824 über gemeinsame Benutzung, jedoch ohne neue Anlagen von Seiten Amerikas, — eine ähnliche Wendung und ähnlichen Ausgang genommen [2]).

Unter vielen Beispielen, daß diese Grundsätze noch heut zu Tage in Schwang sind, ist nur beispielsweise das Besitzergreifungspatent des nordamerikanischen Gouvernements, vom 19. Novbr. 1813, gegen die von Eingeborenen ziemlich bevölkerte Madisonsinsel, ist die Besetzung der Marquesasinseln durch die Franzosen, und dagegen der Sandwichsinseln durch die Engländer vom J. 1843, zu erwähnen.

Schon oben ist erwähnt worden, daß die Gesetze des Handels und die beschränkte Handelsfreiheit, welche dem Mutterlande gelten, seine Schifffahrtsgesetze und Mauthbestimmungen, auf die Kolonieen keine Anwendung finden. Diese haben besondere „**Droits municipaux**" zu ausschließlichstem Handel mit dem Mutterlande, fast alle ungefähr nach der Analogie der brittischen Navigationsakte. Nur werden sehr oft in Kriegszeiten, wo das Mutterland seine Kolonieen nicht mit dem Nöthigen zu versorgen vermag, Ausnahmen zu Gunsten des neutralen Handels statuirt, der hier gleichsam **per mandatum**, oder doch mit Erlaubniß des Mutterlandes einwirkt, ohne sich den Gefahren einer kriegführenden Partei auszusetzen. Doch ist auch dieser Grundsatz nicht

unbestritten; und zwar um so weniger, als er einerseits durchgängig von den verschiedenen Landesgesetzgebungen abhängt, andrerseits von der momentanen Anerkennung der mächtigeren kriegführenden Seemacht. Wirklich trat England diesem Grundsatze während des siebenjährigen Krieges durch die „Kriegsregel von 1756" entgegen; indem es die neutralen Schiffe in solchen Fällen nicht als neutrale, sondern als feindliche behandelte, und somit die Kolonieen der Feinde, damals der Franzosen, trotz aller Reklamationen der neutralen Holländer, total zu bloquiren versuchte. Nichts desto weniger aber wich dieselbe Macht im Vertrag von 1794 mit der nordamerikanischen Union von der Ansicht ab, daß für Kriegszeiten keine anderen Bestimmungen gelten dürften, als die der Friedenszeiten [3]). Auch pflegt in Nothfällen das Landen fremder Handelsschiffe in Kolonialhäfen gestattet zu werden. In der Regel ist aber selbst der Transitohandel durch Colonialgebiete völlig untersagt. Ausnahmsweise gestattete eine Verordnung vom 17. Juni 1814 den Holländern einen beschränkten Handelsverkehr mit den englischen Kolonieen, die ehedem holländisch gewesen; (nachdem die Theilungsverträge zwischen diesen beiden Mächten in jener Frist gerade die Holländer mehr auf die Inseln der ost- und westindischen Südsee beschränkt, und den Engländern mehr das Festland überlassen.) — Handelscompagnieen, das heißt: Privatgesellschaften zur Entdeckung, Besitzergreifung und zum Verkehr mit entfernten Ländern, seien sie auch so bedeutend, wie die ostindischen Kompagnien älterer und neuerer Zeit, oder wie die neueste Englands,

welche, unter dem passiven Schutz und der sehr bedingten Oberhoheit ihres Staates, Königreiche unterwirft und beherrscht, können nur staatsrechtliche Monopolien ausüben; obgleich schon manche Staaten zu verschiedenen Zeiten, besonders aber im 18. Jahrhundert, protestirende Erklärungen gegen die völkerrechtliche Ausdehnung dieser territorialen Monopolien abzugeben für nothwendig erachteten [4]).

[1]) Vergl. Fr. J. Grund's „das Untersuchungsrecht ꝛc." 1842, pag. 21—23, pag. 43.

[2]) S. Annual Register, vol LXIV., pag. 576—584.

[3]) Vergl. Madison's „Examination of the British doctrine, which subjects to capture a neutral trade not open in time of peace," London, 1806, pag. 51—55, pag. 81, 99 etc.; und vergl. M. Hübner's „De la Saisie des Bâtimens neutres, ou du droit qu'ont les nations belligérantes d'arrêter les navires des peuples amis," 1759, Vol. I., première Partie, chapit. IV., §. 6; und Wheaton's Histoire, pag. 159 und folgde.

[4]) Zu diesem Paragraphen vergl. Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, III., 4, S. 531—554; v. Steck's Handels- und Schifffahrtsverträge, 1782; Geo. Frdr. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assekuranzen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, 1802; (erster und einziger Theil: Frankreich; besonders s. pag. 243—299, und pag. 323—383;) und Klüber's Völkerrecht, §. 70, 71 ꝛc. Vergl. auch Charles de Martens, C. cél. du Dr. des G., 1827, II. 4e. C. S. 122—141: „Différends survenus en 1776 entre le Danemarc, l'Angleterre et la Hollande, au sujet du commerce avec le Groenlande; und die Verträge zwischen England und Preußen, vom Mai 1826, (Martens, N. S., II.), wonach eine brittische Verordnung, (ordre du Conseil de Sa Maj. Brittanique,) den preußischen Schiffen den Handel mit den englischen Kolonieen gestattete.

§. 9.

Wie das Privateigenthum an unbeweglichen Gütern durch Servituten beschränkt werden kann, so das Recht des Staates an seinem Gebiete durch Staatsservituten. Aber es gibt nur vertragsmäßige Staatsservituten; was im Privatrecht die gesetzlichen Servituten sind, wären im Völkerrecht, wo es keine einzelne gesetzgebende Behörde gibt, naturrechtliche Staatsservituten. Zwar kennt das Völkerrecht sogenannte **Obligationes imperfectae**, deren Nichterfüllung oder Unterlassung, bei den allgemeinen Forderungen der europäischen Civilisation, den zuwider handelnden Staat aus der Reihe der Mitglieder des **Concert Européen** striche; zum Beispiele: wenn ein Staat sich auf einmal außer allem Verkehr stellte, und zum völlig geschlossenen Handelsstaate umschaffen, oder alle Fremden ausweisen wollte. Aber die Zulassung von ehrbaren Fremden, wie die bedingte Handelsfreiheit unter gegenseitig verabredeten und accordirten Zolltarifen, sind nur eine **venia vicissim petita ac data**, kein Recht: sonst dürfte z. B. England keine strengere Fremdenbill haben, als Frankreichs Fremdengesetze; sonst würde Frankreich keine mildere Praxis in dieser Beziehung ausüben, als Preußen und Rußland. Hingegen Staatsservituten sind bestimmte und genau zu normirende Beschränkungen der Souverainetät am Gebiete; da gilt die allgemeine **Praesumtio pro libertate (dominii** und **reipublicae)**! Für den Begriff der (Staats-) Servitut, wie für die allgemeineren Grundsätze der Anwendung desselben, müssen die Regeln des Civilrechts und seine

Logik gelten; also zwar nicht die Eintheilung in **Servitutes rusticae** und **urbanae**, u. dergl. m., wohl aber die Normen über das Verhältniß vom Berechtigten zum Verpflichteten. Alle Staatsservituten sind dingliche, **realles**; persönliche Staatsservituten sind nicht denkbar. Vorrechte, Privilegien, z. B. selbst die exceptionelle Exterritorialität der Besitzungen eines auswärtigen Regenten, Zollfreiheiten überhaupt, oder gar gegenseitig bedingte Abzugsfreiheit, (Freizügigkeit,) sind schon deßhalb keine Servituten, weil die Servitut nicht nur an sich mehr ist als eine bloße Exemtion, (Befreiung von gewissen Lasten,) sondern auch, — als **Servitus continua** oder **discontinua** — ein gewisses Handeln auf der einen Seite voraussetzt. Auch läßt das neuere Staats- und Völkerrecht eigentlich keine anderen Beschränkungen des Staatseigenthums zu, als die Exemtionen der freien und wechselseitigen Sitte — in Handel und Wandel, — und gewisse Servituten. Zum Beispiel darf kein Staatsanlehn mehr auf Staatstheilen, Provinzen, pfandrechtlich radizirt werden, sondern nur durch die privatrechtliche Hypothek von bestimmten (Staats-) Domainen etwa gesichert werden. Das Geld ist privatrechtlicher Natur; dafür dürfen keine integrirenden Staatstheile gewagt werden. Im Mittelalter war das freilich anders, weil damals die Souverainität noch als ein Privateigenthum gewisser Familien betrachtet ward; da ging manche schöne Provinz auf diese Weise verloren! [1])

[1]) Vergl. z. B. **I. P. O., V., 26** und **27**; und **Martens**,

Recueil, VIII., pag. 229; und siehe oben, Kap. VI., über die Repartition von Staatsschulden.

§. 10.

Staatsservituten können, wie sich von selbst versteht, nur Statt finden unter unabhängigen Staaten, oder mit halbsouverainen Staaten nach dem Verhältniß ihrer Dispositionsfähigkeit; und nur über Staatshoheitsrechte am Gebiete, jura — civitatis — realia, und nur Kraft eines besondern Rechtstitels! — Sie hören auf durch einseitige Verletzung oder zweiseitige Aufhebung des Vertrages, durch Consolidation, Ablauf des Termins, Untergang der Sache, u. s. w. — Die wichtigsten Staatsservituten sind die Wegegerechtigkeit und Durchzugsberechtigung, (Servitus viae, actus, etc.), das Besatzungsrecht im fremden Lande, und die freie Flußschifffahrt.

Für enclavirte Landestheile ist manchmal eine natürliche Wegegerechtigkeit durch den enclavirenden Staat behauptet worden; überall aber mußten in praxi erst besondere Verträge hinzutreten. — Man vergleiche zum Beispiele das Verhältniß von Schwarzburg-Sondershausen in Preußen; und über diese Art von Staatsservituten überhaupt, die Bundesakte des Rheinbundes, Art. 24; — den Tilsiter Frieden, art. XVI., für preußische und königl. sächsische Lande; den badisch-würtembergischen Staatsvertrag von 31. Dezbr. 1808; den Frieden von Kainardje, 1774, über Rußlands Wegegerechtigkeit nach dem schwarzen Meere u. A. m. Die Einräumung von Fischerei- und Jagdgerechtsamen an fremde Staatsan-

gehörige kann wohl stillschweigend eine solche Staats-servitut voraussetzen. Hingegen liegt in den gemeinsamen Postanstalten oder Eisenbahnen mehrerer verbündeten Staaten, z. B. der deutschen Reichsposten, der Thurn- und Taxischen Bundespost, der nordamerikanischen Unionspost, nur eine Vereinbarung über die Chausseegelderhebung oder die Befreiung davon, zu gewissen, gemeinsam verfolgten Zwecken; aber eben so wenig eine stillschweigend eingeräumte Wegegerechtigkeit über diese Zwecke hinaus, als etwa in einem Vertrag zweier Staaten darüber, daß ihre Polizeibeamten in der Verfolgung von Verbrechern und Vagabunden die beiderseitigen Gränzen überschreiten dürfen, wie in Baierns und Badens, (nur in der zweiten Kammer erwähntem) Vertrage von 1843, welcher eine solche Freizügigkeit der Gensd'armen enthält. Daher muß ein Staat in der Regel die Wegegerechtigkeit bedingen, hauptsächlich für Truppenmärsche, oder auch für die allgemeine Zollfreiheit seines Transitohandels — auf den sog. Heer- und Kommerzialstraßen [1]). Eine eigenthümliche Durchzugsgerechtigkeit soll England in Aegypten, — gegen Garantie der Mehemet-Ali'schen Dynastie, — für englische Truppen und Waaren erworben haben; indem es sich dabei noch den Bau einer Eisenbahn von Kairo nach Suez ausbedungen haben soll, also nicht blos das Recht des Durchzugs, sondern auch beste Instandhaltung der Wege [2]). Für die Besatzungsservitut bietet die Geschichte Belgiens und Deutschlands die merkwürdigsten Beispiele.

Was Belgien betrifft, so ist zunächst der Barrièren-Traktat von 1715 zu erwähnen, welcher den reichen

Gürtel belgischer Festungen in Spaniens und später Oesterreichs mächtigen Händen den Nachbarstaaten weniger gefährlich erhalten, seine Schädlichkeit gleichsam abstumpfen sollte. Erst Joseph **II.** hob das holländische Besatzungsrecht daran ziemlich gewaltsam auf [3]). Verpflichtungen zur Schleifung von Festungswerken gehören natürlich nicht hierher. So machte sich Frankreich mehrmals im achtzehnten Jahrhundert bis 1783, England gegenüber, verbindlich, Dünkirchen nicht zu befestigen; und nach dem Wiener Kongresse versprach es die Schleifung von Hüningen zur Sicherung der Schweiz, resp. Basels, in dessen nächster Nähe, (von 3 Meilen,) Frankreich keine Forts aufrichten darf [4]).

Die eigenthümlichsten Arten solcher Staatsservituten resultiren aus Deutschlands Föderativverfassung, und ihren Bedürfnissen eines einheitlichen Schutzes und einer gemeinsamen Kriegsorganisation. Zwar sind die alten, — zum großen Theil mehr privatrechtlichen — Servituten zwischen den Landeshoheiten des deutschen Reiches schon durch Rheinbundsakte, **XXXIV.**, weggefallen, ohne wieder hergestellt worden zu sein [5]); wohl aber haben die neuen Grundverträge den Großmächten des Bundes das Besatzungsrecht in drei rheinischen Bundesfestungen eingeräumt, — abgesehen von einer vierten, noch zu bauenden, und noch jetzt ungebauten, am Oberrheine, — und im Zusammenhange damit eine Militairstraße für österreichische, preußische und bairische Truppen durch mehrere kleineren Bundesstaaten, die am Wege liegen, paziszirt [6]). Das Besatzungsrecht in den Bundesfestungen, Mainz, Luxemburg und Landau, hebt die Oberho-

heit der betreffenden Staaten, z. B. Hessen-Darmstadts u. s. w., durchaus nicht auf, sondern beschränkt dieselbe nur in Bezug auf die Festungswerke, welche ein privatrechtliches Eigenthum, gleichsam eine allodiale Domaine des gesammten deutschen Bundes ausmachen, aber unter der Hoheit des Territorialherren, dem nur, — wegen der ganz Deutschland angehenden Wichtigkeit der in Rede stehenden Punkte, — nicht die ausschließliche Vertheidigung jenes Gebietes überlassen bleiben darf. Doch ist eine Staatsservitut stets **lex specialis**, und darf nicht über den Buchstaben der Konvention ausgedehnt werden. So gestatten die deutschen Grundverträge, namentlich die Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820, art. **XXVI.** bis **XXVIII.**, der Centralgewalt zwar eine Exekutivbefugniß gegen überhand nehmende Unruhen in einzelnen Staaten; keineswegs aber ein Besatzungsrecht über die Zeit der Unruhen hinaus, wie ein solches seit 1833 fast ein Dezennium lang gegen die freie Stadt Frankfurt vom Bunde, d. h. von Oesterreich (und Preußen,) ausgeübt wurde [7]).

[1]) S. Winkopp's Rheinbund, Heft **XVI.**, **XX.**, **XXIV.**

[2]) S. die Augsburger Allgemeine Zeitung von **1844**, Nr. **232.**

[3]) S. oben Kap. **III.** §. 8. Vergl. auch den Vertrag über die belgischen Festungen vom **14.** Dezember **1831**, in **Martens, N. Rec. Tom. XI.** Und über Oesterreichs Besatzungsrechte in den kleineren italienischen Monarchieen, s. die Wiener Congreßakte, art. **103**, und den Generalrezeß der Frankfurter Territorial-Commission v. **20.** Juli **1819**, art. **XLVI.** (S. in Klüber's Quellensammlung 2c., **1830**, Bd. **I.**)

[4]) Vergl. den Pariser Frieden v. **1783**, art. **17**; und den Pariser Frieden v. **20.** Nov. **1815**, art. **III.**

[5]) S. Winkopp, l. c. Bd. II., S. 84 und S. 113, und Bd. VII., S. 490 ff.; und H. A. Zachariä's deutsches Staats- und Bundesrecht, 1841, Seite 86 ff. und S. 321—322.

[6]) S. den Frankfurter Territorialrezeß, art. VI., XV., XVI., XX., XXIII., XXXII., und XXXV.—XXXVIII.

[7]) Zu den Staatsservituten überhaupt vergl. die Literatur derselben in: Pütter's „Literatur des deutschen Staatsrechts," Band III., S. 819; und Klüber's Fortsetzung, S. 686; ferner J. J. Moser's nachbarliches Staatsrecht, Buch III. Kap. IV., pag. 239 u. folgde. Engelbrecht, Tractt. de Servitutibus juris publici, 1715; (für „natürliche," i. e. naturrechtliche Staats- oder Völkerrechtsservituten;) Gönner's „Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten," 1800; Martens Völkerrecht, §. 111, u. s. w.

§. 11.

Das Flußrecht gehört nicht blos in die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, sondern wesentlich auch in die Lehre von den Staatsgränzen.

Der Fluß, das heißt: der schiffbare Strom, gehört zum Staatsgebiet, soweit er das Teritorium eines Staates durchläuft. Er ist nicht dazu geeignet, Privateigenthum, und noch weniger, ganz herrenlos zu sein: denn er dient ganzen Völkern als wichtiges Verkehrmittel; er ist nicht zu beschränken und festzuhalten, wie ein kleines Grundstück. Nicht ohne Anfang, ist er doch ohne Ende, und verbindet das Land mit dem großen Weltmeer, wie der Flußverkehr den Staat mit der ganzen Welt. Aber er bedarf der Pflege für das Flußbett, die Leinpfade, Dämme, Häfen u. dergl. m. Solche Opfer nützen nicht blos dem Orte, an welchem sie gebracht werden; nein,

dem ganzen Stromverkehr, welcher demnach erheischt, daß der Strom als ein Ganzes von einem Staate behandelt werde. Auch wird in der Regel ein Fluß nur einem Lande angehören. Nun haben aber die historischen Gränzen, welche so oft der klimatisch und geographisch von der Natur angedeuteten Nationaleinheit widersprechen, die großen Flüsse vielfach verschnitten, zu Gränzen gemacht, oder — nach verschiedenen Staaten — das Obereigenthum an denselben abgetheilt. Nach gemeinrechtlichen Begriffen, d. h. nach römischem Recht, müßte, im ersteren Falle, die Analogie des Privatflusses oder des unschiffbaren Baches entscheiden, welcher als Gränze in der Mitte getheilt wird. Dies hätte aber, unter anderen Hindernissen, die große Schwierigkeit zur Folge, daß die Schifffahrt sich meistens, nämlich überall, wo der Thalweg oder die Fahrstraße nicht gerade zufällig mit der Mitte zusammenfiele, auf dem Gebiete eines einzelnen Gränznachbaren bewegen müßte, und also ganz von dessen gutem Willen abhängig, im Kriege aber wahrscheinlich von demselben ganz vernichtet würde. Uebrigens wäre selbst diese Flußherrschaft auf das Nachtheiligste zwischen verschiedenen Herren wandelbar. Darum behaupteten schon ältere Publizisten, der Thalweg des Flusses wäre von der Natar als die völkerrechtliche und neutrale Gränze bezeichnet; er müsse als neutral behauptet werden. [1])

Dafür haben sich denn auch die Gränzverträge der französischen Zeit entschieden: zum Beispiel der Friede von **Campo-Formio** von **1797, art. VI et VIII**; der Lüneviller Frieden von 1801, **art. III, VI et XIV**, über die **Adda**

zwischen Oesterreich und der Cisalpinischen Republik; und nebst dem der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, §. 39, über den Rhein zwischen Frankreich, Rheinbund und Batavien, und die darauf gegründete Rheinschifffahrts-Octroi-Convention von 1804. [2])

Auch dieser Grundsatz, der seitdem in Europa herrschend geworden ist, läßt Schwierigkeiten genug übrig, die selbst in den späteren Verträgen nicht berücksichtigt sind; zum Beispiel: wenn ein Fluß an manchen Stellen zwei Thalwege hat, wem gehört die Mitte an? oder wäre auch diese neutral? Oder, wenn ein Thalweg durch willkürliche Arbeiten im Flusse auf den Seiten, welche Staalsgebiet sind, verrückt, sein Lauf verändert würde?

(Man denke nur an die Biebericher Steindammgeschichte im J. 1841 zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau, und andere Ereignisse der Art mehr auf deutschen Flüssen, besonders am freien deutschen Rheine.)

Sollten hierfür die Grundsätze des gemeinen Rechts über Wasserleitung und Ableitung anzuwenden sein?! So logisch richtig das wäre, so bedürfte es dennoch ausdrücklicher Conventionen; da souveraine Staaten nicht ohne Weiteres Gesetze über sich anerkennen, so einfach und natürlich diese auch sein mögen, wenn sie ihr freies Handeln auf eignem Gebiete beschränken. Wie gefährlich kann aber hierbei jetzt noch ein mächtiger Nachbar werden?! [3])

[1]) S. Vattel, Dr. des Gens, liv. I., chap. 22, §. 266; und Martens, Précis, liv. II., chap. 1, §. 39.

[2]) S. Martens, Recueil des principaux Traités, Tom.

VII., S. 208, ff., S. 538, ff.; und ebenda über den Rhein. Ueber dens. auch die Articles additionels von Campo-Formio, in Martens l. c. S. 215, und Oppenheim's Fr. d. Rhein, 1842, S. 79.

[5]) Vergl. Moser's nachbarl. Staatsrecht, S. 217; und Jollivet, „Du Thalweg du Rhin, considéré comme limite entre la France et l'Allemagne," an X.; Oppenheim, ebendaselbst, S. 80—83; über die erwähnten und andere Controversen.

§. 12.

Auf dem neutralen Thalwege muß dann auch das Schiff, nach den völkerrechtlichen Grundsätzen über Seeschiffe, das Staatsgebiet und die Territorialjurisdiction seines Vaterlandes fortsetzen. Dies trägt noch mehr zur Freiheit und Sicherheit, (resp. Neutralität,) des Flußhandels bei.

Diesem Systeme, und namentlich den allgemeinen Grundsätzen der Rheinschifffahrts-Octroi-Convention von 1804, welche zu Rechte bestand, so lange der ganze Rhein ein Gränzstrom war, schloß sich auch die „Wiener Congreßakte, art. XIV, XCVI u. CVIII bis CXVII, (letztere 9. Art. im Anhang XVI,) im Wesentlichen an, indem sie allgemeine Grundsätze für alle die Ströme und Nebenflüsse aufstellte, welche verschiedene Länder durchschneiden oder durchlaufen; wonach denn in ganz Europa spezielle Flußschifffahrtsverträge geschlossen werden sollten und wirklich geschlossen wurden. Demnach sollte der ganze Fluß von da an, wo er schiffbar wird, bis zu seiner Mündung gleichsam als ein gemeinsames Eigenthum aller daran liegenden Staaten

erscheinen, wenn auch jeder einzelne Staat seine, — in den Konventionen modifizirten — Hoheitsrechte an seinem Gebietstheile behält. Der Staat, welcher die Mündung besitzt, soll nun nicht mehr, wie früher, die oberen Staaten von der freien Meeresschifffahrt ausschließen können [1]).

Die Zollerhebung soll an allen Theilen des Flusses bis in das Meer, nach allgemeiner Uebereinkunft, im Verhältniß und Maßstabe zu den dafür geleisteten Anlagen geschehen; eine gemeinsame Flußpolizeigesetzgebung, neutrale Zolldirektionen und Oberbehörden, (sog. „Centralkommissionen",) sollen die Erfüllung der Verträge leiten und controlliren, Streitigkeiten schiedsrichterlich, (wie alle völkerrechtlichen Gerichte,) zu schlichten suchen; alle Stapel, Umschlagsrechte, Seezölle und die Monopolien der Schifferzünfte sollen aufgehoben, die Mauthen sollen von den Flußoktrois strenge getrennt werden, und diese, die Flußzölle, (ähnlich den ersten Zöllen des deutschen Zollvereins!) mehr nach dem Gewichte, als nach der Beschaffenheit und dem Werthe auferlegt werden. Für die Schifffahrtsabgaben sollten die Bestimmungen der Rheinkonvention maßgebend sein; die Erhebungsämter der einzelnen Staaten dürfen wohl vermindert, nicht aber vermehrt werden. Diesen Prinzipien traten nicht nur die zu Wien pazisirenden Großmächte und der deutsche Bund, (1820,) bei; sie erhielten selbst außer Europa eine gewisse Geltung der Autorität. Zunächst wurden die Octroikonventionen über Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde schon der Wiener Congreßakte einverleibt [2]).

Auch für andere Flüsse noch wurden alsbald Spezialverträge und Schifffahrtsakten errichtet; zum Beispiel: für die Weichsel, den 3. Mai 1815, zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland; ferner Schifffahrtsakten für Weser, Elbe, Tajo, u. a. m. Ueberall gab es dieselben Zerwürfnisse, selbst über Punkte, für die, wenn nicht der Buchstabe, doch der Sinn des Gesetzes klar genug war; zum Beispiele noch im J. 1843 zwischen Hannover und Oldenburg über eine im Weserausflusse entstandene Insel, die Hannover durch einen Gewaltstreich zu gewinnen suchte. Am Tajo drohte vor mehreren Jahren Spanien der portugiesischen Regierung mit Krieg aus denselben Motiven, wegen welcher die deutschen Rheinuferstaaten, und Frankreich für seinen geringen Antheil, [3]) 16 Jahre lang friedlich und geduldig mit Holland unterhandelt haben, und noch heute Grund zur Klage haben. Natürlich gibt es rechtlich keinen Seezoll; denn das Meer ist allen Völkern frei, der Fluß allen Uferstaaten: folglich können nur an den Flußufern die vertragsmäßigen Oktrois, nicht aber an der Mündung Zölle, außer dem Vertrage und abgesehen davon, erhoben werden. Denn die Herrschaft der Küsten bezieht sich nur auf das Landen von Meeresseite her, und richtet sich nur gegen die Angriffe vom hohen Meere aus, als natürliche Vertheidigung nach außen, — auf Kanonenschußweite; — nicht aber kann die Küstenherrschaft den Fluß trotz der Verträge sperren.

Eine andere Frage würde die Competenz der Centralcommissionen betreffen, welche im Ganzen eine völkerrechtlich committirte Behörde bilden, für den ein-

zelnen Staat aber zugleich staatsrechtlich gelten, da jeder einzelne Staat sie mit für seine Unterthanen bestellt. [4])

Die bisher in Europa versuchte Lösung aller dieser Fragen ist am Ende die einzige mögliche Art, die wohl noch besser ausgebildet, aber nicht mehr verändert werden kann; so daß sie auch da, wo positive Gesetze sie noch nicht eingeführt haben, von den Vertretern der natürlichen Ordnung vindizirt, und sogar fälschlich als sich von selbst ergebende Gesetzgebung angeführt wird. [5])

[1]) Ueber den Streit zwischen „Jusqu' à la mer, und Jusque dans la mer, siehe Oppenheim, l. c., letztes Kapitel, und die Entscheidung durch die Mainzer Convention v. 31. März 1831.

[2]) S. Klüber's Akten des Wiener Congresses, Band III., S. 257—275, 245—247; und Klüber's Quellensammlung, ꝛc. Band I., S. 95.

[3]) Auch die Vertheilung der Stimmen richtet sich nach dem Maße des Besitzes in idealen Portionen; so daß z. B. Frankreich 1/6, Preußen 1/3 der Stimmenabgabe über gemeinsame Rheinangelegenheiten besitzt.

[4]) Zum Beispiele frug es sich in neuester Zeit am Rheine, ob man von der Mannheimer Lokalkommission an die Mainzer Centralkommission appelliren könne, wenn die badische Regierung angeblich übermäßige (?) Lagergelder erhebt, oder etwa seit J. 1840 ein Hafengeld auch von solchen Waaren in Anspruch nimmt, die in Privatmagazinen gelagert werden, um dem neu erbauten Hafen auf diese Weise eine Art Monopol zu seiner Erhaltung zuzuwenden. Allerdings sollen Lagergelder nur für wirklich geleistete Dienste an die Lagerhäuser erstattet werden. Aber ist eine Differenz zwischen Bürgern und Regierung desselben Landes eine Frage der Schifffahrtsbehörden, so sehr sie freilich nicht blos den Mannheimer Kaufmann, wenn auch diesen zunächst, doch zugleich

mittelbar den ganzen Flußhandel berührt?! Und wer hat schließlich die definitive Entscheidung über die Kompetenz einer inappellabeln Behörde des Völkerrechts?! So gut England, auf Grund der europäischen Verträge, die Partei der Eröffnung der Mündungen des freien Rheins ergriff, eben so gut kann allerdings auch ein solcher Streit unter den verbündeten Uferstaaten als ein allgemeiner behandelt werden.

[5]) Ueber die alten Streitigkeiten auf dem Mississippi- und St. Lawrencestrom, mit Beziehung auf die Kämpfe der 1780er Jahre über die Oeffnung der Schelde, vergl. **H. Wheaton's Elements**, Bd. **I.**, **pag. 237—254.** Vergl. auch die **Convention entre le Portugal et l'Espagne relative à la navigation du Duero**, erwähnt in der Thronrede der Königin von Spanien bei Eröffnung der Cortes am **10.** Novbr. **1835**; die Elbschifffahrtsakte v. **23.** Juni **1821**, **Martens, N. R. V.**; die Weserschifffahrtsakte v. **10.** Sept. **1823**, **Martens, VI**, und das Supplement dazu v. **21.** Dezbr. **1828**, **ibidem**; den Vertrag zwischen Rußland und Oesterreich über die freie Donauschifffahrt v. **25.** Juli **1840**, in Martens, **1840**, Band **I.**, **Contin.**; ebenda das Supplement zur Rheinschifffahrtsakte v. **1831**, welches den **9.** Juli **1840** zwischen Baden, Hessen und Nassau vertragen ward. Ueber Flußrecht und Alluvion vergl. noch **Grot. II.**, **cap. III.**, **§. 7—9**, **§. 16—18** u. s. w. Ueber die Oeffnung der Schelde noch **Charles de Martens, Causes célèbres du Droit des Gens, 1827, Volume II., cause huitième.**

§. 13.

Eine Art von wechselseitiger Benutzung der Gränzen, ähnlich der bei gemeinsamen Flüssen, liegt auch in den Zollvereinigungen; doch gehören diese noch enger in die Lehre von den Unionen und Verträgen der Staaten, wo wir sie behandelt haben. [1])

[1]) S. oben Kap. **VI.**, u. s. w.

Kapitel VIII.

Die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten.

§. 1.

Das Ideal des Staates liegt erst in der Gattung der Staaten, wie das des Menschen in der Menschheit; nur im Völkerrecht ist die Staatsidee vollendet. Das Wesen der Gerechtigkeit besteht in der Gleichheit. Der freie Staat läßt das Gesetz frei über den Bürgern walten; („Gleichheit vor dem Gesetze!") das ausgebildete Völkerrecht statuirt die Gleichheit der Staaten. Das Prinzip ist gewonnen, aber noch nicht durchgeführt.

Jeder Staat hat, schon als Persönlichkeit, als moralische Person, als sittlicher Organismus, dieselbe Berechtigung auf eine freie, unabhängige und selbständige Existenz, nach eigenem Gutdünken, zu eigenem Selbstzweck, ohne Richter und ohne Gesetzgeber über sich! In diesem Sinne sind alle seine Kräfte nur Mittel seiner Selbsterhaltung. Während der Staat im Inneren nur durch die Realisirung des vollen, zeitgemäßen Rechtes besteht und blüht, ist ihm nach Außen zur Behauptung seiner vollen Würde, nämlich seiner Selbständigkeit und gleichen Berechtigung mit den anderen Staaten, jedes Mittel erlaubt; jede Kraft ist ihm berechtigte Befugniß, welche dazu dient, ihn zu schützen, Rechtsverletzungen direkt zu negiren, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, nach

dem natürlichen Rechte der Nothwehr. Der hauptsächlichste Ausfluß dieser Pflichten ist die Wehr- und Waffenhoheit, das Kriegsrecht, die Führung gerechter Kriege, und die Anwendung von Retorsion und Repressalien.[1])

[1]) S. unten Kap. XI im 3. Theile.

§. 2.

Die Selbständigkeit der Staaten besteht auch darin, daß sie ihr Recht selbst über die Gränzen ihres Staatsgebietes hinaus zu schützen vermögen; darin, daß ihre Bürger auch jenseits frei und berechtigt sind, aber auch, daß kein Verbrecher straflos bleibe: kurz, in der ganzen Realität des internationalen Privatrechtes, (welches wir nur des besseren Zusammenhanges halber, und weil es in einzelnen Theilen die rein politischen Institute des Völkerrechtes voraussetzt, am Schlusse behandeln.) Damit hängt auch eigentlich die Lehre von der Freizügigkeit zusammen.

Ehedem rechnete der Staat zu den Mitteln seiner Selbsterhaltung die Verhinderung der Auswanderungen durch Verbote und andere Mittel, welche künstlich die Bevölkerung vollzählig zu erhalten bezwecken.[1])

Ein solches Mittel waren denn auch die alten Abzugsrechte, welche weder Personen, noch Güter, namentlich keine Erbschaften, ungerupft aus dem Lande ziehen ließen: die sogenannten **Jura detractus — realis** und **personalis**, und **gabellae — emigrationis** und **hereditariae**; — und selbst die damit correspondirenden

Fremdenrechte, die **Droits d'aubaine, (albinagii, Albani,** ob von **alibi nati?)** so wie die Strandrechte. [2])

Vollständig wurden diese Rechte selbst in Frankreich erst im Juli 1819 aufhoben. Aber ein schlimmes Zeichen des bösen Gewissens ist es für einen Staat, wenn er sich, — wie Rußland, — nicht zutraut, daß durch die Blüthe seiner Rechtsinstitute, durch die Beförderung des Wohlstandes aller Stände, die Vermehrung seiner Bevölkerung und ihrer Produktivkräfte im reichsten Wachsthum erfolgen werde; wenn er weniger bemüht ist, durch Kolonien die überwuchernden Kräfte abzulenken und heilsam zu vertheilen, als Riegel vor die Thore zu schieben, und Vorlegeschlösser dran zu hängen. Gerade durch solche Mittel verarmt und verödet der Staat, welcher der Welt zum Schreckbilde wird! — Denn der Bevölkerungszuwachs ist kein Resultat, nur ein Symptom der Blüthe eines Staates! — Civilisirte Staaten bedingten immer weitere und allgemeinere Freizügigkeit, und schützen ihre fernen Söhne, wie ihre Stiefkinder, die Fremden.

Denn eigentlich ist es nicht das Recht des Staates, die Auswanderung zu erschweren, gleichsam ein Zwangsbürgerthum einzuführen. Im Gegentheile, der Staat hat selbst den Auswandernden zu geleiten, die Hülfsquellen seiner neuen Existenz zum Vortheil beider Theile, des Individuums und seiner ersten Heimath, durch Verträge mit anderen, — noch nicht übervölkerten — Ländern zu überwachen, die auch den unvermögenden Einwanderer gerne sehen, u. s. w. Leider ist das Auswan-

derenkönnen in manchen Ländern das schönste Recht und süßester Trost! —

Nur mag der Staat dies letzte Recht des Staatsbürgers und seinen letzten Schutz an die Erfüllung derjenigen Staatsbürgerpflichten knüpfen, welche nicht dem fortlaufenden Schutze der Gesetze entsprechen, sondern, als Obligationen des ganzen Individuums, ein für alle Mal fällig werden, wie die Militairpflicht. Den täglichen Schutz der Gesetze, den täglichen Genuß der Staatseinrichtungen bezahlt der Unterthan allerdings durch seine Steuern auf eine beinahe contraktmäßige Weise; die Grundsteuer für den Grundbesitz, die Gewerbsteuer für die Ausübung seines Gewerbes, die Gemeindeabgaben für seinen Antheil an der bürgerlichen Gesellschaft: aber als sittliches Wesen ist seine ganze Existenz dem Vaterlande zu dem Dienste verpflichtet, der nicht fungibel, in Geld ablösbar, sein sollte; der nicht für einzelne Einrichtungen, sondern für die ganze Erziehung und Gesittung des Staatslebens geleistet wird, — wie der Kriegsdienst[3]), — dessen gleichmäßige Regelung den contrahirenden Staaten freilich immer mehr Noth thut, je länger das Verhältniß besteht. (So hatte Rußland alsbald nach Aufkündigung des vorigen Kartellvertrages mit Preußen seinen Militairdienst ermäßiget.)

[1]) Vergl. z. B. das K. württembergische Verbot der Auswanderung für alle Personen, Frauenzimmer ausgenommen, vom 29. Mai 1807, und die Retorsionsmaßregel Baiern's dagegen v. 12. Aug. 1812.

[2]) Vergl. Welcker über „Abfahrt," im Staatslexikon, I., 1. Kamptz, Lit. des Völkerrechts, S. 127, u. A. m.

[3]) Vergl. deutsche Bundesakte, art. XVIII., und Bundesbeschluß v. 23. Jan. 1817. (S. Prot. der B. V., III. Bd., S. 26.)

§. 3.

Manchmal hat man noch andere Verbindlichkeiten unter diese Kategorie gerechnet; zum Beispiele: wenn ein Staat durch Anlehen die Bedürfnisse der Gegenwart, etwa im Kriege oder zur Vermeidung solcher und anderer großen Nöthen, auf Kosten der Zukunft befriedigt, und den Enkeln Lasten aufgewälzt hatte zur Erleichterung der Väter. Dann sollte Keiner den Vortheil des Momentes genießen, um sich alsdann durch Auswanderung der Mithaftung für die entsprechenden Lasten zu entziehen; vor seinem Abzug sollte er erst ein Bestimmtes etwa an die „Amortisations"- oder „Kriegskasse" entrichten.

Aber selbst diese Hindernisse der Freizügigkeit, welche größtentheils noch dem Feudalstaat entstammen, erscheinen unpraktisch in einer Zeit, wo alles Vermögen so leicht mobil zu machen, und in die fungibelsten Waaren, z. B. Papiergeld, umzuwandeln ist; in einer Zeit, in welcher die Weltcultur und allgemeine Geltung des Handels auch den Personen unwiderrufliche Weltbürgerrechte verschafft.

§. 4.

Wohl aber hebt noch eine gewisse Gattung anderer Verpflichtungen das Recht des freien Abzuges auf; das sind die **Obligationes ex delicto**, und selbst gewisse **Obligationes ex contractu**, welche — dadurch, daß sich ihnen Jemand willkürlich entziehen will, — jenen

gleichzustehen scheinen; (z. B. Bankbruchsflüchtigkeit). Weil nun die Freizügigkeit von zwei Seiten geschützt werden muß, und weil derjenige, der in einem Staate als Verbrecher oder Deserteur der Strafe verfallen ist, im anderen als unschuldig dasteht; (denn: **Quilibet habetur bonus, donec probetur malus**, und Jedermann ist nur da dem Gesetze verfallen, wo er es übertreten hat:) so gehören zur derartigen Beschränkung der Freizügigkeit gewisse Verträge mit anderen Staaten, Cartell- und Auslieferungsverträge, deren Abschließung ein Staat seiner Würde schuldig ist, weil die Verwirklichung des Rechtes für jeden in seinem Territorium geschehenen Fall, die Sühne jeder von, oder an seinen Unterthanen begangenen Rechtsverletzung, seine höchste und unerläßliche Aufgabe ist. Kein Staat ist, — wie manche Völkerrechtslehrer glaubten, und einige schwächeren Staaten anzunehmen schienen, — ohne positiven Vertrag — zur Auslieferung verpflichtet; weil die Realität des Rechtsschutzes hierbei nur auf der festen und immerwährenden Gegenseitigkeit beruht [1]). Doch darf der sittlich freie Staat durch Auslieferungsversprechungen nur demjenigen Nachbarstaate bei der Verwaltung seiner Justiz behülflich sein, welcher selbst ein gebildetes Recht zu seiner Aufgabe gemacht hat: darum ist ein Cartellvertrag z. B. mit Rußland, unbillig und unsittlich, weil in Rußland das Recht noch kein freies ist; weil dort schon das Auswandern, ja sogar das Reisen ohne besondere Erlaubniß des Kaisers, und auf längere Zeit, als erlaubt ist, für ein schweres Verbrechen gilt; und weil dort selbst für die wirklichen Verbrechen

die Strafen schlecht angemessen, und auf eine barbarisch grausame Weise übertrieben werden. Aus ähnlichen Rücksichten liefern freie Staaten, wie Frankreich, Belgien, Schweiz und England, keine politischen Flüchtlinge aus; nicht aber, als ob sie das Verbrechen gegen den fremden Staat billigten! [2]) — Im Uebrigen hängen die Kartellverträge mit den Verträgen zur allseitigen Realisirung der Justiz, (im internationalen Privatrecht,) zusammen [3]).

[1]) Vergl. Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, **VI, 428** und ff.

[2]) Vergl. z. B. den Vertrag zwischen Frankreich und Baden v. **27.** Juni **1844**, über Auslieferung der Verbrecher, mit Ausnahme der politischen, cfr. art. 6; (s. im „badischen Staats- und Regierungsblatt" Nr. **22**, v. 6 Sept. **1844**;) und Oesterreichs und der Schweiz Auslieferungsvertrag v. **14.** Juli **1828**, (in Martens, **N. R.**, **VII** und **IX**;) und den Vertrag Belgiens mit Preußen v. **1836**, (in Martens, **N. R.**, **XV**. S. 98.)

[3]) Im Allgemeinen vergl. z. B. den Vertrag Oesterreichs mit Holland und Luxemburg v. Febr. **1840**, (in Martens, **N. R. I** v. **1840**, Continuation,) über Abschaffung der Detraktsrechte. Luxemburg gehörte zwar schon zum deutschen Bunde und darf in dieser Eigenschaft von den, nach den österreichischen Bundesstaaten Auswandernden kein Abschoß- oder Abfahrtsgeld erheben. Aber Oesterreich suchte schon längere Zeit solche Verträge nicht nur mit den außerdeutschen Mächten abzuschließen, sondern auch auf seine undeutschen Provinzen auszudehnen, die der Einwanderung noch Manches, — nur keine Freiheit, — bieten. S. auch Oesterreichs Vertrag mit Dänemark v. **2.** Juni **1830**; (Martens, **VIII.**) Ferner vergl. die Erklärung Oesterreichs vom **4.** Oktober **1818** über Abschaffung der **Droits d'aubaine** nach und aus

K. Sardinien, in Martens, l. c. Tom. V; das kaiserlich-österreichische Patent v. 2. März 1820 über die Abschaffung der Detraktsrechte an den Unterthanen des deutschen Bundes, (ibidem;) eine ähnliche Erklärung speziell in Bezug auf Baden, ibid. Tom. VI; und den österreichischen Vertrag mit Preußen v. 21. Juni 1835 und v. 8. Sept. 1835, und mit Sachsen v. 20. Aug. 1835, (in Martens, l. c. XV.) Ferner vergl. auch den Vertrag von April bis Mai 1839, zwischen ganz Preußen, (auch den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen,) und Frankfurt am Maine, über die Abschaffung der Detraktsrechte, in Martens, I, Contin. v. 1840; und den Freizügigkeitsvertrag Kurhessens mit Sardinien v. 13. Novbr. 1839, in Martens, XVI, première Partie; ferner die K. preuß. Verordnung v. 11. April 1822 über die Reziprozität der Abschaffung der Detraktsrechte mit den Vereinstaaten, in Martens, l. c. VI. Daran reihen sich die Kartellverträge: zunächst s. die Kartellverträge mehrerer deutschen Staaten in Bezug auf Deserteure, Forstfrevler und Vagabunden (!) aus den 1816—1824er Jahren, in Martens, l. c. IV, V und VI, und als Beilagen zu den Protokollen des Bundestages, §. 118 und 199 v. 1819 und §. 101 v. 1820, bis zu der allgemeinen Kartelkonvention v. 1831 zwischen den deutschen Bundesstaaten wegen Deserteurs, — und die Zusatzakte v. 17. Mai 1832, (in Martens, IX, S. 205 und X, S. 596;) und den Bundesbeschluß v. 18. Aug. 1836, welcher die Auslieferung politischer Verbrecher zur Bundespflicht erhebt. Vergl. auch noch z. B. Preußen's Verträge gegen Forstfrevel, mit Braunschweig und Meklenburg, 1827—1828, in Martens, VII, 2c.; und Preußens Kartelvertrag, (den zweiten,) mit den Niederlanden, v. 1828, auf 6 Jahre, (s. Martens, Bd. VII.) Eine besonders traurige Bedeutung für die Gränzprovinzen haben Rußlands Kartellverträge. (Rußland ist immer bemüht, Kartellverträge abzuschließen, scheut aber die Abzugsfreiheit.) Vergl. besonders den Kartellvertrag Rußlands mit Oester-

reich v. 26. Juli 1822; und Rußlands mit Preußen v. 25. Mai 1816, vom $^{14}/_{26}$ Juli bis 23. Sept. 1822, und vom $^{17}/_{29}$ März 1830, welcher letztere den $^{8}/_{20}$ Mai 1844 erneuert und modifizirt worden ist. (Vergl. die „Augsburger Allgemeine Zeitung" v. 1844, Nr. 253, die preußische Allgemeine Staatszeitung, Nr. 192, und die „Nordische Biene," Nr. 180—184.) Demgemäß werden Soldaten und Verbrecher, — gegen Entschädigung für die Kosten, — ausgeliefert; nur die eignen Unterthanen werden nicht zurückgeliefert. Hingegen verpflichten sich auch die resp. Staaten unter gewissen Formen zur Zurücknahme ihrer Inquilinen, u. s. w. Im Vertrag v. 1830 waren gewisse Stationen zum Empfang der Ausgelieferten bestimmt.

§. 5.

Die Selbständigkeit des Staates setzt die Territorialität des Rechtes voraus, d. h. die Herrschaft seiner Gesetzgebung und Jurisdiktion innerhalb der Gränzen seines Staatsgebietes. Aber das ist noch nicht alles; damit sind die Forderungen des selbständigen, souverainen Staates noch nicht erschöpft.

Sein Recht soll ein für alle Mal gelten, insofern seine Gesetze und Richtersprüche gewisse Rechtsverhältnisse begründet haben; das ist die Personalität des Rechtes, die, zum Beispiel, den Status des Einzelnen auch jenseits der Gränzen geltend macht: nämlich seinen bürgerlichen und familienrechtlichen Status; denn die reinen politischen, (staatsbürgerlichen,) Verhältnisse sind natürlich ganz lokal. Zwar verliert der Staat die Jurisdiktion über seine Auswanderer; nicht aber über seine Reisenden, die mit ihm in Connex bleiben, Rechte zu

fordern und zu gewähren haben. Auch hat jeder Staat als solcher das Recht an und für sich anzuerkennen: zwar nur nach seinem Gesetz; aber das Recht jedes Verhältnisses, das unter seine Jurisdiktion fällt, nach der positiven Art und Weise, wie es entstanden und liquid geworden ist. Es ist, so zu sagen, eine naturrechtliche, d. h. der Natur des Rechts entsprechende Forderung, daß jeder Staat das positive Privatrecht jedes anderen Staates, namentlich seine Gesetze, und noch entschiedener seine **Res judicatae**, (über deren legale Anwendung noch weniger Zweifel obwalten kann!) zwar nicht anwende, aber für die denselben naturgemäß und rechtmäßig unterworfenen Verhältnisse gelten lasse; ohne daß die richterliche Gewalt eines Staates mehr als das eigne Recht zu kennen braucht.

Somit ist es die schwierigste Aufgabe der Statuten und Verträge über die Kollision der Gesetze, die Personalität des Rechts des einen Staates mit der Territorialität des andern Staates zu versöhnen, den Rechtsschutz mit der Selbständigkeit auszugleichen.

Diese schwierige Aufgabe ist noch nirgends recht gelöst; die wahren Prinzipien finden erst eine beschränkte Anwendung, weil selbst das Mittel zur Durchsetzung derselben, die Retorsion, wie alle Wiedervergeltung, eine Ausnahme des wahren Rechtes enthält. Wird ja auch der Frieden durch den Krieg bereitet! — (Ueberhaupt s. u. das internat. Privatrecht, unter dem wir auch die Anwendung eines Theiles des Strafrechtes verstehen, weil alle streng öffentlichen Seiten des Rechtes, selbst die Polizeigewalt, rein territorial sind, und mehr die privat-

rechtlichen Folgen solche Kollisionen hervorrufen. Die Anwendung der Strafgesetze, bei welcher das Prinzip der Territorialität überwiegt, gehört also mehr negativ in den vierten Theil.)

Nur gewisse politische Kombinationen rechtfertigen eine Exterritorialität. Die zugelassenen Vertreter fremder Souverainetäten, (Fürsten und Gesandte,) sind bedingt exterritorial; ja, einige diplomatischen Agenten haben selbst, — nach speziellen Verträgen, — eine positive Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen; so die christlichen Konsuln im Orient [1]).

Unbedingt exterritorial ist das Heer im fremden Lande; nicht blos im feindlichen, sondern auch, wo es durchzieht. Denn die aktive Armee vertritt eben die Persönlichkeit ihres Staates, als ein Ganzes, und unterwirft sich keinem anderen. Ihr Auftreten im fremden Lande ist freilich schon ein ausnahmsweiser Zustand; und sie kann wohl an gewisse politische Klauseln gebunden sein, die z. B. der alliirte oder neutrale Staat gestellt hat, welcher den Durchzug gestattet: aber im Inneren wird sie nach der Ordnung ihres absendenden Souverains geleitet. So ist auch das Schiff, als ein Ganzes, exterritorial; auf hoher See setzt es natürlich das Staatsgebiet und die Jurisdiktion seines Landes fort [2]).

Im Seegebiet eines anderen Staates wird es wohl im Innern nach den Gesetzen der Heimath befehligt, unterwirft sich aber nach Außen gewissen, zum voraus bestimmten, — nicht Gesetzen, sondern — Bedingungen, z. B. der Hafenordnung, dem Schiffsgruß; gerade

wie eingehende Waaren, — selbst auf den als Staatsservitut bewilligten Straßen, — der Douanenordnung unterworfen sind. (S. u. §. 17.)

Natürlich darf das exterritoriale Schiff keine Friedensverletzung, wie Seeraub (oder Sklavenhandel), begehen, aber auch kein Unrecht erleiden; z. B. braucht es keine gewaltsam erzwungene und contraktswidrige Durchsuchung zu erdulden [3]).

[1]) Siehe u. das Gesandtenrecht.

[2]) Cfr. Vattel, liv. I. chapitre XIX, §. 216

[3]) S. u. das Seerecht.

§. 6.

Alle die in den bisherigen Paragraphen erwähnten Verträge haben hauptsächlich den Zweck, der eigenen Jurisdiktion des Staates die vollste Ausdehnung zu geben, und so wenig als möglich fremde Gesetze oder überhaupt einen fremden Willen zur Anwendung kommen zu lassen, wo es sich um das Bestehen des eigenen Staates oder auch seiner einzelnen, selbst der geringsten, Bestandtheile handelt. Dieses Prinzip der Selbständigkeit in seiner höheren politischen Bedeutung wird also nicht durch eine strikte Abschließung ausgeführt, sondern gerade durch eine völkerrechtliche Vereinigung der Kräfte. Gewisse Allianzen und Staatensysteme, ja das ganze sogenannte „**Concert Européen**", (s. Kap. III.,) haben diesen Zweck. Darum konnte das Prinzip der Nichtintervention schon seit dem 30jährigen Kriege nicht strenge durchgeführt werden; — und wenn auch das Interventionsrecht seiner Natur nach höchst bestritten ist, ja,

mit Ausnahme der dringenden Noth, die freilich oft eintreten kann, selbst als verwerflich bezeichnet werden mag: so ist doch die Interzession bei Kriegen mehrerer Mächte, d. h. die Uebernahme von Bundesgenossenschaften, jetzt ein anerkanntes Bedürfniß, namentlich der europäischen Großmächte; so daß fast jeder Krieg zum Weltkrieg zu werden droht, und darum meistens hintertrieben wird. Durch diesen engen Zusammenhang, durch dieses gegenseitige Sich bedingen, und durch die daraus folgende höhere Gefährlichkeit des Krieges, (also auch durch die Fortschritte der militärischen Zerstörungskräfte,) wird der Friede gesichert, der Krieg immer seltener.

§. 7.

Ist nun auch die einzelne Macht im eigenen Interesse genöthigt, Partei zu ergreifen für die gerechte Sache, so ist darunter doch nur die völkerrechtlich gerechte zu verstehen: in die staatsrechtlichen Debatten des dritten Staates soll keine Macht diplomatisch eingreifen; selbst nicht, wenn sie von einer — stärkeren oder schwächeren — Partei dieses dritten Staates angerufen wird.

Aber auch die Intervention in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten einer auswärtigen Macht kann völkerrechtlich begründet sein: zunächst durch gewisse Verträge, hauptsächlich durch Garantieverträge, wie unter Föderativstaaten, (s. oben Kap. VI. die Paragraphen über Staatsunionen;) oder auch durch spezielle Verfassungsgarantieen. Was letztere betrifft, so sind solche Hülfsleistungen der Unabhängigkeit und damit der Existenz der zu rettenden Souverainetät äußerst gefährlich; wie

Polen's Schicksal, und selbst der Donaufürstenthümer traurige Aussichten in die Zukunft beweisen. Doch kamen früher oft Verfassungsgarantieen in minder gefährlicher Form vor; z. B. war die herzoglich-würtembergische Verfassung seit 1771 unter die Garantie mehrerer entfernteren Staaten, wie Preußens, Kurbraunschweigs und Dänemarks gestellt [1]).

Lächerlich und traurig waren die Garantieen der Territorial- und Legalverfassung des großen deutschen Reichs im westphälischen und in späteren Friedensschlüssen. Das war, als ob eine Armee unter Bedeckung reiste! Hingegen war eigentlich durch viele Reichsabschiede des 16ten Jahrhunderts das einseitige Garantiesuchen der deutschen Reichsstände untersagt; und es kann noch heute den Gliedern eines Staatenbundes nicht gestattet werden [2]). Eben so wenig entspricht es aber dem Wesen der Föderativverfassung, daß einzelne Verfassungen besonders garantirt werden, wie im deutschen Bunde [3]); da der Bundesstaat und selbst der rechtliche Staatenbund den Rechtszustand, — nicht blos des Fürsten, sondern auch der Völker, — zu schützen übernimmt [4]).

Aus derartigen Garantieen entspringen gewisse Interventionspflichten und Interventionsrechte, aber nur soweit der Gegenstand der Garantie geht; z. B. bei Garantieen der Landesgränzen oder der Territorialintegrität darf nur und muß nur gegen auswärtige Feinde intervenirt werden. Solche Garantieen der äußeren Existenz sind minder gefährlich, weil sie eigentlich nur eine Defensivallianz enthalten; während Verfassungsgarantieen zu Mediationen führen. Vergl. z. B. Genfs Parteikämpfe v. 1768 und

1782, in Folge der französischen Garantie von 1738, der sich später Sardinien und Bern beigesellten [5]).

[1]) Vergl. Klüber's Akten des Wiener Kongresses, VI, S. 613 ff., und I, S. 96; und neue europäische Staatskanzlei, XIV, S. 155.

[2]) S. H. A. Zachariä's „deutsches Staats- und Bundesrecht, 1841, Band I, § 43.

[3]) Vergl. die Bundesbeschlüsse v. 13. März 1817, v. 25. Mai, 26. Aug. und 1. Okt. 1818, v. 15. Juni 1822, u. s. w.

[4]) Vergl. die Wiener Kongreßakte, art. 74, (über die Schweiz), und art. I des Schweizer Bundesvertrags, v. 7. Aug. 1815; art. IV der nordamerikanischen Kongreßakte vom 17. Sept. 1784, — mit der Wiener Schlußakte v. 1820, art LXI; u. s. auch Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, §. 135. Dort wird die Verfassung, hier nur die Herrschaft gewährleistet!

[5]) S. Flassan's Histoire de la Diplom. franç., T. V., pag. 78, und T. VII., p. 271 und 297.

§. 8.

Etwas Anderes aber ist es mit der Uebernahme einer solchen Garantie, die erst eintritt, wenn ein Land schon in Bürgerkriegen entzündet ist. Hier muß der garantirende oder intervenirende Staat von vorn herein Partei ergreifen; so bei der Quadruppelallianz v. 22. April 1834 und dem Additionalvertrag v. 18. Aug. 1834 [1]), wo Frankreich und England auf der pyrenäischen Halbinsel sich für die Partei des Fortschritts und gegen den Ultramontanismus, welcher die Legitimität zu Hülfe rief, und sich durch das längst derogirte Salische Gesetz zu decken suchte, thatkräftig entschieden, also die innere Erbfolgeordnung und die Prätendentenstreitigkeiten mit der Spitze ihres Schwertes auslegten. Hiermit ward zu-

nächst eine politische Entscheidung gegeben, wo eine juristische hingepaßt hätte: aber freilich war die Streitfrage zugleich von europäischem Interesse; und auch die mächtigen Vertheidiger des Absolutismus ergriffen Partei, wenn gleich entfernter, und energieloser. So ward das einzelne Land ein Tummelplatz und ein Opfer völkerrechtlicher Forderungen, weil eben die Unabhängigkeit des einzelnen Staates nur im völkerrechtlichen Verbande gesichert dasteht. Gerade wie das Einzelleben sich im Kriege für die höhere Staatsidee einsetzen muß, so liegt in diesen welthistorischen Kombinationen ein freiwilliges oder unbewußtes Aufgeben des einzelnen Staates für das Völkerrecht!

Dann liegt noch in diesen, den eigentlich controversen Interventionen eine eigene Art von moderner Garantie, eine entscheidende „Anerkennung", welche sich nicht auf das abstrakte und nackte Recht der Existenz, sondern auf die eigenthümliche Form der Existenz beziehet.

[1]) S. Martens, N. R., Tom. XI., pag. 808; und Tom. XII., pag. 716 etc.

§. 9.

Die Anerkennung eines Staates durch den anderen Staat setzt als Objekt die Souverainetät des anerkannten Staates voraus, also auch die Unabhängigkeit desselben; folglich auch sein Recht, die Repräsentanten seiner souverainen Gewalt selbst zu wählen. Demnach wird in der Anerkennung eigentlich jeder Einmischung in die inneren Verfassungsangelegenheiten von

Seiten des anerkennenden Staates widersprochen: denn durch die Garantie, Intervention und Mediation erscheint ja der fremde Staat, welcher gewährleistet, sich einmischt oder vermittelt, als Faktor des innern Staatsrechts, als Theilnehmer der Souverainetät jenes Staates; die Souverainetät desselben erscheint also dadurch beschränkt. Die Anerkennung selbst ist aber weder Grund, noch Bedingung der Souverainetät; sie fügt diesem Rechte des Besitzes, welches eben auf der selbstbestimmenden Kraft des Volkes beruht, nichts hinzu. Hingegen ist auch die Anerkennung keine Garantie der Souverainetät: sie ist möglichst leer und wenig verpflichtend aufzufassen; sie bezieht sich nur auf die Thatsache der Herrschaft, und erklärt ganz einfach, daß der andere Staat dem eigenen als Persönlichkeit gegenüber stehe, daß man mit ihm zu unterhandeln und zu contrahiren für möglich halte. — Selbst im Krieg, und in der Anwendung von Retorsionsmaßregeln oder von Repressalien, erkennen sich die Staaten an. In der Anerkennung des einzelnen Staates liegt vielmehr eine Anerkennung des Völkerrechtes, das heißt: der völkerrechtlichen Verbindung mit den bestehenden Staaten.

So braucht die Anerkennung nicht einmal ausdrücklich zu geschehen. Sie ist zwar die Basis aller Unterhandlungen: aber gerade darum liegt sie in den Unterhandlungen selbst; und stillschweigende, (tacitae,) Anerkennungen sind sehr wohl möglich, und oft vorgekommen. Die Anerkennung fremder Staaten ist nicht nur ein Geheiß der völkerrechtlichen Gesittung, sondern auch eine Forderung des inneren Staatsrechtes; weil es nur da-

durch möglich wird, den Rechtsschutz über die eigenen Unterthanen auch in dem Staatsgebiete des anzuerkennenden Gemeinwesens zu sichern. Darum kann die Anerkennung an sich, eben weil sie nur eine Thatsache ausspricht, keinen **Casus belli,** oder vielmehr keine **Justa belli causa** vorstellen: selbst wenn ein Staat die abfallende oder schon getrennte Provinz oder Kolonie eines anderen Landes anerkennt, ehe dieses noch in die Trennung eingewilligt hat; wie dies von Frankreich in Bezug auf Nordamerika im Vertrag von 1778, art. 11, geschah. Denn wenn die anerkannte Thatsache auch falsch wäre, so läge in der bloßen Anerkennung selbst noch keine Feindseligkeit, keine Rechtsverletzung. Nur wird die voreilige Anerkennung bei so bewandten Umständen in der Regel die Basis von Hülfeleistungen und Einmischungen bedeuten.

Hingegen kann die Verweigerung der Anerkennung wohl indirekt zur Kriegserklärung führen; weil die Ehren der Staaten auch zu ihren Rechten gehören, und weil eine solche Verweigerung auch die Ausschließung aus dem völkerrechtlichen Verkehr bedeutet.

§. 10.

Die Anerkennung ist, — nach dem allen, — durchaus keine Bürgschaft; sie schließt das Fehdeverhältniß ganz und gar nicht aus. So erkannte Rußland im Tilsiter Frieden, (z. B. art. **XXV**,) Oesterreich im Preßburger Frieden, (1805,) Napoleons neue Staatenschöpfungen an; und nichts desto weniger verbanden sich beide,

ohne den Vorwurf der Verrätherei oder des Wortbruchs, gegen dieselben im J. 1813.

Aber die neueste Wendung des Völkerrechts in Europa hat der Form der Anerkennung mehr Inhalt verliehen: zumal es schon eine alte Völkerrechtssitte ist, — auf die Notifikation von Thron- und Regierungswechseln — die spezielle Anerkennung einzusenden, und die Gesandten neu zu accreditiren; gerade wie in Friedensschlüssen der neu bestätigte, und beziehungsweise neu gewonnene Besitz ausdrücklich anerkannt wird. Aber alle diese Formalitäten sind ohne bestimmte juristische Konsequenz. Natürlich ist der Austausch von Gesandtschaften oder Konsulaten erst eine Folge der Anerkennung; gerade wie in der Garantie, oder überhaupt in jedem Vertrag, eine Anerkennung involvirt ist. (Die spezielle Garantie eines gewissen Zustandes bezieht sich zwar nur auf den **Status quo** dieses Zustandes, resp. Besitzes; aber dennoch liegt die Anerkennung der ganzen Souverainetät, als einer zu [Völker-] Recht bestehenden darin, abgesehen von anderen Rechtsansprüchen.) Die gewohnheitsrechtliche Form der Anerkennung nähert sich nun in sofern einer Garantie, als sie der bestimmten Form der Vertretung der Souverainetät zu entsprechen scheint, welche bei Regierungswechseln notifizirt wird. Indem, namentlich seit der französischen Revolution, von den absoluten Mächten, und in beschränkterem Sinne selbst von England, der Grundsatz aufgestellt ward, daß nur diejenige Macht in das Völkerrecht gehöre, und anerkannt werden dürfe, deren Souverainetät rechtlich vertreten sei, und gewisse völkerrechtliche, (d. h. diplomatische,) Garantieen

biete: so nähert sich die Anerkennung damit insoferne der Garantie, als sie die Entscheidung über die rechtmäßige Vertretung einer fremden Macht übernimmt; und zwar nicht bloß, — wie die allgemeine gehaltene Garantie, — eine Allianz zum Schutze des äußeren Status quo, sondern auch Sicherheit für das innere Staatslebens bedeutet.

Das bezweckten namentlich die Kongresse von Verona, Troppau, u. s. w. (S. ob. Kap. III.) Dadurch wird die Frage über die Rechtmäßigkeit der Vertretung der Souverainetät zum Gegenstande völkerrechtlicher und diplomatischer Entscheidung. Was bestimmt die Rechtmäßigkeit einer Souverainetät? Die Majorität des Volkes, oder das historische Recht? Keines von beiden, antworteten die Koryphäen der auf jenen Kongressen herrschenden Richtung; nur der absolute Monarchismus ist berechtigt. Dagegen erhoben sich aber mächtige Thatsachen: Griechenland, die Julirevolution; die neue Regierung in Portugal mußte, die in Spanien muß von den Ostmächten anerkannt werden; und es wird ewig mißlingen, aus der Anerkennung eine pure Rechtsfrage zu machen, so lange noch die Selbständigkeit der Großmächte und ihre Eifersucht die neutrale Existenz der kleinen Staaten verbürgen. Jener falschen Richtung gehört ferner das Stellen von Bedingungen, z. B. dieser oder jener f ü r s t l i c h e n Vermählung, für die Anerkennung an; wie das in Spanien geschieht. Das ist freilich das Elend des Bürgerkrieges in jedem Lande, daß die fremden Staaten die Gelegenheit zur Einmischung erhalten; denn selbst Frankreichs und Englands Einmi-

schung in Spanien war freilich schon eine kaum maskirte Parteinahme.[1]) Alle diese Beziehungen, wie jede Einmischung in Erbfolgestreitigkeiten, oder wie die europäischen Lösungen territorialer Fragen, z. B. der orientalischen Frage, d. h. der Konflikte zwischen der Pforte und ihren rebellischen Vasallen oder Völkern, beschränken die Unabhängigkeit der Staaten. Namentlich sollten die privaten Verwandtschaftsverhältnisse der Fürstenhäuser, (wie 1685—1702 der Nachlaß des letzten Pfälzer Kurfürsten von der Simmernschen Linie,) nicht die Herrschaft der Gesetze beeinträchtigen; der Staat hat keine Verwandten.

[1]) Vergl. auch Schmalz, Völkerrecht, 1817, pag. 36—38.

§. 11.

Die neuere Zeit hat diesen einfachen Grundsatz in Europa, leider! modifizirt. Ganz Europa bildet ein einziges Staatensystem, in welchem die Großmächte herrschen, und die Staaten zweiten und dritten Ranges durch die Gleichgewichtsbestrebungen jener in einer halben Selbständigkeit erhalten werden. Aber eben deßhalb können sie ihre auswärtigen Verhältnisse nicht selber entscheiden. Belgien, wie die Schweiz sind als neutral garantirt; aber auch ihre aktive Neutralität ist eine Garantie für Europa, und von Europa diktirt! Der griechische Staat hat allerdings Verwandte; seine innere Konstituirung, wie die von Belgien, wurde nicht zu Athen oder Nauplia, nein, zu London entschieden. Die provisorische Regierung vor K. Otto's I. Volljährigkeit wurde von König Ludewig von Baiern eingesetzt, ver-

ändert und geleitet. Das griechische Anlehen vom 7. Mai 1832, die vielberufene „Nationalschuld," die Miturheberin der glorreichen Septemberrevolution v. 1843, wurde nicht einmal von dem Regentschaftsrath, sondern von König Otto's Vater abgeschlossen; also von dem privatrechtlichen Vormund des Königs, nicht vom Reichsverweser. (Dieses Anlehen, welches die drei großen Seemächte pro rata garantirt haben, brauchten die Griechen de jure gewiß nur, so weit in rem vertirt ist, anzuerkennen.) In des königlichen Vaters Namen verhieß ein bairischer Minister des Auswärtigen, unter dem 31. Juli 1832, die unverzügliche Begründung einer repräsentativen Verfassung. Der König von Baiern beräth nach den Ereignissen von 1843 mit dem englischen Staatssekretair, ob er — die constitutionelle Monarchie anerkennen wolle! [1])

Ja, der König von Baiern hält sich für einen staatsrechtlichen Faktor der griechischen Monarchie, und bezweifelt, (Mai 1844,) ob er den art. 40 des neuen griechischen Verfassungsentwurfs gut zu heißen habe; da seine Dynastie (?) die Krone von Hellas nicht unter der Bedingung (!) angenommen habe, daß die späteren Monarchen russisch-katholisch werden. Aber der ganze Streitpunkt, den Frankreich und England, — aus Russophobie, — nicht abgeschnitten haben, reduzirt sich auf die staatsrechtliche Frage, ob überhaupt die Prärogative des Königs, zumal in erbrechtlicher Beziehung, bedingt und beschränkt werden dürfe. Das wäre keineswegen eine Frage des Völkerrechtes; wenn nicht bei diesen neu entstandenen kleinen Souverainetäten die Königswahl selbst

mehr von der Diplomatie nach verwandtschaftlichen, und von diesen, bezeichneten tieferen diplomatischen Beziehungen entschieden würde, als nach dem Willen des Volkes oder der verfassungsmäßigen Entwickelung des Staates. Diese kleinen Staaten haben also nur garantirte, d. h. abhängige und der Intervention offene Existenzen. Man weiß sogar, daß die europäische Diplomatie jeden neuen Thron mit Sprößlingen aus altem Geblüte besetzt; am liebsten und leichtesten mit solchen aus deutschen Häusern, welche weniger, als Neulinge oder Roturiers, die Furcht vor unbehaglichen Neuerungen erwecken, und denen die alten Ideen gleichsam mit der Geburt und der Hoferziehung eingeimpft sind. Ja, die europäische Diplomatie ist einig darüber, keine neuen Republiken zu dulden; da mit diesen die Unterhandlungen bedeutend dadurch erschwert werden könnten, daß das Staatsoberhaupt derselben nur die territorialen Interessen, nicht, wie die anderen Häupter, die Vergrößerung der Dynastie, im Auge haben, und daß es diese Interessen nur nach den staatsrechtlichen Prinzipien der Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit, ohne Intrigue, öffentlich und vor aller Welt richtenden Augen wahren würde.

Darum ist auch Nordamerika, wiewohl durch Handels-, Schifffahrtsverträge und andere praktische Vereinbarungen den europäischen Staaten nahe gerückt, doch nur ein weitläuftiger Verwandter des europäischen Staatensystems; da seine Entfernung und die Abgeschlossenheit seines vom Meere fast ganz umgebenen Staatsgebietes noch die republikanische Einfachheit und Unab-

hängigkeit in der Aufstellung und Ausübung seiner völkerrechtlichen Grundsätze begünstigt. So protestirte die nordamerikanische Union, mit Großbritannien, am kräftigsten und erfolgreichsten für das Prinzip der Nichtintervention in den Kämpfen zwischen Spanien und seinen nach Emanzipation ringenden südamerikanischen Kolonieen, und hat seit jeher am wenigsten fremde Einmischungen gestattet. Die Unionsregierung erklärte ausdrücklich, daß sie jede Ausdehnung des europäischen Systems auf den Kontinent von Amerika ihrem Frieden und ihrer Ruhe für unheilbringend halte [2]). Auch der Orient steht dem europäischen Staatensystem ferner; er ist kein aktives Mitglied, sondern nur passiv den Anforderungen desselben unterworfen [3]). Das Völkerrecht ist zwar christlichen Ursprungs, aber mehr ein Kind der Reformation, als der Kirche; es negirt also die positive Glaubensherrschaft, und wird in seinen letzten Konsequenzen nicht bloß die christlichen Mächte als voll und gleich berechtigt anerkennen, sondern alle civilisirten Völker. In der That trägt aber auch die niedrige Kultur der nicht christlichen Länder, z. B. ihre Gestattung des Seeraubs, ihre *fanatische* Verachtung der „*Franken*,“ und die Schwäche des *scheinbar* zerfallenden und wirklich zersplitterten Türkenreiches dazu bei, daß man die Vertreter desselben und seine abgefallenen Vasallen nicht im Diplomatenrath mitsitzen und berathen läßt; so daß diese Staaten nur durch die negative Gleichgewichtspolitik der großen Seemächte in einer Art von schaukelnder Bewegung erhalten werden. Hier arbeitet

noch die zehrende Kraft des Gravitationssystems, welche sich im Inneren Europa's schon erschöpft hat.

Die schwächeren Staaten sind nun einmal zu Halbsouverainetäten herabgesunken: da versteht sich die bedingte Anerkennung, die Intervention und die auswärtige Garantie gewisser gebotener Zustände von selbst; weil der Diplomatenrath der Großmächte als der protegirende Suzerain erscheint, der belehnt, befiehlt oder gestattet. Aber, — und das ist die tröstlichste Seite davon! — sogar die Großmächte und die großen Staatenverbindungen haben, — zur Rettung ihrer Unabhängigkeit! — eine gerechte Staatseinheit im Innern möglichst fest zu begründen; weil sie von jedem Staatstheil, die sich als selbständig erheben würde, zu gewärtigen haben, daß er seinen Schutz in den Gegengewichten der Diplomatie finde. So ward Belgien durch die englisch-französische Allianz gerettet; und die irländischen Repealer würden im Nothfalle und in Kriegszeiten an Frankreich, und vielleicht unter gewissen Umständen sogar an Rußland, ihre Stütze finden.

Auch dieses Moment der Gefährdung im Kriege sichert den Frieden, und treibt zu Allianzen! — [4]).

[1]) S. constitut. Jahrb. **1844**, **II**: „zur Würdigung der griechischen Frage," von Kolb.

[2]) S. **Wheaton Elem. I, 118—121.**

[3]) Vergl. im Ompteda's Lit. des Völkerrechts, **II**, **§. 274**: die älteren Schriften über „Bündnisse mit Ungläubigen," — ob dieselben erlaubt und zu halten seien? — und **Wheaton's Elem., I.**, S. **520.**

[4]) Im Allgemeinen vergl. Heiberg, das Prinzip der Nichtintervention, **1842. Bignon, du Congrès de Troppau, 1821**, und dazu oben Kap. **III.**

§. 12.

Einige Kontroversen sind mit der Lehre von der Anerkennung verknüpft. Wir haben gesehen, daß man nicht das Land, das Volk, sondern die Vertretung derselben, den Staat, anerkennt, um ihn durch die Zulassung zum Diplomatenrathe gelten zu lassen. Streiten nun in einem Lande zwei Prätendenten um die Oberherrschaft mit ziemlich gleichen Kräften, so daß der Ausgang ungewiß erscheint: so wird die Anerkennung des Einen oder Andern wohl nach der politisch-diplomatischen Parteinahme des (anerkennenden) Staates, oder nach der Gemeinsamkeit der Tendenzen, wenn nicht nach der Allianz der Interessen, entschieden; es müßte denn sein, daß, — nach dem strengen Prinzip der Nicht-Intervention, — erst der Ausgang abgewartet würde! — Welcher Prätendent in der Hauptstadt wohnt, ist gleichgültig; — nicht aber, welcher mit den wichtigsten Regierungskollegien zusammensteht.

Oder hätten die zur Anerkennung berufenen Mächte zuerst die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Prätendenten zu prüfen? — Gewiß nicht! Denn die juristischen Normen des inneren Staatsrechtes gehen die fremden Mächte nichts an: sie haben die Souverainetät zu achten, welche ein Faktum ist, dem Sieger die Palme zu reichen; nicht aber zurückzugehen, um zwischen Usurpation und Legitimität nach Rechtssätzen zu entscheiden, über die ihnen kein Richteramt gegeben ist. Höchstens haben die Mitglieder eines Föderativstaates den Regierungsantritt eines Fürsten in streitigen Fällen nach der Successionsordnung seines Landes zu

kontrolliren, weil die Bundesstaaten sich das öffentliche Recht gegenseitig gewährleisten [1]).

Hier geht also die Anerkennung nicht nur aus der Garantie hervor; sondern sie hat auch eine Art Garantie, (und mit dieser eine Defensivallianz,) zur Folge [2]).

Welche Folgen hat die Nichtanerkennung? — Sie ist zwar keine direkte Rechtsverletzung, und darum kein eigentlicher Grund zum Kriege: aber sie verräth die feindseligen Absichten, gerade wie auch das Zurückziehen der Gesandten; und der, in ihr enthaltene, bedeutende Bruch des Völkerrechts, die damit angethane Ehrenkränkung und Beleidigung würde einer starken Macht gegenüber nie ungerügt bleiben. Natürlich ist kein aktiver Rechtsverkehr, keine Unterhandlung mit einem nicht anerkannten Souveraine möglich. Insofern kann in der Nichtanerkennung die Verletzung älterer Verträge, und also auch eine volle Rechtfertigung des Krieges liegen.

Berücksichtigt man das Privatrecht der Unterthanen eines nicht anerkannten Staates?

Natürlich hat man keine Staatsverträge mit einem Lande, dessen Regierung nicht anerkannt worden ist. Aber jeglichen Rechtsschutz, der ohne spezielle Verträge auf der Natur des Rechtes selbst beruht, läßt man den Bürgern jenes Staates angedeihen. Man gewährt ihn ja auch den Unterthanen des feindlichen Landes; man beschützt ja polizeilich und civilrechtlich den transatlantischen Sklaven, der in seiner eigenen Heimath keinen Schutz genießt. Denn der Staat übt das Recht um seiner selbst willen aus, so weit seine Kraft reicht;

nicht aus Nachgiebigkeit oder kontraktlicher Verbindlichkeit gegen andere Staaten. Schwieriger schon wäre die Frage, ob ein Staat die richterlichen Urtheile eines nicht anerkannten Staates beachtet? Aber auch hier kann die Nichtanerkennung keinen erheblichen Einfluß haben: denn wo der Staat vernünftig genug ist, auch ohne speziellen Staatsvertrag die **res judicatae** eines fremden Landes gelten zu lassen, und selbst nach geliefertem Beweise derselben — beziehungsweise — auszuführen; da thut er es nicht aus Achtung für den fremden Staat, sondern nach den wahren und einzig richtigen Grundsätzen des Privatrechts, (der **Litis contestatio** als einer **Novatio** des Kontraktes,) und des Strafrechtes, (**Non bis in idem!** u. s. w.), so lange nicht die ausländischen Richtersprüche der Menschlichkeit und Billigkeit direkt zuwiderlaufen. Selbst wenn ein Staat den Schutz gewisser Rechte nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit den Ausländern verspricht, wie alle die neueren Gesetze über literarisches Eigenthum, z. B. das französische, das preußische von 1837, das englische aus demselben Jahre, gegenüber den Erzeugnissen fremder Pressen, — kommt es nur darauf an, ob in der Heimath des betreffenden Rechtssubjektes die diesseitigen Rechtssubjekte auch in dieser Hinsicht gesichert sind; ob zum Beispiel das heimische Buch des nicht anerkennenden Staates in dem Lande, dessen Staatsbehörde nicht anerkannt ist, nach „**International Copyright**" geschützt wird: nicht aber, ob jenes Land einer völkerrechtlich oder diplomatisch bestätigten Regierung

genießt. Selbst im Kriege nimmt man nicht an, daß die bedrohten Länder von der Erde verschwinden.

[1]) Vergl. die Artikel des Staatslexikons: Anerkennung, I, 3, und Garantie, VI, 2; den deutschen Bundesbeschluß v. 30. Okt. 1834, (Bundesschiedsgericht.) ꝛc.

[2]) S. u. v. den Verträgen, Kap. IX.

§. 13.

In der Anerkennung liegt nicht an sich ausgesprochen, daß der anerkannte Staat in jeder Beziehung in rechtmäßigem Besitz befindlich sei; das heißt: der anerkennende Staat entsagt nicht stillschweigend allen seinen Rechtsansprüchen, (eventuellen Successionsrechten, Prätentionen, **Droits actuels**,) auf das Gebiet des anderen, indem er die selbständige Souverainetät desselben im Ganzen gelten läßt. Nur eine Prätention auf den ganzen Gehalt der Souverainetät, auf das ganze oder doch den größten Theil des Gebietes, würde die Anerkennung ausschließen [1]). Eher liegt in Staatenbündnissen, wie in gewissen Garantieen, die Entsagung auf alle Prätentionen eingeschlossen; doch auch dies nicht unbedingt. Aber wer die Integrität, oder auch die unverbrüchliche Neutralität eines Gebietes gewährleistet, darf es natürlich selber nicht angreifen.

[1]) Ueber die Prätentionen im Staats- und Völkerrecht s. Ompteda's Lit., II, §. 285. Jean Rousset's **Preuves des Intérêts présens et des prétentions des Puissances de l'Europe, depuis 1713, etc. 1736. Tom. III.** Ueber die lehnrechtlichen Prätentionen der deutschen Mächte aus den Zeiten des Reichs siehe Rheinbundsakte, art. 34, (umfassende Entsagung); Tilsiter Frieden, art. 10 bis 11, (im ersten Pariser Frieden aufgehoben;) Kongreßakte, art. 18, 19 und 23; und Klüber's deutsches Staatsrecht, 3. Ausg. §. 83—84.

§. 14.

Die wahre Unabhängigkeit der Staaten liegt in ihrer gleichen Berechtigung; der Ausdruck ihrer Gleichheit liegt in den Ehren, welche die Vertreter der Staaten wechselsweise anerkennen und sich gegenseitig erweisen. Die Ehre und Stellung eines Staates und seiner Repräsentanten gehört zu seinem Rechte. Nun sind zwar prinzipiell alle Souverainetäten gleich berechtigt, und es existirt keine offizielle Rangordnung der Staaten; wohl aber werden die Fürsten nach ihrer Macht geehrt. Zwar erklären sich auch die christlichen Fürsten für gleich, in so fern sie sich Alle, und nur sich, für ebenbürtig halten. — Diese „Ebenbürtigkeit" und „Standesmäßigkeit", welche auch den abgesetzten Fürsten, und darum auch, — mindestens in Deutschland, — den deutschen Standesherren, sowie den fürstlichen Familiengliedern, selbst verstoßener und prätendirender Linien, obgleich dieselben nicht mehr personae sacrosanctae sind, nicht mehr unverantwortlich und unverletzlich über den Gesetzen stehen [1]), zu Gute kommt; diese erbliche und unauslöschliche Weihe, dieser caracter indelebilis, umschließt recht eigentlich das Geheimniß der Legitimität, welches die fürstlichen Verbindungen und ihre Hoffnungen dem Geblüte des Volkes, und selbst des niederen und höheren Adels verschließet [2]).

Die äußerliche Form der hypothetischen Gleichheit und Souverainetät der Staaten liegt in der Courtoisie, den Titeln und Ehrenzeichen der Staaten und ihrer Häupter. Dies war das größte Feld für die diploma-

tischen Bestrebungen des späteren Mittelalters. Alle Kongresse des Mittelalters, wie so viele Reichstage, vergingen fruchtlos in Präzedenz-Streitigkeiten, welche bald aus dem größeren Alter der Kronen, bald aus einem verrotteten Lehnsnexus, oder einem seit unvordenklicher Zeit behaupteten Herkommen, bald aus einer päpstlichen Verleihung geschlichtet werden sollten [3]). Dazu kamen noch die genealogischen Kontroversen. Man verwechselte ja den Staat mit der Dynastie, der herrschenden Familie. Der Staat gilt, was er vermag; der mächtigste ist der erste, seine Macht ist seine Ehre: aber der Fürst des mächtigsten Staates ist nicht immer der mächtigste, noch der reichste Fürst; z. B. der König des mächtigen Inselreiches ist persönlich ziemlich ohnmächtig. Solchen Mißständen sollten auch die fürstlichen Ehren abhelfen. Doch ist die große Frage von der Präzedenz niemals gelöst worden; die von den Päpsten, z. B. Julius II. im J. 1504 [4]), aufgestellten Rangordnungen haben niemals allgemein gegolten, nicht einmal auf den Konzilien. Nur der alte Besitzstand konnte einwirken; und so viel stand fest, daß gleich nach dem Papste der deutsche Kaiser kam. Zwar haben die evangelischen, (lutherischen und reformirten) Staaten dem Papste den Vorrang gelassen, nicht aber Rußland und die Pforte; doch hat Rußland diesen Vorrang dem deutschen Kaiser nie bestritten. Mit den unchristlichen Staaten wurden besondere Verträge über die Ranggleichheit oder Ungleichheit abgeschlossen: so z. B. 1718 und 1739, (zu Belgrad,) zwischen Kaiser und Sultan; in mehreren Verträgen des 17. Jahrhunderts, und noch im Jahr 1740,

ließ sich Frankreich bei der Pforte den Rang vor den anderen Königen versprechen; auch Rußland machte im J. 1774 einen derartigen Pakt mit dem Hofe von Byzanz, welcher aber Oesterreichs, Venedigs und Hollands älteren Vorrechten nicht derogiren konnte. Diese Verträge gelten nur für Konstantinopel. Bei den Barbaresken-Staaten sind wieder andere Sitten herrschend; und Frankreich genießt z. B. bei Marokko eines nur sehr niedrigen Ranges. In Europa hingegen sind, mit wenig Ausnahmen, die Titel längst allgemein anerkannte Rechte. Zur Veränderung, d. h. zur Erhöhung eines Titels gehört natürlich mehr, als der Wille des Besitzers; der Titel muß anerkannt werden. Zwar mag sich jeder Fürst von seinen Unterthanen beliebig anreden lassen, etwa die „Haushoheit" beilegen; aber die Titelerhöhungen werden ja gerade auf die diplomatische Welt berechnet. Als der russische Czar im J. 1721 den Kaisertitel annahm, reservirten sich die anerkennenden Mächte die bisherige Gleichheit [5]). Als, zwei Dezennien vorher, Kurbrandenburg die preußische Königskrone vom Kaiser gewährt bekommen hatte, behauptete der Papst Clemens XI. noch, daß nur ihm die Ernennung von Königen zustehe. Was hätte ein Papst sich nicht angemaßt! [6]) Im Tilsiter Frieden, (1807), art. XXVIII., stellten sich Rußland und das französische Kaiserthum im Range gleich an die Spitze der Welt [7]).

[1]) Nur Rußland hat in einem Manifest v. 1820 die regierenden Häuser allein für ebenbürtig erklärt. Dennoch hat ein Leuchtenberg eine russische Prinzessin geheirathet.

[2]) Vergl. Frdr. C. v. Moser's Abhandlung „von den Gevatterschaften großer Herren;" (in seinen kleinen Schriften, Bd. I.;)

und desselben Verf. Abhandlung „über den Brudertitel unter großen Herren, besonders denen gekrönten Häuptern," **1737**; (in dess. **Opuscul. academ.**) Noch andere derartige Schriften über verwandtschaftliche Bezeichnungen unter Fürsten s. in Moser's kleinen Schr. **I.**, S. **366—473**. Die Fürsten bilden recht eigentlich eine große Familie: „Sie lehren uns, was wir thun sollen!"

[3]) So räumte, — nach alter Sitte, — England an Frankreich den Vorrang ein, wegen des verschiedenen Alters der Kronen und des alten Lehnsverhältnisses. Portugal gewährte an Spanien den Vorrang aus ähnlichen Gründen. Dänemark verlangte ihn vor Schweden.

[4]) S. **Lünig's Theatr. Cerimon. I.. 8.**

[5]) S. **Martens, Causes cél., II., No. 3**: Debatte zwischen Frankreich und Rußland, **1721.**

[6]) Vergl. „Eccard's Auszug verschiedener, die neue preußische Krone angehender Schriften;" nebst einem „Anhang, betreffend dasjenige, was nach heutigem Völkerrecht zu einem Könige erfordert wird," **1701**; (jenes pseudonym von Leibnitz, dieses von demselben unterschrieben.) Preußen hat sich erst allmälig die Titelanerkennung der Großmächte verschaffen müssen, und darum lange Frieden gehalten, und um Freundschaft geworben.

[7]) Ueber den Rang der Staaten, das „Völkercerimoniel," (die ehedem sog. „Cerimonialwissenschaft,") vergl. die reiche Literatur in Ompteda **II**, §. **194—210**, auf **20** Seiten); besonders siehe **Rousset's Mémoire sur le rang et la préséance entre les Souverains de l'Europe et entre leurs ministres réprésentans suivant leurs différents caractères, 1746.** Für das Cerimoniel siehe: **J. Chr. Lünig's Theatrum cerimoniale historico-politicum, 1716; Du Mont's Cérimonial diplomatique des Cours de l'Europe, etc., leurs disputes et démélés de Préséance, etc. 1739, 2** Bde.; F. C. v. Moser's „deutsches Hofrecht," **1754.** Neuere Schriften s. in v. Kamptz's Lit. des Völkerrechts, §. **141** und ff.

§. 15.

Auf dem Wiener Kongreß wurde auch die Rangordnung der Kronen von einer besonderen Kommission berathen, welche die acht Mächte, die schon den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, in der Sitzung vom 10. Dezbr. 1814 ernannten. Doch thürmten sich diesem wichtigen Geschäfte mächtige Hindernisse entgegen; z. B. wußte man die großen Republiken nicht recht unterzubringen: und so begnügte man sich, — zur Vermeidung aller Skrupel, — mit einer Rangorduung der Gesandten [1]).

Die deutsche Bundesakte, art. 4 und 8, ordnet den Rang der deutschen Fürsten, — gleich ihrem Stimmrechte, — nach der Größe ihrer Besitzungen; doch vorbehaltlich des gleichen Ranges nach Außen.

Im Allgemeinen beließ es also der Wiener Kongreß bei den alten Gewohnheitsrechten.

Den Hauptheil der diplomatischen Würden bilden danach die „honores regii" der christlichen Großmächte: die „Majestät," die Krone, der Brudertitel, und das unbestrittene Recht, Gesandte ersten Ranges zu schicken.

Die „königliche Hoheit," nicht aber die „Majestät," haben auch die Großherzoge, und der Kurfürst. Der Sultan, seit 1606 „Padischah" genannt, ist Hoheit, Altesse oder Hautesse?! — Die großen republikanischen Unionen haben, wie ehemals Venedig und die Niederlande, als Einheit die Würde und das Recht der Könige, wenn auch nicht die Titel. (Der zeitweilige Präses der Schweizer Tagsatzung ist, als bloßer Beamter, „Excellenz;" er trägt ja die Würde nicht als eignes

Recht!) Natürlich stehen die halbsouverainen Staaten gewöhnlich den souverainen nach, jedenfalls ihren Obermächten; (nur die Kurfürsten des Reiches hatten eine Ausnahme behauptet, und stellten sich manchen fremden Staate gleich.) Die kleineren Fürsten, Hoheiten und Durchlauchten, gehen den mit königlichen Ehren begabten nach. Im Uebrigen hat die Zeit und der gesunde Menschenverstand manchen alten Unterschied der Etiquette verwischt.

[1]) S. Klüber's „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses," S. 167 und folgende; und vergl. unten Kap. X.: das Gesandtenrecht.

§. 16.

Auf dem Aachener Kongresse sollen die fünf Großmächte in der Sitzung vom 11. Oktbr. 1818 [1]) den Grundsatz aufgestellt haben, in den Titeln der Fürsten und der Glieder der fürstlichen Häuser keine Aenderung eintreten zu lassen; da dies kein leerer Punkt der Etiquette wäre, sondern mit erheblichen politischen Kombinationen zusammenhinge, und der Konsolidirung der bestehenden Ordnung widerspräche. Also wäre dieser wichtigste Theil des Völkerrechts allein den Einflüssen der Zeit entzogen! — Natürlich würde die erwähnte Vereinbarung in Kriegszeiten und Friedensschlüssen keine Bedeutung haben. — Demnach wären die Schritte, welche in neuester Zeit die anhaltischen und sächsischen Herzogshäuser gethan, um eigenmächtig ihren Durchlauchtstitel in eine „Hoheit" zu verwandeln, höchst gewagt gewesen; da wahrlich! nicht der Schwächere das

Schicksal herausfordernd, anfangen sollte, die beschworenen Verträge, auf denen seine Existenz beruht, anzutasten.

Doch ist diese Gefahr glücklich abgewendet, der europäische Krieg vermieden. Zwar hatte kein anderer deutscher Fürst diesen, — unter ausländischer Aegide geschehenen — Schritt unmittelbar gutgeheißen; aber die deutsche Bundesversammlung selbst hat in einem Bundesbeschluß vom 16. Aug. 1844, (27ste Sitzung,) die, (vorausgesetzt: herzogliche) Hoheit der anhaltischen und herzoglich-sächsischen Häuser, sowie Braunschweig's und Nassau's, die sich direkt an den Bund gewandt hatten, vorsichtig gutgeheißen, und damit manchen Konflikt vermieden. Nun sind die letzten Herzöge wesentlich von den mediatisirten „Durchlauchten" unterschieden. Werden die souverainen Fürsten nicht als „fürstliche Hoheiten nachfolgen?! In den fremden Zungen, namentlich in der Diplomatensprache, bestand nie eine eigentliche „Durchlaucht," sondern nur **Altesse**, resp. **Altesse Sérénissime**, (nicht **Royale**), oder **Highness**, u. s. w. Und das verminderte schon die Gefährlichkeit der Sache! — Daß mehrere deutschen Großherzoge, (Baden und Hessen-Darmstadt,) in Folge jener Schritte die Hoheit ihrer jüngeren Prinzen ausdrücklich als eine großherzogliche bezeichnet, ist eine Interpretation ohne weitere Konsequenz, weil sie ganz der Natur des Verhältnisses entspricht. Jenes Aachener Protokoll, (**in fine**,) gestattet nämlich nur den Erbprinzen solcher K. Hoheiten die K. H. Andererseits versteht sich auch von den Titeln von selbst: **Nemo plus juris etc.**

Ueber die Titulaturen selbst belehren uns die genealogischen Almanache, der Gotha'sche Staatskalender, u. s. w. Mancher Fürst trägt noch die Titel längst verlorener oder nie besessener Länder; so benennt sich der Kaiser von Oesterreich nach Jerusalem, als Fürst in partibus Infidelium, und wäre darum nicht minder bereit, selbstthätig die Integrität der Pforte zu wahren, die er anerkannt hat. Ueber manche Anomalie des Cerimonials, z. B. den König des British Empire, über die Kronprinzen- und Prätendententitel überhaupt, vergleiche Klüber's Völkerrecht, II. Thl., I. Tit. Kap. III. Ebenda: über die Formen bei Begrüßungen, Notifikationen u. s. w. Ueber den Vorrang und das Alternat, oder die anderen Vermittelungskünste und Protestationen gegen das zufällige Vorangehen, s. die Geschichte der Kongresse und die diplomatischen Handbücher. Ueber die eigenthümlichen Regeln dieses pedantisch-egoistischen Formalismus bei schriftlichen Urkunden sprechen heraldische Schriftsteller eines Breiteren.

Ueber das Incognito, die Etiquette bei Zusammenkünften aller Art, über den Kanzleistyl, die Diplomatensprache, und die Verwahrungen gegen den Vorrang eines Idioms, s. die Schriften über das Cerimoniel, und zum Theil die über die Kunst der diplomatischen Unterhandlung. (S. u. beim Gesandtenrecht.)

Man hat seit jeher die Würden der äußeren Erscheinung ängstlicher gewahrt, als die des inneren Werthes. Kein gekröntes Haupt scheute sich, äußerliche Ehren in Anspruch zu nehmen, die er nur für den Staat oder für seine unsterbliche Dynastie zu fordern schien. Diese Kü-

chenzettelweisheit, welche den „vollkommenen Hofmarschall“, (vergl. Herrn von Malortie's Schrift, Hannover, 1842,) ziert, und alle die damit zusammenhängenden Verirrungen des menschlichen Geistes verdienen in einem Systeme des Völkerrechts kaum der Erwähnung.

[1]) S. Meisel's Cours de style diplomatique, 1824, Tom. II, p. 593.

§. 17.

Eine eigene und praktisch mehr begründete Abart des völkerrechtlichen Cerimoniels ist das Seezerimoniel, die rasch verständliche Symbolik des Seerechtes. In dem Seezerimoniel begrüßen sich die Schiffe, und erklären ihr Verhältniß des Friedens oder Unfriedens, der Ueber- oder Unterordnung, oder der Anerkennung der Staatsherrschaft im fremden Seegebiete. (S. oben Kap. VII.) Jede Macht kann von ihren Schiffen und in ihrem Seegebiete überhaupt den Schiffsgruß bestimmen [1]). Natürlich ist auch die Verpflichtung zum Seegruß streitig, wo die Seeherrschaft bestritten ist, wie in Großbritanniens vier umgebenden Meeren. Auf offenem Meere oder im Seegebiet des eigenen oder eines dritten Staates besteht keine allgemeine Verpflichtung, außer durch spezielle Verträge, in welchen sich größere Mächte oft höhere Ehren ausbedungen haben [2]).

[1]) Vergl. Ordonnance v. 1681, und Encyclopédie méthodique, v. „Salut,“ honneurs, marine.

[2]) S. Wenck, Cod. Jur. gent., II, 578, und die Verträge zwischen England und Holland aus dem 17. und 18. Jahrhundert Ueber das Segelstreichen, den Salut du canon,

des voiles, de la voix, u. s. w., über die Präzedenzansprüche, und die anerkannten Regeln, daß z. B. Kriegsschiffe den Kauffahrern, den niederen die Admiralsflaggen, u. s. w., vorangehen, so wie über gewisse Sitten der Höflichkeit, vergl. die Lit. in Ompteda, II., §. 219; und besonders Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II., cap. XXI.: Quando et quorum navibus praestanda sit reverentia; ferner Friedr. Carl v. Moser's Abh. v. Segelstreichen und Schiffsgruß, nach d. Grunds. u. praxi der Völker, (s. M.'s kl. Schr. Bd. IX.;) und Klüber, §. 117—122.

Dritter Theil.

Die bedingten Rechtsverhältnisse der Staaten, oder die Beziehungen der Staaten zu einander in Krieg und Frieden.

Kapitel IX.

Die Verträge des Völkerrechts.

§. 1.

Wie das Privatrecht erst im Staate befestigt ist, ohne darum im Staatsrecht aufzugehen, so besteht der einzelne Staat erst in voller Rechtskraft durch die völkerrechtliche Gemeinschaft; und alle die absoluten Rechte der Staaten, welche die Souverainetät nicht entbehren durf, sind völkerrechtlich anerkannt, ausgeglichen und beschützt, oder bieten überhaupt Anlaß zu völkerrechtlicher Vermittelung und Erweiterung des Staatsrechtes, wie wir das im zweiten Theile dieses Buches gesehen haben.

Außerdem aber entstehen und bestehen noch andere, rein völkerrechtliche Beziehungen, deren Ursprung und erste Idee schon eine völkerrechtliche ist, wenn sie auch nicht abstrakt im Interesse der Staatengemeinschaft, sondern von den Einzelstaaten zum eigenen Vortheile ge-

schehen. Dies sind die Thaten des Völkerrechts, sein Prozeßverfahren und seine Pragmatik. Wir meinen das eigentliche **Jus belli ac pacis**, das wahre internationale Recht, die Verträge und ihre Abschließung, die Verletzungen und ihre Sühne. Die Grundlage dieses ganzen praktischsten und wichtigsten Theiles des Völkerrechts sind die Verträge, selbst für das Kriegsrecht [1]).

[1]) Die Lit. der Staatsverträge s. in Ompteda's Lit. des Völkerrechts, II., §. 269—276, §. 278, u. s. w.; v. Kamptz, §. 239 u. ff.; ferner in Dresch's „Ueber die Dauer der Völkerverträge", 1808, pag. 24—32; und die Sammlungen der Staatsverträge von Dumont, Wenck, Schmauß, Lünig Koch, Leibnitz, Schöll, Steck, Martens, Murhard, Kluit, u. A. m.

§. 2.

Die Verträge des Völkerrechts, Völker= oder besser Staatenverträge, werden meistens etwas ungenau Staatsverträge genannt, **Traités**, **Treaties**, u. s. w. (Verträge des Staatsrechts gibt es eigentlich nicht, — ausgenommen in Bundesstaaten.) Das sind Vereinbarungen mehrerer Staaten über öffentliche Verhältnisse, d. h. über Verhältnisse der Staaten oder ihrer Glieder. Der Vertrag eines Staates mit einer Privatperson oder mit einer moralischen Person, **Universitas** oder Behörde, die nicht souverain oder halbsouverain ist, ist kein Staatsvertrag. (Ueber die juristische Handlungsfähigkeit der halbsouverainen Staaten, s. oben im Kap. VI.)

Vielleicht gibt es völkerrechtliche Verpflichtungen ohne Vertrag, obgleich auch diese gewiß höchst negativer Natur sind; aber Staatsverträge ohne ausdrückliche Abschlie=

ßung gibt es sicherlich nicht. Der **tacitus consensus** ist in dieser Beziehung eine der leersten Hypothesen der Doktrin [1]); man müßte denn darunter das Rechtsbewußtsein verstehen, welches in den wenig feststehenden Rechtsgewohnheiten des Völkerrechts allzeit lebendig ist, und durch Gegenseitigkeit erhalten wird. Die Abschließung von Staatsverträgen muß von der souverainen Gewalt oder ihren erweislich Bevollmächtigten ausgehen. Namentlich muß das erwiesen sein, daß der Contrahirende bevollmächtigt war; ob der Vertrag ganz innerhalb der Schranken der Vollmacht lag, darüber ist der Bevollmächtigende, in dessen Interesse ja auch die Vertragsabschließung liegen muß, allein competente Behörde. So ward die Ratifikation schon frühe zur diplomatischen Sitte, als eine Garantie der Gültigkeit des Vertrags, und wird jetzt in der Regel stillschweigend vorbehalten [2]). Dabei gilt wohl der Grundsatz: **Ratihabitio retrotrahitur ad initium.**

Bevollmächtigt zu Staatsverträgen sind gewöhnlich die diplomatischen Agenten, die eigentlichen Beamten des Völkerverkehrs; doch liegt in gewissen Aemtern noch stillschweigend eine Vollmacht eingeschlossen, zum Beispiel: in dem Amte eines Feldherrn die Abschließung von Waffenstillständen, Kapitulationen, Auswechselungsverträgen, u. s. w. (S. u. das Kriegsrecht.)

Ob der Minister des Auswärtigen selbst, oder auch der unterzeichnende Fürst, bei der Ratifizirung eines Vertrages seine Vollmacht überschreiten kann? — Wenn nicht seine Vollmacht, doch seine Pflicht, selbst seine constitutionellen Befugnisse: aber diese Mängel schwächen

nicht die Gültigkeit des Vertrages; da der Staat diesen Behörden einmal die ganze äußere Staatshoheit verliehen hat, wenn auch zum Theil, (d. h. den Minister,) gegen die Uebernahme einer inneren Verantwortlichkeit und Gefahr. Ein Vertrag über Gegenstände, die nicht der Dispositionsbefugniß des Kontrahenten unterworfen sind, kann nur als Sponsion gelten; das heißt: als formloses Versprechen, zu gewissen Zwecken hinzuwirken, oder auch, bei anderen Staaten sich dafür zu verwenden. Ein Vertrag, den ein constitutioneller Monarch ohne die nothwendige Kontrasignatur seiner Minister verabredete, wäre an sich nichtig, und könnte höchstens als eine persönliche Sponsion gelten [3]). Alle Unterhandlungen vor der Genehmigung, oder ohne speziell darauf gerichtete Vollmacht, sind im besten Falle bloße Punktationen. Zum Vertrag gehört freie Einwilligung aller Theile: darum hebt ihn wesentlicher Betrug oder Irrthum von selbst auf; weil diese einen Consens erscheinen lassen, der ganz anderen Objekten gilt [4]). Auch findet die „**Clausula rebus sic stantibus**“ im Völkerrechte, soweit es die Ehre der Staaten erlaubt, ihre bestimmte Anwendung; insoferne ein Vertrag gar nicht die wesentlichen Verhältnisse überleben kann, für die er geschaffen, auf die er gebaut ist: während im Privatrecht, wo jene Clausel doch auch nicht ganz verwerflich ist, die fungible Entschädigung alle Mißstände leichter ausgleicht. Ein Beispiel für die Wirkungen dieser vorausgesetzten Klausel siehe in Dresch, l. c., §. 78*). Zu weit in Anwendung derselben geht Pufendorf, **XII, V, init. capitis**, der jeden nachtheiligen Vertrag für ungültig

erklärt; seine naturrechtliche Hypothese nimmt dem Völkerrecht alle positive Kraft. Auch Vattel sagt: „Conventus omnis intelligitur rebus sic stantibus [5]." Der Staatsvertrag ist stets bonae fidei contractus, auf Treue und Glauben gebaut; darum hielt man in älteren Zeiten nur denjenigen die Verträge, denen man Treue und Glauben zutraute, den guten Christen; die Anderen hatten ja ohnedieß kein Völkerrecht [6]).

[1]) S. v. Kamptz, N. Lit., §. 241: (Schriftsteller von anderer Meinung.)

[2]) Vergl. Bynkershoek, Lit., II cap. IV der Quæst. jur. publici, v. Kamptz, N. Lit. §. 247, und das nächste Kap.

[3]) Vergl. die Literatur in Ompteda, II, §. 271; und Hommel, de Sponsionibus ministrorum, 1623; van Grootenray, de Foederibus et Sponsionibus, 1754; Vattel, II, XIV, §. 209 und folgende; und Wolf, J. G., II, XV, §. 2, ff., und II, IV, §. 465 und ff.

[4]) S. Grot., II, XVI, init.

[5]) S. Vattel, II, XVII, §. 296 und ff.; und Klüber, Völkerrecht §. 165, not. a.

[6]) Vergl. noch Hugo Grot., Lib. II, cap. XV, (de foederibus et sponsionibus), §. 8. Ob man Verträge mit Ketzern eingehen dürfe? Vattel, II, XVII, §. 62; Graswinkel, de fide Haereticis servanda, 1652; Tarnovius, Num et quae foedera cum diversae religionis hominibus, et praecipue a Lutheranis et Calvinianis salva iniri possunt conscientia, Rost, 1618; Dresch, l. c. §. 79, und das vorige Kap. Die Türken halten sich, aus leicht begreiflichen Gründen, nur von, in ihrer Muttersprache abgefaßten, Verträgen gebunden.

§. 3.

Hebt ein Zwang, (vis,) den Vertrag auf? Zwang ist im Völkerrecht, — als Krieg, — berechtigt; wenn Zwang annullirte, wären alle Friedensschlüsse nichtig. Die Errungenschaften des Krieges werden im Friedensschluß erst zu definitiven Besitzthümern, die Handlungen zu Rechten; vorher ist das **Jus postliminii**, auf die Prise die Reprise, immer noch möglich. Und erst der nächste Krieg, die nächste Rechtsverletzung kann diese Verhältnisse wieder in Frage stellen. Nur der Zwang ist völkerrechtlich unerlaubt und widerspricht der völkerrechtlichen **Fides**, welcher der Person des Contrahirenden behufs der Vertragsschließung, oder der Person des Fürsten zum Zweck der Unterzeichnung oder Ratifizirung des Vertrags, angethan wird. Diese und ähnliche Controversen hatten sich, namentlich unter den Publizisten des 16ten und 17ten Jahrhunderts, auf Anlaß des Bruchs des Madrider Vertrags durch Franz I. erhoben; wobei überhaupt die Frage aufgeworfen ward, ob ein gefangener Regent Verträge für seinen Staat abschließen kann. Die Kriegsgefangenschaft an sich ist keine **Vis**: denn der gefangene Fürst ist weder genöthigt oder verpflichtet, seinen Staat aktiv zu vertreten; noch moralisch oder juristisch berechtigt, sich durch Betrug aus seiner Lage zu ziehen, die zwar staatsrechtlich abnorm erscheint, aber durchaus nicht den Gesetzen des Völkerrechts widerspricht. Ob aber der Monarch außer Landes, und in fremder Gewalt, seinen Staat vertreten kann, das hängt von den verfassungsmäßigen Beschränkungen seiner

Regierungsgewalt ab, die der andere Contrahent im eigenen Interesse wohl beachten mag [1]).

Ob provisorische Regierungen und Diktaturen Verträge schließen können, welche über die Dauer ihrer Wirksamkeit hinausgehen, das hängt nur zum Theil von der staatsrechtlichen Bestätigung dieser Behörden ab. In der Regel gilt hier die Thatsache der vollständigen Vertretung des Staates; die **Negotiorum gestio** bindet das Volk, welches der Macht nicht widerstand. Und kurze Regierungen können lange Verträge schließen. (Vergl. oben Kap. VI., von der Usurpation und von der Trennung der Souverainetäten, besonders §. 13.)

[1]) Ueber unrechtmäßige Gewalt bei Staatsverträgen vergl. **Gundling, de existentia metus tum in promissionibus liberarum gentium, etc.**; und Martens, europ. Völkerrecht, §. 44.

§. 4.

Nur solche Leistungen können Gegenstand eines Vertrages sein, welche noch in der Gewalt der versprechenden Souverainetät liegen. (**Nemo plus juris transfert, quam habet! Pacta tertiis nec nocent, nec prosunt!**) Zum Beispiel kann nicht über ein Recht verfügt werden, das schon in einem früheren Vertrage vergeben ist [1]). Zwar sind die Verträge die Gesetze des Völkerrechts; dennoch aber gilt hier der Satz: **lex posterior derogat priori!** nach der überragenden Natur des Vertrags, nur alsdann, wenn von verschiedenen Verträgen zwischen denselben die Rede ist. Aber zum Beispiel, wenn ein Staat mit zwei Mächten

Subsidienverträge geschlossen hat, die sich feindlich entgegentreten? [2])

Die herrschende Ansicht ist hier, daß die beiden Verträge einander aufheben. Dies ist richtig, wenn die beiden Verträge gleichzeitig, sei es, wie in Föderativländern, mit Beziehung auf einander, oder auch an verschiedenen Orten ganz unabhängig von einander, abgeschlossen wurden; sonst wird berücksichtigt werden müssen, daß der spätere den vorangehenden Subsidienvertrag vorausgesetzt hat, ohne ihm derogiren zu können. Ein Staatsgesetz kann keinem Staatsvertrag derogiren; ein Staatsvertrag soll kein Staatsgesetz verändern, ohne Bewilligung der constitutionellen Gewalten. Ist aber ein Staatsvertrag gegen ein Staatsgesetz, ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung, aber von den nach außen bevollmächtigten Behörden abgeschlossen worden, so gelten Beide; das Gesetz aber wird von dem Vertrag beschränkt, und gilt nur noch subsidiair. (S. oben §. 2.) Die Antinomie besteht nur im Inneren, und in Bezug auf den contrahirenden Staat; doch können ja die Parlamente die Wiederaufhebung eines Staatsvertrages indirekt bewirken. (Man denke an Frankreichs Verhalten bei den Durchsuchungsverträgen in den letzten Jahren.) Die Möglichkeit der Wiederaufhebung überhaupt, die Ansetzung gewisser Termine für die Kündigung, und zu bedingende Normen der Entschädigung, werden die Gefahren für den Frieden ausgleichen, welche die häufige Anwendung der **Cl. rebus sic stantibus** mit sich brächte.

¹) Vergl. übrigens v. Justi's polit. und finanz. Schr., Thl. III, Nr. V.: Abh. v. d. Verträgen freier Völker über die Länder eines Dritten.

²) S. Grot., II, XV, §. 13; Vattel, II, XII, §. 166, und III, VI §. 93; und Klüber's Völkerrecht, §. 164, not. e.

§. 5.

Der Vertrag ist, nach §. 2 und 3, gültig durch freie Bestätigung aller Theile, durch die Promission und Acceptation jedes einzelnen Punktes. Nur sich selbst veräußern und aufgeben kann keine Souverainetät. Außerdem kennt zwar das Völkerrecht genug **Pacta turpia**, zum Beispiele den Menschenhandel von Hessen-Kassel und Braunschweig im Jahr 1776 ¹); aber es weiß nichts von ihrer Nullität. Die auflösende Kraft der **Laesio enormis** behauptet Wolf (J. N., §. 585), verwirft Martens, (Europ. V. R., §. 45,) und Dresch, (l. c., §. 45). Wolf stellt die **Laesio enormis** bei Veräußerungen mit Recht unter die Verletzungen; die Anderen behaupten, daß es im Völkerrecht dafür keinen positiven Maßstab gäbe! Aber wird die **Laesio enormis** im Völkerrecht nicht stets einen wesentlichen Irrthum oder Betrug enthalten?! Grade der Nullität gibt es im Völkerrecht nicht. Bloße Pollizitationen, (Vota u. s. w.,) kennt das Völkerrecht auch nicht, da diese doch nur von dem Eide des Einzelnen verstärkt werden könnten: denn der Eid bindet nur moralisch und persönlich; der ewige Staat aber steht für die Verträge des Völkerrechts ein. Und wer dürfte ein nicht angenommenes Versprechen geltend machen! In den Zeiten des persönlichen Staats-

rechts war das noch anders [2]). Ist die Genehmigung eines Vertrags nicht erfolgt, oder sind die Leistungen aus dem Vertrage ohne die Schuld des Promittenten unmöglich geworden [3]): so kann der andere Paziszent die Restitution seiner schon geschehenen Leistungen, gleichsam mit der **Condictio indebiti** oder der **Condictio causa data, causa non secuta**, verlangen; nicht aber die volle Entschädigung, denn er brauchte nicht zu leisten. Die Gegenleistungen für Interzessionen, Sponsionen u. s. w. können, ohne besondere Clausel, nicht zurückgefordert werden.

[1]) Vergl. Voß, Friedensschlüsse des 18. Jahrhunderts, Theil V, S. 4.

[2]) **Müller, de fide principum jurijurando pari, 1704. Slevogt, de servanda fide a principe, 1698,** u. s. w.

[3]) Sind sie durch die Schuld des Stipulanten unmöglich geworden, so hört ohnehin jede Verpflichtung auf.

§. 6.

Der rechtsgültige Staatsvertrag, (**Pactum reale civitatis,**) bindet den Staat, nicht blos den Regenten und seinen Stamm [1]). Der Vertrag wird durch den Krieg nicht aufgehoben, noch bedarf er im Friedensschlusse nothwendig der ausdrücklichen Erneuerung; obgleich diese vielfach Sitte geworden ist, und der Vorsicht des diplomatischen Verkehrs entspricht. Aber der Vertrag pausirt im Kriege: wenn nicht eine bestimmte Clausel dieser Unterbrechung vorbeugt, wie bei gewissen Verträgen über die Behandlung der neutralen Schiffe, über die Kriegscontrebande, oder bei Verträgen über den Rechtsschutz der Unterthanen und ihrer Güter für den

Fall des Krieges; so im Art. X. des Vertrags von 1794 zwischen England und Nordamerika. Diese Clauseln bewirken schon im Voraus, gleich Waffenstillständen, gewisse neutrale Friedenszustände im Kriege. Außerdem aber hebt der Krieg gerade jeden friedlichen Verkehr auf; denn die Geltung der Verträge [2]) ist auf Frieden und Freundschaft erbaut. (**Rebus sic stantibus**!) Verträge hören auf zu gelten nach Ablauf des darin festgesetzten Termins; nach Erfüllung aller ihrer Theile, nach Untergang der Sache, um die es sich ausschließlich handelt; nach völligem Untergang eines der Contrahenten, oder vielmehr seiner Selbständigkeit, so weit der Vertrag dieselbe voraussetzt, (vergl. oben Kap. VI. in fine): nicht aber durch den Tod des Fürsten [3]).

Am entschiedensten hören Verträge auf durch beiderseitige Aufhebung, oder einen entgegengesetzten Vertrag zwischen denselben Contrahenten; einseitige Aufkündigung läßt noch Rechtsansprüche übrig, gerade wie die Verletzung des Kontraktes. Es gibt zwar Verträge, die auf einseitige Kündigung geschlossen werden: allein dies ist am besten durch Ansetzung eines Termins bezeichnet; wie z. B. bei den deutschen Zollvereinsverträgen, welche von Zeit zu Zeit der Erneuerung bedürfen [4]).

Außerdem aber können nur solche Verträge einseitig aufgekündigt werden, welche nicht eine bestimmte Leistung, sondern ein immerwährendes Verhältniß zur Folge haben. Die Verträge auf eine gewisse Frist oder Leistung binden für diese Frist oder Leistung; die ewigen Verträge aber laufen bis auf Weiteres. Zwar kann sich kein Staat durch plötzliche Aufkündigung den

fälligen Gegenleistungen entziehen, ohne die volle Entschädigung dieser Rechtsverletzung zu tragen; aber die Aufhebung eines Verhältnisses, von dem man sich günstigere oder doch andere Folgen versprach, zum Beispiel eines Cartellvertrags, eines Vertrags über die Duldung fremder Aktien oder Lotterieloose im Inlande, ist durchaus keine Rechtsverletzung, kein Grund zu Repressalien oder Kriegen. Die neuere Diplomatie ist übrigens vorsichtig und gewitzigt genug, solche Verträge, wie zur Probe, nur auf Termine abzuschließen, und bei jeder Gelegenheit, zum Beispiel einem Friedensschluß oder einem allgemeinen neuen Vertrage, ausdrücklich zu erneuern. Sonst kann der jüngere Vertrag dem älteren ohne ausdrückliche Erwähnung derogiren. Daß aber jeder Contrahent vor Beginn der Gegenleistung den Kontrakt beliebig und ohne Entschädigungspflicht wieder aufgeben könne, ist ein rechtsphilosophischer Irrthum (Fichte's), der die wahre **Fides in pangendo** zerstört, und jeden Kontrakt zum Realkontrakt herabsetzt; während es im Völkerrecht, wie in der Philosophie des Rechtes, nur Consensualkontrakte gibt [5]).

[1]) S. **Grot.**, II, XIV, §. 12; und **Pufendorf**, XII, IX, §. 8; Klüber's Völkerrecht, §. 145; u. Kap. VI, oben.

[2]) S. Klüber, §. 165, not. a.; und J. J. Moser's, vermischte Abhandlungen, I; und G. v. Martens, „Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen, ꝛc." 1797.

[3]) Dagegen **Pufendorf**, XII, XIII, §. 8. Ueberhaupt s. **Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes, 1780.**

[4]) S. **Wolf, Jus Gent. etc., Cp. IV**, §. 433: „**Finito tempore tacite renovatum non intelligitur, nisi ex actibus qui nullam aliam interpretationem accipiunt.**"

[5]) Der Meinung Fichte's ist Schmalz, Völkerrecht, S. 49 und S. 64.

§. 7.

Wie aus den bisherigen §§. erhellt, werden die völkerrechtlichen Rechtshandlungen (und ihre Aufhebung) von dem Begriff und der rechtsphilosophischen Natur des Obligationenrechts geleitet [1]): aber sie hängen weder von irgend einer positivrechtlichen Bestimmung oder Form der contrahirenden Staaten ab; noch brauchen sie mit denen positiven Forderungen des römischen Rechts näher übereinzustimmen, welche nicht unmittelbar der Natur jeder **Obligatio** dermaßen entsprechen, daß sie ohne dieselbe null und nichtig wäre,— wie der freie Consens der Berechtigten, und die Uebereinstimmung der Contrahirenden. (**Duo in idem consensus.**) Auch die genauere Ausführung aller einzelnen, bisher erwähnten Bestimmungen gehört der Rechtsphilosophie und der Praxis an. Darum kann, trotz der unbestrittenen Völkerrechtssitte der schriftlichen Staatsverträge, nicht behauptet werden, daß mündlich abgeschlossene Verträge jetzt keine verbindende Kraft mehr hätten; (wie Neyron [2]) meinte. Selbst geheime Verträge können den Staat verbinden, wenn sie erweislich sind: obgleich die geheimen Verträge oder Nebenverträge, (in geheimen Nebenartikeln zu einem promulgirten Vertrag,) vielfach nur die, — eigentlich nicht zu Völkerrecht bestehenden, — persönlichen Verabredungen der Fürsten enthalten werden; wie das selbst von der Heiligen Allianz und manchen Vereinbarungen in ihrem Gefolge

behauptet worden ist [3]). (Ob der Fürst selbst oder ein Gesandter den Vertrag abschloß, darauf kommt nichts an!)

[1]) Ueber die „Exceptiones tacitae in pactis publicis,“ vergl. oben die §§. 3—5; und van Boeckelen's Diss., Groningae, 1730; und v. Bynckershoek, Quaest. Jur. publ., P. II, cp. X, pag. 251.

[2]) S. Neyron, Diss. de vi foederum inter gentes, speciatim de obligatione successoris ex foedere antecessoris, ex natura rei et usu moratiorum populorum petita, 1778.

[3]) S. Schmalz, l. c., S. 58—61; und Klüber, l. c., §. 146 und §. 147. Geheime und Separatartikel s. in Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. VII, S. 280—282, und Bd. I, S. 89—93; und Martens, Rec., Suppl., VIII., Préface, pag. VI et suiv, (zum zweiten Pariser Frieden,) über die Form der Staatsverträge, als definitive und präliminaire, allgemeine oder specielle Verträge, einseitige oder gegenseitige Versprechungen, persönliche und reelle Verträge, Haupt- oder Nebenverträge, öffentliche und geheime Separatartikel, u. s. w.

§. 8.

Das Völkerrecht kennt nicht, wie das römische Privatrecht, nur gewisse gesetzlich voraus bestimmte Kontrakte. Aber gewisse Arten von Verträgen sind im Völkerrecht, wo die Sitte von so großem Belang ist und das Bedürfniß ergänzt, gäng und gebe geworden, die sich wohl herzählen lassen. Es sind hauptsächlich die folgenden, die aber nicht gerade vereinzelt erscheinen müssen, vielmehr in den Urkunden oft gemischt, oder zu verwandten Zwecken verknüpft werden, und auch zumeist

zwischen mehr als zwei Staaten eingegangen werden können.

1) Die rein politischen Verbindungen, die Staatenbündnisse, und die einfachen Allianzen, zu Schutz und Trutz, (Defensiv- und Offensivallianzen,) oder auch bloße Schutzverträge. Ein einseitiger Schutzvertrag ist der Subsidientraktat, in welchem gewöhnlich das bestimmte Maß der schuldigen Unterstützung in Geld oder Truppen angegeben ist. Doch sind oft selbst Bundesstaaten, wie die im deutschen Bund und der Schweizer Eidgenossenschaft befindlichen, also enge Alliirte und wechselseitig verpflichtete, nur zu gewissen, ihrer Macht angemessenen, Kontingenten nach der Bundesmatrikel verbunden. Da sich aber die Bundesstaaten auch gegenseitig gewährleisten, so ist mit dem Bundescontingent nicht ihre ganze Pflicht erfüllt, sondern nur das Minimum derselben angesetzt; sie müssen sich vielmehr in Fällen der Noth mit Gut und Blut, ja mit ihren letzten Kräften beistehen, als kämpften sie für die eigene Selbsterhaltung, wie sie es dabei auch wirklich thuen. (S. oben Kap. **VI.**) Folglich gehören auch die Garantieverträge zu den politischen Schutzverbindungen; aber diese beziehen sich meistens nur auf die Vertheidigung und Erhaltung eines gewissen Zustandes. Doch kann die Garantie, und somit auch die Allianz, sich auf die Integrität eines ganzen Staates beziehen, (wie die erfolglose von 1815 für das Königreich Polen; s. oben Kap. **III.**), ohne daß damit ein Föderativband gegründet wäre [1]).

Die — fast immer einseitigen — Garantieen der Neutralität eines Landes enthalten, außer der Beschrän-

kung der betreffenden Souverainetät in Bezug auf das Kriegsrecht, eine Defensivallianz gegen alle Angriffe, und mehr als einen bloßen Subsidientraktat. Bei allen diesen Bündnissen, mögen sie nun auf bestimmte Zeit oder auf immer abgeschlossen sein, möge in denselben eine bestimmte Unterstützung, oder unbeschränkte Leistung zugesagt sein, ist der **Casus foederis** wichtig; das heißt, die Frage, für welche Fälle der Vertrag gelte: ob nämlich die Garantie, die Schutz- und Trutzallianz u. A. m., auch dann noch aufgerufen werden können, wenn der gefährdete Staat durch ungerechte Angriffe, oder sonstige Rechtsverletzungen sein Schicksal herausgefordert und verschuldet hat. Bedeutende Publizisten, z. B. Klüber, verneinen das. Allerdings würde, bejahenden Falls, die helfende Macht ganz von der Willkür der anderen abhängig; aber diese wagt doch am meisten dabei. Und bei Garantieen, Föderativverfassungen, Angriffs- (und Vertheidigungs-) Allianzen, diesen, selbst wenn sie nur wider einen bestimmten Gegner gerichtet wären, scheint es auf die Gerechtigkeit des Krieges wenig anzukommen. Die Bundesstaaten müssen zwar im eigenen Interesse bemühet sein, jeden Zwist, den ein Genosse mit einer ausländischen Macht hervorruft, friedlich zu tilgen [2]): im Nothfalle aber ist die Erhaltung des Bundesgenossen ihr erstes Bedürfniß; sie stehen für seine Fehler, wie für sein Unglück ein. Anders mag es sich mit den reinen Defensivallianzen verhalten; diese setzen in der Regel passive Rechtsverletzungen voraus, und gelten dann auch für einen Angriffskrieg des zu vertheidigenden Staates, sobald der-

selbe der Unterstützung bedarf. Doch kommt subsidiär Alles auf den wörtlichen Ausdruck der Vertragsurkunde an [3]). Es gibt auch Garantieverträge gegen Angriffe auf die Regierungsgewalten im Innern, welche die Interventionsrechte begründen, wovon in Kap. **VIII.** die Rede war; dies sind keine bloßen Allianzen gegen auswärtige Feinde, sondern mehr Beschränkungen der betreffenden Souverainetät zu ihrer bedingten Erhaltung im angeblich rechtmäßigen Zustande.

Ebenso vielerlei Neutralitätsverträge gibt es, als es Garantieverträge gibt: allgemeine, wie für die Schweiz, oder spezielle, wie für einen bestimmten Krieg, oder auch nur in Bezug auf eine Provinz [4]); gegenseitige, wie in der „**Neutralité armée**, oder einseitige, wie die der Großmächte für die Freistadt Krakau; [5]) oder auch Neutralitätsgarantieen gewisser Zustände, wie in den Flußschifffahrtsakten für den Thalweg u. s. w. [6]). Aehnliche Verträge wären mit Vortheil auf die Schienenwege derjenigen Eisenbahnen analog anzuwenden, welche verschiedene Länder durchschneiden, und auch neue Staatsservituten bedingen.

[1]) Ueber die verschiedenen Arten der Garantie und ihre Bedeutung im Völkerrecht s. v. Garantie, im Staatslexikon, **VI, 2**; und **Wheaton, Elem., I, pag. 302—305**, besonders über den Unterschied von „**Guarantee**" und „**Surety**," (Kaution), nach **Vattel, livre II, chap. XVI, §. 238.** Vergl. unten bei den Hülfsverträgen.

[2]) Vergl. Wiener Schlußakte v. **1820, art. 35—51**, besonders **art. 36** und **37.**

[3]) Ueber Allianzen vergl. die Lit. in Ompteda, **II, §. 272.**

[4]) S. Wiener Kongreßakte, **art. XCII**, für **Chablais** und

Faucigny unter K. Sardinien, welche an der Schweizer Neutralität Theil nehmen.

[5]) S. Wiener Kongreßakte, art. IX.

[6]) Vergl. z. B. Lüneviller Frieden, art. XIV, und Reichsdeputationshauptschluß von 1803, art. 39. Ferner W. K. A., XCV—XCVI, für den Po; rc.

§. 9.

2) Handels- und Schifffahrtsverträge. [1]) Die Handelsverträge können totale Zollvereinigungen sein, oder Zollvereinigungen einzelner Provinzen oder Enklaven [2]), oder auch bloß den Douanentarif der contrahirenden Länder in einem correspondirenden Verhältnisse verändern. Die Schifffahrtsverträge beziehen sich entweder auf die Flußschifffahrt, (s. ob. Kap. VII in fine,) oder auf den Seeverkehr, das Recht des Landens und Importirens in den Seehäfen der Länder und ihrer Kolonialgebiete. Solche Schifffahrtsverträge beschränken in der Regel die einheimischen Navigationsakten: so hing der preußisch-englische Vertrag vom 20. Mai 1826, welcher England in den preußischen Häfen der begünstigtsten Nation gleichstellte, zusammen mit der Ordre du Conseil de Sa Maj. Brittanique vom 3. Mai 1826, welche den preußischen Schiffen den Handel mit den englischen Kolonieen gewährte [3]). Auch die Verträge über den neutralen Seehandel und die Kontrebande in Kriegszeiten sind hier zu erwähnen.

3) Die Verträge im Kriege und die Friedensschlüsse. (S. u. Kap. XI.) In die Kategorie der Friedensschlüsse gehören auch die Gränz-, Theilungs- und Abtretungsverträge.

[1]) S. v. Steck, Handels- und Sch.-V., 1782; Mably, droit public de l'Europe, 1761, Tom. II, pag. 287; und Kamptz, Lit., §. 255.

[2]) S. z. B. Preußens Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt v. 1822, mit Braunschweig v. 1837, und viele a. m.

[3]) S. Martens, N. Suppl., II. Und vergl. auch die Schifffahrtsvertärge der Zollvereinsstaaten und Hansestädte mit England von 1837 und 1839.

§. 10.

4) Die Verträge zur Beschränkung der Oberhoheitsrechte, durch welche souveraine Staaten zu Halbsouverainetäten herabsinken. Gewissermaßen ist damit die Einräumung von Staatsservituten zu vergleichen, oder auch die Vertragung zu gemeinsamen Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. zur Einrichtung von Generalpostämtern, gemeinsamen Mauthen, Centralkommissionen der Flußschifffahrt u. s. w. Die gemeinsamen Oberappellationsgerichte mehrerer, und die Bundesschiedsgerichte aller deutschen Staaten verdienen hier auch der Erwähnung. In älteren Zeiten hätte man auch gewisse Belehnungen hierher rechnen können: doch gehören diese, wo sie auch zwischen souverainen Fürsten vorkommen, eher in das Staatsrecht; gerade wie Erbvereinigungen und andere persönliche Fürsten-Verträge, selbst wenn sie zwischen verschiedenen unabhängigen Monarchen abgeschlossen werden. Auch die Staatsanleihen sind nicht rein völkerrechtlicher Natur, selbst wenn ein Staat dem anderen leiht, oder seine Schuld gewährt.

5) Die Verträge zur Gewährleistung des Privatrechts und des Strafrechts außerhalb der Gränzen der einzelnen Staatsgebiete. Zunächst die

Freizügigkeitsverträge, und die, — denselben entgegenstehenden — Cartellverträge; (s. oben Kap. VIII, init.); ferner die Verträge über die Ausübung der gerichtlichen Polizei an und über den Gränzen, wie gegen Forstfrevel, Schmuggel u. s. w.; die Verträge zur Sicherung gesandtschaftlicher Privilegien; die Verträge über gegenseitige Anerkennung der richterlichen Urtheile und gewisser Gesetze, z. B. über den Status der Personen; die Verträge über den Schutz der Waaren, z. B. der Bücher gegen Nachdruck, der gestrandeten Schiffsgüter gegen Strandrechte u. s. w. Die Verträge über die Justiz auf dem Meere, oder über Unterdrückung des Seeraubs und Sklavenhandels, mögen auch hierzu gezählt werden. (S. u. Kap. XII, in Betreff des Durchsuchungsrechts.) Daran reihen sich, gleichsam e contrario, gewisse eigenthümliche Verträge zum Schutze fremder Unterthanen gegen ihre eigene Regierung, wenn dieselben nämlich, als religiöse Dissenters, der rohen Intoleranz derselben preisgegeben sind; z. B. die Verträge der christlichen Mächte für die bedrängten Christen im Orient, kraft deren jetzt wirklich kein Apostat zum Christenthume mehr mit dem Tode bestraft werden darf. Dieses Souverainetätsrecht der Bildung über die Barbarei würde vielleicht reichlicher geübt werden, zumal auch das christliche Europa Gelegenheit genug dazu bietet, — wenn nicht die Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts die Gefahren solcher Interzessionen, namentlich in Deutschland, nur allzu deutlich dargelegt hätte. Eine ähnliche Art von Verträgen sind die Concordate der katholischen und reformirten Staa-

ten mit dem Papste, wodurch die bürgerlichen Pflichten der Katholiken mit den Anforderungen ihres kirchlichen Oberhauptes, ihr religiöses Gewissen mit ihrem politischen (?) Bewußtsein in Einklang gebracht werden. Der Papst gewinnt hierdurch einige positiven Rechte an den Unterthanen der einzelnen Staaten: aber nicht als geistlicher Herr der Welt, nicht als souverainer Monarch; sondern ganz einfach als kirchliches Oberhaupt der Katholiken. Darum ist in den Concordaten weder die Selbständigkeit der Staaten beschränkt, noch eine geistliche Staatsservitut eingeräumt: sondern nur ein Ausländer, der Papst, mit seinen hierarchisch untergeordneten Behörden, als seinen anerkannten Vertretern, in einen Amtsnexus des speziellen Staates hineingezogen, unter Bedingungen, welche die moralische Person der Kirche den bürgerlichen Gesetzen des concordirenden Staates unterwerfen; z. B. dem **Placet regium**, der fürstlichen Bestätigung der geistlichen Beamten und Würdenträger, einer modifizirten Staatsdienerpragmatik mit Verfassungseiden, der Verpflichtung zu gewissen Staatsgeschäften, z. B. der Einsegnung der Ehen u. s. w. Diese Verträge, deren Eigenthümlichkeit der äußerlichen Einheit der katholischen Kirche zuzuschreiben ist, beweisen allerdings, daß Staat und Kirche noch nirgends in Europa so recht von einander befreit sind; daß sie sich noch gegenseitig, wie Fesseln, in der Entwickelung hemmen und mühselig auseinander zu setzen haben: wobei aus der natürlichen Divergenz der beiden Gebiete stets neue Konflikte entstehen, die namentlich dem Polizeistaate unüberwindlich sind [1]).

[1]) Vergl. z. B. die sogenannten Kölner Wirren seit 1837 in Preußen.

§. 11.

6) Die eigentlich diplomatischen Verträge, durch welche sich mehrere Staaten, oder vielmehr ihre Kabinette, zur Befolgung einer gemeinschaftlichen Richtung in gewissen diplomatischen Fragen verstehen. Dies sind jetzt die Verträge der europäischen Großmächte über die Erhaltung des Gleichgewichts im Osten und Westen; es sind die Resultate der Wiener und Londoner Konferenzen, z. B. der Quadrupelvertrag vom 15. Juli 1840 gegen Aegypten, der Frankreichs Kriegsdrohungen veranlaßte. Diese diplomatischen Verabredungen, die oft nur den Sponsionen gleichen, hängen mit Garantieen, Neutralitätsverträgen und Defensivallianzen zusammen.

7) Die Nebenverträge, **Pacta adjectitia**. Das sind zum Theil vorläufige Verträge zur Aufrechthaltung des **Status quo**, zur Fixirung des **Possessorium summariissimum**, als der Basis definitiver Unterhandlungen, oder eines schiedsrichterlichen Urtheils [1]). Der Feststellung des **Status quo** treten oft dritte Mächte garantirend bei.

Bei weitem die wichtigere Art von Nebenverträgen sind die Sicherungen der Hauptverträge und ihrer Bedingungen. Hierdurch wird für den Fall der Kontraktsverletzung die Ahndung durch Krieg hinausgeschoben [2]). Im Mittelalter hatte man zu dem Behuf das Einlager, (**Jus obstagii**,) Geiseln, Pfänder, d. h. die Verpfändung ganzer Landestheile, Eide, u. s. w. Aber dem modernen Staat steht weder das Recht zu, einzelne

Glieder seines Volkes, selbst nicht die seiner fürstlichen Familie, als Bürgschaft zu opfern; noch das Recht, einzelne Staatstheile eventuell zu veräußern. (Wie oft kamen nicht im Mittelalter Landschaften wegen der Zahlungsunfähigkeit ihrer Fürsten zu fremden Herren!) — Eben so wenig kann der persönliche Eid eines oder mehrerer höchsten Beamten eine Garantie bieten. Schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nahm man sehr selten die Eide bei Staatsverträgen an; da sie, trotz der Klauseln gegen den Eidbruch, nicht gehalten wurden, nachdem die Unsittlichkeit des Lösens und Entbindens von heiligen Schwüren von der päpstlichen Kirche ordentlich als Gewohnheitsrecht eingeführt worden war. Auch ist mit der Veränderung der Staatsverhältnisse jene ältere Form der Garantie abgekommen, wonach die vornehmsten Vasallen als „**Conservatores**,“ „**Warrants**,“ „**Guarandi**“ für den Vertrag nach der Ordnung privatrechtlicher Bürgen einstanden; obgleich die Leistung oft über ihre Kräfte ging, und auch den Werth ihres Vermögens und Lebens übertraf. Heut zu Tage ist nur noch die accessorische Garantie dritter Mächte Sitte, welche bei der Erhaltung der Eintracht und des Gleichgewichts durch den Status quo betheiligt sind; abgesehen vom westphälischen Frieden, — auch der Aachener Frieden, 1748, wurde schon von den acht contrahireuden Mächten wechselsweise jedem Einzelnen garantirt. Merkwürdige, wenn gleich durch treulosen Wortbruch später verrathene Garantieen waren die zur pragmatischen Sanktion von 1724 bis 1735. Garantieen, deren casus foederis die eigene und gleiche Ver-

pflichtung des Garanten für die versprochene Leistung enthalten, wie z. B. die Garantie einer Schuld, welche im Nothfall vom Garanten bezahlt werden muß, sollten vielmehr Bürgschaften oder Kautionen heißen, und gehören weniger in das Völkerrecht [3]).

Bei einigen Verträgen wurden **Arrhae poenitentiales** in Geld bestimmt; wobei es sich denn, wie im Privatrecht, fragt, ob dadurch nur die Verletzung gesühnt, oder der ganze Kontrakt rechtmäßig aufgelöst werden kann. Am wichtigsten sind die Nebenverträge bei Friedensschlüssen. Da kommt es auch oft vor, daß das feindliche Heer bis zur Erfüllung aller Bedingungen in dem besiegten Lande verbleibt, wie nach dem Pariser Frieden. [4])

[1]) Vergl. das Verfahren bei den Austrägalgerichten des deutschen Bundes, und v. Leonhardi's Schrift darüber, 1838.

[2]) Vergl. I. P. O., XVII, 5.

[3]) S. oben Not. 1 zu §. 8.

[4]) Siehe (J. J. Neyron,) „Essai historique et politique sur les garanties, et en général sur les diverses méthodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les traités publics,“ 1777; Steck's „von den Geiseln und Konservatoren,“ in seinen „Versuchen,“ 2c., S. 48 und ff.; und Ompteda, II, 276. Dazu Vattel, I, 20; Grotius, III, XX, und Bynkershoek, l. c., II, IV.

Kapitel X.

Die diplomatischen Agenten, oder das Gesandtenrecht.

§. 1.

Jeder Staat, der Verträge schließen kann, wird Unterhandlungen führen, und hat das Recht der diplomatischen Vertretung, das Recht, Gesandte zu schicken. Die Souverainetät, sei sie nun beschränkt oder unbeschränkt, bedarf ja auch der äußeren Vertretung, im Innern als Regierung, nach Außen als Diplomatie, (welche dem Ministerium des Auswärtigen unterworfen ist.) Nur solche Staaten, welche gar keine äußere Staatshoheit besitzen, weder Krieg führen, noch Verträge schließen können, haben kein völkerrechtliches Gesandtenrecht, außer in Beziehung zu dem Staate, von dem sie abhängen und diplomatisch vertreten werden. Annahme des Gesandten ist zugleich Anerkennung seines Souverains. Auch werden Gesandte nur an Souveraine geschickt: mit Gemeinwesen ohne Souverainetät, z. B. mit den Gliedern eines Bundesstaates, wie Nordamerika's Union, kann ein Staat wohl durch gewöhnliche Agenten Punktationen, aber keine Staatsverträge eingehen; gerade als ob man mit Privatpersonen, z. B. über ein Anlehen, unterhandelte. Denn nur souveraine Staaten können die gesandtschaftlichen Vorrechte ehren und gewähren; nur bei Souve-

rainen sind sie nöthig. Das Gesandtenrecht ist, nebst dem Recht gewisser Verträge, der älteste Theil des Völkerrechts. (S. oben Kap. II, §. 3 u. 4.) Selbst wilde Stämme erkennen in den fremden Gesandten ihre eigene, auf Gegenseitigkeit gestützte Sicherheit und die zuverlässige Ehre ihrer Verheißung, ihres Wortes an. Die Achtung des Gesandten, selbst in feindlichen Verhältnissen, mußte der Zähmung der Kriegeswuth vorangehen, und machte das mildere Kriegsrecht erst möglich. Hugo Grotius zählt das Gesandtenrecht fälschlicherweise zum willkürlichen Völkerecht, Jus gentium voluntarium, wohin bei ihm alles eigentliche Völkerrecht zusammengeworfen wird, das nicht pure Ethik ist; während Pufendorf es richtiger als natürliches Völkerrecht behandelt, da es durchaus auf den ältesten Gewohnheiten und dem unbezweifeltsten Rechtsbewußtsein der Völker beruht [1]).

[1]) Ueber das Gesandtenrecht vergl. **Grot.**, **Lib. II, cap. XVIII; Titt. Dig. et Cod. de legationibus.** Obgleich diese Titt. des römischen Rechts fast nur von Munizipalbeamten reden, wurden sie doch von den älteren Völkerrechtslehrern viel benutzt.

Alberico Gentili, de legationibus; (Hannov., 1596.)

Hotomann, de la charge et Dignité de l'Ambassadeur, 1613.

Zouchaeus, Juris et Judicii fecialis, rec. Ed., 1759.

Besold, de legatis, 1624. (Der Ausdruck **legati** ist deshalb ungenau, weil er im alten Rom ganz andere Aemter bezeichnete.)

Mably, Droit public, etc., Tom. III; (darin eine Abh. über die Gebräuche bei Gesandtschaften.)

J. J. Moser's Versuch des neuesten europäischen Völ-

kerrechts; s. Band III; und derselbe: „Von den dermalen üblichen Gattungen der Gesandten und anderer öffentlicher Personen"; (Vorr. zu s. „belgradischen Friedensschluß," 1740.)

Wicquefort, de legato, von Barbayrac 1681 übersetzt: (L'ambassadeur et ses fonctions, neueste Ausg., 1746.)

(De Wicquefort:) „Mémoires touchant les Ambassadeurs et les ministres publics, par le ministre prisonnier," 1677.

Cornel. van Bynkershoek, de foro competente legatorum, 1721.

v. Pacassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte, 1777.

v. Römer's „Versuch einer Einleitung in die ꝛc. Grundsätze über die Gesandtschaften, ꝛc." 1788; und sein „Handbuch für Gesandte," 1791.

v. Moshamm, Europäisches Gesandtschaftsrecht, 1805.

Und s. Ompteda, II, §. 230—245; (§. 238: Literatur der Nunziaturgerichte. §. 239: Lit. der reichsständischen Gesandten. §. 240: Lit. der reichsstädtischen Gesandten. §. 243 Repräsentativcharakter. §. 244: Excellenztitel.)

Kampz, N. Lit., §. 200, folgende, und §. 146, ꝛc.

Ferner v. Martens, Manuel diplomatique, 1822; und desselben: Guide diplomatique, 1832.

Meisel's Cours de Style diplomatique, 2. Vol., 1823.

De Miltitz, Manuel des Consuls, 3. Vol., 1837.

Ferner vergl. Ch. de Martens, Causes célèbres du droit des gens, 1827, Tom. I; (enthält viel seltene Fälle über Gesandtenprivilegien.)

Kölle's Betrachtungen über Diplomatie, 1838; und J. L. Klüber's Handbuch der Kryptographie, 1809.

§. 2.

Der Gesandte hat nicht nur in den politischen Verhandlungen seinen Staat zu vertreten, sondern auch seinen Mitbürgern im fremden Lande im Namen und Auftrag seiner Regierung rechtlichen Schutz und Beistand zu gewähren.

Seit dem westphälischen Frieden, als die stehenden Gesandtschaften aufgekommen, ist der „Cerimonial-Charakter" der Gesandten zurückgetreten, und der wahre „Repräsentativcharakter" ist überwiegend geworden.

Der Austausch von Gesandten ist in der völkerrechtlich-civilisirten Welt dergestalt zur Rechtssitte geworden, daß das Zurückziehen oder Zurücksenden von Gesandten, das Fordern oder das unaufgeforderte Zuschicken der Pässe, für einen Vorboten des Krieges gilt. Zwar besteht kein rechtlicher Zwang zum Halten von Gesandtschaften an fremden Höfen, aber eine politische Nothwendigkeit. Auch kann kein Staat gezwungen werden, eine ihm mißfallende Person als Gesandten zu empfangen; er kann vielmehr diese oder jene Person, aber nicht jeden Gesandten zurückweisen, perhorresziren. So nimmt mancher Staat seine eigenen Unterthanen nicht als Gesandte fremder Mächte an, weil er dieselben nicht seiner Gerichtsbarkeit entzogen sehen mag. Gesandte anzunehmen, verlangt die sogenannte **comitas gentium**; sie in ihren Rechten zu achten, das strenge Völkerrecht. Nur darf kein Staat von einzelnen Parteien, von entthronten Prinzen oder sonst Prätendenten eines fremden Landes Gesandte

empfangen, wenn er die Regierung desselben anerkannt hat. Ein solcher diplomatischer Verkehr käme einer feindseligen Intervention ziemlich gleich. Wenn ein Staat also von Gemeinwesen ohne äußere Staatshoheit keine Gesandten empfangen darf, um nicht seine Ehre und die zu seiner Ehre dem Gesandtenrecht zu zollende Achtung zu verletzen; so darf er es in dem vorliegenden Falle nicht, um sich nicht dem Kriegsrecht auszusetzen.

§. 3.

Im Creditivbrief steht in der Regel die — allgemeine oder auf ein bestimmtes Geschäft gerichtete — Vollmacht des Gesandten, an welche sein Staat, nach den Grundsätzen des Mandatum, gebunden ist. Dieses Aktenstück wird der Macht mitgetheilt, mit welcher, oder unter deren Vermittelung, unterhandelt werden soll. Trotzdem wird noch eine Ratifikation des absendenden Staates abgewartet, (s. oben Kap. IX., §. 2,) und erst nach den deutlichsten Indizien vorausgesetzt, wenn sie nicht ausdrücklich gegeben wird. Außer der Vollmacht bekommt der Gesandte noch für sich Instruktionen, meistens geheime, an welche er sich bei der Führung der Unterhandlungen strenge zu halten hat. Der Gesandte ist seinem Staate nach allgemeinen Regeln als Beamter verpflichtet; aber er hat eine besonders subtile Verantwortlichkeit übernommen. Er darf weder gegen, noch ohne eine Instruktion handeln [1]). Die Gesandtschaft, d. h. die Funktion und Thätigkeit des Gesandten, so wie seine Vorrechte, dauern, so lange die Vollmacht läuft. Außer den allgemeinen Gründen

der Beendigung eines Amtes, — physischem und moralischem Tode, Zurückberufung u. s. w., — hört, nach einer speziellen Sitte des positiven europäischen Völkerrechts, die Gesandtschaft mit dem physischen Tode eines der Fürsten auf, welche dem absendenden oder dem empfangenden Staate vorstanden; wiewohl nicht bloß die Person des Monarchen, sondern der ganze Staat für die gesandtschaftlichen Vollmachten einsteht. Gewöhnlich werden dann nur die alten Vollmachten erneuert.

Doch gilt diese Sitte nicht für diejenigen diplomatischen Agenten, welche bloß vom Minister des Auswärtigen abgesendet wurden, und gewöhnlich auch nur bei einem solchen höheren Beamten accreditirt sind. Diese verlieren keineswegs ihre Stellen durch Fürsten- oder Ministerwechsel, wohl aber durch den Wechsel der Souverainetäten; weil für neue Souverainetäten, oder von den neuen Souverainetäten ihre Vollmacht nicht ausgestellt sein kann [2]).

[1]) Vergl. z. B. Ch. de Martens, Causes célèbres du Droit des Gens, I, C. 9.

[2]) Vergl. oben Anm. zu Kap. VI, §. 5.

§. 4.

In alten Zeiten gab es keine Grade von Gesandten; seit dem späteren Mittelalter aber nahm man schon zwei Grade an, innerhalb deren die außerordentlichen Gesandten wieder vor den ordentlichen den Vorzug hatten [1]). Und die neuere Zeit kennt gar drei Grade; [2]) die neueste, (seit 1818,) vier. Zu Wien und Aachen wurde diese moderne Völkerrechtssitte fixirt; da man

für den lebhaften diplomatischen Verkehr, in Ermangelung einer fürstlichen Rangordnung, um so mehr der feststehenden Regeln bedurfte [3]).

Die erste Klasse besteht, nach den Wiener Beschlüssen, aus den (Groß-) Botschaftern, **Ambassadeurs**, den päpstlichen Nuncien und **Legati a latere**;

die zweite Klasse aus den eigentlichen Gesandten, **Envoyés**, oder bevollmächtigten Ministern;

die dritte Klasse besteht aus den Geschäftsträgern, (**Chargés d'affaires**,) und gewissen Consuln.

Ob die Mission eine ordentliche oder außerordentliche sei, das verändert den Rang des Beauftragten nicht. Unter sich rangiren die Mitglieder derselben Klasse nach dem Alter ihrer offiziellen Accreditirung, („**d'après la date de la notification officielle de leur arrivée.**")

Weder politische, noch Privatverbindungen, noch sonst eine Rangordnung der verschiedenen Höfe, können den Rang der Gesandten modifiziren; eventuell entscheidet das Loos oder das Alternat.

Für die inneren Rangstufen der verschiedenen päpstlichen Abgeordneten verbleibt Alles beim Alten. (In der That haben die Vertreter des Papstes an den katholischen, und selbst an andern durch Concordate verbundenen Höfen, mehr als eine äußerliche diplomatische Stellung. S. oben Kap. IX., §. 10: Von den Concordaten.) Doch werden die päpstlichen Internunzien der 2ten Klasse beigezählt.

Nur die Gesandten der ersten Klasse sollten den rein repräsentativen Charakter darstellen; d. h. sie

vertreten nicht bloß den absendenden Staat, sondern die fürstliche Persönlichkeit, und werden darum gewöhnlich zu Familienbotschaften, und Feierlichkeiten dieser Art, zu Vermählungen, Anzeigen von dergleichen, u. s. w. verwandt. Nur unter ansehnlichen Höfen, zwischen Mächten mit königlichen Ehren, werden sie ausgewechselt; dies ist Sitte, wenn auch nicht Gesetz.

Die diplomatischen Agenten der dritten Klasse werden nur bei den Ministern des Auswärtigen accreditirt, und darum gewöhnlich auch nur von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten bevollmächtigt. Selbst ordentliche Gesandte können solche Geschäftsträger für eine interimistische Thätigkeit an dem Hofe, an welchem sie angestellt sind, beauftragen. — Oft werden sie nur bei Ortsbehörden, z. B. als Consularagenten in einer Hafenstadt, accreditirt.

Das Aachener Protokoll vom 21. Nov. 1818 setzt die Ministerresidenten zwischen die 2te und 3te Klasse, und bringt so vier Classen hervor.

Die Konsuln und Handelsagenten, namentlich aber die Generalkonsuln, bei der Pforte und den Barbareskenstaaten, stehen auch den Ministerresidenten gleich.

Jeder Staat gibt seinem Gesandten den Rang selbst im Gesandschaftspaß und Accreditiv; manche Gesandten werden an mehreren Höfen accreditirt, aber überall in gleichem Range.

Die Gesandten ersten Ranges haben in der äußern Etiquette viel, in ihrer geschäftlichen Thätigkeit wenig vor denen des zweiten Ranges voraus; sie sind dazu viel kostspieliger, und werden darum seltener geschickt.

Die Gesandten des letzten Ranges werden oft nur zu speziellen Geschäften den ordentlichen Gesandten beigeordnet, oder werden zu speziellen Geschäften, oder zum Schutz des Handels, — als Consuln — verwendet.

¹) S. Römer's Versuch ꝛc, S. 118 und ff.

²) S. schon De Réal, 1754: „La Science du Gouvernement, chapt. I, Sections I—IV: Des trois ordres des ministres publics.

³) Vergl. Martens, Manuel diplom., chpt. IV, §. 38, etc.; das Protokoll des Wiener Kongresses v. 19. März 1815; den XVIIten Anhang der Wiener Kongreßakte, (siehe in Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. VI, S. 204 und ff.) Ferner Wiener Kongreßakte v. 1815, art. 118 und 119, und Protk. der deutschen Bundesversammlung v. 12. Juli 1817; dazu das Protk. des Aachener Kongresses vom 21. November 1818.

§. 5.

An die äußere Erscheinung der Gesandten knüpfen sich eine Menge ceremonialer Lächerlichkeiten, die aus den verkehrten Zeiten der Mißbildung und der Halbbildung datiren, wo das Recht durch Formen geschützt werden mußte, und die Achtung nur dem äußerlichen Range galt. Zugleich bekam die französische Ueberbildung und der verderbte Geschmack des Rococo-Zeitalters am meisten Einfluß auf die Ausbildung der diplomatischen Sitte ¹).

Damit hängt auch der Sieg der französischen Sprache zusammen. Frankreich war im 17ten Jahrhundert die compakteste Macht, und hatte die allseitig am meisten beschäftigte und verzweigteste Diplomatie. Noch die westphälischen Friedensinstrumente, wie die zu Utrecht,

waren auf lateinisch abgefaßt; aber die Unterhandlungen daselbst wurden schon größtentheils auf französisch geführt. Der strenge Formalismus, die gegebenen Wendungen und die fertigen Construktionen, dabei die Eleganz und die damals höfische, aber weit ausgebildete Literatur der französischen Sprache mögen sie den Höfen empfohlen haben. Man lernte auf französisch gehorchen und betrügen. Seitdem wird immer, wenn nicht in der Sprache der Contrahirenden, auf französisch verhandelt und contrahirt. Die deutschen Fürsten, die in der Ausländerei stets vorangingen, unterhandelten schon im vorigen Jahrhundert auf französisch; vielleicht, weil sich die feinen Hofleute ihrer schlechten Kenntniß der Muttersprache zu schämen hatten. Nur der Kaiser hatte sich vielfach die lateinische Sprache reserviret, kraft eines alten Usus, der keiner lebenden Nation den Vorzug gab. Dennoch schrieb, trotz Leopold's II. von Oesterreich Beschwerden, der bedrängte und bittende König Louis XVI. von Frankreich auf französisch an ihn [2]).

Die Urkunden wurden nun auch in der Weltsprache abgefaßt, oft auch nebenbei in der eines contrahirenden Staates; z. B. die Vertragsurkunden mit der Pforte, mit deren Ministern man sich nur durch Dollmetscher verständigen konnte, auf französisch und türkisch. Eine allgemeine Diplomatensprache that wirklich Noth. Doch legte man oft diplomatische Verwahrungen gegen die faktische, aber nicht offiziell anerkannte Herrschaft des französischen Idioms ein; so 1714 zu Rastadt, 1748 zu Aachen, und noch im Art. 120 der Wiener Congreßakte [3]). Wenn die französische Sprache nicht

seit Jahrhunderten alle Poren der Gesellschaft durchdrungen hätte, so würde ihr in neuester Zeit vielleicht das Englische den Rang als Diplomatensprache streitig machen.

[1]) Ueber die Etiquette und die Cerimonialhandlungen, die speziellere „Comitas gentium", die Courtoisie bei Audienzen, bei dem Empfang und Abschied, über den Rang von Haus aus, die Religion (!) der Diplomaten und deren Privatübung, über die Couriere, das Gefolge, über die Privilegien der Botschafterinnen, über die Equipage mit den Wappen daran und den controversen Quasten an den Pferden, und vieles Andere der Art mehr, vergl. Klüber's Völkerrecht, 1821, II. Theil, II. Tit., Kap. III; Schmalz's Völkerrecht, III. Buch, Abschn. 1 u. ff. Vergl. auch die „Questions sur l'Encyclopédie," Vol. III: v. „Cérimonie."

[2]) S. Schoell, Histoire des Traités, Vol. IV, p. 172—180.

[3]) Vergl. auch Wenck, Cod. Jur. gent., II, 360.

§. 6.

Die Einsetzung von Handelsconsuln datirt schon aus den Zeiten der Kreuzzüge; damals verschafften sich die italienischen Handelsrepubliken auf diplomatischem Wege das Recht, in den Seehäfen des Orients Abgeordnete zu bestellen, welche über die traktatenmäßigen Handelsfreiheiten ihrer Bürger wachen, und zwischen ihren Kaufleuten und Schiffern das Richteramt übernehmen durften, sog. „Telonarii, bajuli, priores mercatorum." Dieses Institut mag ähnlichen Bedürfnissen entsprossen sein, als die sind, denen das Wechselrecht sein Dasein verdankt [1]). Uebrigens hing es mit der alten germanischen Persönlichkeit des Rechtes zusammen. Solche Nationalrichter im fremden Lande

waren denn auch die sogenannten „Conservatoren, **Juges conservateurs**," u. s. w. [2]).

Wiewohl Consuln keine öffentlichen Minister, **Ministres publics**, sind, stehen sie doch unter dem Schutze des Völkerrechts, als **personae sacrae et inviolabiles** [3]). Ueberall, wo und so lange die Consularinstitution eine Ausnahme von der Territorialjurisdiction des fremden Staates ausmachte, brauchten sie nicht blos, wie Gesandte, angenommen, sondern mußten auch durch besondere Verträge erlaubt werden. So machten Frankreich und die Niederlande 1793 aus, gegenseitig keine Consuln in ihren Ländern anzustellen oder zuzulassen; während mit der Pforte darüber besondere Vereinbarungen getroffen wurden [4]).

Noch heute nehmen die christlichen Consuln in den türkischen Staaten volle Civil- und Criminaljustiz über ihre Landesleute in Anspruch, mit Ausschluß der Lokalbehörden. In Civilsachen bilden sie eine erste Instanz, von der an die höheren Instanzen des Mutterlandes appellirt werden muß; sie bilden gleichsam **Fora rei** (des Beklagten) und **Fora contractus** erster Instanz. Bei Criminalsachen geringerer Art, (**Délits**,) üben sie ihr Arbitrium mit Geldstrafen; schwerere Verbrechen, (**Crimes**,) instruiren sie nur, um den Verbrecher nebst der Instruktion nach Hause zu schicken [5]).

Im 17ten Jahrhundert hatten die englischen Kaufleute in Hamburg auch die eximirte Beurtheilung ihrer Privatrechtshändel erhalten. In christlichen Staaten sind solche spezielle Berechtigungen gewöhnlich auf eine schiedsrichterliche Entscheidung der Handelsstreitig-

keiten zwischen Kaufleuten und Schiffsleuten beschränkt, dazu auf die notarielle Ausfertigung und Beglaubigung, (Fidemirung,) von solchen Dokumenten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche in der Heimath und nach deren Gesetzen gelten sollen, zum Beispiel: von Testamenten oder Schiffspapieren. Auch haben die Consuln die momentane Verwaltung, resp. Versiegelung, von noch nicht angetretenen Erbschaften ihrer Mitbürger, den **hereditates jacentes.** Heut zu Tage ist die Wirksamkeit der Consuln durch die allgemeine Einführung stehender Gesandtschaften an Wichtigkeit und Nothwendigkeit für den Rechtsschutz sehr gesunken. Auch ist, bei der Gleichheit und Unparteilichkeit der Gesetze und der richterlichen Institutionen in den christlichen Staaten, eine jede Ausdehnung des consularen Amtes durchaus überflüssig, wenn sie über das schiedsrichterliche Urtheil und die notariellen Geschäfte hinausgeht. Doch haben noch die meisten Handelsstaaten, z. B. Nordamerika, aus rein commerciellen Zwecken, in allen Seehäfen und größeren Handelsplätzen Consuln angestellt, und Generalconsuln für ganze Länder oder Gebiete. Die Consuln bei den türkischen Staaten, welche einen höheren Rang einnehmen, haben oft noch untergebene Consularagenten. Die bloßen Handelsagenten sind nicht bei Hofe accreditirt.

[1]) Vergl. v. Steck's „Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge," 1782. S. 215 und folgde.; v. Steck's Abh. v. d. Konsuln handelnder Nationen, in s. „Versuchen, etc.," S. 119 ff.; und desselben „**Essai sur les consuls,**" Berlin, 1790.

Du Cange, Gloss. med. et infer. latinitatis, T. II, v. „Consul.“ S. auch Miltitz, l. c. in §. 1, not. 1.

[2]) Vergl. noch den Utrechter Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 1713, art. XV, u. A. m.; auch Du Cange, Gloss., v. Conservator.

[3]) Bynkershoek, de foro legat., X, 6; und Wicquefort, l'ambassadeur, etc. II, S. 63. A. M. ist Wheaton, Elem., I, S. 282—283.

[4]) S. Wenck's Cod. Jur. Gent. recentiss., Tom. I, pag. 433, 486, 520, 557, 560 et sequ.

[5]) So in den Verträgen der Pforte mit Preußen von 1761, mit Spanien v. 1782, mit Rußland v. 1783, u. s. w.

§. 7.

Außer den, nach den verschiedenen Rangklassen abgestuften Ehrenrechten, genießen die Gesandten das Vorrecht der Unverletzbarkeit. Ohne die persönliche Heiligkeit der diplomatischen Unterhändler würde keine Unterhandlung sicher geführt werden können, würde das Völkerrecht stagniren. Darum hat auch die moderne Völkersitte nicht blos die Unverletzlichkeit der Gesandten sanktionirt, sondern alle Vertreter fremder Souverainetäten von der lokalen Gerichtsbarkeit eximirt. Dies ist die „Exterritorialität,“ welche die diplomatischen Beamten an den Orten genießen, wo sie ihre Heimath zu vertreten haben, welche aber die regierenden Fürsten überall genießen, weil sie überall ihren Staat persönlich vertreten. Auf nicht regierende Prinzen und Prätendenten paßt natürlich diese Regel nicht. Vielfach wurde auch, aber im Widerspruch mit den meisten besseren Lehrern des praktischen Völkerrechts, (zum Beispiel:

Bynkershoek, und Wicquefort, der doch sonst die gesandtschaftlichen Privilegien weit ausdehnt!) behauptet, daß die Vorrechte der Gesandten auch in denjenigen Ländern respektirt werden müssen, welche sie nur durchreisen [1]). Allein in diesen Ländern sind die diplomatischen Personen, trotz ihrem, — eventuell selbst von den kriegführenden Mächten visirten — Gesandtschaftspaß, bloße Privatpersonen, und können nicht darauf Anspruch machen, den Gesetzen des Landes zu derogiren. Nur auf Kongressen sind die Gesandten exterritorial am Orte ihrer Bestimmung, wenn gleich sie nicht gerade bei den Oberbehörden dieses Ortes accreditirt sind. So genießen die ausländischen Gesandten, wie die Bundestagsgesandten zu Frankfurt am Main, welches allerdings einen Theil des Bundes ausmacht, die vollen völkerrechtlichen Privilegien.

Die Exterritorialität kommt von der Eigenthümlichkeit der diplomatischen Missionen, daß Beamte im Dienste ihres Staates sich in fremden Ländern aufhalten müssen. Dieser Umstand kommt dem Völkerrecht zu Gute; das Völkerrecht hilft dessen üblen Folgen ab. Die Exterritorialität besteht nämlich in der Fiktion, als ob die Vertreter eines Staates denselben gar nicht verlassen hätten: fingitur, eos extra territorium esse. Darum sind die Gesandten und die niederen Gesandtschaftsbeamten nur an ihrem heimischen Domizile zu verklagen; sie werden beerbt nach den Gesetzen ihrer Heimath, haben jedenfalls die Religionsfreiheit und andere Rechte der Art, wie zu

Hause; ihre Kinder werden betrachtet, als wären sie zu Hause geboren. Frau und Kinder folgen natürlich dem Gerichtsstande des Familienhauptes. Was übrigens die rein lokalen Statuten betrifft, wie Polizei- und Strafgesetze; so versteht es sich von selbst, daß die Gesandten an jedem Aufenthaltsorte an diese gebunden sind, und dieselben nicht übertreten dürfen. Nur von der Gerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsorts sind sie für Polizeivergehen und selbst für ernstere Verbrechen eximirt; weil man ja sonst, unter dem Vorwande dringenden Verdachtes und nöthiger Untersuchung, die Freiheit des Gesandten kränken könnte.

Allein bei ernster Uebertretung der Gesetze kann man die Rückberufung und Bestrafung der Gesandten verlangen, wenn die einfache Verklagung beim **forum domicilii competens** nichts gefruchtet haben sollte; eventuell kann sich der Staat, dessen Ordnung gefährdet ist, auch im Nothfalle, aus Nothwehr, für das gekränkte Recht durch eigene Handlungen jede mögliche Sicherheit verschaffen, z. B. durch persönlichen Arrest oder Wegbringung des Gesandten. Allein die Gestattung des persönlichen Arrestes ist eine der bestrittensten Kontroversen des Völkerrechts, und hat schon unendlich viel Zwist in der Praxis erregt. Doch sind die größten Publizisten hierin für eine Beschränkung der gesandtschaftlichen Privilegien, deren unbegründete Verletzung ja immer noch auf völkerrechtlichem Wege gesühnt werden kann. Wo keine competente Gerichtsbarkeit waltet, tritt der Nothstand und das Kriegsrecht ein! [2]) —

Eine andere Ausnahme von der Exterritorialität ist

dann begründet, wenn der Gesandte Unterthan des betreffenden Landes ist, oder wenn der fremde Fürst ein Amt, z. B. in der Armee des betreffenden Staates, angenommen hat. In diesen Fällen ist der Gesandte nur für sein diplomatisches Amt und dessen Konsequenzen exterritorial, der Fürst nur außer seinem Amte; — doch können Ausnahmen hiervon ausdrücklich bedungen sein. Hingegen meint Wheaton, die Annahme eines Unterthanen als ausländischen Gesandten setze schon stillschweigend eine solche Klausel voraus [3]). Außerdem kann der Gesandte sich freiwillig der fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen, dieselbe prorogiren. In der Regel genießen die Gesandten auch für sich und ihr Haus nebst Gefolge der Steuer-, Abgaben- und Zollfreiheit [4]).

Aber, wie die Exterritorialität den eigenen Unterthanen oder Beamten nicht gewährt wird, so fällt die Abgabenfreiheit weg in Bezug auf solche Abgaben, welche für den Besitz eines Grundstückes, das Betreiben eines Gewerbes, die Einfuhr ausländischer Waaren zum Handel, oder bei der Verwaltung fremder Geschäfte bezahlt werden sollten. Auch können Grundstücke in keinem Falle exterritorial werden; selbst wenn sie in den Besitz von fremden Gesandten übergehen, bleiben sie für alle Verhältnisse den Grundsteuern und dem forum reale unterworfen; so daß in dieser Beziehung selbst die privilegirte Person dem Gerichtsstand der unbeweglichen Sache sich stellen muß.

[1]) S. Vattel, liv. IV, chp. VII, §. 85.

[2]) S. die Citate in Wheaton's Elem., I, S. 277, not. 29.

[3]) S. seine Elem., I, S. 275.

*) In der 44sten Sitzung der zweiten badischen Kammer, vom 23. März 1844, wurde dieses, allerdings nicht zu rechtfertigende Vorrecht von der Opposition angegriffen. Ein einziger Gesandter soll einmal 10,000 Flaschen Champagner consumirt haben. Dieses Privilegium führt nämlich zum schändlichsten Unterschleif; der Mißbrauch ist hier kaum zu vermeiden.

§. 8.

Auch das Gefolge des Gesandten und alle Angehörigen der Gesandtschaft genießen, so lange sie offiziell zu derselben gehören [1]), ebenfalls das Privilegium der Exterritorialität; nur steht das Haupt der Gesandtschaft dem die Gesandtschaft annehmenden Staate für sie ein. In wieferne jedoch dasselbe die Gerichtsbarkeit über sein Gefolge übt, hängt von den Statuten des constituirenden Staates ab; gewöhnlich wird der Gesandte nur ein civilrechtliches Schiedsgericht auszuüben haben. Eben so kann ein reisender Fürst nicht mehr Rechte über sein Gefolge ausüben, als ihm zu Hause zustehen. Die Staatsregierung seines neuen Aufenthaltsortes kann aber verlangen, daß in ihrem Gebiete kein fremdes, — ihr Recht verletzendes — Urtheil exequirt werde. Und wer (aus der Dienerschaft des reisenden Fürsten) sich dem Dienste entzieht, befreit sich damit auch von der Gerichtsbarkeit [2]). Zu eigentlichen Regentenhandlungen hat der Fürst im fremden Lande kein Recht.

Das ehemalige Asylrecht der Gesandtschaftshotels ist, wie alle Asyle, zur Ehre der Staaten aufgehoben, und beschränkt sich auf eine gewisse „Quartierfreiheit,“ der gemäß der Gesandte die in sein Haus (oder seinen Wagen) Geflüchteten, auf vorhergehende Requisition auszuliefern verpflichtet ist [3]).

Interessante Streitigkeiten über die Exterritorialität der Gesandten und Verletzungen derselben bringt Martens in seinen **Causes célèbres** bei; z. B.: den Bruch zwischen den Höfen von Stockholm und St. Petersburg, wegen Rücksendung eines Gesandten, des russischen Grafen Rasumoffsky, der sich angeblich in einem schriftlichen Ausdrucke der Verletzung der schuldigen Ehrfurcht vor dem König, bei dem er accreditirt war, schuldig gemacht hat, im Jahr 1788 [4]); ferner die Verweigerung eines Gesandtschaftspasses, wegen Nichtbefriedigung von Privatschulden, 1772, zu Paris, gegen einen Gesandten von Hessen-Kassel [5]). Die erste **Cause** des **I.** Bandes erzählt von Mißhandlungen eines Gesandten, um Repressalien zu gebrauchen, 1703, zu Turin, gegen Frankreich. Das Staatsverbrechen eines Gesandten gegen die Regierung seines Bestimmungsortes, eines spanischen Gesandten, 1718, zu Paris, berichtet die vierte Erzählung; die Gewaltthätigkeit englischer Behörden gegen einen spanischen Minister, 1726, die fünfte; Aehnliches die sechste; die zehnte erzählt eine gerügte Verletzung der Quartierfreiheit u. s. w. Vergl. auch den Anhang des **II.** Bandes: **Différends sur les immunités, les franchises et les privilèges des agens diplomatiques, insultes faites à des agens diplomatiques ou aux personnes de leur suite, et satisfactions qui leur ont été données; différends sur le cérimonial diplomatique; etc.** Der neueste Beitrag zur Geschichte des Gesandtenrechts bestand in der Festhaltung des englischen Konsuls Pritchard auf Otaheiti. Der Umstand, daß er sein Konsulat niedergelegt, machte

auch seinen gesandtschaftlichen Vorrechten ein Ende; außerdem hatte der französische Gouverneur die Pflicht, seine, — wenn auch nur provisorische und usurpirte — Regierung gegen die Aufwiegelung der Eingeborenen zu beschützen. Dagegen behaupteten Pritchard's Vertheidiger, daß der Nothstand überschritten, und mehr Gewalt als nöthig gegen ihn angewandt worden sei. Dies wäre ein Grund, um Satisfaktion zu fordern, selbst wenn Pritchard wirklich nicht mehr den gesandtschaftlichen Charakter trug; da bisher die dort anwesenden Europäer den Landesbehörden und Landesgerichten noch nicht untergeben waren. Wirklich sollen die Franzosen einen **Désaveu** bewilligt haben, wahrscheinlich mehr aus Politik, als aus Gerechtigkeitstrieben!

Für Parlamentaire, Kommissaire und technische Agenten zur bloßen Anknüpfung von Punktationen für ein spezielles Geschäft, und ohne gesandtschaftlichen Charakter, bestehen die besprochenen Vorrechte nicht. Ihr Verhältniß ist nach den allgemeinen Regeln des **Mandatum** zu beurtheilen. Im Kriege werden die Personen der Gesandten oder Kommissaire auch durch Sauvegardenverträge geschützt.

Ueber die völkerrechtlichen Beamten der Prisengerichte, s. u. Kap. **XII**.

[1]) S. Blackstone's Commentaries, Vol. I, chap. VII.

[2]) Cf. Grot., II, cp. XVIII, §. 8.

[3]) Vergl. v Römer's „Versuch ꝛc.,“ S. 383—386.

[4]) S. C. 9 des zweiten Bandes.

[5]) S. zweite Cause des II. Bandes.

Kapitel XI.

Das Kriegsrecht.

§. 1.

Das Recht des Krieges ist das Recht der Stärke: jeder selbständige Staat hat es; jeder tüchtige Staat genießt es. Die naturrechtlichen Debatten, ob der Krieg erlaubt sei, dürfen wir hier füglich bei Seite lassen. Wie das Morden Unrecht ist, nicht aber das Hinrichten, oder der Todtschlag aus Nothwehr; so ist nur der ungerechte Krieg unrecht, nicht aber der gerechte! — Das Kriegsrecht bezeugt die Gleichheit des Rechtes der Staaten, aus der es hervorgeht; aber es führt zur Ungleichheit. Es kann eben so wenig im Völkerrecht ausgerottet werden, (s. ob. Kap. IV, §. 9,) als der Egoismus in der menschlichen Natur vernichtet werden kann, und eben so wenig, als alle Völker in einen Bundesstaat zusammen wachsen können; denn wenn die Furcht des Krieges nicht wäre, würden selbst die jetzt bestehenden Bundesstaaten sich auflösen. Auch wäre Nichts unerträglicher, als die für alle Zeiten berechnete Fixirung eines jüngsten Besitzstandes, dem doch jede neue Entwickelung der Volksgeschichten widerspräche. Und würde etwa die Uebervölkerung, würde das Bedürfniß neuer Kolonisationen in allen Ländern gleichen Schritt halten?! Werden die Verbrechen der Staaten eher ver-

schwinden, als diejenigen der, — unter Obrigkeit stehenden — Privatpersonen aufhören? — Wird der Kommunismus des Völkerrechts eher praktisch auszuführen sein, als der gefürchtete Kommunismus des Privateigenthums? — Man spricht von obersten Völkerbehörden, von Ehrengerichten des Völkerrechts. Noch haben die Ehrengerichte einzelner Stände nicht den Zweikampf auszurotten vermocht; noch ist es nicht gelungen, nur ein unparteiisches Völkergericht für die Begegnungen auf dem Meere herzustellen. Wird man von „ewigem Frieden“ sprechen dürfen, so lange unser inneres Staatsleben nur auf dem ewigen Kriege der Koncurrenz beruht; so lange jede Bewegung der Kommerzialpolitik Tausenden von Proletariern das Leben durch Hungertod kostet; so lange England zur See herrscht, und durch seine ausschließliche Handelspolitik, in den eigenen Eingeweiden wühlend, die Ungleichheit der Güter immer höher hinaufschraubt, um den Kontinent in Abhängigkeit zu erhalten; so lange Rußland dem Absolutismus gegen das Volksthum das Uebergewicht gibt: kurz, so lange im Inneren die Kämpfe um die ersten Lebensfragen noch nicht geschlichtet sind?! [1])

Aber Fürsten- und Diplomatenkriege, durch ein vergossenes Glas Wasser, um eine Scholle Erde, die der Privaterbschaft einer nachgeborenen Prinzessin entzogen worden, werden allerdings durch die allgemeine Volksbewaffnung und Landwehr, welche an die Stelle käuflicher und verkäuflicher Söldlinge zu treten berufen ist, eben so unmöglich werden, als alle Religionskriege heut zu Tage an dem gesunden Sinne der Völker scheitern

würden. Die Kriege der Zukunft werden keine Einzelkriege sein, sondern europäische; keine Handels- und Kolonialkriege zur See, sondern Bewegungen der Massen zu Lande: nicht um Geldinteressen oder ähnliche Gemeinheiten; zumal jeder Krieg mehr kostet, als er einbringen kann, da zuletzt die Ueberlebenden nur die Erbschaft ihrer gefallenen Brüder gewonnen haben. Nein! der nächste Krieg muß aus einem unvermeidlichen Zusammenstoß derjenigen, Europa bewegenden Tendenzen hervorgehen, welche zugleich mit dem Anwachsen der europäischen Noth und Uebervölkerung zusammenhängen; ein allgemeiner Krieg, eine geschichtsphilosophische Krisis. Für andere Kriege sind Gegenwart und Zukunft zu reif und zu klug! —

[1]) Vergl. auch Staatslexikon, V, 3: „ewiger Friede" von Paul Pfizer.

§. 2.

Das alte Gleichgewichtssystem hat eben so viel Kriege hervorgerufen, als es beseitigen sollte. Das neuere Gleichgewichtssystem hat einer verbündeten Supremätie der Großmächte Platz gemacht, welche allerdings über Krieg und Frieden zu Gerichte sitzt, aber nach ganz eignen Regeln entscheidet.

Früher hatte man, nach Hugo Grotius, nur direkte Beleidigungen als Gründe eines gerechten Krieges, (justae belli causae,) angenommen [1]); ob die Verletzung nun einzelne Glieder, oder den ganzen Staatskörper betraf. Später galt schon das übermäßige Anwachsen einer Macht, also die Gefahr zukünftiger Rechtsverletzungen, für einen Rechtfertigungsgrund des Krieges [2]).

Der Wiener Kongreß schloß sich den alten Grundsätzen des Gleichgewichtssystems an, die der französische Gesandte der Restauration, (der Talleyrand des J. 1814!) für nöthig „zur Erhaltung der Ruhe Aller und der Rechte eines Jeden" erklärte [3]).

Nur hat das Gleichgewichtssystem seitdem die neue Gestaltung gewonnen, daß kein Staat ohne die Billigung der anderen entscheidende Territorialveränderungen vornehmen kann. Jede einseitige Besitznahme, ohne die Beistimmung des Oberhauses der europäischen Diplomatie, würde daher, als ein Austritt aus dem Gleichgewichtssystem, für einen **Casus belli** zu betrachten sein. Doch sind hier allerdings die Beweggründe des Krieges von den Rechtfertigungsgründen des (gerechten) Krieges wohl zu unterscheiden. Wohl verlangt die Klugheit, daß der Austritt einer Macht aus dem herrschenden Systeme der völkerrechtlichen Verbindung genau überwacht werde; wohl ist der einzelne Staat für seine Isolirung der europäischen Diplomatie eine Rechenschaft schuldig, wie sie die Würde und Stellung derselben erheischt. Aber die Isolirung an sich ist noch kein **Casus belli**; so wenig als die Kriegsrüstungen eines Volkes schon dem Angriffe gleichstehen. In solchen Fällen haben die anderen Mächte wegen der manifestirten Absichten beobachtend auf ihrer Hut zu sein, Interpellationen zu stellen, deren Beantwortung zu verweigern der modernen Völkerrechtssitte, wie der Klugheit, zuwiderläuft, und im Nothfalle gleichfalls zu rüsten.

Nur die That ist voller Grund zum Kriege; und zwar nur die unerlaubte That, die Verletzung des posi-

tiven (oder Ehren-) Rechtes, des Gebietes oder der Personen eines anderen Staates. Selbst die Unterbrechung des Weltfriedens durch Kriegsführung ist für die nicht angegriffenen Mächte an sich kein genügender Grund zum Kriege: nur mögen diejenigen Mächte, welche bei dem Bestande der gegenwärtigen Territorialverhältnisse oder des geltenden Völkerrechts so lebhaft interessirt sind, wie die europäischen Großmächte, die Partei des Schwächeren oder des ungerecht Angegriffenen nehmen; da die Interzession zwischen verschiedenen Mächten durchaus nicht im neueren Völkerrechte mißbilligt ist, und Jeder auf eigene Gefahr die Kriegesfackel schwingt. Das Prinzip der „Nichtintervention" bezieht sich nur auf die inneren Angelegenheiten eines und desselben Landes, in welche sich fremde Mächte nicht mischen sollen. Was aber die Interzession bei fremden Kriegen betrifft, so muß vorausgesetzt werden, daß sie den Schwächeren schütze; denn sie wird in unserer Zeit eben durch das Streben nach Gleichheit der entscheidenden Kräfte hervorgerufen. Sie wäre überflüssig, wenn sie dem Stärkeren beistehen wollte, der auch gewöhnlich der Angreifende sein wird. Sollte aber für den schwächeren Angreifenden interzedirt werden, so wäre das nur ein mehrfacher Angriff, gegen den gewiß auch verstärkte Defensivallianzen hervortreten würden. Die Interzession für den schwächeren Angegriffenen aber ist nur dann ganz zu billigen, wenn der Angegriffene im Rechte ist; oder wenn die Interzedenten für die ermäßigte Genugthuung einstehen, und die wirklichen Rechtsansprüche der bekriegenden Macht verbürgend übernehmen wollten.

Das ist das Streben der heutigen Diplomatie. Insoferne ist der beabsichtigte Austritt aus dem Gleichgewichte kein Grund zum Kriege; aber ein Grund zur Interzession, der freilich mißbräuchlich angewandt wird: wenn England z. B. Frankreichs gerechten Angriffen auf Marokko, (1844,) nur unter der Bedingung nicht entgegentritt, daß Frankreich die Früchte seines Sieges nicht genieße; oder wenn Frankreich, (1831,) eine holländische Citadelle, (Antwerpen,) beschießt, weil der König von Holland sich den Vorschlägen der Londoner Conferenzen nicht rasch genug fügt. Vernichtungs- oder blose Eroberungskriege dürfen und können in der civilisirten Welt nicht mehr geführt werden. (Nur Rußland möchte einen solchen Krieg am Kaukasus führen.) Andererseits können selbst direkte Rechtsverletzungen ihren feindseligen Charakter verlieren, wenn sie, durch einen zwingenden Nothstand herbeigeführt, und durch eine diplomatische Erklärung entschuldigt wurden; zum Beispiel: eine Verletzung des neutralen Gebietes von Seiten einer flüchtigen oder gedrängten Heeresabtheilung.

Ein anderes Beispiel, daß nur absichtliche Rechtsverletzungen gerächt werden, besteht zum Beispiele darin, daß mancher Staat den Bankbruch des andern ruhig zusieht, obgleich dabei die rechtmäßigen Forderungen seiner Unterthanen unerfüllt bleiben. Das Völkerrecht kennt ja eigentlich keine Banqueroute: und doch leitet z. B. England kein Verfahren ein, um zuerst durch gerichtliche Klagen gegen den spanischen General-Fiskus, dann auf völkerrechtlichem Wege, die volle Bezahlung der spanischen Staatsschulden zu erzwingen;

während der schuldende Staat zum Nachtheile seiner Gläubiger convertirt, und aus den fälligen Zinscoupons wieder papierene Obligationen macht.

[1]) Vergl. Grot., II, I.

[2]) S. Bynkershoek, Quaest. Jur. publc., lib. I, cap. XXV.

[3]) S. Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Bd. II, S. 95, und Bd. VII, S. 50.

§. 3.

Wenn auch seit dem 17ten Jahrhundert die feierlichen Kriegserklärungen, (durch Herolde oder auf andere Weise), außer Schwang kamen, so wird doch der Krieg nicht unmittelbar geführt; der unbefriedigte Rechtsanspruch, auf den sich die kriegführende Macht zu ihrer Rechtfertigung stützt, muß doch vorher erhoben und dargelegt sein. Früher geschah das in weitläuftigen völkerrechtlichen Deduktionen. Die neueste Zeit, seit den französischen Kriegen, hat (beim Beginn des Krieges) Manifeste und Proklamationen, deren die Schwäche sich ängstlich bedient, um Bundesgenossen zu werben, — die Kraft nur, um den Gegner zu isoliren, oder das Völkerrecht zu ehren. (Wie weitläufig waren nicht die Proklamationen gegen Napoleon, wie kurz und bündig des französischen Kaisers Manifeste!)

Auch wird nicht alsbald für jede Verletzung das Schwert gezogen. Zuerst wird Satisfaktion verlangt; dann werden Repressalien und Retorsion versucht.

Wenn der Krieg das friedliche Völkerrecht zum Theil einschränkt, zum Theil momentan suspendirt: so

sind auch diese feindseligen Maßregeln vom Uebel, und nur im Nothfall, nie mehr als nöthig, anzuwenden; da sie die Herrschaft des Rechtes bedingt aufheben, ja der eigenen Jurisdiktion engere Gränzen ziehen. Die Retorsion ist die Anwendung der Rechtsgrundsätze, welche man selber erlitten hat. Dabei ist zu bemerken, daß der Staatskörper auch in jedem seiner Glieder leidet, und für jedes solche Leiden Heilung sucht. Der Staat strebt durch die Retorsion diejenigen Rechtssätze auch als internationale geltend zu machen, welche er als allgemein menschliche erkannt hat. Namentlich wird dadurch die Verletzung eines Privatrechts gesühnt. So ist die Retorsion der allgemeinste Grundsatz der französischen Gesetzgebung; kein Ausländer erbt in Frankreich, oder kann daselbst gewisse Klagen anstellen, in dessen Heimath nicht die Franzosen dieselben Rechte genießen. Dabei ist es schwierig, die Fälle, in welchen die Retorsion begründet wäre, von denjenigen zu unterscheiden, in welchen ganz einfach die Verschiedenheit der Gesetzgebung einwirkt. Könnten zum Beispiele die preußischen Ministerien (des Auswärtigen, der Gesetzgebung und der Justiz) den altpreußischen Gerichten die Annahme von Alimentations- oder Paternitätsklagen einer Französinn verbieten, weil in Frankreich solche Klagen von Preußinnen nicht angenommen werden? O nein! In diesem Falle werden ja die Ausländer in Frankreich nicht anders behandelt, als die Inländer; hier findet also kein Fremdengesetz, keine exzeptionelle Behandlung der Fremden Statt, die der Sühnung bedürfte. Der Satz: „Was Du nicht erdulden willst, das verfüge

nicht!" oder „Gleiches mit Gleichem zu vergelten," worüber sich Niemand beklagen kann, würde hier schlecht passen; da jeder Staat nur nach seinen eigenen Rechtsüberzeugungen und nach der neuesten Entwickelung seiner Gesetze handeln kann. Eine Regierung übt für die dem ganzen Staatskörper erlittenen Unbilden Retorsion, wenn sie, zum Beispiele, gegen ein Land, an dessen Gränzen die Fabrikate ihrer Bürger sehr hohe Eingangszölle bezahlen müssen, Differenzialzölle anlegt. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, daß jenes Land seine hohen Zölle von allen ausländischen Waaren erhebe; da es — mit dieser völkerrechtlichen Isolirung — direkt nur Fremde treffen kann, und also kein einzelner Staat verpflichtet ist, solche halbwegs barbarische Abschließung zu erdulden, weil andere Staaten sie sich gefallen lassen. In dieser Beziehung ist Retorsion oft schwer von Repressalien zu unterscheiden: z. B. stand das neueste Verfahren Preußens gegen Belgien, welches wirklich mäßigere Zölle erzwang, noch durchaus in der Kategorie der Retorsion; während Baden's Gränzsperre gegen Aargau (vor zwei Jahren) schon mehr als Repressalie zu bezeichnen ist [1]).

Die Repressalien sind nicht so scharf begränzt, wie die Retorsion. Es sind nicht gerade dieselben Unbilden, sondern im Allgemeinen Feindseligkeiten zur Rettung der Ehre, oder zur Erzwingung einer Satisfaktion; — nicht aber bloß Maßregeln der Rache! Die Repressalien erwiedern nicht durchaus dasselbe; sie bestehen überhaupt in einer sichtbaren Abbrechung des diplomatischen Verkehrs und selbst derjenigen freund-

schaftlichen Vergünstigungen, welche die Völkerrechtssitte allgemein eingeführt hat, ohne schon direkte Rechtsverletzung zu sein. Zum Beispiele bestehen Repressalien in Ausweisung aller Fremden der zu verfolgenden Nation, selbst der Gesandten und Consuln; in Aufkündigung laufender Handels- und Schifffahrtsverträge; in Versagung aller Rechtswohlthaten an die jenseitigen Unterthanen u. s. w. Nur sollten sie keine unmittelbare Verletzung des Völkerrechts enthalten; zum Beispiel: Keine Mißhandlung von Gesandten, kein unmittelbares Zuwiderhandeln gegen gültige Verträge. Sonst verfehlen sie ihren Zweck, durch Nachweisung der Wichtigkeit des freundlichen Vernehmens Restitution und Satisfaktion zu erzwingen; indem sie im Gegentheil einen **Casus belli** enthalten, und den Gegner bei seiner Ehre zum Kriege zwingen. Repressalien sind größtentheils bloße Verwaltungsmaßregeln, deren Ausführung den Regierungsbehörden freisteht. Nur in dem Falle können und dürfen Repressalien wirkliches Unrecht, z. B. Prisen, und Aehnliches, enthalten, wenn man ganz dasselbe Unrecht erlitten hat; kurz, wenn die betreffenden Repressalien nur Retorsion oder Retaliation, zwar nicht gegen falsche Rechtssätze, sondern gegen schlechte Thaten sind. Die Retorsion darf eben so wenig, als Repressalien, von den Unterbehörden verfügt werden. Ja, die Suspendirung eines Rechtes gegen gewisse Ausländer muß den Gerichten erst von den Ministerien des Auswärtigen und Justiz mitgetheilt und gerechtfertigt sein, oder auch, je nach den verschiedenen Verfassungen, durch die gesetzgebende Gewalt

oder durch die constitutionell dazu befugten Mitglieder des Staates, anempfohlen werden [2]). Wo nicht einmal solche Schwierigkeiten zu überwinden sind, besteht überhaupt das Recht nur in geringer Festigkeit! (Die Verbote der Pferdeausfuhr nach Frankreich, welche 1840—1841 zuerst Hannover und dann noch andere deutsche Staaten verfügten, waren keine eigentlichen Repressalien, da ihnen nichts Adäquates vorherging.)

[1]) Ueber die dogmatischen Unterscheidungen von **Retorsio juris** und **facti**, von speziellen und allgemeinen, positiven und negativen Repressalien, vergl. Klüber's Völkerrecht, §. 234, und **Wheaton's Elem., II**, S. 4—6. Vergl. auch **Vattel, II, chp. XVIII.**

[2]) Die Lit. über Retorsion und Repressalien s. in Ompteda, l. c., §. 287 und 288; in Kampß, l. c., §. 269 und 270; besonders v. Pacassi's Schrift, 1783. Struben's „rechtliche Bedenken," Band V, Nr. 47: „Das **Jus retorsionis** wider Fremde mag kein Richter ohne des Gesetzgebers Erlaubniß ausüben." **Haubold, de finibus juris retorsionis regundis**, 1812. v. Kampß, Gränzen des Repressalienrechts, (in s. „Beitr. z. Staats- und Völkerrecht", I.). v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle, Thl. I., Nr. 16: „Repressalien in Kriegszeiten." Dazu vergl. noch **de Martens, causes célèbres etc.**, Nr. I. des I. Bandes und Band II. Nr. I., beides Fälle von Repressalien: ersterer durch Verletzung eines Gesandten gegen die Entwaffnung Savoyischer Truppen; letzterer: Prisen englischer Kaper an preußischen Waaren, und als Repressalie dagegen, 1752: Beschlagnahme englischer Hypotheken in Schlesien. Vergl. auch **ibidem, vol. II.**, Nr. 6.

§. 4.

Sind alle Mittel des gewaffneten Friedens vergeblich versucht worden, muß endlich zu den Waffen gegriffen werden; so ist doch nicht zu vergessen, daß auch der Krieg nur ein Mittel zum Frieden ist, zur Wiederherstellung des Rechtes, zur Negirung des Unrechtes. Darum beschränkt das Völkerrecht der civilisirten Staaten die Uebel des Kriegs und seine erlaubte Gewalt auf diejenigen Mittel, welche seinen Zweck und sein Ziel beschleunigen. Jedes überflüssige Unrecht, jede zwecklose Grausamkeit ist streng verpönt, und würde den begehenden Staat nur unnütz schänden. Dann ist der Krieg Staatssache; er wird nur zwischen den Staaten geführt, und hebt das Privatrecht nicht auf. Der friedliche, waffenlose Bürger ist kein Feind, und verzögert die Entscheidung nicht. Parömie des Krieges ist: „Wer sich nicht wehrt, den man nicht ehrt!"

Daß der Krieg, wenn gleich nothwendig und erlaubt, dennoch ein möglichst zu beschränkendes Uebel sei, ist im modernen Völkerrechte allgemein anerkannt; aus diesen allgemeinen Grundsätzen folgen alle speziellen Rechtssitten und Verträge für unseren Gegenstand. Pufendorf's Ansicht, die kaum der Widerlegung bedarf, daß das Kriegsrecht juris voluntarii sei, und darum durch ausdrückliche Aufkündigung wegfallen dürfe, daß man sich also beliebig von jedem Gebote menschlicher Gesittung lossagen könne, beruht auf der gänzlichen Verkennung alles Bindenden im Völkerrecht, und auf der herkömmlichen, aber falschen Ansicht, daß alles Positivrechtliche nicht aus der

einfachen menschlichen Natur hervorgegangen sei, sondern derselben vielmehr widerspreche [1]).

[1]) Lit. des Kriegsrechts s. in Ompteda, §. 290—328; Kamptz, §. 271—331. Fichte, Ueber den Begriff des wahrhaften Krieges, in Bezug auf den Krieg vom Jahr 1813; 1813.

§. 5.

Zwar hören im Kriege die friedlichen Verträge vorläufig auf, wenn sie nicht durch eine besondere Klausel davor geschützt sind [1]).

Gegen die feindselige Absicht werden selbst solche Klauseln nicht viel verfangen; da für den Fall des Krieges, d. h. der Unterbrechung des Völkerrechtes, der ganze Vertrag, also auch die Klausel, nicht gültig ist, und zum Beispiel nicht einmal eine Arrha poenitentialis bestellt werden könnte. Deßhalb aber wird kein civilisirter Staat das Privatrecht der feindlichen Unterthanen für nichtig erklären, ihr Eigenthum jedem Ausbruche roher Gewalt preisgeben, oder ihre Klagen bei den Gerichten zurückweisen, wenn er nicht seinen eigenen Credit zerstören will. So gut der Staat das feindliche, unter seinem Rechtsschutz befindliche Privateigenthum möglichst achtet, muß er auch die Rechtsansprüche aus Privatverhältnissen gerichtlich gelten lassen; es sei denn, daß das Recht zu Repressalien diesen Grundsätzen Abbruch thue! Das ältere Völkerrecht, dessen Theorie noch mit den römischen Ansichten vom Kriege verwachsen war, widerspricht freilich diesem Prinzip [2]).

Aber im vorigen Jahrhundert, schon vor dem Aa-

chener Frieden, erkannten England und Frankreich die Vortheile der Humanität in dieser Beziehung; so daß sie namentlich ihre Staatsschulden an Feind und Freund gleichmäßig ausbezahlten, und daß, zum Beispiel, englische Publizisten, wegen des vorletzten, in Not. 2) zu §. 3 dieses Kap. angeführten Falles von Repressalien, Friedrich dem Großen von Preußen den Vorwurf einer ehrlosen Barbarei machten. Um wie viel mehr noch, als Staatsschulden, müssen aber Privatschulden anerkannt werden! Das Gegentheil wäre sogar zwecklos in einer Zeit, wo alle klagbaren Forderungen, Privatschulden, wie Staatsobligationen, so leicht zu ihrem wahren Werthe zu veräußern, oder doch zum Schein zu übertragen sind [3].

Sogenannte „Avokatorien" bezwecken alle im Dienste des Feindes befindlichen Bürger in ihr Vaterland zurückzurufen, und jede Weigerung der entsprechenden patriotischen Pflicht als Hochverrath zu brandmarken. „Dehortatorien" (und „Inhibitorien") warnen vor jedem engern Verkehr mit dem Kriegsschauplatze, den die Staatsregierung ja nicht mehr überwachen und beschützen kann. Früher wurden oft alle Abwesenden einberufen, und jeglicher Verkehr nach Feindesland unterbrochen; jetzt thut man auch in dieser Beziehung nur, was Noth, Interesse und Ehre gebieten [4]. Der Kriegsgebrauch, die Kriegsmanier beschränken das Kriegsrecht; oder: die „**Loi de guerre**" derogirt dem „**Droit de guerre.**" Doch ist die Präsumtion für das Letztere; und die „**Raison de guerre**" hebt jene Exzeptionen wieder auf, sobald ein dringender

Vortheil oder das Bedürfniß des Augenblickes es erheischen. Denn wenn die Kriegssitte die Gewalt auf das Nöthige und Nützliche einschränkt, so kann das Nöthige und Nützliche des speziellen Falles auch wieder die allgemeine Regel aufheben.

¹) S. oben Kap. IX, §. 6; und vergl. z. B. die Verträge zwischen Schweden und den Niederlanden, v. 1675, und zwischen Nordamerika und Preußen, v. 1785, welche beide die Kaperei im Kriege zwischen den Paziszenten beenden sollten. Aber der erstere blieb erfolglos; der zweite ward schon 1799 nicht erneuert.

²) S. **Hugo Grot.**, III, cp. XX, §. 16; und **Bynkershoek**, Qu. J. P., I, II, 7.

³) Vergl. **Vattel**, Liv. II, chap. VII, §. 34; II, XVIII, §. 344; und III, IV, §. 63.

⁴) Vergl. **Valin**, Commentaire sur l'ord. de la Marine de l'an 1681, liv III, tit. 6, art. III; und **Wheaton's** Elem., II, p. 25—39. Ueber die Unterbrechung des Verkehrs, und über „Avokatorien," s. Steck's Abhandlungen, in der „deutschen Kriegskanzlei," von 1756 und von 1757.

§. 6.

Der Kriegsgebrauch verwirft vergiftete Waffen, Ketten- oder Stangenkugeln, (**Boulets à chaîne ou à bras,**) und Alles der Art, was mehr schadet, als unschädlich macht: keineswegs aber Branderschiffe, wie sie die Griechen in ihrer äußersten Bedrängniß gegen die Türken anwandten; oder ungeheure Bomben, Pairhans'sche Kanonen, u. dergl. m., womit die Franzosen die Citadelle von Antwerpen bestürmten.

Die unredlichen und meuchlerisch vergiftenden Zerstörungsinstrumente werden gehaßt und verworfen, wie

der Meuchelmord außer der Schlacht, wie die Versagung des Pardon an den entwaffneten Feind, wie die willkürliche, nicht durch Noth gebotene Entweihung heiliger Orte, wie Nothzucht, u. s. w.

Zu den Kriegsmitteln, welche zwar nützlich, aber an sich entehrend sind, weil sie ein schlechtes Licht auf die Stärke und das Selbstvertrauen der kriegführenden Macht werfen, gehört das, (bei den Russen stets beliebte, und namentlich im Türkenkriege geübte) Bestechen feindlicher Offiziere, und besonders der Festungskommandanten, zu Verrath und Uebergabe, oder das, — bei den Türken übliche — Aussetzen eines Preises auf den Kopf eines feindlichen Häuptlings. Nicht gegen einzelne Personen wird der Krieg geführt; man kennt keine Privatkriege mehr: und als die Kriege noch Zweikämpfen glichen, beobachtete man auch die Loyalität der Duelle. Jetzt werden nicht einmal die feindlichen Fürsten besonders in der Schlacht aufgesucht: obgleich es etwas parabolisch übertrieben klingt, und nur nach einigen wenigen Fällen verallgemeinert sein mag, was J. J. Moser berichtete [1]), und nach ihm etliche Berliner Publizisten, zum Beispiel Schmalz, als allgemeine Völkerrechtssitte behauptet haben, daß die Fürsten und Prinzen sich gegenseitig ganz außer dem Krieg stellen, alle Höflichkeit der Etiquette gegen einander exerziren; (dieser letzte Punkt ist richtig, aber unbedeutend!) — daß sie einander sofort aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, und selbst die fürstlichen Domainen vom Rechte der Plünderung eximiren. Also während die Saaten des Landmanns zertreten, die Ernährer der armen Familien

erschossen werden, sollte der, dessen Gefangenschaft,[1] statt des Todes von Hunderttausenden, den Sieg befördern kann, frei ausgehen, aus Respekt vor den Von Gottes Gnaden geweihten Häuptern, aus monarchischer Reziprozität. So hat es Karl V. bei Franz I. nicht verstanden; so hat Frankreich den entthronten, — freilich auch ungetauften — Dei von Algier nicht behandelt; so hat man in Napoleon's Kriegen, und schließlich mit ihm selbst, nicht verfahren. Er war freilich nicht legitim, und verstand auch nichts von Legitimität. Und war nicht der höchst legitime König von Sachsen nach der Schlacht bei Leipzig ein Kriegsgefangener der alliirten Mächte?! Nur so viel hat die Kriegssitte allgemein festgestellt, daß man die Bagage, die Troßbuben, Markedenterinnen, kurz, „was sich nicht wehrt," nicht der Ehre der Kriegsgefangenschaft unterwirft. Und der Gesandte, der Parlamentair, ist stets heilig.

[1]) S. „Versuch des ꝛc. Völkerrechts," IX, I, ꝛc.

§. 7.

Die Kriegsgefangenen werden nur bei Anthropophagen umgebracht; nur die Alten machten sie zu Sklaven. Nach neuerer Kriegssitte werden sie wohlbehalten in eine entfernte Provinz gebracht, dort nach Kräften bis zur Auswechselung verpflegt, und nur wegen Verbrechens oder Feindseligkeiten, zum Beispiel Verschwörungen, bestraft, nur wegen versuchten Entweichens oder Ehrenwortbruches in strenger körperlicher Gefangenschaft gehalten. Die mittelalterliche Sitte der „Ranzionen," oder Lösegelder, welche sich

nach Rang und Vermögen der Kriegsgefangenen richten, ist bei der Großartigkeit und massenhaften Führung unserer Kriege gänzlich abgekommen. Die friedlichen Bürger eines feindlichen Staates werden binnen einer festgesetzten Zeit nach dem Anfang des Krieges nach Hause entlassen. Damit ist der Humanität genügt; später würde man dabei zu oft Verrath oder Espionnage zu befürchten haben, oder dem Feinde selbst die Truppen liefern. Auch das Eigenthum feindlicher Bürger wird geschont. Nur werden die Handelsschiffe des Feindes oft schon vorläufig mit Beschlag belegt: weil überhaupt das Eigenthum und der Handel zur See noch nicht so geschützt sind, als zu Lande; wiewohl doch gerade das Meer das neutrale Element ist. Aber der Handel zur See geht mehr in's Große, und verbirgt mehr Kriegsmittel. Das Schiff ist eine kompakte Einheit; der Nationalcharakter seines Inhalts ist leicht erkennbar. Das „Embargo" ist keine Konfiskation, aber eine mittelbare Blokade; es soll dem Feinde die Mittel zur Kriegführung, das Geld, möglichst entziehen. Bekanntlich wurden in den letzten Kriegen zwischen Frankreich und England alle Gesetze des Völkerrechts mit Füßen getreten, die englischen Waaren selbst neutraler Kaufleute auf dem Kontinent verbrannt, nur weil sie englischen Ursprungs waren, u. s. w.; im Kontinentalsystem und seinen Reaktionen wurden die neutralen Mächte mißhandelt, ja rücksichtslos aufgeopfert, wenn man nur mittelbar den Feind treffen konnte. Da wurde auch alles Privatgut des Feindes sequestrirt; ja Aehnliches geschah 1807 zwischen

England und Dänemark. Aber als Repressalie, nicht als einfaches Kriegsrecht geschah das Alles, auf Grund und in Folge der ersten Erklärung, daß Frankreich außer dem Völkerrecht stehe; im Friedensschlusse wurde Entschädigung verlangt und theilweise geleistet [1]).

Ueber die noch bestehende Barbarei der Kreuzer, Kaper, und anderes damit Zusammenhängende, lese man das nächste Kapitel.

Doch verlangt auch die Noth des Krieges Verletzungen des feindlichen Privateigenthums zu Lande. So wird der friedliche Landmann zwar nicht beraubt, aber durch Fouragirung und Einquartirung, nur auf Commando, ärmer gemacht. Städte, die ihre Thore ohne Schwertstreich öffnen, sollen nicht geplündert werden; aber Contributionen, (Brandschatzungen,) werden von der Gemeinde requirirt, u. s. w. Daß übrigens solche Verluste, die den Einzelnen treffen, dem ganzen Staate zur Last fallen, ist ein staatsrechtlich, (in der Lehre „von den Kriegsschäden",) schon ziemlich anerkannter Satz.

Auch der Soldat gewinnt von denen, die er in der Schlacht umgebracht oder gefangen genommen hat, so viel Hab' und Gut, als sie bei sich tragen, mit Ausnahme der Kleider, u. s. w.

Die Freicorps, welche zu Lande das sind, was die Kaper zur See, indem sie sich auf eigene Faust von Raub und Plünderung erhalten, wie einst Waldstein's ganze Armee, sind in neuerer Zeit selten zugelassen worden, mit Ausnahme einiger wahrhaft patriotischen Genossenschaften zur Vertheidigung Deutschlands in den jüngsten Kriegen gegen Frankreich,

und mancher Guerillasbanden Spaniens. Sie stehen jedenfalls unter Kriegsbrauch und Kriegssitte; nicht so die Kundschafter. Diese genießen nicht die Vortheile der Kriegsgefangenschaft [2]).

Spione werden, wie jeder eingefangene Ueberläufer, vor ein Kriegsgericht gestellt; sie sind also der summarischen Justiz verfallen, welche, — je nach den staatsrechtlichen Grundsätzen, — mehr aus Nothrecht das Verbrechen, wie einen feindseligen Angriff, etwa wie Aufruhr im Inneren, verfolgt, als daß sie die objektiven Garantieen des strafgerichtlichen Verfahrens anwendete.

Doch ist es nach völkerrechtlicher Sitte sowohl gestattet, Spione zu gebrauchen, als Deserteurs aufzunehmen, und analog auch den Verrath und die Empörung der feindlichen Unterthanen zu benutzen.

[1]) Siehe die Zusatzartikel zum ersten Pariser Frieden, Martens, II, pag. 16; und über die englischen und nordamerikanischen Grundsätze in dieser Beziehung vergl. Wheaton's Elem., II, S. 21—25.

[2]) Vergl. Vattel, III, chapt. VIII, §. 144.

§. 8

Fast alle Verträge im Kriege sind partielle Neutralitätsverträge, bald für ein gewisses Gebiet, bald für gewisse Handlungen: z. B. den Austausch von Kriegsgefangenen, aller oder einer bestimmten gleichen Anzahl; oder für Verhandlungen durch Cartelle einer gewissen Art, oder Sauvegarden, wobei also gewisse Personen, z. B. Trompeter, Couriere, oder Paket-

boote, die sich dem Vertrage gemäß zu legitimiren haben, als neutral und international respektirt werden. Kapitulationen sind Verträge zur Uebergabe eines Ortes, einer Festung, u. s. w.; wie Kontributionen zur Bezahlung einer Summe, wodurch sich die betreffenden Orte von dem bitteren Loose der Kriegsverheerung, Erstürmung, Zerstörung oder Plünderung auslösen.

Die Waffenstillstände, (**Armistices, Induciarum Pacta**,) bewirken, wenn sie allgemein sind, eine Neutralität der Gesammtheit, oder, wenn sie nur partikulair abgeschlossen sind, die Neutralität einer gewissen Abtheilung der Kriegführenden für eine bestimmte Zeit. Allgemeine Waffenstillstände für mehrere Jahre kommen den präliminären Friedensschlüssen gleich. Diese Verträge im Kriege haben das Eigenthümliche, daß sie von den Ober- und Unterbefehlshabern im Kriege für die ihnen untergebenen Personen und Sachen, oder für die Gebiete in ihrer Gewalt, sobald es ihnen nöthig dünkt, abgeschlossen werden können, ohne daß sie der besonderen, nachträglichen Ratifikation der souverainen Gewalt oder des obersten Feldherren bedürften [1]).

[1]) Ueber diese Verträge, sowie über die anderen Kriegsoperationen, z. B. über Bloquaden, und über die Belagerungen zu Lande, vergl. Klüber's Völkerrecht, §. 363 und ff., Moser's Versuch rc., IX, I; und das nächste Kap.

§. 9.

Zu den eigenthümlichen Verträgen des Krieges gehören nicht die Neutralitätsverträge mit fremden Souverainetäten [1]). Doch bedarf die Neutralität eines drit-

ten, nicht kriegführenden Staates keiner besonderen Vertragung; gerade wie solche Staaten, die ihre Neutralität durch aktives Eingreifen verletzen, damit von selbst in die Reihe der feindlichen Mächte eintreten. Selbst ein passives Begünstigen eines kriegführenden Theiles braucht von dem anderen Feinde nicht geduldet zu werden; so verletzt z. B. die Zulassung von — nicht fliehenden — Truppen die Neutralität, weil sie den Krieg begünstigt. Gegen jede Verletzung seiner Gränzen hat der dritte Staat seine Neutralität, selbst gewaltsam, aufrecht zu erhalten, wenn er sich nicht den Vindikationen des dadurch betheiligten Staates aussetzen will.

Alle diese bisher aufgestellten Grundsätze von dem Frieden oder der Neutralität im Kriege gelten praktisch nur durch Reziprozität; sie werden, wie das die Geschichte des Napoleonischen Kontinentalsystems beweist, aufgehoben, sobald der Gegner sie verletzt. Dann: — **Mars exlex!** — Leider ist auch das Völkerrecht für die Beziehungen des Rechtsschutzes im Kriege noch so schwach, daß die Verletzungen hierin nicht, wie die des politischen Systems, (cf. ob. §. 2,) von der Majorität der Großmächte gerügt werden.

[1]) Vergl. ob. Kap. IX, §. 8.

§. 10.

Die definitiven Friedensschlüsse werden stets auf ewig geschlossen: seien es nun Separatfrieden, wie zu Basel, 1798; oder allgemeine oder gar europäische Friedensschlüsse, wie zu Paris, 1814 und 1815. Der Ausdruck der Ewigkeit des Friedens unterscheidet denselben

nur vom Waffenstillstande, und bezeichnet somit auch, daß alle bisher provisorischen Verhältnisse schließlich geordnet worden, und die Verletzung, welche Ursache des Krieges war, ein für alle Male mit den Bestimmungen des neuen Vertrages abgethan ist. Ein Friedensschluß gleicht einem richterlichen Urtheile: er hat völkerrechtlich dieselbe Kraft, wie civilrechtlich die **Res judicata**; während der offizielle Beginn der Feindseligkeiten der völkerrechtlichen **Litis Contestatio** gleich kommt. Wie das **Possessorium** im Civilprozeß dem **Petitorium** vorangehen muß; so bildet der Besitzstand durch Eroberung und Besetzung, (das „**Uti possidetis**",) die Basis der Friedensverhandlungen, und der späteren Interpretation des Friedensschlusses. Aber die Eroberung einer Provinz gab nur ein Recht auf die provisorische Verwaltung derselben; die Abtretung im Friedensschluß gewährt erst das staats- und völkerrechtlich anerkannte Eigenthum. Diesen Satz hat der französische Gesandte des Wiener Kongresses nach den „hundert Tagen" mit Glück zum Besten der Bourbons geltend gemacht: obgleich er in jedem anderen Falle ebensowohl gegen das **Jus fortioris** vorgebracht werden könnte, und hier nur deßhalb Erfolg hatte, weil die „heilige Allianz" die Bourbons nicht entbehren konnte; was der schlaue Vertreter derselben sehr wohl zu benutzen verstand. Nur im Inneren des Staates haben die Handlungen des Zwischenherrschers eine unbedingte Geltung [1]).

[1]) Vergl. ob. Kap. VI, den Schluß; I. P. O., IV, §. 47; Klüber's Völkerrecht, §. 258 und 259; und Klüber's Akten des Wiener Kongresses, Band IV S. 148 und folgde. (Ein eigenthümlicher, rein staatsrechtlicher Fall dieser Art,

der richtig entschieden worden, betraf die Käufer der Nationalgüter in Frankreich.)

§. 11.

Der Friedensschluß und die daraus hervorgehende Abtretung von Provinzen soll das Privatrecht möglichst wenig alteriren. In der Regel wird schon eine allgemeine Amnestie für alle Ueberläufer, Spione, Verräther, und für diejenigen, welche den Avocatorien nicht Folge leisteten, ausbedungen [1]). Dann bleibt das Privateigenthum, selbst der Fürsten, in den abgetretenen Ländereien ganz dasselbe. Endlich wirkt noch das **Jus postliminii** ein. Dieses ist, seinem römisch-rechtlichen Ursprunge, wie seiner ganzen Bedeutung nach, privatrechtlicher Natur, und negirt die mittelbaren und zufälligen Einwirkungen des Krieges für diejenigen Verhältnisse, auf welche Krieg und Friedensschluß eigentlich nicht gehen. Darum tritt es, **salvo pacto contrario,** von selbst ein, und restituirt alle gestörten Verhältnisse des Privatbesitzes, z. B. der sequestrirten oder von Truppen besetzten Güter, so viel, als möglich. Der Theil seiner Wirkungen, welcher im alt-römischen Staate die vernichtenden Folgen der Sklaverei des Kriegsgefangenen rückwärts wieder aufhob, paßt für uns nicht mehr; da die Kriegsgefangenschaft so wenig, als irgend eine andere unverschuldete Abwesenheit, persönliche Rechtsverhältnisse zerstört, und nur gleichsam zu einer **In integrum restitutio ob absentiam** gerechten Anlaß gibt. [2]) Ein analoges staatsrechtliches Postliminium existirt nur insoferne, als die Kriegsgewalt und die Eroberung

ohne Abtretung die alten Verfassungsrechte durchaus nicht brechen kann, und diese von selbst wieder aufleben, wenn die zufälligen Verhinderungen wegfallen. Selbst die abgetretene Provinz verliert nicht eo ipso diejenigen Verfassungsrechte, welche nicht unmittelbar von dem Uebergange zu einem anderen Staatsnexus affizirt werden.

[1]) Vergl. Wiener Kongreß-Akte, XXII. und XI. etc.

[2]) Vergl. Titt. Dig. XLIX, 15, und Cod. VIII, 51: (De Captivis et postliminio reversis — et redemptis.) Cocceji's Schrift über Postliminium und Amnestie, s. citt. in Ompteda, II, §. 328, und Kamptz, §. 313; und I. P. O., IV, 49: (Revision der Urtheile der Gerichte während des Krieges.)

Kapitel XII.

Das Kriegsrecht, die Neutralität und das Durchsuchungsrecht zur See.

§. 1.

Die Lehren, welche dieses Kapitel enthält, sind theils an den Inhalt des vorigen, theils an einige Theile des Kap. VII: vom Staatseigenthum, anzuknüpfen; nämlich an die Freiheit der Meere und das Verhältniß der Kolonieen. Das Kriegsrecht, dieses äußerste Extrem von Repressalien, suspendirt den herkömmlich geachteten Rechtszustand, um Gewalt an dessen Stelle zu pflanzen; Gewalt für Gewalt, welche wieder zur Gewalt berechtigt. Das Kriegsrecht beruht gleichsam auf einer Art von negativem Vertrag, einem unvermeidlichen Kompromiß zur Entscheidung der Waffen, welche keinen Dritten angeht. Auch hebt der Krieg den positiven Rechtsschutz nicht absolut auf; er setzt nur die Entscheidung durch Naturkräfte an die Stelle der unrechtlichen Differenz, eines Konfliktes, welcher zwischen den Staatsregierungen Statt findet, der aber den Privatmann kaum berühren sollte. Die Rechtssitte, die Gemeinsamkeit der Civilisation, die Idee der christlichen Bildung suchen für den Privatmann aus dem Sturm der feindlichen Elemente noch einen Theil des Rechtsschutzes zu retten, den die befriedete Staatsgewalt ihm vorher gewährt hatte.

Die ersten und meisten Kriege waren Landkriege; da stellen sich die Verhältnisse ziemlich einfach. Entweder befindet sich die kriegführende Macht im eigenen Lande; hier darf man alles zur Kriegführung Zweckmäßige: — oder sie befindet sich in Feindes Lande; hier erlaubt man sich Alles. Im Staatsgebiete einer dritten Macht hat man keine Gelegenheit, dem Feinde zu begegnen: oder die Neutralität derselben wäre verletzt; und die dritte, bisher neutrale, Macht, wäre als Freund oder Feind, als Bundesgenosse oder als Alliirter des Gegners zu behandeln. Denn anfänglich, an und für sich, ist jede fremde Macht neutral; in der Folge aber ist die Neutralität oft schwer zu behaupten: da dürfen weder Subsidien geleistet, noch Werbungen oder Durchmärsche gestattet, noch Kaperbriefe ausgestellt, oder auch nur die Ausstellung solcher von Seiten einer kriegführenden Macht an die eignen Unterthanen (der neutralen Macht) geduldet werden. Also selbst die Mittel zum Kriege dürfen dem Feinde nicht geliefert werden; nicht einmal die indirekten Mittel, welche sonst zu den Objekten des friedlichen Verkehrs gehören. So darf zum Beispiele keine Kriegsmunition an den kriegführenden Staat veräußert werden. Nur sind die Fälle hier wohl zu unterscheiden, ob darin Subsidien oder nur ein gefährlicher Gewerbszweig zu verfolgen ist. Ein Staat, welcher einer kriegführenden Macht als Staat Pulver und Blei oder Kriegsschiffe, oder sonst Aehnliches, etwa umsonst zukommen ließe, würde damit seine strikte Neutralität verlassen, und die andere feindliche Macht veranlassen, diese Schritte für direkte Feindseligkeiten zu erklären, um — bei Gefahr des Krie-

ges — ihre schleunige Zurücknahme oder Einstellung zu verlangen. Aber auch das Embargo, welches England und Frankreich, im Novbr. 1832, zur Beilegung der belgisch-holländischen Zwistigkeiten auf den holländischen Handel legten, war, ohne ein Krieg zu sein, doch eine direkte Feindseligkeit, eine Interzession zu Gunsten des von ihnen anerkannten belgischen Staates. [1]) Ist die passive Neutralität oft schwer zu behaupten, so muß die aktive Neutralität desto vorsichtiger bewahrt werden. Ein anderer Fall aber tritt ein, wenn die Bürger eines neutralen Landes privatim mit dem einen oder dem anderen der kriegführenden Staaten Handelsgeschäfte treiben, sei es nun, daß sie dieselben beginnen oder fortführen, und selbst wenn sie ganze Lieferungen von Kriegsstoffen übernehmen. Dies ist kein unmittelbarer oder mittelbarer Friedensbruch; so wenig der Verkäufer für den Gebrauch einzustehen hat, welchen der Käufer seiner Waaren davon macht, eben so wenig kann der Staatsregierung eine Verantwortlichkeit dafür imputirt werden, daß die Handelswege ihrer Bürger zufällig einen ihr ganz fremden Kriegesplan fördern oder unterstützen. Am wenigsten kann ein Verbot solcher Erwerbsmittel von ihr verlangt werden; noch dürfte sie aus politischer Konnivenz die etwa staatsrechtlich bei ihr anerkannte Gewerbe- und Handelsfreiheit beeinträchtigen. Aber die kriegführende Macht, welcher ein solcher Handel störend in den Weg träte, dürfte ihn auf alle Weise zu hemmen suchen, wo sie handeln und einwirken darf. Wie die kriegführende Regierung z. B. nach Souverainetätsrecht ihren Unterthanen jeden Ver-

kehr mit dem Feinde untersagt; so kann sie auch da, wo sie nach Kriegsrecht einzuwirken befugt ist, alles ihr Feindliche durch Präventiv- und Repressivmaßregeln zurückweisen. In dem Gebiete, welches der Feind erobert hat, oder besetzt hält, an den Gränzen seines Gegners, kann er schalten, wie im eignen Lande. Da erklärt er nicht blos des Feindes Gut, sondern Alles, was dem Feinde dienen kann und soll, für feindlich; er unterwirft es dem Kriegsrechte, und verübt daran das Recht der Konfiskation oder ein Vorkaufsrecht. Das Letztere achtet zugleich die Rechte der neutralen Partei, und vermittelt die Gerechtigkeit auf billige Weise mit dem Nothstand. Die Konfiskation ist aber nur berechtigt gegen solche Waaren, welche dem Kriege direkt dienen, und deren feindlicher Gebrauch ihren Besitzer bekannt sein mußte; wobei sich also der Besitzer an den im Kriegszustande befindlichen Orten der Diskretion des Feindes wissentlich unterworfen hatte. Ja, solche Strenge ist eine Pflicht der Humanität, weil sie den Krieg verkürzt oder beschleunigt. Mit Recht mag also die sogenannte „Kriegscontrebande" als Kontrebande behandelt werden. Doch kommen diese, — an sich einfachen — Grundsätze zu Lande weniger vor, weil zu Lande der Handelsverkehr mit Sicherheit nur an den vom Feinde nicht besetzten Gränzen geführt werden kann; an den anderen Passagen wird der Feind ein vollständiges Prohibitivsystem zur Aushungerung des bedrohten Landes oder zur Erschöpfung der Kräfte desselben, — wie vor einer Festung, — einführen, weil das Recht es zugibt, und die Klugheit es gebietet. Desto praktischer ist die

Verwehmung der Kriegskontrebande bei den sogenannten nassen Gränzen; und namentlich auf dem hohen Meere, das weder dem Freund, noch dem Feind, noch einem Dritten zu Eigen gehört, und weder **de jure**, noch **de facto** abzusperren ist. So wenig es Seemächte gibt, die nicht zugleich eine continentale Politik haben, so selten sind reine Seekriege; denn meistens wird zur See nur der Landkrieg fortgesetzt.

Jedenfalls sind hier verschiedene Rechte mit einander auszugleichen: die Interessen des Krieges, und die Rechte des neutralen Handels, welche vom Kriege dritter Mächte nicht aufgehoben werden; die Freiheit der Meere, und das Recht, auch die See als Kriegsterrain zu benutzen.

Auf den internationalen Flüssen können diese Konflikte nicht in so hohem Grade zur Erscheinung kommen. Denn entweder sind beide Mächte Theilhaber desselben Stromes; dann sind die Schifffahrtsakten und Neutralitätsverträge über den Strom allerdings für die Dauer des Krieges suspendirt, und hören, — nach den Grundsätzen der Sozietas, — wie nach der **Clausula: Rebus sic stantibus**, selbst für die anderen Theilnehmer auf, insoweit bindend zu sein. Oder nur eine Macht von den beiden Feinden ist Mitbesitzer des Flusses; so haben alle anderen Contrahenten und Eigenthümer daran die Neutralität des Stromes, wie ihres Gebietes, selbst mit Gewalt zu bewahren, und so den Feind vom ganzen Flusse ferne zu halten. Leider enthalten die modernen Schifffahrtsakten, obgleich sie unruhigen Zeitläuften ihr Entstehen verdanken, noch keine Bestimmungen

über diese Verhältnisse! Aber wenn auch bei Staatsverträgen, deren unparteiische Interpretation in re dubia unmöglich ist, nur der wörtliche Sinn für die daraus folgenden Verpflichtungen entscheidend ist; so folgen die hier angeführten Sätze doch schon aus dem Begriffe des Krieges und der Neutralität. In der That wurden sehr oft über die unentbehrliche Fluß- und Küsten-Schifffahrt besondere Neutralitätsverträge abgeschlossen; namentlich für die Schifferboote, selbst der kriegführenden Staaten [2]).

Aehnliche Grundsätze werden sich bald auch für die internationalen Eisenbahnen bilden müssen, wenn nicht jeder Krieg die Welt mit dem Hereinbrechen einer längst entwöhnten Barbarei bedrohen soll! — (Auch die Normen über Staatsservituten sind hier zu erwähnen. Der Krieg stört die Verpflichtungen gegen neutrale Staaten durchaus nicht. Hebt aber der Krieg momentan oder auch für immer die Möglichkeit der Erfüllung einer solchen Verpflichtung auf, zum Beispiel durch Zerstörung der Leinpfade, Hemmung von Fahrstraßen, u. s. w.: so ist er wie vis major, als eine dira necessitas zu betrachten; wobei es gilt: „Casum sentit dominus!" Uebrigens haftet, — unserer Ueberzeugung nach, — die Staatsservitut auf dem Lande, und geht die Verpflichtung zu deren Gewährleistung und Instandhaltung auf jeden neuen Besitzer über.)

[1]) Vergl. Martens, N. R., XIII, S. 53 und folgde, und XV, 448, ff

¹) Vergl. z. B. die **Actes entre la Gr.-Bretagne et la France touchant l'Exemption de la Saisie pour les vaisseaux pêcheurs**, v. Juni **1800**, in **Martens, Rec., VII**, S. **295**.

§. 2.

Für das Meer müssen andere Grundsätze gelten, weil die Betheiligten hier nicht als Besitzer zur Aufrechthaltung einer Neutralität verpflichtet sind. Nur die bewaffnete Neutralität, (1780—1800,) welche übrigens dem Begriff der Neutralität an sich nichts hinzufügte, glaubte das Meer als das Eigenthum Aller ansprechen, gegen die kriegerische Anmaßung übermüthiger Seemächte behaupten und gegenseitig garantiren zu müssen. Ein eigenthümliches Verhältniß entsteht jedenfalls aus den eigenen Nationalitäten der großen und wichtigen Seeschiffe auf dem hohen Meere. Diese sind Freundes- oder Feindesgebiet, und im letzteren Falle dem Kriegsrechte verfallen. Da sich aber das feindliche Schiff hinter einer neutralen Flagge verstecken kann, so suchte man auch in dieser Beziehung Gewähr und Beweis zu erhalten. Daraus entsprang die Frage nach dem Durchsuchungsrecht, (**Droit de visite** oder **de visitation**,) welches um so wichtiger ist, als man jeden Seeverkehr des Feindes für einen integrirenden Theil der Kriegsführung hielt, — da derselbe unter besonderem Schutze und zu besonderem Heile des Staates betrieben wird, sei es nun mit seinen Colonien oder mit fremden Ländern. Darum erklärt man Feindesgut für **Bonne Prise** ¹). Hier sind also zu betrachten:

1) Das Prisenrecht, die Kreuzerei, u. s. w., nebst der Bloquade feindlicher Häfen.

2) Die Kriegscontrebande.

3) Die Frage: Was gilt überhaupt für feindliches Gut? nebst dem Durchsuchungsrecht, der eigentlichen Prozedur des Kriegsrechtes zur See, und den Seegerichten.

4) Daran knüpfen sich etliche speziellen und besonders contrahirten Durchsuchungsrechte, welche aus dem Kriegszustand der sittlichen Cultur gegen die gewissenlose Barbarei hervorgehen: die Verfolgung von Sklavenhandel, (und etwa von Seeraub).

[1]) Literatur der Lehren vom neutralen Seehandel in Kriegszeiten, und anderer damit zusammenhängenden Doktrinen, s. in Ompteda's Lit., II. §. 279, 280 und 282: (Kontrebande;) ibid., §. 319: (Neutralität;) und §. 321: („bewaffnete Neutralität"); und in v. Kamptz, N. Lit., §. 257, 259: („Grundsätze der bewaffneten Neutralität und der Konvention vom Dezbr. 1800";) und §. 258, (ad Ompteda, 280: über Seehandel;) ꝛc. Ferner s. die Lit. in Klüber's Völkerrecht, §. 279, 289, 291 ꝛc. Besonders vergl. Valin, Traité des Prises, ou Jurisprudence française concernant les prises qui se font sur mer, 1782. Ferd. Galiani, Dei doveri dei Principi neutrali, etc., 1782. Azuni's Diritto maritimo, etc., 1795. Lampredi's Trattato, etc., 1788. Hübner, De la saisie des bâtimens neutres, etc., 1759. (Cfr. ob., Kap. VIII, ad Kolonieen.) Jenkinson, Discourse on the conduct of the British Government in respect to neutral nations, during the present war, 1757. (Ueber die brittische Kriegsregel v. 1756, s. gleichfalls ob., Kap. VIII, ad „Kolonieen.") d'Abreu, Traité juridico-politique sur les prises maritimes, 2e Éd., et Traduction, par Bonnemann, 1802. v. Mosham, Beleuchtung des Systems der bewaffneten Neutralität, 1808. Rayneval, La liberté des mers; (dazu

vergl. ob., Kap. VIII.) Frdr. J. Jacobsen, das dänische Prisenrecht, 1809, und andere Schriften desselben Autors, z. B. sein „Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf die Kauffahrteischifffahrt,“ 1815; (enthält besonders die Grundsätze des letzten Krieges.) „Biblioteca di Gius nautico, etc., 1785,“ 2 Bände. **Pardessus**, Collection des lois maritimes antérieures au XVIII. Siècle. Noch andere Sammlungen sind angeführt in Jakobsen's Seerecht, S. XLI bis S. LV, S. 529, rc. — v. **Steck**, Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre, 1794. Holst, Uebersicht der Völkerseerechte, 2 Thle., 1805. Büsch's Völkerseerecht, 1801. Nau's Grundsätze des Völkerseerechts, 1802. **Jouffroy**, Le droit des gens maritime universel, 1806; u. s. w. **Martens**, Causes cél., II, c. 1, 7, 10. Die Geschichte dieser Lehren ist besonders genau in **Wheaton's** Histoire du Droit des Gens etc., erörtert; und in **Wheaton's** Elem., II, chapt. III, sind besonders die englischen und nordamerikanischen Grundsätze ausgeführt. Vergl. auch noch die Citate der Quellen und einiger speziellen Schriften in den nächstfolgenden Paragraphen.

§. 3.

Wie in uralten Zeiten und bei unchristlichen Völkern der Seeraub für ein ehrenvolles Gewerb galt; so standen sich sonst die Staaten vielfach auf absolutem Kriegsfuß gegenüber, indem sie sich das Unentbehrliche stets zu entziehen oder abzuringen bemüht waren. Wie im alten Athen die Ausfuhr von Schiffsbauholz verboten war, weil keinem Nachbar ein Schiff gegönnt ward; wie das alte Rom allen Export zu den Barbaren verpönte; wie aus England noch vor wenigen Jahren bei Todesstrafe keine Spinnmaschine ausgeführt werden durfte, weil kein anderes Land durch eine selbständige

Industrie erblühen sollte; wie den Franzosen noch 1669 durch königliche Edikte verboten ward, den Fremden Schiffe zu bauen [1]); wie gestrandete Güter dem Territorialherrn zufielen, weil zur See nur das Recht der Stärke entschied, und jedes Reich nach Oberherrschaft rang: so hielten die Völker auch ehedem alles Schiffsgut für Kriegsmittel, worüber jedes Volk allein schalten und walten zu müssen glaubte. Das Prisenrecht im Kriege ist ein traüriges Ueberbleibsel dieser unheimlichen Ansichten, gegen das bisher vergeblich mit einigen Versuchen angekämpft wurde [2]).

Zwar wird das Meer wahrhaft weltbürgerlich: manche Seemächte, und sogar die Engländer, öffnen ihre Kolonialhäfen den Flaggen, die sie nicht mehr fürchten, (z. B. den preußischen;) — die Türken sogar nehmen die europäischen Handels- und Seegebräuche an [3]). Dennoch gilt noch der türkische Gebrauch der Kreuzerei, d. h. des Raubsystems gegen friedliches Privateigenthum, in der ganzen christlichen Welt. Es geht mit den Kreuzern im Kriege, wie mit allen Einrichtungen zur Hemmung des Verkehrs: sie bereichern keinen Theil; sie kosten beiden. Das Kreuzen gegen Feindesgut ist kostspielig, und trägt wenig ein; weil es den Schutz des Gegners durch seine Kriegsschiffe hervorruft, und das Terrain des Krieges nur ausdehnt, das Terrain der Neutralität verengert. Ja, man hat diese Menschenjagd der Privatfreiheit erweitert, und das, was höchstens nur Staatsangelegenheit sein dürfte, den Angriffskrieg auf Menschen und Sachen, auch den Privatleuten freigestellt. Während der Land-

krieg die **Freicorps** nicht mehr zuläßt, weil sie den Operationsplan nicht fördern, und also nichts Wesentliches zur Entscheidung beitragen, somit überflüssig und schädlich sind, gehört die **Kaperei** immer noch zu den erlaubten Mitteln des Seekrieges, die, wie **Leoline Jenkins** sagte, Jeder im Frieden tadelt, aber Jeder vorkommenden Falls in Anwendung bringt. Allerdings ist es schwer, einen barbarischen Kriegsgebrauch abzuschaffen, oder nur in **desuetudinem** gerathen zu lassen: da Verträge in Kriegszeiten so selten ihre Kraft behalten, und die Reziprozität die unausweichlichste Norm des Krieges bildet; so daß kein Feind das unterlassen darf, was der Gegner unternimmt. Auch soll der Privatseekrieg durch Kaper manchem armen Lande eine Flotte erzogen, und den Krieg auf wohlfeile Art zur Volkssache gemacht haben, zum Beispiel, durch die **Geusen** in Holland [4]). Durch **Kaperbriefe** nämlich erhalten Privatleute, einzelne Rheder oder Kauffahrer, von ihrer kriegführenden Regierung das Recht, mit selbstausgerüsteten Schiffen gegen das Staats- oder Privateigenthum des Feindes zu kreuzen [5]).

Die Kaper stehen unter den Befehlen der Admiralität ihres Vaterlandes; während sie die Ehre und Stellung der Seesoldaten genießen, müssen sie sich auch den kriegs- und seerechtlichen Instruktionen fügen, und namentlich, wie die angestellten Kreuzer auch, das Seegebiet der Freunde oder Neutralen genau respektiren. Jede Uebertretung kann den Verlust der bedeutendsten und kostspieligsten „Reclame-Prozesse" herbeiführen, weßhalb auch die Kaper zuvor hohe Kautionen stellen müssen.

Ihre Beute gilt erst dann für rechtmäßig erworben, wenn sie ihnen im Hafen des eigenen Staates, eines alliirten oder neutralen Staates; als gute Prise von einem Prisengericht, (s. u.,) zugesprochen worden ist. Denn bis dahin ist, gegen Prise, unmittelbare Reprise, (Wiedernahme des Raubes,) rechtlich und faktisch möglich: gewöhnlich aber ist der gesetzliche Termin der von 24 Stunden; sonst wäre es keine Reprise, sondern neue Prise [6]). Die Reprise von seiner Obrigkeit wird dem Eigenthümer wieder erstattet, aber nicht die Prise. Der Maßstab der Vertheilung der Beute zwischen den Kapern und dem Staat hängt von den Kapereiverordnungen der einzelnen Seemächte ab; wobei zur näheren Entscheidung des einzelnen Falles der schriftliche Beweis durch die beglaubigten Schiffspapiere erfordert wird.

Eigenmächtige Freilassung der gefangenen Personen oder Schiffe, auch gegen Lösegeld, ist gewöhnlich unbedingt verboten.

1) S. Marten's Gesetze, *c. über Handel, Schifffahrt, u. s. w., I, S. 478 ff.; damit vergl. ibidem, S. 176 ff., und S. 269 und folgde, über ausschließliche Benutzung französischer Schiffe, und den ausschließlichen Kolonialhandel *c.

2) Vergl. Pütter's Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte *c., 1843, III. Abh.

3) Vergl. Jacobsen's Seerecht *c., 1814, pag. LI.

4) Ueber die weiteren Vortheile und Nachtheile der Kaperei vergl. Jacobsen's Seerecht *c., S. 532 und folgde.

5) S. Ordonnance de la marine v. 1681, L. III, T. IX Des Prises, art. 1 et suiv.

6) S. Ord. de la mar., III, IX, art. 8.

§. 4.

Die Bloquade (**Blocus**) eines Seehafens im Kriege, oder vor Ausbruch des Krieges, gleicht der Belagerung einer Festung; nur daß der nächste Zweck ein verschiedener ist. Es gibt selbst Bloquaden, wie Embargo's, ohne weitere Kriegführung [1]). Da wird jegliche Zufuhr verhindert, und eventuell durch spezielle Erklärungen untersagt.

Einzelne Häfen kann man sperren; ganze Küsten, ganze Länder aber kann man nicht durch unmittelbare physische Einwirkung absperren. Eine angebliche Bloquade derselben wäre demnach ein Verbot des neutralen Handels; eine Zwangsmaßregel, die weder gegen die Feinde, noch gegen die Unterthanen gerichtet, weder durch den Krieg, noch durch die Souverainetät gerechtfertigt, ein positives Unecht gegen dritte Staaten enthielte. Allein die Engländer hatten, im Gefühle ihrer Uebermacht, in den jüngsten Kriegen wirklich zweierlei Blokaden angenommen: eine faktische; und eine andere, deren Verhängung den fremden Gesandten in London notifizirt wird. Diese Letztere wurde auf ganze Küsten ausgedehnt. Zu dieser rechneten sie auch die Bloquirung neutraler Flüsse; zum Beispiel: der Elbe, 1803, als die Franzosen Hannover besetzt hielten. Die angezeigte, mehr juristische Bloquade wird als dauernd angenommen, bis sie widerrufen ist [2]).

Allein die zur bewaffneten Neutralität Verbündeten nahmen, in Uebereinstimmung mit älteren Gesetzen [3]), nur da thatsächliche Bloquaden an, — **où il y a un danger évident d'entrer** [4]).

Selbst die Seeconvention zwischen England und Rußland vom $^5/_{17}$ Juni 1801 konnte diesem Prinzip um so weniger derogiren, als das Bestreben der Engländer mißlang, durch minutieuse Wortklaubereien, (die Verdrängung eines et durch ein ou,) den wesentlichen Sinn der Grundsätze der bewaffneten Neutralität, welche zum Theil schon in die einzelnen Landesgesetzgebungen, (z. B. das preußische Landrecht,) übergegangen waren, zu verändern [5]). Wohl aber scheiterten die verjährten Tendenzen der bewaffneten Neutralität, ein allgemeines Seegesetzbuch zu begründen. Das berüchtigte Verfahren der Engländer gegen Kopenhagen und die dänische Flotte, 1807, brachte es wieder zum Bruch zwischen Rußland und England; und beide Mächte erklärten noch in den letzten Monaten des Jahres 1807 die Rückkehr zu ihren alten, schroff entgegengesetzten Prinzipien. Die englische Anmaßung stimmt im Grunde mit dem alten Bloquaderecht der im 17ten Jahrhundert gar mächtigen Holländer überein, welches dieselben in J. 1630 aufgestellt hatten, welches Bynkershoek, im Widerspruch mit dem humaneren Hugo Grotius, vertheidigt, und dessen Uebermuth die Holländer, bei veränderten Umständen, wohl nur zu sehr bereuet haben mögen [6]).

(1652 hatten die Holländer sich gerühmt, der ganzen Welt den Handel mit England untersagen zu können; und nachdem sie im J. 1663 den Spaniern dieses Recht bestritten, hatten sie 1689, im Verein mit England, auf den ganzen neutralen Handel mit Frankreich [7]) ein Interdikt gelegt.)

In den französischen Revolutionskriegen stellte sich das Verhältniß noch viel eigenthümlicher. Anfänglich war England fast mit allen bedeutenderen europäischen Seemächten gegen Frankreich verbündet gewesen. Diese konnten ihren eigenen Ländern, auf Englands Vorschlag, die Zufuhr nach Frankreich untersagen; angeblich im Interesse der ganzen civilisirten Welt; unter welchem Vorwand der Monarchismus des Kontinents und der Geiz des Inselreichs die jesuitischsten Mittel sanktionirten, und das Völkerrecht aufhoben. Natürlich wurden auch die wenigen neutralen Mächte von allem Handel mit Frankreich abgehalten [8]), an dem Inhalt ihrer Schiffe ein Vorkaufsrecht ausgeübt, und so ganz Frankreich mittelbar bloquirt, (und sogar Belgien 1798 von England für blokirt erklärt). Darauf zwang die Noth das französische Gouvernement, in einem Dekret des Convents vom 9. Mai 1793 auch gegen die neutralen Seefahrer Gewaltmaßregeln zu gestatten, welche so lange dauern sollten, als die Ungerechtigkeiten der Gegner. Um so mehr hoben die Engländer, (im Juni und November 1793,) das Völkerrecht auf: bis ihre allgemeine Bloquade auch aller Häfen unter französischem Einfluß, die kaiserlich französischen Dekrete von Berlin, (21. Nov. 1806), Warschau, (25. Jan. 1807,) und Mailand, (17. Dez. 1807,) hervorrief; da sich mittlerweile das Glück gewandt hatte, und Furcht, Zwang oder die Treulosigkeit selbstsüchtiger und eigennütziger Prinzen den halben Kontinent unter Frankreichs Scepter gebeugt, und seiner Politik einverleibt hatten. Da ward das europäische Continentalsystem die letzte, äußerste und nothwendigste Repressalie, der sich Rußland

nur zum Schein und auf kurze Zeit unterordnete, und nur die nordamerikanische Union niemals im Geringsten fügte. Nordamerika hatte sich 1809 von England, und 1811 von Frankreich ausdrücklich allgemeine Licenzen für seinen freien Handel bedungen. Außerdem aber sollte kein englisches Kolonialprodukt oder Fabrikat mehr in die Häfen des mit Frankreich verbundenen Kontinental-Europa's eingehen können; ja sogar die schon eingegangenen mußten seit dem wahnsinnigen Dekret von Fontainebleau, (Nov. 1810,) zerstört, verbrannt werden. Dagegen erlaubte sich England nun Alles, was es noch vermochte! [9]). Im Allgemeinen halten zu allen Zeiten Frankreich, Nordamerika, Schweden, und natürlich auch die schwächeren Seestaaten, außer Holland, an der milderen Theorie fest, wo keine ausnahmsweisen Angriffe die härtere Praxis berechtigen!

[1]) Vergl. z. B. Martens, N. R., XIII, S 53—56, und Martens, N. R., XV, S. 502 und folgde., über die französische Bloquade von Buenos-Ayres, 1838.

[2]) Vergl. Jacobsen, l. c., S. 677—713.

[3]) Vergl. Moser's Versuch rc., VIII, S. 588; und Wenck's Cod. J. G., T. I, p. 613.

[4]) Vergl. z. B. den Vertrag zwischen Rußland und Schweden von Dezbr. 1800, art III; (in Martens, Rec., VII, S. 516;) und die Verträge zwischen Rußland, Dänemark, u. A. m., v. 1780—81, art. III.

[5]) Vergl. Wheaton's Histoire etc., pag. 314 und 326—327.

[6]) Vergl. Grot., III, I, 5; Bynkershoek, Qu. Jur. publ., I, XI et IV.

[7]) S. Wheaton, l. c., S. 90 und ff.

[8]) Vergl. Martens, Rec., V, 441 und ff., 485 und ff.

[9]) S. Staatslexikon, IV, 1: Continentalsystem, von Bülau.

§. 5.

Was der Bloquade trotzt, scheint den Feind unterstützen zu wollen; und darum verfällt der Confiskation auch neutrales Schiff und Gut. Diejenigen, welche das Blokaderecht ideell ausdehnen, sehen auch in der Flucht keine Rettung, und erkennen das Ende der Reise für die einzige natürliche Gränze des völkerrechtlichen Verbrechens des Bruchs der Blokade [1]). Nur der Fall der äußersten Noth, wie Schiffbruch oder kriegerische Verfolgung, also erweisliche Unfreiwilligkeit der That, bildet eine gültige Einrede. In der That wird durch das Verfolgungsrecht der dem bloquirenden Kapitain verdächtigen Schiffe die Einschränkung der neutralen Mächte schändlich übertrieben, und eine Handlung als Verbrechen bestraft, die noch gar nicht vollendet, (crimen consummatum,) ist. Dagegen nahm das ältere Völkerrecht einen „Locus poenitentiae" an: und die Unverletzlichkeit der neutralen Seegebiete muß trotz aller Anfechtungen fest stehen; so daß darin auch ein wirklich frevelndes Schiff Schutz finden mag, und die Wegnahme desselben, sogar nach den Ansichten brittischer Admiralitätsrichter, als Beleidigung der neutralen Souveräinetät, auf Antrag derselben restituirt werden muß, wenn auch das schuldige Schiff selbst eine solche Exceptio nicht vorbringen könnte [2]).

Wie wir schon oben im Kap. VII., gesehen haben, wendet England diese Grundsätze in Kriegen, bei denen es unbetheiligt ist, auf seine Königskammern, (Kings Chambers,) an.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des neutralen

Gebietes wird natürlich auch auf die Schiffe der neutralen Mächte ausgedehnt; doch dürfen diese ihre Unverletzbarkeit nicht im Interesse eines Feindes, oder spezieller des Krieges selbst, mißbrauchen. Sobald ein neutrales Schiff sich dem Feinde als Rheder, oder sonst, verdingt, oder ihm Kriegsmaterialien liefert, setzt es sich der Gefahr des Krieges aus, und verliert seinen neutralen Charakter.

[1]) Cfr. **Bynkershoek**, Qu. J. P., I, II, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung seines Vaterlandes, dem Edikte der Generalstaaten v. 1630; und Jakobsen, l. c, S. 689 und folgde.

[2]) S. **Wheaton**, Elem., II, S. 140—141.

§. 6.

Was unter Kriegscontrebande zu verstehen sei, ist vielleicht einer der schwankendsten Punkte des Kriegsrechtes. Nicht der Verkauf von unmittelbaren Kriegsbedürfnissen wird als **Casus belli** behandelt; nur die Zufuhr von Waffen ist im Prisenrecht verpönt und verfolgt. Schon das römische Recht der Kaiserzeit [1]), schon päpstliche Bullen und Konzilienbeschlüsse [2]) verfehmten diesen Handel, Letztere in Bezug auf die Sarazenen; das **Consulato del mare**, wie die Seegesetze von Oleron und Wisby, und die Gesetze der Hanse, (welche Letztere aber sich selber oft erlaubte, was sie den Anderen verbot,) kurz, alle hauptsächlichen Seegesetze des Mittelalters und die Verträge der Neuzeit untersagten die Kriegscontrebande. Woraus diese, — streng genommen, — bestehe, ist die Hauptschwierigkeit dabei. Waffen

allein zu verbieten, würde nicht genügen, würde wenig nützen. Nicht alles, was dem Kriege dient, kann prohibirt werden: sonst dürfte, z. B. auch kein baares Geld, und überhaupt kein edles Metall zugeführt, folglich von den neutralen Mächten nichts aus dem feindlichen Lande gekauft werden; also müßte der ganze neutrale Handel mit demselben vernichtet sein. Geld aber, als Waare zugeführt, wäre, trotz mannichfacher Behauptungen und Auslegungen für das Gegentheil, nicht als Kriegscontrebande, sondern direkt als Subsidie, als Feindesgut, zu behandeln. Mit Recht nimmt Bynkershoek alle rohen Stoffe von der Kriegscontrebande aus. Schweden hatte sich, 1656, in einem Vertrag mit Cromwell's Regierung die Ausnahme seiner Landesprodukte auf schwedischen Schiffen bedungen. Ueberhaupt war damals die englische Theorie milder, weil seine Schiffe damals auch oft die Rechte der Neutralität zu genießen hatten. (Man vergl. **Léoline Jenkins**, [1584—1654,] Entscheidungen.) Hübner, (**De la saisie etc.**,) zählt ganze Schiffe, die für den Feind sind, zur Contrebande. Besteht zwischen einem neutralen Handelsstaat und einer kriegführenden Macht ein specieller Traktat über die Artikel der Kriegscontrebande, so ist dieser **stricte** maßgebend. Damit ist aber nicht gesagt, daß — ohne einen solchen Vertrag — gar keine Kriegscontrebande statuirt werden könne; weil dieser Begriff nicht blos **lex specialis** ist, sondern aus den allgemeinsten Grundsätzen des Kriegsrechtes und der eigenen Vertheidigung folgt. Nur gelten die Verträge über die Kriegscontrebande unmöglich für dritte

Nicht=Paziszenten; hier muß die Rechtssitte und der Zweck der Sendung genau ermessen werden. Wenn, zum Beispiel, in den meisten Verträgen das rohe Eisen verpönt wäre; so bildete es, — außerhalb der Verträge, — nur dann einen Kontrebandeartikel, wenn der erweisliche Zweck der Zufuhr in Schmiedung von Waffen bestanden hätte. Auch kann von einem Traktat nicht auf den anderen geschlossen werden. Daß, zum Beispiele, Eisen in dem einen Vertrage ausdrücklich ausgenommen ist, beweist nicht, daß die Regel es als Kontrebande annimmt, oder umgekehrt; denn jeder Vertrag enthält nur sein eigenes Gesetz. Die ehemaligen Verträge zwischen den kriegführenden Mächten selbst werden dabei fast niemals von Belang sein.

Die Schiffe selbst, worauf die Kontrebande geladen war, können nicht verurtheilt werden, wenn die Schiffsherren von der Kontrebande oder ihren Zwecken, oder dem Kriegszustande nichts gewußt haben; und durch solchen Beweis können, wie bei munizipalen Defraudationen, selbst Mitrheber ihren Antheil retten [4]). Nur wird das selten der Fall sein, weil der Kapitain die „Konnossemente" mit unterzeichnet. Die Frachtkosten werden alsdann zurückvergütet, wenn das aufbringende Schiff sich im Irrthum oder Unrecht befand [5]). Außer den Waffen werden Kriegsmunition, auch Masten und Schiffsbauholz, (zur Ausbesserung der bekämpften Flotte,) sogar Pech, Theer, Segeltuch und Hanf vielfach zur Kontrebande gerechnet.

Doch macht man zuweilen, namentlich vor englischen Prisengerichten, einen Unterschied, je nach dem Bestim=

mungsort der Sendung, zwischen Kriegsschiffshäfen und Handelsseehäfen: so daß selbst Lebensmittel, deren Fahrt in jenen beendet werden sollte, — freilich ungerechterweise! — für Kriegsmittel erklärt wurden; während Hanf frei ausging, der nach Handelsstationen verladen war [6]).

Im Ganzen ist diese Unterscheidung selten oder nie in die Verträge aufgenommen worden. Hingegen nahm man oft für indirekte Kriegsmittel ein Vorkaufsrecht an, statt der Konfiskation, die an direkten Kriegsmitteln zusteht. Außer in den Verträgen mit England, [7]) wird Schiffsbauholz gewöhnlich nicht zur Kriegscontrebande gezählt; namentlich nicht in den Verträgen der bewaffneten Neutralität, welche auch in Uebereinstimmung mit den ältesten Verträgen des vierzehnten Jahrhunderts [8]), die Freiheit des beladenen Schiffes, abgesehen von den confiskabeln Waaren, als allgemeinen Rechtssatz aussprachen [9]). Die Utrechter Kommerzientraktate von 1713 und 1714, selbst die mit England, und die meisten Handels- und Schifffahrtsverträge des achtzehnten Jahrhunderts hatten nur Waffen und eigentliche Kriegsbedürfnisse zu den Kontrebandeartikeln gerechnet [10]).

[1]) Z. B.: l. 2. Cod. Quae res exportari non debeant.

[2]) Beispielsweise: cap. 6. X. De Judaeis et Saracenis, et cap. 12 ibid.

[3]) Vergl. Klüber's Völkerrecht, §. 288; v. Martens, Einleitung in das europäische Völkerrecht, §. 313; und Pütter's Beitr., S. 154.

[4]) S. Jakobsen, l. c., S. 647 und ff.

[5]) Vergl. Vertrag zwischen England und Nordamerika, von 1794, art. XVIII.

[6]) Vergl. Jakobsen, l. c., S. 650 und folgde.

[7]) Z. B. von Dänemark, 1789; v. Nordamerika mit E., 1778 und 1794.

[8]) S. Steck, l. c., pag. 211.

[9]) Vergl. z. B. Martens, Rec., VII, Seite 256: Vertrag („d'amitié, de navigation et de commerce") zwischen Rußland und Portugal, von 1798, art. XXIII; Martens, VI, 369, und folgde, u. A. m.

[10]) Vergl. Steck's Handels- rc. Verträge, 1782, S. 190—203.

§. 7.

Der Akt der Kriegführung an sich gibt den feindlichen Mächten keinerlei Recht über neutrale Seefahrer; diese behalten das Recht, an den Küsten und in den nicht bloquirten Häfen der Feinde ihren Verkehr zu treiben, außer mit Kontrebande.

Zunächst aber ist, — gerade um dieser Freiheit willen, — der Kriegführende berechtigt zu der Frage, ob das Schiff wirklich neutral sei; ob es nicht bloß die neutrale Flagge trage, oder durch einen Scheinverkauf sich für neutral ausgebe [1]).

Vorläufige Nachweisung, (ob auch vollen Beweis?) liefern die Schiffspapiere: zunächst der Paß oder Seebrief, (Congé, Lettre de mer,) eine öffentliche Urkunde, deren unbedingten Kredit der ausstellende Staat verlangen kann [2]); dann die Certifikate, welche das Eigenthum des Schiffes durch obrigkeitliches Zeugniß beweisen, wie Pässe den Nationalcharakter [3]); ferner: die Konnossemente, (Connaissements, Bills of Leading, oder Polices [4]) de chargement oder de cargaison,) des Schiffers Documente über die Ladung,

eine Art Frachtbrief und zugleich ein negociables Papier; während die **Certe-partie, (Charte-partie,** von **Charta partita, Affrètement, nolissement,)** den zwischen dem Befrachter und Schiffer eingegangenen Kontrakt enthält und bescheinigt. [5])

Bei dem Kaufbriefe, der Bescheinigung des Eigenthums, (ferner bei der Eviktion, dem Pfande oder Hypothekenwesen, und so weiter,) war die theoretische Kontroverse lange Zeit von großem Einfluß, ob das Schiff bewegliches oder unbewegliches Eigenthum ausmache; bis endlich die neuere Zeit, im Widerspruch mit dem römischen Rechte, richtig für die immobile Natur der Schiffe entschied [6]).

Die Beglaubigung des neutralen Schiffes durch diese Schiffspapiere geschieht laut Aufforderung eines kriegführenden Schiffes, (durch die **Semonce** oder den **Coup d'assurance.**)

[1]) Vergl. Jakobsen, l. c., S. 23—50: von der wahren oder simulirten Eigenthumserwerbung und deren Documentirung ꝛc.

[2]) Vergl. Steck's ꝛc. Verträge, S. 204 und ff.

[3]) Der **Code de commerce, art. 195,** verlangt schriftlichen Kaufkontrakt.

[4]) Der Ausdruck: **Police** ꝛc. herrscht jetzt im mittelländischen Meere vor.

[5]) Für die letzteren Ausdrücke vergl. die **Ordonnance de la marine** v. 1681, III, 1; s. in Martens Gesetze und Verordnungen des Handels ꝛc. 1802, S. 103.

[6]) Vergl. z. B. **Code de commerce, art. 190.**

§. 8.

Wenn das neutrale Schiff unter Bedeckung, (Convoi,) segelt, so genügt in der Regel die bloße Versicherung des neutralen Commandanten seines Kriegsschiffes für den Beweis, daß das Schiff seiner Macht angehöre. Denn ein Zweifel in diese Versicherung wäre zugleich ein Zweifel in die Neutralität seiner Flagge; die Voraussetzung, daß er feindliche Schiffe schützt, wäre die Voraussetzung des Kriegsrechts: — ein ganz anderer Standpunkt! [1]) — Bestrittener ist, ob seine Versicherung auch dafür genügt, daß das Schiff keine confiskabeln Waaren führt; da es eine etwas starke Zumuthung ist, daß die neutrale Kriegsmarine die ängstliche Bewachung ihrer Neutralität bis zur Erforschung solcher Handelsrücksichten treiben sollte. In dieser Beziehung hat auch England in dem bekannten Vertrage mit Rußland vom Juni 1801 einige Modificationen eintreten lassen. [2])

Aber die bewaffnete Neutralität und andere Vertreter der neutralen Unabhängigkeit erklärten sich für die unbedingte Geltung des Ausspruchs des Commandanten der Bedeckung. [3]) Der russisch-englische Vertrag von 1801, (art. IV,) und manche anderen Verträge setzen fest, daß nur ordentliche Kriegsschiffe, nicht aber Kaper, das Recht zu Anhaltungen, (pour visiter,) haben sollen; weil Jene mehr Garantieen für die Gerechtigkeit ihres Verfahrens bieten.

Die Durchsetzung solcher Grundsätze, und namentlich des bewaffneten Schutzes, bildete die eigentliche Thätigkeit der bewaffneten Neutralität.

[1]) Vergl. Ch. de Martens, Causes célèbres, II, Nr. 7: Différend survenu en 1782, entre les cours d'Espagne et de Danemark, au sujet de la corvette Le St.-Jean conduite à Cadix comme suspecte d'avoir abusé du Pavillon militaire. (S. darin die Erklärungen Rußlands und der Generalstaaten.)

[2]) S. Wheaton's Hist., S. 316 et suiv.

[3]) Vergl. z. B. den Vertrag zwischen Frankreich und Nordamerika vom Sept. 1800, art. XIX und XVIII; und den Vertrag zwischen Rußland und Schweden vom November 1800, art. III., (in Martens, Band VII, pag. 493 und 519.)

§. 9.

Wenn das Schiff weder unter Bedeckung reist, noch die Schiffspapiere hinreichend klar sind, um jeden Verdacht ferne zu halten; so kann eine Untersuchung des Schiffes selbst erfolgen, aus der Untersuchung eine Prise, aus der Prise eine prisengerichtliche Prozedur entstehen. Dieses Verfahren, und namentlich das regelmäßige Durchsuchungsrecht, ist nur in Kriegszeiten gestattet. — Die Visitation des Schiffes geschieht vielfach auf eine durch Verträge geregelte Weise; zum Beispiel soll das Kriegsschiff sich auf Kanonenschußweite entfernt halten, eine Schaluppe voraus schicken u. s. w. Solches und Aehnliches ist bestimmt in Englands Schifffahrtsverträgen mit Holland und Frankreich 1713, (zu Utrecht;) Frankreichs mit Nordamerika, 1785 u. 1800; Frankreichs mit England, 1786; Preußen's mit Nordamerika, 1785; in dem Vertrag Englands mit Rußland, 1801; Rußlands mit Schweden, 1800; u. a. m. In zweifelhaften Fällen recur=

rirte man auf den nationalen Ursprung der Schiffsmannschaft, von denen, — nach englischen Grundsätzen, — wenigstens (der Kapitän und) die Hälfte mit der Nationalität des Schiffes übereinstimmen sollte. [1])

Erfolgt aus der Visitation Beschlagnahme und Wegführung, sei es nun wegen Widersetzlichkeit gegen die **Semonce** oder gegen die Untersuchung, oder wegen mangelnder Legitimation seiner Neutralität, oder wegen wirklich feindlicher Handlungen; [2]) so muß das Schiff durch einen „**Conducteur de la prise**" in einen Hafen abgeführt werden, in welchem die Prise zu Eigenthum des nehmenden Staates zuerkannt werden kann. Wird das konfiskable Gut freiwillig abgetreten, so sollte das Schiff jedenfalls freigelassen werden; oft aber hat man, — angeblich der ferneren Sicherheit wegen, — Chikanen dagegen erhoben.

Der Hafen, in welchem das Schiff gerichtet werden soll, muß dem Souverain des aufbringenden Schiffes angehören, oder doch eventuell einer dritten neutralen Macht. Hier wird vor einem Prisengericht der sogenannte „Reclame-Prozeß" angestellt; sonderbarerweise also vor dem **Forum actoris**, oder doch keinenfalls vor dem zuständigen Gerichte des Angeschuldigten. Man nennt diesen Prozeß Reclame-Prozeß, von Reclamiren, weil der gefangene Neutrale die Rechtmäßigkeit seiner Ladung zu beweisen hat. Daß der angegriffenen Partei die Beweislast obliegt, war vielfach bekämpft worden; allein sein Beweis ist nur ein Supplement seiner Schiffspapiere. Früher war die Competenz dieser Ge-

richtsbarkeit des Klägers, die übrigens schon seit dem König Karl **VI.** von Frankreich durch eine Ordonnanz vom J. 1400 ausgeübt wurde,[3]) oft bestritten worden:[4]) jetzt aber ist sie allgemein angenommen, und sogar in Verträgen sanktionirt; ja sie folgt auch aus dem ganzen Stande unserer völkerrechtlichen Ansichten. Zunächst ist nicht das aufgebrachte Schiff der eigentliche Beklagte; sondern das aufbringende läßt sich seine gute Prise adjudiziren: so daß der Staat, für und durch den der Krieg geführt wird und das Prisenrecht erst in Anwendung kommt, die Prise seinen völkerrechtlichen Grundsätzen für übereinstimmend erklärt, und den gewährleistenden Schutz dafür übernimmt, weil jede einzelne Kriegsoperation als Staatshandlung gelten muß. Wenn aber der Staat die Prise nicht gut heißt, so wird er auch für Freilassung und den Schaden gut sagen müssen. Kreuzer oder Kaper, die sich nicht vor einem Prisengerichte stellen, stehen den Seeräubern, (**Pirates, Forbans** ꝛc.,) gleich, den ewigen Feinden jeder Seemacht.

Die manchmal angenommene Analogie des Arrestprozesses aus dem Privatrecht kann hier weniger maßgebend sein, als der allgemeine völkerrechtliche Gesichtspunkt, daß kein Staat seine Handlungen der Gerichtsbarkeit eines anderen unterwirft, sondern für dieselben auf eigne Gefahr einsteht. Außerdem erscheint der aufbringende Schiffsherr gleichsam als Beklagter, weil das aufgebrachte Schiff sich weder freiwillig, noch gutwillig, gestellt hat; sonst hätte es nicht bis zur Wegführung kommen können. Das neutrale Prisengericht urtheilt, wie **per mandatum**, aus allgemeiner

völkerrechtlicher Konvenienz, und im Interesse des allgemeinen Seerechts. Ein eigentliches Gericht ist das Prisengericht nun freilich nicht; seine Aussprüche sind auch keine richterlichen Urtheile, die jede Partei verpflichten: sie verbinden juristisch nur den Aufbringer, der als Unterthan oder durch freien Willen demselben unterworfen, und für seine Thaten nur seiner Obrigkeit verantwortlich ist. Von Seiten des aufgebrachten Schiffes wird Prise und Urtheil wie eine Staatshandlung beurtheilt, gegen welche, im Falle das Urtheil für ungerecht oder für unberechtigt gehalten wird, Retorsion und Repressalien, aber keine Appellation, anwendbar sind [5]).

Doch erlauben die größten Völkerrechtslehrer, wie Grotius, Bynkershoek und Vattel, die Anwendung von Repressalien nur bei ganz unzweifelhaften Ungerechtigkeiten, „**in re minime dubia:**" [6]) da ein allgemein angenommenes schiedsrichterliches Institut Achtung verdient; wenn gleich es im einzelnen Falle nicht die Pflichten eines freiwillig erwählten Schiedsgerichts auferlegt, weil eigentlich strafrechtliche Schiedsgerichte überhaupt nicht denkbar sind. Scharf genommen ist also das Prisengericht blos eine politische Anstalt, eine staatsrechtliche Spezialcommission mit völkerrechtlichen Einflüssen; ähnlich den anderen Handlungen im Kriege, die auf mehr Staaten einwirken, als wirklich im Kriege begriffen sind [7]).

In England ist der oberste Admiralitätshof, (**High-Court of Admiralty**,) das eigentliche Prisengericht des ganzen Landes, mit Unterbehörden. So wird dort

für eine gewisse Uebereinstimmung und Consequenz in den anzuwendenden Rechtssätzen gesorgt, ohne daß dadurch ein **regelmäßiger** Instanzenzug begründet wäre; denn ordentliche Appellation kann man das nicht nennen. Wohl aber kann auf Revision des Urtheils angetragen werden, ohne daß dadurch dem Rechte zu Repressalien oder Retorsion entsagt würde [8]). Die Prisengerichte, (uneigentlich **Gerichte** genannt,) sind ja die eigentlich völkerrechtlichen Rechtsinstitute, von denen die letzte Appellation an die Gewalt geschieht. Darum können die **Consulargerichte**, (s. oben Kap. X., bei den „Consuln",) niemals mit den Prisengerichten concurriren; da sie rechte und competente Munizipalgerichtsbarkeiten erster Instanz vorstellen, und die Untergerichte ihres Vaterlandes, **und nur diese**, nach Gesandtenrecht im Auslande vertreten.

[1]) Vergl. z. B. den oben cit. Vertrag von 1801, art. VII. Dabei stellten die Engländer oft, um **anderer Chikanen willen**, den Grundsatz auf, daß ein geborner Engländer niemals aufhören könne, brittischer Unterthan zu sein; was die Nordamerikaner, deren Seeleute doch auch englisch sprechen, oft sehr erbitterte. (Vergl. **Francis J. Grund's**: „Das Untersuchungsrecht. Zur Beurtheilung der zwischen den vereinigten Staaten von Nordamerika und der königl. großbrittanischen Regierung obschwebenden Frage." 1842, S. 9 und S. 49; und den Ausspruch der „**Times**" vom Januar 1842: „When we doubted, we took the trick!")

[2]) Cfr. z. B. Ord. de la mar., 1681, III, IX, art. 12 und art. 6; (überhaupt den ganzen Tit. IX.)

[3]) Vergl. **Valin's** Commentaire etc., livre III, tit. IX: Des Prises, art. 6.

[4]) Vergl. v. **Rau's** Völkerrecht, §. 215 und folgde.

5) Vergl. **Martens**, Causes célèbres, II, 1; welcher Fall für unsre ganze Lehre höchst unterrichtend ist. Dazu siehe die Ordonnance de la marine v. 1681, liv. III, tit. X: Des lettres de marque ou des Représailles, art. 1, in Martens, Gesetze und Verordnungen rc., 1802, S. 133, ff.

6) S. **Grot.**, III, II, §. 5; **Vattel**, II, chap. VII, §. 85; und **Bynkershoek**, Qu. J. P., I, 14.

7) Vergl. **Wheaton's** Elem., II, S. 97 und folgde: (über Admiralitätshöfe).

8) Ueber Appellation und Revision vergl. die Verträge, welche Ch. de **Martens** anführt in „Causes cél.", II, S. 50 bis 51, (1); und **Heineccius**, De navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis, cap. II, sect. 17 und 18.

§. 10.

Die Fragen, welche vor den Prisenhöfen, (Prize-Courts,) eigentlich entschieden werden sollen, sind:

1) War die Prise auf neutralem, oder auf feindlichem Seegebiete, oder auf hoher See geschehen? Im ersten Falle war sie jedenfalls unberechtigt. (Cfr. oben §. 5 etc.)

2) War sie an confiskabeln Waaren geschehen?

3) War die Prise ganz, oder nur theilweise berechtigt? oder gar nicht? und

4) Wer ist der schuldige Theil, und zur Leistung der Prozeßkosten, sei es durch ungerechtes Aufbringen, oder von der anderen Seite durch Widersetzlichkeiten oder Führung von Contrebande, u. dergl. m., verbunden? Während der Untersuchung muß von Gerichtswegen für ein, die Waaren und das Schiff sicherndes Provisorium gesorgt werden [1]); eventuell kann auf Freilassung

und volle Entschädigung, selbst der indirekten Verluste, erkannt werden [2]).

Die Entscheidungsquellen für das Urtheil sind:

1) Die zwischen den Parteien geltenden Verträge;

2) Das gemeine Völkerrecht; es gilt subsidiair. Bis zur zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts hatten einige Seegesetze und besonders das **Consulato del mare** fast allgemeine Geltung. Seitdem aber kamen verschiedene Landesgesetze auf, welche das gemeine Seerecht modifizirten; darunter war das bedeutendste die französische Ordonnance von 1681. — Erst nach beinahe anderthalb Jahrhunderten erwarb sich die bewaffnete Neutralität das Verdienst, allgemeine und schützende Grundsätze wieder eingeführt zu haben.

Nur für einige Punkte des Prisenrechtes bestehen keine völkerrechtlichen Quellen; das sind die Förmlichkeiten der Prozedur selbst, und die Gerichtskosten, durch welche die Mühewaltung bestritten werden soll. Für diese äußerlichen Punkte unterwirft man sich dem Munizipalrecht und der Territorialgesetzgebung des entscheidenden Prisenhofes, denen die Staatsverträge zwischen den Parteien nur insofern derogiren können, als sie das Recht des Prisengerichts nicht beeinträchtigen, noch im Wesentlichen mit demselben collidiren.

Oft werden in den darauf folgenden Friedensschlüssen alle in Kriegszeiten geschehenen Prisen bestätigt. Das verbindet aber die neutralen Mächte noch nicht zur Gutheißung der ihnen geschehenen Wegnahmen, so lange sie deren Rechtmäßigkeit bestreiten wollen; denn: **Pacta tertiis nec nocent, etc.**

Doch auch darüber kamen allgemeine Verträge vor; so ward, zum Beispiel, 1794 zwischen Großbrittanien und Nordamerika eine gemischte Commission zur Beurtheilung der von England im französischen Kriege an nordamerikanischen Schiffen geschehenen Prisen niedergesetzt [3]).

[1]) S. Ord. de la mar., III, IX, 27—29.

[2]) Vergl. den Utrechter Handelsvertrag von 1713 zwischen Frankreich und England, art. 29; den Ryswicker Vertrag zwischen Frankreich und Holland, von 1697, art. 30; den Vertrag zwischen England und Holland, v. 1674, art. 10.

[3]) Cfr. Wheaton, l. c., S. 107—108.

§. 11.

Die bisher besprochenen Lehren setzen voraus, daß ein neutrales Schiff nur durch Contrebande dem Feinde verfallen kann; daß also, abgesehen davon, selbst im Kriege kein regelmäßiges Untersuchungsrecht besteht, — und um so weniger besteht, als die Qualität der Waaren, (ob sie Contrebande sind?) leichter und entschiedener, als ihr lokaler Ursprung, (ob sie dem Feinde zugehören, oder einem anderen Neutralen, der mildere Bedingungen für Kontrebande hat?) aus den Schiffspapieren ersehen werden kann. Demnach stünde, außer der Contrebande, den neutralen Schiffen aller Handel mit den feindlichen Mächten frei; selbst wenn der Verkehr, wie Spedition und Commission, aus Diensten bestünde, welche vom Feinde gemiethet worden sind. Folgerichtig dürfte alsdann auch dem neutralen Handel mit den Kolonien des Feindes kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wie das auch 1794 von England im Vertrage mit Nordamerika zugegeben worden ist; weil man sonst auch ein allge-

meines Blokade- und Aushungerungssystem der Kolonialküsten annehmen müßte. Aber die großen Seemächte waren nie geneigt, die Visitation auf die Schiffsregister zu beschränken: sie suchten dieselbe stets unter allerlei Vorwänden beizubehalten, um dadurch mittelbare Einwirkungen auf den Seehandel zu behaupten; da es ihnen alsdann freisteht, durch Prisen und ungerechte Urtheile, welchen schwächere Mächte nur erfolglos widerstehen, dieselben aus gewissen Kolonialgegenden gänzlich zu vertreiben. Dieser Vorwurf traf England zu allen Zeiten.

Die Definitionen von **Droit de visite, de visitation** oder **de perquisition, Right of Search** oder **of visitation,** sind Unterscheidungen ohne Unterschied. Man gründete die unvermeidliche Geltung der Visitationen auf das perfide Axiom [1]), daß Feindesgut zur See unter allen Umständen als Contrebande verfallen sein müsse; wofür leider schon das „**Consulato del mare**," (nach den älteren Statuten von Languedoc), die unpraktische Theorie aufgestellt hatte, daß Feindesgut auf Freundesschiffen verfallen, Freundesgut auf Feindesschiffen aber frei sei [2]).

Diese Theorie galt in der Praxis fast allgemein bis in das 17te Jahrhundert [3]).

Was sind nun feindliche Waaren? Offenbar Waaren, welche dem Feinde wirklich angehören, etwa von ihm bestellt oder gekauft sind, und jetzt auf neutralen Schiffen, der Sicherheit halber, spediret werden. Waaren, dem Feinde abgekauft, gehören den Neutralen, und sind nicht Feindesgut. Waaren, an den Feind zu

verkaufen, sind noch nicht Feindesgut; hier kann die aufbringende Macht nur eventuell eine Art Vorkaufsrecht, durch mäßige Entschädigung, ausüben, namentlich, wenn die Waaren für bloquirte Häfen oder Küsten bestimmt sind. Daß Geld, welches der Freund dem Feinde schuldig ist und zuführt, nicht als Feindesgut confiszirt werden darf, so wenig es als Contrebande gelten kann, (s. oben §. 6,) versteht sich von selbst; da der schuldige Theil dadurch nicht von seiner Obligation losgemacht wird. Eben so wenig werden andere fungible Waaren, z. B. Getreide, welche das neutrale Schiff dem Feinde zu liefern versprochen hat, für Feindesgut angesehen werden können, — auch wenn der Feind das Bestellte schon bezahlt hat, — ehe er es bekam. Anders mit nicht fungiblen, vom Feinde bestellten Waaren, zum Beispiel Schiffen. (Cfr. ob. §. 6.) Demnach konnten die Feinde zwar keinen Handel mehr treiben, so lange der Krieg dauerte, wohl aber sich alle Bedürfnisse, außer Contrebande, zuführen lassen; so daß der Krieg den Neutralen auf der einen Seite wieder eintrug, was er ihnen auf der anderen schadete. Wird das neutrale Schiff gezwungen, das feindliche Gut in einen Hafen, etwa in den nächsten, als Nothhafen, zu transportiren; so muß es dafür entschädigt werden, da es unverschuldeten Verlust erleidet: denn was es dem einen Feinde thun muß, durfte es auch dem andern leisten. Neutrale Waaren, welche man auf den Schiffen des Feindes vorfand, müssen, — nach der scheinbar gerechten Theorie des **Consulato del mare**, — vorläufig sicher deponirt werden; aber auf

Kosten des neutralen Eigenthümers, der sich nun einmal dieser Gefahr ausgesetzt hat. Diese Theorie ist nämlich deßhalb nur scheinbar gerecht, weil der neutrale Schiffsherr gewöhnlich die Gefahr für die geladenen Waaren übernimmt, weil er sein Gewerbe auf diesen Handel stützt, und weil die Durchsuchung selbst mit vielen Unbequemlichkeiten, Willkürlichkeiten und Nachtheilen verknüpft ist [4]).

[1]) S. Consulato del mare, cap. 230; vergl. Pardessus, collection etc., vol. II, chap. XII.

[2]) S. consul. del mare, cap. 276, 230 und 273; Grot., III, I, §. 5; und Bynkershoek, Qu. J. P., I, cap. 13 und 14.

[3]) S. die Verträge in Steck, l. c., S. 210 und ff.

[4]) S. Hübner, De la saisie etc., p. XI.

§. 12.

Die zweite Theorie kam in der französischen Praxis des 16ten Jahrhunderts, unter König Franz I. und König Heinrich III., auf. Sie ist härter und übermüthiger, als die vorige, und schreibt dem feindlichen Theile das Uebergewicht zu; so daß die feindlichen Schiffe oder Waaren den Charakter der freundlichen Waaren oder Schiffe vernichteten [1]): vielleicht, weil das feindliche Schiff, auch wenn es neutrale Waaren trägt, doch die Hauptsache ist, das neutrale Schiff aber, welches feindliche Waaren geladen hat, im Solde und Dienste des Feindes erscheint. Während nach der ersten Theorie und nach Grotius nur die Präsumtion und die Beweislast gegen die Eigenschaft neutraler Waaren auf feindlichen Schiffen gewesen war, hieß es in dieser

unpraktischen und nie vollständig ausgeübten Theorie schlechthin: „La robe de l'ennemi confisque celle de l'ami;" wofür man auch l. penult. Dig. Locati conducti anführte. Der älteste englische Gerichtsgebrauch, vor Zouch's doktrinellen Einwirkungen, hing gleichfalls der strengsten Theorie an, einem leeren, nie ganz befolgten Schreckenssystem [2])! Doch wurde diese Theorie durch spätere Verordnungen von 1639 —1650 in Frankreich, in Uebereinstimmung mit einer Ansicht des Hugo Grotius, [3]) dahin modifizirt, daß der Schiffsherr nur dann sein Schiff verlor, wenn er die feindliche Natur der Waaren und das Vorhandensein des Krieges selbst kannte; wenn er sich also wissentlich, (sciemment, consentiens,) der drohenden Gefahr aussetzte. Als ob die neutralen Staaten und ihre Bürger zur positiven Unterstützung der Kriegführenden verpflichtet sein könnten!

Die darauf folgende, wichtigste, gerechteste und freieste Theorie aber spricht: „Die Flagge deckt das Schiff (und die Ladung)! — Bord (oder vaisseau) libre rend marchandise libre!" Oder: „Frei Schiff, frei Gut! Unfrei Schiff, unfrei Gut! Vaisseau ennemi, m. e.!" — wobei es sich von selbst versteht, daß jede weitere Durchsuchung ausgeschlossen ist, und mit dem freien Gut auch die Menschen geschont werden; so daß einzelne feindliche Soldaten oder Matrosen auf neutralen Schiffen eine Zuflucht finden können, so gut, wie auf neutralem Landesgebiet. Nur dürfen sie nicht en masse die aktive oder passive Neutralitität des Schiffes verletzen. Allerdings aber ist diese Theorie, aus

Achtung für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Schiffes, strenger gegen neutrale Waaren auf feindlichen Schiffen; aber auch dieser Punkt trägt zur Hebung des neutralen Handels bei.

Demgemäß haben die Holländer zuerst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts ihre Verträge abgeschlossen: zum Beispiel selbst mit Frankreich, 1646, 1662, 1678, 1697, 1713 und 1739; mit Spanien, 1650; mit Sicilien, 1753; mit England, 1674; mit Schweden, 1675 und 1679 [4]).

Im achtzehnten Jahrhundert wurde der Satz ganz allgemein, und auch von der bewaffneten Neutralität adoptirt [5]); so daß man ganz allgemein sagen kann, daß fast alle Anhänger und Contrahenten des Utrechter Friedens, selbst England auch in späteren Friedensschlüssen, z. B. zu Aachen, 1748, und alle baltischen Mächte für sich diesem Grundsatze sich fügten, oder ihn selbstthätig aufrecht erhielten. Damit hängt zusammen, daß die baltischen Mächte durch Convoyirung ihrer Kauffahrteischiffe, und durch die Erklärung, das baltische Meer für ein geschlossenes Seegebiet zu halten, überhaupt dem Durchsuchungsrecht entgegenwirkten. Nur etliche Mächte, wie z. B. Spanien, behielten in einigen Verträgen die eine, mildere Seite von dem System des „**Consulato del mare**" bei: „Unfrei Schiff, frei Gut;" während sie sich für den anderen Theil fügen mußten [6]).

(Hingegen beharrt ein Vertrag zwischen Spanien und den Hansestädten von 1655 noch auf der alten, strengen Theorie.)

Vielfach wird der Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut!“ als sich von selbst verstehend behauptet; und England's, gegen alle Seehandel treibenden Nationen gerichtete Verletzung dieses Satzes trieb, 1812, die Nordamerikaner zu den — sieggekrönten — Waffen.

[1]) Siehe noch die Ord. de la mar., III, IX; und die Règlements von 1704, 1744, 1778 und 1799, (Arrêt des Consuls,) in Martens, Rec., IV, pag. 198, 306, 308 et suiv., und VII, 376.

[2]) S. Zouchaei, Juris et Judicii fecialis, P. II, §. VIII, Nr. 5 und 6.

[3]) S. Grot., III, VI, §. 6.

[4]) Vergl. Dumont, corps dipl., T. VI, P. I, T. VII, P. I, T. VIII, P. I und II; und Wenck, T. I, P. 424, 620 bis 621: über diese und viele anderen Verträge.

[5]) Vergl. z. B. Traktat zwischen Rußland und Dänemark, v. Juli 1780, art. III.

[6]) Vergl. auch den, — um schwere Opfer an England abgerungenen — Vertrag Portugal's v. 1654 gegen jede Durchsuchung, auch in Kriegszeiten, der 1808 aufgehoben wurde. (Die allgemeinen Ausnahmen der Neuzeit vergl. in den nächsten Paragraphen.) Ferner vergl. den Vertrag zwischen Frankreich und Dänemark, 1742; zwischen Frankreich und Spanien, 1659; zwischen Spanien und Oesterreich, 1725; Spanien und Dänemark, 1742; Frankreich und England, 1713; Frankreich und Nordamerika, 1778, (art. XIV), u. s. w.

§. 13.

Auch in Friedenszeiten gibt es zur See Verhältnisse, gegen welche sich das Völkerrecht sträubt, deren Licenz die Meeresfreiheit mehr beeinträchtigt, als ihre Be-

zwingung. Dies ist der Seeraub und der Sklavenhandel. Diese völkerrechtlichen Verbrechen bilden Englands besten Vorwand, um auch für die langen Friedenszeiten ein Durchsuchungsrecht zu begründen, das zumal für die deutschen Seeschiffe, welche meistens nur unter englischem Schutze segeln, doppelt wichtig, vielleicht doppelt nachtheilig ist. Freilich kann sich ein Land ohne Kriegsmarine, ohne Seehäfen dafür, ohne Einheit, ohne Vertrauen im Auslande, und ohne Colonialstationen, ja, — was das Schlimmste dabei ist! — mit noch weniger Selbstvertrauen zur See, als auf festem Erdboden, nicht der systematisch-consequenten Opposition anschließen, in welche in neuester Zeit Nordamerika selbst das Frankreich des Friedens um jeden Preis und der „**Entente cordiale**" (mit England) hineingezogen hat.

Seit undenklichen Zeiten waren die Seeräuber, (Piraten, Korsaren, etc.,) das heißt: Alle Seeleute, welche ohne besondere Erlaubniß eines kriegführenden Staates durch Kaperbriefe, (oder Markbriefe, **Lettres de Marque**,) auf Raub und Menschenjagd ausgingen, als allgemeine Feinde betrachtet, und, weil sie nebenbei auch Verbrecher sind, außer dem Völkerrecht (respective Kriegsrecht) gestellt worden [1]).

Seitdem die Barbareskenstaaten an Kraft verloren haben, wurden die Meere sicherer. Kein Seefahrer mag ihnen mehr für die pflichtschuldige Ruhe und Sicherheit Tribut bezahlen: wie das sonst so Viele gethan haben; z. B. bis heute Schweden und Dänemark. Allein ein Untersuchungsrecht auf den Verdacht des Seeraubes hin

ist nirgends begründet, sobald die Schiffspapiere in Ordnung sind; und selbst diese einzusehen, besteht nirgends eine Befugniß im Frieden.

[1]) Vergl. Klüber's Völkerrecht, 1821, §. 260.

§. 14.

Nachdem sich die Großmächte in den Pariser Friedenstraktaten [1]) zur Unterdrückung des infamen Handels mit Negern aus Afrika verpflichtet hatten, suchte England, das schon auf dem Wiener Kongreß eine Gleichstellung des Negerhandels mit dem Seeraub, noch aber erfolglos, beantragt hatte, auf dieser Grundlage weiter zu bauen [2]).

Dasselbe Reich, welches im Utrechter Frieden einer Kompagnie seiner Unterthanen, den Bürgern eines freien Landes, das Recht ausbedungen hatte, jährlich 48,000 Negersklaven in das spanische Amerika zu importiren, (durch den Assiento-Vertrag, aus dem sich, vier Jahre vor seinem geizig eingehaltenen und selbst prolongirten Ablaufstermin, nämlich 1739, ein Krieg entspann, weil Spanien [3]) auf denselben ein Untersuchungsrecht auf offener See stützte,) suchte nun durch Unterdrückung des Sklavenhandels ein herrisches Untersuchungsrecht zu gewinnen. Dieselbe Macht, welche den Nordamerikanern die Sklaverei aufgezwungen hatte, die unter den Stuarts, (aber nicht unter der Cromwell'schen Republik), zu ihren blühendsten Gewerbszweigen gezählt ward [4]); diese Macht trat nun auf einmal für die Sache der Menschheit drohend in die

Schranken, nicht ohne den eigenen Vortheil zu bebedenken!

Wer kann läugnen, daß der Zweck ein edler, wahrhaft humaner ist! Aber auch, wer dem edlen Zwecke zujauchzt, kann die Mittel eigennützig und etwas zu sehr ächt englisch finden, kann andere Mittel herbei wünschen. Wohl mag es schwer sein, die Interessen des Völkerrechts und des Weltbürgerrechts hierbei in Einklang zu bringen!

Was selbst der kühn emporstrebenden französischen Republik nicht gelungen war, den verruchten, ewig fluchwürdigen „Code noir" mit allen seinen Anhängseln für immer auszurotten: das war ein Ziel, dem in Brittannien parlamentarische Weisheit, geleitet von der erleuchteten Menschenliebe eines Wilberforce und seiner Mitstreiter, mit sichern Schritten zueilte, und das in den ersten 30er Jahren erreicht und festgehalten wurde; eines der schönsten Denkmäler unseres glorreichen Jahrhunderts!

Vielleicht aber sucht die auswärtige Politik Alt-Englands den eifersüchtigen Geist der Kabinette für die Opfer zu entschädigen, welche im Innern seines Gebietes dem Geiste der Feiheit gebracht werden. Keinesfalls wollte England den Kolonien anderer Länder einen Vortheil in der Concurrenz gestatten; vielmehr seinen alten Vorrang behaupten, ja verstärken, und noch ein mächtiges Vehikel seiner Seeherrschaft dabei gewinnen!

Kongreßbeschlüsse gegen die Sklaverei selbst waren nicht durchzusetzen. (Man hätte eben so gut völkerrecht-

liche Verabredungen gegen das Proletariat, oder auch gegen die Oppositionen einleiten dürfen!) Schon in dem Wenigen, was gegen den Sclavenhandel durchgesetzt ward, sahen die andern Colonialmächte, Holland, Spanien, Frankreich und Portugal, nichts als einen Gewinn für Großbrittannien, welches dafür von den unschuldigen Mächten des Ostens unterstützt ward.

Jedenfalls mußten die beitretenden Staaten in Strafgesetzgebungen den Sklavenhandel strenge verfolgen, der ja gerade, wie Seeräuberei, auf Menschenjagd ausgeht. Das aber hatte schon früher, (seit 1794,) das isolirte Nordamerika gethan, in dessen südlichen Provinzen doch noch das Gift der Unfreiheit wühlt; und zwar war das bei Todesstrafe, dem Seeraub gleich, verboten, was noch täglich geschah, und täglich mehr geschah [6]). Auch Napoleon hatte den Sklavenhandel 1814 verfolgt; damit war aber noch kein völkerrechtlicher Einfluß gegeben. Der englische Plan von 1815, die Einfuhr aller Colonialwaaren aus Sklavenhandel treibenden Besitzungen total zu verhindern [7]), war gescheitert; nicht minder Lord Castlereagh's Vorschläge auf dem Aachener Kongresse, den Sklavenhandel, wie Seeraub, zu verfolgen, und allgemeine und wechselseitige Durchsuchungs- und Detentionsrechte gegen denselben einzuführen, die auch auf die nicht beitretenden Nationen ausgedehnt werden müßten. Zu Verona hatte Canning durch Wellington noch einmal vorschlagen lassen, die alliirten Großmächte sollten ihrem Abscheu gegen den Negerhandel die Form geben, daß sie keine Kolonialprodukte der den Sklavenhandel duldenden Staaten mehr in ihren

Gränzen eingehen ließen; — ungefähr, wie die Irländer keine englischen Fabrikate mehr zu tragen geloben! — Wie klug von England! — Aber diesmal ohne glückliche Resultate. — In der That hatte England richtig erkannt, daß es nur durch ein allgemeines Detentionsrecht den gewünschten Zweck erreichen könne. Denn wenn ihm auch ein Staat das Visitationsrecht eingeräumt hatte, so konnten ja die Sklavenhändler dieses Staates immerhin eine andere Flagge aufziehen: und der Krieg gegen die vervehmte Unmenschlichkeit wird seinen Gegenstand häufiger verfehlen, als treffen; da das einzige Mittel dieses Krieges eben in der Untersuchung selbst besteht. Darum machte auch England alle Anstrengungen, jeden Staat zu gewinnen; darum bot es z. B. der nordamerikanischen Union die günstigsten Bedingungen, wenn sie nur zum Schein beitreten wollte, und suchte sie auf der anderen Seite wieder durch Chikanen, und ein eigenmächtig angemaßtes „**Right of Search,**“ (ob nämlich die aufgezogene Flagge der Vereinsstaaten die ächte wäre?!) dazu zu zwingen [8]).

Nichts desto weniger mußte sich England entschließen, zunächst die gänzliche Unterdrückung des Sklavenhandels, und dann die Einräumung von Durchsuchungsrechten, in einzelnen Spezialverträgen zu erringen. So ließ es sich die Abolition des Negerhandels, (im Sept. 1817,) bei Spanien 400,000 L. St., und schon im Jan. 1815 bei Portugal gleichfalls bedeutende Summen kosten. (Spanien hatte sich zu Wien nicht verpflichtet [9]), da es die Kongreßakte wegen anderweitiger unbefriedigter Hoffnungen nicht unterzeichnete.) Und nur gegen das Verbot

des Negerhandels erhielten die Niederlande, Juni — August 1815, die von England eroberten Kolonieen zurück.

War so die Gesetzgebung in fast allen civilisirten Ländern den Anforderungen der Humanität, und nebenbei den Wünschen Englands, entgegengekommen; so mußte auch für die Exekution dieser Gesetzgebung zur See gesorgt werden, — wo die Staatsgewalten nicht ausreichten, für eine völkerrechtliche Polizeigewalt. Dieses sollten die Verträge über wechselseitiges Durchsuchungsrecht erst bewerkstelligen. Denn die sophistische Deduktion von Seiten Englands, daß Neger überhaupt Kontrebande, der Handel damit illegal sei, und, — wenn nur erst die betreffenden Regierungen denselben in ihren Staaten verboten hätten, — auch jedes Sklavenschiff, selbst in Friedenszeiten, für gute Prise gelten könne, und von englischen Kreuzern aufgebracht werden dürfe, weil kein Privatmann und noch weniger der (verbietende) Staat andere Menschen als sein Eigenthum reklamiren könne; diese Deduktion Englands, welche gegen Nordamerika, Portugal und Schweden probirt worden war [10]), hatte wenig Glück gemacht, und hätte auf die Länge nur Erbitterung, Abschließung, kurz, ganz die entgegengesetzten Resultate hervorgerufen. Freilich muß die Luft des freien Landes frei machen; freilich ist die Sklaverei überall unberechtigt, ist der Sklavenhandel, wie jede Unterdrückung der ersten, natürlichsten Menschenrechte, eine Gewaltthat, gegen die Jeder berufen ist, einzuschreiten: aber der bloße Verdacht der Schandthat ist noch nicht das Verbrechen selbst; gegen den

Verdacht schon einzuschreiten, ist Beleidigung! Und wenn das verdächtige Schiff doch unschuldig befunden würde; so hätte die Obrigkeit, das heißt: die eigene Partei des aufbringenden Kapers, die Entscheidung über das Maß seiner Entschädigungspflicht gegen Fremde: eine Obrigkeit, die ihm, dem Kaper, für die allzu eifrige Erfüllung ihrer Befehle noch zu Dank verpflichtet wäre, und wahrscheinlich lieber ungerecht urtheilen ließe, als daß sie ihre Bürger dem Schaden, sich selber dem Verdachte der Ungerechtigkeit aussetzte! — Das sind die Folgen dieser Anmaßung, die unausbleiblichen Folgen! — Das oberrichterliche Einschreiten einer Macht auf eignes Gutdünken hin, um Schandthaten unmöglich zu machen, die noch nicht erweislich geschehen sind, hebt jedenfalls das Völkerrecht auf, und mit dem Völkerrecht auch die letzten Garantieen der allgemeinen Staats- und Privatfreiheit! — Ganz dieselben Grundsätze hat die brittische Regierung selbst 1839 dem kleinen und schwachen Hayti'schen Staate vorgepredigt, der sein Strafrecht gegen den Negerhandel in einem etwas unvorsichtigen Gesetze zu weit auszudehnen schien. Eine, bei der dritten Verlesung durchgefallene, Parlamentsbill von 1839, Portugal zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu zwingen, nennt **Wheaton: „A Bill of Pains and Penalties against an independent State."** Man könnte freilich dabei fragen, ob das Zwangs- und Kriegsrecht nicht eben so wohl aus rein menschlichen Motiven angewandt werden dürfte, als um einem erbärmlichen Handelsmonopol noch einige Jahre das Leben zu fristen; ob man es eine unerlaubte

Intervention nennen dürfe, daß ein Volk die Sache der Menschheit zur seinigen zu machen erklärt, wie 1792 die Franzosen: — einerlei, was auch für egoistische Vortheile im Hintergrunde winken?! — Vielleicht ist es als ein großer Fortschritt des Völkerrechts zu bezeichnen, daß für die von ihren eignen Völkern und Fürsten verlassenen, ja verkauften, Neger ein kräftigeres Interzessionsrecht besteht, als bis jetzt für ganze verrathene Volksstämme. Ist es nicht dieselbe Kontroverse, ob man Griechenland gegen die Türkei, oder ob man den Schwarzen gegen einen elenden weißen Rheder, einen portugiesischen oder schwedischen Sklavenhändler, helfen und beistehen dürfe?! — Nur diejenigen Staaten trifft kein Vorwurf, welche das Völkerrecht, die Freiheit der Neutralität, mit der Staatsfreiheit vermählen; welche für Unabhängigkeit und Nichtinterzession gegen England kämpfen, und doch, wie der Kongreß der nordamerikanischen Unionsstaaten, (wenn auch nicht diese einzelnen alle,) noch im Jahr 1819 und später, ihr Möglichstes für Befreiung und Menschlichkeit im Inneren thuen!

[1]) S. die Zusatzartikel zu beiden in Klüber's Akten des Wiener Kongresses, I, S. 29; und in **Martens, Rec., VI, pag. 602.**

[2]) Vergl. der Wiener Kongreßakte Anhang **XV**, v. 8. Febr. **1815: Déclaration des Plénipotentiaires des huit Puissances signataires du traité de Paris sur l'abolition de la traite des nègres d'Afrique.** Klüber's Völkerrecht, §. **72**; und Klüber's Akten 2c., **IV**, S. **509** ff., **VII**, S. **3** ff.

[3]) Vergl. Steck, l. c., S. **57—63.**

[4]) Vergl. F. Grund's Untersuchungsrecht 2c., **1842**, S. **18**, S. **49**, S. **22.**

[5]) Vergl.: „Ueber die Abschaffung der Sklaverei in den englischen Kolonieen“, in der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft,“ 1844, III.

[6]) Vergl. Gén. Cass, „Examen de la Question aujourdhui pendante entre le Gouvernement des États-unis et celui de la Grande-Bretagne, concernant le droit de visite,“ 1842.

[7]) S. Grund, l. c., S. 28.

[8]) Cfr. H. Wheaton's „Inquiry into the validity of the British claim to a right of Search and visitation of American vessels suspected to be engaged in the African Slave-Trade.“ 1842.

[9]) S. Klüber's Quellensammlung ꝛc., 3. Ausg., 1830, S. 98, nota 3).

[10]) S. Jakobsen's Seerecht ꝛc., S. 674—676.

§. 15.

Die wichtigsten Verträge, durch welche Großbritannien das wechselseitige Untersuchungsrecht in Friedenszeiten erreicht hat, waren die vom 30. November 1831 und vom 22. März 1833 mit Frankreich, denen die kleineren Seestaaten nach und nach beitreten mußten [1]); und schließlich der Londoner Vertrag vom 20. Dezember 1841 mit allen europäischen Großmächten, dem nur Frankreich, der öffentlichen Meinung seines Volkes gehorchend, die Ratifikation verweigerte, weil dieses selbst die alten Verträge, wo möglich, aufkündigen möchte. Der neue Vertrag vom Dez. 1841 war ja nur als Englands Lohn für Palmerston's Aufgeben der französischen Verbindung, für seine Hinneigung zur heiligen Allianz, von derselben unterzeichnet worden. In diesen Verträgen sind die Tro-

pengegenden genau bestimmt, innerhalb welcher der Sklavenhandel getrieben wird, und wo visitirt und detinirt werden darf. Es sind die Meridiane, welche Westindien, Madagaskar und Brasilien 2c., umschließen. Denn nur aus Südafrika und nur nach Westindien können Sklaven gebracht und geholt werden. In diesen Meeren darf, auf einen aus den Schiffspapieren sich ergebenden Verdacht hin, das Schiff selbst visitirt, und sogar wegen dringenden Verdachts des Sklavenhandels, (zum Beispiel: durch die Belastung mit allzu vielen Wassertonnen, oder einer großen Menge von Planken, oder durch ein Zwischendeck, wie diejenigen sind, worin gewöhnlich die armen Schlachtopfer der Geldgier verborgen werden, u. s. w.,) aufgebracht werden. Aber die Haupteigenthümlichkeit der gedachten Verträge besteht darin, daß sie das Untersuchungsrecht wohl als ein Recht polizeilicher Exekution normiren, aber keine richterliche Gewalt damit verknüpfen. Das aufbringende Schiff muß seinen Fang vor einen bestimmten Civil- oder Kriminalgerichtshof desjenigen Staates bringen, dessen Nationalfarben durch die aufgezogene Flagge des Sklavenschiffes geschändet wurden; wenn nämlich kein anderer in den Verträgen mit verpflichteter Staat aus den Schiffspapieren und der Nationalität der Bemannung erhellt. Kontrovers ist freilich, ob die Bürger eines nicht contrahirt habenden Staates sich durch Aufziehung einer falschen Flagge der fremden Gerichtsbarkeit, als einem **Forum delicti**, freiwillig unterwerfen, oder ob ihr Mutterland das zugeben muß?

Zu dem Behuf dieser neuen Gerichtsbarkeit für Verbrechen, die von Unterthanen außerhalb ihres Staatsgebietes,

aber zur Schande desselben, geschehen sind, haben die paziszirenden Staaten gewisse Hafenplätze designirt: so Sardinien, Genua; Toskana, den Hafen von Livorno; Lübeck, den von Travemünde; Bremen, Bremerhafen; Hamburg, Kurhaven. (Und wenn die Ostsee geschlossen ist, muß Lübeck sich einem der beiden letzteren Gerichtshöfe anschließen.)

An solchen Gerichten wird nach den Gesetzen und der Gerichtsordnung des Landes über das angeschuldigte Verbrechen, die Detention oder Entschädigung von beiden Seiten entschieden. Die Gerichte der Hansestädte sind schon angerufen worden; englische Kreuzer haben schon mehrmals vor französischen Richtern gestanden; ihre Chikanen haben die, durch ungünstige Umstände provozirte Erbitterung der Franzosen gesteigert, und den alten Nationalhaß geschärft.

Was die befürchteten Folgen der Verträge zumeist mildern sollte, und wirklich in etwas, wenn gleich nicht so viel, als man erwartet und gehofft hatte, ermäßigte, war die Gegenseitigkeit des Untersuchungsrechts, und daß die Kreuzer jeder paziszirenden Macht ihre Vollmachten, kraft deren sie die Einsicht der Schiffspapiere verlangen und die Visitation ausüben dürfen, von den anderen Staaten unterzeichnet haben müssen: so daß nur die speziell ausgestellte Unterschrift der eigenen Regierung ihre Schiffer dem Visitationsrecht dieses oder jenen Kreuzers unterwirft; und daß die Anzahl dieser Vollmachten, (eine Art von Markbriefen,) nach Uebereinkunft dem Verhältniß der größeren oder geringeren Seemacht ange-

messen sein muß. Die kleinen Staaten konnten zum Theil gar keine Kreuzerschiffe bemannen, und mußten sich doch, Ehren halber, den Verträgen anschließen, weil ihre Schiffe auch ohnedieß den Visitationen nicht entgangen wären; da sie in den entfernteren Regionen entweder unter dem Schutze einer größeren Kriegsmarine segeln, oder doch der Willkür englischer Kriegsschiffe gewohntermaßen unterworfen sind. Die Reziprozität dieses Verhältnisses ist also ziemlich illusorisch; schon weil wenige Seemächte in jenen Seegegenden heimisch sind, weil wenige die Routine und die Kraft zum consequenten Chikaniren besitzen. Selbst die Entschädigungspflicht hilft nicht viel; denn wenn es England Ernst ist, gewisse Seefahrer aus wichtigen Kolonialgegenden auszuschließen, um einen Handelsstaat nach dem anderen zu mediatisiren, so scheut es keine Kosten. Auch wissen wir, wie schändlich, ja, wie tödtlich einem schwierigen oder erst aufblühenden Handelszweige bei schwerer Konkurrenz jede Verzögerung werden kann. Und Verzögerung ist das Geringste, was jene Verträge verursachen.

Die kleineren Staaten, welche keine Kolonialhäfen in jenen Gegenden besitzen, haben auch darein gewilligt, daß die auf ihren Schiffen etwa gefundenen Negersklaven von englischen oder französischen Kreuzern in dortigen Kolonialhäfen dieser Mächte abgesetzt, (débarqués,) werden: etwa in den französischen Häfen von La Gorée, la Martinique, Bourbon und Cayenne; oder in den englischen von Bathurst in Gambia, Port-royal auf Jamaica, in dem Hafen des Vorgebirges der guten Hoffnung, oder auf Demerary, u. s. w. Doch werden

darüber natürlich, vorkommenden Falles, besondere Aktenstücke abgefaßt [2]).

Aeltere Verträge mit Spanien, den Niederlanden, und anderen maritimen Mächten designirten gemischte, völkerrechtliche Gerichtshöfe, aus englischen Richtern und denen der anderen Staaten zusammengesetzt.

[1]) Vergl. zum Beispiel: die Accessionsverträge der Hansestädte, (1837), Sardiniens, (1834), und Toskana's, (1837), in Martens, N. R., XIII, S. 194 und ff., XV, S. 208 ff., S. 190 ff., S. 292 ff., u. an a. O. m.

[2]) Vergl. z. B. Martens, N. R., XV, S. 210.

Vierter Theil.

Ueber die Kollision der Staatsgesetzgebungen, oder das internationale Privatrecht.

Kapitel XIII.

Einleitung zur Lehre von der Kollision der Gesetze: Geschichte, Begriff und Literatur derselben.

§. 1.

Der Inhalt des vierten Theils unseres Systems ist das eigentliche positive Weltbürgerrecht; darum gehört es wesentlich der neueren Zeit an. Wir wissen, (cfr. 1r. Theil, Kap. II.), daß die orientalische Weltanschauung der alten Welt eine ausschließende war; daß dort Religion und Staat, Herrschaft und Privatrecht, zu enge zusammenhingen, um dem Fremden auch nur Privatrechte zu gewähren. Das Völkerrecht ist kosmopolitischer, als die positive Religion. Die Völker, welche für die einzelnen Güter des Lebens, für Eigenthum, Handel und Wandel, besonderen Stammesgöttern verehrend dankten, konnten diese Güter unmöglich jedem Fremden angedeihen lassen. Wie konnte die von fremden Gottheiten durch falsch geweihte Priester eingesegnete Ehe gelten, rechtliche Wirkungen haben?! Dabei war der Staat des Orients despotisch; er schützte

nur die eigenen Sklaven als das Eigenthum des Satrapen.

Der griechische Staat kannte kaum ein Privatrecht; seine Privatfreiheit ging an der nackten Staatsgewalt unter. Die Bundesgenossen Athens und Sparta's hatten keine Hoffnung, ihr Recht neben dem der Hauptstadt geachtet zu sehen; ihnen blieb keine Wahl zwischen Abfall oder Unterwerfung.

§. 2.

Der römische Staat alter und neuer Zeitrechnung hielt sich für prädestinirt und befugt zur Weltbeherrschung. Er erkannte also keinen zweiten Staat neben sich an, nicht das Recht eines anderen Staates; aber er hatte ein Privatrecht, und zwar ein solches für alle seine Unterthanen, nämlich für alle Welt. Die schroffe Scheidewand zwischen Bürgern und Barbaren wurde verdrängt durch die Scheidung von **Jus civile** und **Jus gentium**. Die Römer, als eine Gesammtheit, bildeten die herrschende Masse, die Aristokratie; so war das römische Recht angelegt als ein Adelsrecht, ein vorzugsweises Privilegium des Privatrechts für die Herren der Erde. Erst später, als die Römer selbst Unterthanen wurden, als sie dem Gesetze ihrer Entwickelung verfielen, und Alle, gleich den **Peregrinis**, einem Kaiser gehorchten: erst da fiel auch dieser Unterschied weg; und das ganze römische Recht wurde durch Caracalla und Justinian ein weltbürgerliches, ein **Jus gentium**, das zum gemeinen Rechte erblühte, nachdem die Quelle seines Ursprungs versiegt war; — ungefähr wie die alt-

germanischen Rechtsansichten in dem englischen und nordamerikanischen „Common Law“ zu weltbürgerlicher Bedeutung und Geltung aufgehen, nachdem sie auf dem Boden ihres Entstehens zur antiquarischen Rarität herabgesunken sind.

§. 3.

Als das römische Recht noch in der eigentlichen Blüthe seines Volksthums begriffen war, hing das Privatrecht consequent mit der Eigenschaft des Bürgerthums zusammen, weil es eben ein Adelsrecht war; ungefähr wie die privatrechtlichen Institute des altdeutschen Feudaladels. Der freie Römer wurde nur nach römischen Gesetzen gerichtet, auch für Handlungen, die er im Auslande begangen; nur römische Prozeßformen waren für ihn verbindlich: sein Testament machte er überall in der quiritarischen Form; er schloß keine andere, als eine römische Ehe u. s. w. Aber in fremder Kriegsgefangenschaft verlor er seine ganze Persönlichkeit; dort konnte er nicht mehr handeln, weil sein Stand, und darum auch sein Standesrecht durch die Gewalt der Fremden vernichtet war. Das Privatrecht des Römers konnte den nächsten italischen Bundesgenossen mitgetheilt werden; das **Jus connubii et commercii** erhob sie zwar nicht zu Römern, aber zu freien Menschen, die in würdigen Staatsverhältnissen standen, und mit Römern verkehren konnten, deren Ehe den Römer nicht entwürdigte, noch seinen Kindern ihr Recht entzog. Da die Fremden, selbst wenn sie unterworfen waren, niemals selbständig, (**except.** s. **Gaji IV**, 37,) nach rö-

mischem Rechte verpflichtet und berechtigt werden konnten, war für die Rechtsverhälinisse dieser unter sich und mit Römern eine Vermittelung nöthig, eine Brücke; diese bildete das „Jus gentium, quod apud omnes gentes peraeque custoditur," welches in so weit angewandt werden konnte, als es kein quiritarisches Privilegium beeinträchtigte. Die allgemeinen Rechtssätze, die philosophische Natur der Rechtsinstitute jener Zeiten war der Inhalt dieses Weltbürgerrechts; nur was bei allen Völkern gleichmäßig galt, also nur die natürliche Seite des Rechtes, in so weit sie auch bei den Römern, die ja auch zu „allen Völkern" gehörten, anerkannt war, machte das Jus gentium aus. Es konnte also keinen ausreichenden Schutz gewähren; wiewohl die Billigkeit, welche über das positive Recht hinausgeht, von einem wichtigen Staatsamte, der Prätur, vertreten war. Wenn man aber zum Beispiel die fremde Ehe als naturrechtlich, (Juris gentium,) gelten läßt, so erkennt man damit auch die fremde Form der Abschließung derselben an; so sehr man auch die rechtlichen Folgen, zum Beispiel das Staatsrecht der Kinder, einschränken mag. Wirklich mußte auch die römische Rechtspflege manchmal die Staatsgesetze der Peregrinen zu Hülfe nehmen. Aber die Willkür ließ es nicht zu vollen Rechtsprinzipien kommen [1]).

[1]) Vergl. Archiv für civilistische Praxis, Band XXIV, S. 242 und folgde, (v. Wächter.)

§. 4.

Auch das canonische Recht, die Fortsetzung des altrömischen, das Standesrecht christlicher Priester, wie jenes das Standesrecht römischer Krieger gewesen war, faßte unsern Gegenstand nicht direkt in das Auge; weil dasselbe nicht von der Natur des selbständigen Staates, als der Grundlage, ausging, sondern allen Staaten gleiche Gebote diktirte. Das Kirchenrecht, so human es auch manche Institute entwickeln half, gelangte nicht zur Versöhnung des Staatsrechts mit der Privatfreiheit. Doch tritt es unserem Gegenstande viel näher, indem es allen Christen ziemlich gleiches Recht zumißt. Seine historischen Folgen sind uns wichtig; aber die Prinzipien der Canones und Bullen gehören größtentheils der Vergangenheit an, und helfen uns nicht unmittelbar, weil wir von der freien Verbindung freier Staaten auszugehen haben. Nichts desto weniger hat die zahlreiche, wenn gleich nicht reiche Literatur der älteren Juristen stets das römische und canonische Recht, an deren Krücken sie so sehr gewöhnt waren, zu Hülfe gerufen, um Fragen zu erörtern, zu deren schließlicher Entscheidung ihnen ein- für allemal der richtige Standpunkt fehlte. Daher der unendliche Schatz von Controversen in unserer Lehre; der unaufhörliche Widerstreit der Theoretiker über Grundsätze, die oft alle zum nämlichen Ziele führen, und welche dem Praktiker, nämlich dem Gesetzgeber und dem Richter, wenig Sorge machen.

§. 5.

Das antike Recht war ein **territoriales**, ein strenges Staatsrecht; es ward vom Staate allein gegeben, und war auf dessen Gränzen scharf beschränkt. Das altdeutsche Recht hingegen war, seinem Charakter nach, persönlich. Wie es sich aus dem Prinzip der Selbsthülfe der Person in der „**Talion**" zum Schutz der persönlichen Integrität im Compositionen- (oder Wehrgeld-) System erhoben hatte, wonach Jeder seinen Preis im Wehrgeld, je nach seiner Abstammung und seinem Range galt: so wurde die **Persönlichkeit des Rechts** auch im fränkischen Reiche bewahrt; und nur in den Wetten und Bußen ergriff der Staat seine allgemeine Gewalt. Der ganze Unterschied bestand darin, daß das antike Standesrecht **zuvor** und ursprünglich Staatsrecht gewesen, das germanische Standesrecht aber Stammrecht, und darum rein persönlich war. Der Franke behielt bei dem Sachsen, und dieser bei Jenem, sein Wehrgeld, sein Recht; es waren also mehrere Stammrechte in demselben Staate neben einander und gleich anerkannt. Also thronte der **eine** Staat über den **vielen** Stämmen: **er** richtete; er verlangte Buße; später diktirte er die Strafe für die Verletzung seines Landfriedens; er entschied, wo Collisionsfälle die reine Anwendung des persönlichen Rechtes unmöglich machten, — zum Beispiele bei Rechtsstreitigkeiten mit Römern, die kein **Wehrgeld** hatten. Durch diese und viele anderen Momente wurde das Stammleben der ehedem isolirten und wandernden Volksstämme, nun auf festen Sitzen und in mannichfach gemischtem Vereine, über-

wunden; und der Staat bildete seine Rechtsgewalt über Personen und Sachen in seinem Gebiet zur unbedingten Territorialität aus. Nur wurde dieses Prinzip im Anfang abstrakt und einseitig gehandhabt.

§. 6.

Die gute Seite dieser neuen Rechtsidee besteht darin, daß für Fremde, wie für Einheimische, dasselbe Recht geschöpft wird. Dadurch verlor zuvörderst das alte Volksrecht seinen volksthümlichen Boden, seinen Zusammenhang mit dem gewohnheitsrechtlichen Stammleben: römische Rechtsansichten und Rechtssätze drangen in die Lücken der veraltenden partikulären Rechtssitten; an die Stelle der in öffentlichem Volksgericht erwachsenden Volksrechte traten nun geschriebene Staatsgesetzgebungen, und zuletzt Gesetzbücher. Freilich wurde dadurch das Gesetz den Bürgern objektiv, weil fremd; aber es trat zwingend auf, nur gestützt auf die Polizeigewalt des Staates. Jetzt war der Staat des Mittelalters nur eine exekutive Polizeianstalt; die höhere Humanität war noch ausschließlich von dem Priesterthum vertreten und geschützt. Nicht des Fremden halber theilte der Staat demselben ein gleichmäßiges Privatrecht zu; sondern um die Allgewalt seiner Gesetze bis in alle Ritzen seines Gebietes, so weit er immer konnte, zu verfolgen. Dafür maßten sich die Staatsgewalten des Mittelalters wieder, unter der scheinbaren Form des Gesetzes, eine Menge willkürlicher Beraubungen gegen die Fremden an, welche vorgeblich als Steuern für den Schutz der Fremden gegen Beraubungen

erhoben wurden. Der Staat war noch kein freier, kein wahrer Staat, weil die Freizügigkeit noch alle die Beschränkungen erlitt, welche wir oben, unter dem Namen der Detraktsrechte, im Anfange des VIII. Kapitels erwähnt haben. Zugleich hatte das Feudalrecht die vollen Bürgerrechte, was wir das Staatsbürgerrecht nennen würden, als besondere Privilegien an den Grundbesitz geknüpft, — der Scholle angeheftet, nicht dem Menschen, nicht dem Bürger; die schlechteste Territorialität des Rechtes!

§. 7.

Wenn der unfreie Staat jener Zeiten dem Fremden vor seinen Gerichten ein Privatrecht, sein Privatrecht beimaß; so erkannte er damit wohl ein menschliches Recht, aber noch nicht das eigene Recht des Fremden an. Er unterwarf ihn nur seiner Competenz, seinen Strafen, wie seinen Steuern, als einen zeitweiligen Unterthan, **Subditus temporarius**; nicht als einen freien Bürger des Auslandes, dessen Obrigkeit im völkerrechtlichen Vereine berechtigt genug ist, um auch ihre Angehörigen überall zu schützen und zu wahren. Der Fremdling stand, wie der Wehrlose, Unmündige u. s. w., in der Vogtei des Kaisers, genoß also keine eigene Rechts- und Ehrenfähigkeit. Der damalige Staat hatte die Freiheit noch nicht als sein Lebenselement erkannt, die Gleichheit (der Staaten) noch nicht als den Boden geschichtlicher und politischer Fortschritte kennen gelernt; er war egoistisch im schlechtesten Sinne.

Aus demselben Grunde, zu demselben Zwecke, weß-

halb er die Fremden unterjochte, machte der geistlose und unfreie Staat den eigenen Bürger zum Gefangenen, seine Räume zu Kerkern; der Staat trieb Plünderung und Menschenfang, Zwang gegen die Eigenen. So erzählt Bynkershoek, (1737): „Ludovicus quoque **XIV.**, **Franciae rex, edicto 13i Aug. 1669. Capitis bonorumque poenam statuit, si quis Francus, venia ab ipso non impetrata, Franciam relinqueret, animo non revertendi. Ante eum annum ibi licuit et ubique licet, ubi civitas carcer non est!**“

Bei den Engländern besteht noch heute ein ähnliches Benehmen; zwar weniger in die Augen fallend, weil mehr im Verhältniß zu ihren entwickelteren Zuständen. Sie erklären den Charakter eines brittischen Unterthanen für unaufhörlich, (**caracter indelebilis**,) und vindiziren z. Bspl. Matrosen, wo sie dieselben auf fremden Flotten finden, ohne den anderen Staaten die entsprechenden Rechte einzuräumen; indem sie fremde Seeleute in drei, und in Kriegszeiten oft schon in zwei Jahren zu Engländern naturalisiren. (**Cfr.** ob. 3, **XII.**, §. 9, Anmerk. [1]); u. Grund., l. c., S. 49.)

Die Härte des Mittelalters erstreckte sich von den Personen auf die Sachen. (**Cfr.** Kap. **XII.**, §. 3 unt.) Die Personenen fesselte man durch Beschlagnahme der Sachen; keine Erbschaft, keine **Universitas juris**, d. h. kein ganzes Vermögen kam ungerupft aus dem Lande. Noch in den letzten Dezennien, (z. B. zwischen Dänemark und Lübeck, 1830,) mußten besondere Verträge gegen solche Abschoßgelder geschlossen werden. (Vergl. ob., 2, **VIII.**, §. 3 u. §. 4.)

Einerseits konnte die Auswanderungsfreiheit durch die Abzugsgelder und Nachsteuern beschränkt werden [1]); andererseits wurde die den freien Staat ehrende Gastfreundschaft gegen Fremde geschändet durch die Fremdlingsrechte, (das Heimfallsrecht an dem inländischen Nachlaß eines verstorbenen Fremden, u. dergl. m.), welche bald der Staat, bald der Grundherr erhob, um den Fremden zu verscheuchen, sein Geld aber festzuhalten [2]). Dieß ist die Politik der Fäulniß, des Conservativismus, der alles Fremde, Neue, jede Aenderung und Bewegung zu fürchten hat; so wird heut zu Tage höchstens noch gegen fremde Ideen verfahren, aber nur noch in wenig Ländern gegen Personen! Erst die neueste Zeit hat den besprochenen Unrechten den Todesstoß gegeben, nach dem edlen Vorgang der französischen Nationalversammlung; — (Dekret v. 6. Aug. 1790.)

Doch kennt unser Jahrhundert noch diese Schmach; noch 1819 wurden Verträge dagegen abgeschlossen. Nur unter Föderativstaaten war sie abgeschafft: in Deutschland erst 1815 [3]), in der Schweiz schon durch Tagsatzungsbeschlüsse von 1806 und 1809; während in Frankreich das dort streng ausgeübte Prinzip der Retorsion die bedingte Wiedereinführung solcher Institute schon im Jahre 1804 wieder veranlaßte [4]).

Wir glauben, daß Retorsion, wie Repressalien, streng völkerrechtliche Institute sind, und die einfachen Regeln des Privatrechtes niemals vergiften dürften. Möge sich der Staat für die Unbilden des Staates nach Kräften durch politische Maßregeln rächen; selbst

durch direkte Prisen, Embargo's, u. s. w., also durch Beschlagnahme von Privatgütern, für welche der fremde Staat den Seinigen einzustehen hat: nicht aber durch die Entehrung und Erniedrigung seiner eigenen Gesetzgebung. Sonst müßte z. B. die civilisirteste Nation, wenn sie etwa im Kriege mit den Irokesen begriffen wäre, die, nach ihren Begriffen von Völkerrecht, ihre Kriegsgefangenen auffressen, dasselbe mit den gefangenen Irokesen beginnen. Auch darf die Retorsion nur angewandt werden, wo sie gesetzlich begründet ist. (Cfr. ob. Kap. XI.)

Noch sind die Auswanderungsfreiheit und der Fremdenschutz keine völkerrechtlich so festgestellten und, auch abgesehen von besonderen Verträgen, so allgemein gültigen Grundsätze, als etwa die Achtung der Gesandten, die Schonung der Kriegsgefangenen [5]).

[1]) Vergl. Klüber's Völkerrecht, §. 83; v. Kamptz, N. Lit., §. 122; und über die deutschen Verhältnisse in dieser Beziehung s. Pütter's Lit. des deutschen Staatsrechts, III, 648; und Klüber's N. Lit., §. 1370.

[2]) Vergl. Klüber, l. c., §. 82; Klüber, N. Lit., §. 1369.

[3]) Cfr. noch Wiener Kongreßakte, XX 2c., bis B.-A., 19.

[4]) Vergl. Code civil, art 726, 11 und 912 2c., bis zum französ. Gesetz v. 14. Juli 1819; ferner s. Code de Procédure, art. 905, und Code de Commerce, 575.

[5]) Auch für die billige und milde Behandlung der Kriegsgefangenen, sowie der gegenseitigen Unterthanen im Kriege, hat die neue Zeit noch besondere Verträge; vergl. z. B. den Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika v. 1785, art. 23: (über Avokatorien,) und art. 24: (daß z. B. Gefangene nicht exportirt werden sollen, u. s. w.)

§. 8.

Im Allgemeinen unterwirft der moderne Staat der fortschreitend gebildeten Welt, (Japan, China u. s. w. werden hier nicht mitgezählt,) den Fremden, (**Subditus temporarius, Sujet passager, etc.**,) — mit Ausnahme mancher Kolonien, — keinen größeren Lasten, als den Eingeborenen, und gestattet er dem Fremden selbst das Recht des Grundeigenthums, wodurch dieser „**Sujet Forain,**“ **forensis**, wird [1]). Doch ist dieses letztere Recht noch in allen den Ländern mit Beschränkungen umgeben und dem Ausländer verkürzt, in welchen sich der Staat noch nicht völlig von der Feudalität des Rechtes losgesagt hat; wo das volle Bürgerthum noch mit dem Grundbesitz zusammenhängt, und der Staat mehr die, (für Geldeswerth berechenbaren und geldeintragenden) Sachen, als die Personen, berücksichtigt; kurz, wo die materialistische und triviale Staatsidee des Mittelalters noch herrscht, die sich von ihrer Ergänzung, (wie **lucus a non lucendo, canis a non canendo**,) die fromm-christliche nennt, um dem Ausländer oder dem Ungläubigen das Menschenrecht zu entziehen. (In solchen Staaten ist in- und ausländischen Juden der Grundbesitz, natürlich auch das Staatsamt u. dergl. m. versagt.) In solchen Staaten hieß es sonst, daß die Luft unfrei, zu Eigen mache. Dergleichen ist jetzt, zum Glücke! unmöglich geworden. Der Uebergang zur Neuzeit, das Heraustreten aus dem Mittelalter haben die Franzosen, 1830, auf eine würdige Weise dadurch bezeichnet, daß sie ihre Regierung nicht mehr nach dem leblosen Lande, sondern nach den lebendigen Personen

benennen; der volkserwählte Monarch heißt nicht mehr König von Frankreich, sondern König der Franzosen.

[4]) Cfr. M. Fölix, Traité du droit International privé etc., 1843, S. 3.

§. 9.

Indem der Staat dem Fremden nur den Schutz des Privatrechtes gewährt, und den des Strafrechtes, insofern er die gegen ihn und die von ihm begangenen Vergehungen bestraft, ihn aber natürlich von jedem staatsrechtlichen Connex ausschließt, glaubt der Staat dieses Verhältniß beliebig aufkündigen zu können, sobald ein staatsrechtliches Interesse dazu auffordert. Er meint, daß keine direkten, staatsrechtlich begründeten Pflichten wider den Fremdling zu beobachten seien. Aber die willkürliche Ausweisung ist auch eine Verletzung von geheiligten Privatrechten, persönlichen Ehren; kurz von denjenigen Anforderungen der Menschlichkeit, die jede Regierung in und außer ihrem Gebiete zu achten und aufrecht zu erhalten hat, und welche wohl dem Urtheile eines unabhängigen Gerichtes, nicht aber der Willkür der Polizei unterworfen werden dürfen. Diese Willkür ist, leider! nicht einmal durch unsere modernen Freizügigkeitsverträge ausgeschlossen; so daß sie noch zwischen den deutschen Bundesstaaten, von einem Bundesstaate gegen die Bürger des anderen, in gräulichster Entartung vorkommt. Dasselbe Recht steht staatsrechtlich der französischen und englischen Regierung zu, wird aber von denselben mit Milde, Humanität und derjenigen Sicherheit gehandhabt [1]), die einem großen, blühenden

und freien Staate wohl ansteht. (Cfr. ob. VIII, §. 4, Auslieferungsverträge.)

[1]) Vergl. eine interessante Debatte in dieser Beziehung über eine geforderte Ausweisung, nicht Auslieferung, wie man ehemals verlangt hätte, (s. noch Code pénal, art. 6,) eines das Gastrecht genießenden Fremdlings, der sich gegen die fordernde Regierung, Frankreich, vergangen, in Martens, N. R., XV, pag. 688—695: „Actes concernant l'Expulsion de Louis Bonaparte de la Suisse," Aug. — Oct. 1838. Nicht immer haben sich die Schweizer Kantone so edel gegen die politischen Flüchtlinge betragen, welche die vielgerühmte Freiheit des Schweizer Bodens anflehen mußten.

§. 10.

Das Sachenrecht der Fremdlinge wird also jetzt im Ganzen im Friedens- und Kriegszeiten geschützt: nur vielleicht, daß mancher kleine oder große Staat den Fremden noch beim Gantverfahren hintansetzt [1]); oder daß er (wie selbst das sonst gastfreie England!) von prozessirenden Fremden höhere Kautionen, als nöthig, verlangt. Im Ganzen ist jetzt fremder Handelsverkehr und fremdes Besitzthum, abgesehen von den Mauthordnungen und Navigationsakten, freizügig; schon weil diese Interessen mit dem inländischen Wohlstande enge verknüpft sind. Eine direkte Verletzung des fremden Eigenthums enthält nur noch das Prisenrecht, (vergl. das vorige Kapitel;) und eine andere Anmaßung zur See, welche mit der Willkür des Seerechts gegen fremden Privatbesitz überhaupt zusammenfällt, und die doppelt schimpflich ist, weil sie das Unglück trifft, dem doch in anderer Bezie-

hung einige Rücksicht durch die Oeffnung von — sonst verschlossenen — Nothhäfen (in Kolonieen, an bloquirten Küsten u. s. w., s. oben,) für scheiternde oder vom Sturm verschlagene Schiffe, gezollt wird. Wir meinen hier das zum größten Theil veraltete, abgekommene oder ausdrücklich abgeschaffte Strandrecht, **Jus littoris** [2]).

Gemäß dem Strandrecht, welches bei allen Nationen geherrscht hat, fällt alles gestrandete Gut dem Herrn der Küste anheim. (Das Strandrecht an Stromesufern hieß Grundruhrrecht, — **Laganum**, — [3]), und galt mancher Orten selbst an den Gütern, die durch das Einstürzen schlechter Brücken u. s. w. verunglückt waren.) Als der Seeraub noch für ein ehrbares Gewerbe gehalten worden, mußten um so mehr gestrandete Waaren wie gefundene Schätze betrachtet werden, welche der Finder und der Grundherr, nach gewissen gesetzlichen Normen, mit einander theilen. Wie ehedem an Kolchis verrufener Küste, so ward an manchem christlichen Ufer selbst mit den gestrandeten Menschen gehandelt, daß sie als Sclaven, („Hörige,") dem **Primus Occupans** zufielen. Man hat wohl zur Vertheidigung dieses Raubsystems angeführt, daß der Eigennutz den strandenden oder gestrandeten Schiffen in Hoffnung reicher Beute eher beizukommen sich bestreben würde. Ein sehr prekaires Motiv; der Eigennutz kann die Schiffe auch stranden lassen, um sie später desto sicherer zu bekommen.

Die Verbote des römischen Kaiserrechtes, des lateranischen Konzils, u. andere, hatten nicht vermocht,

dieses Privilegium der Gewalt gegen die Ohnmacht des Unglücks ganz zu unterdrücken.

Aber beschränkt wurde es schon frühe: schon im 13ten Jahrhundert durch mildernde Verordnungen und Verträge, welche bestimmten, daß binnen einer gewissen Frist, — nach dem **Consulato del mare** binnen Jahr und Tag, (vergl. **Cons. del m., cap.** 249), an den englischen und Ostseeküsten sogar in längeren Terminen, — das gestrandete Gut von dem rechten Eigenthümer vindizirt werden könne; wogegen aber jedenfalls dem Finder ein Antheil desselben, als „Bergelohn" verbleiben müsse, während der Fiskus seinen Gewinn verliert [4]. In Deutschland wurde dieser Fortschritt, der namentlich den friesischen Küsten Noth that, erst im 16ten Jahrhundert gemacht, durch Karl's V. „peinliche Halsgerichtsordnung", (**art. CCXVIII,**) und durch den Reichsabschied von 1559, **art.** 35. In Frankreich schaffte die **Ordonnance de la marine,** (1681), diese barbarischen Privilegien bei Todesstrafe ab, und führte sichernde Formen ein.

[1]) Von den großen Staaten sogar Frankreich; s. **Code de commerce, art. 575,** und **C. de Procédure civile, a. 905.**

[2]) Vergl. Mittermaier's deutsches Privatrecht, 5. Ausgabe von 1837, I, §. 162; v. Ompteda's Lit. des Völkerrechts, §. 220, Kamptz, S. 226; **Schuback, De Jure litt.,** 1750; **Cancrin,** vom Wasserrecht, III. Thl., S. 77. Die älteren Verordnungen Frankreichs, und besonders die **Déclaration concernant les naufrages maritimes,** vom Juni 1735, in Martens Gesetze rc. des Handels, S. 164 und ff. Rau's Grundsätze des Völkerseerechts, §. 113—119, und Jacobsen's Seerecht rc., 1815, S. 745 ff., 794 und 796 ff.

[3]) S. Fischer's Geschichte des Handels, I, S. 728.

[4]) Vergl. auch **Consulato del mare,** Kap. 157, 256, 274, u. s. w.

§. 11.

Die in den bisherigen Paragraphen behandelten Seiten des öffentlichen Rechts zeigen uns, daß der Fremde geschützt werden soll, und wirklich geschützt wird. Hier ist der Punkt, wo sich Völkerrecht und Staatsrecht in der Erkenntniß begegnen, daß das Recht nicht blos positiven Ursprungs, und territorial begränzt sei; daß das positive Gesetz nur die Form, aber nicht die einzige Quelle des Rechtes ist. Was schützt den Fremden eigentlich? Die Kultur; die völkerrechtliche Verbindung; der rasche Verkehr, der kaum die Gränzen der Welttheile, geschweige die kleinerer Staaten, beachtet. Eisenbahnen, Flüsse, Meere, industrielle und rein geistige Bildung, selbst die Nationalliteraturen, Alles geht über die Staatengränzen hinaus, und verlacht die Idee des geschlossenen Handelsstaates. Dazu lehren Repressalien und alle ähnlichen Maßregeln auf eine handgreifliche Weise, daß auf dem Schutz des Fremden die eigene Sicherheit beruht, und die Gerechtigkeit überhaupt auf Gegenseitigkeit! —

Aber wie soll geschützt werden? — Das ist die schwierigere Frage. Daß man die Fremden nicht mehr todtschlägt, noch zu Leibeigenen kreirt, ist blutwenig; der Verkehr selbst und die lebendige Idee des mit dem modernen Verkehr und unserer weltlichen Bildung entwickelten Rechtes verlangen eine Anerkennung des vollen Privatrechtes der Ausländer. Der Staat selbst kann nicht seine Unterthanen, wie eine Heerde Schafe, auf abgestecktem Raume beisammen halten. Der Mensch, der Bürger, als Rechtssubjekte, sind Einheiten: und Niemand kann mehrerer Staaten rechter Staatsbürger sein;

(ausgenommen deutsche Standesherren u. s. w.) Aber mit dem Schritt über die Gränze an sich gibt noch Niemand seinen juristischen Charakter auf, wird Niemand Subjekt von anderen Rechten; durch die einseitige und willkürliche Handlung einer Abwesenheit wird Keiner seiner Pflichten ledig, noch verliert er alle seine Rechte. Auch der dritte Staat muß das zugeben; weil ihm sonst jeder Fremde als Vagabunde erscheinen müßte, und entweder zur Last fiele, oder in seinen Bürgerstand aufgenommen werden müßte. So gäbe es ein flüchtig wechselndes Bürgerthum; und alle Grundlagen des Staatslebens selbst wären erschüttert, ja vernichtet. Man müßte bei dem crassesten Kosmopolitismus Hülfe suchen, und den Staat ganz aufgeben. Andrerseits verlangt gerade der Begriff des Staates eine positive Einheit der Gesetzgebung, eine höchste Gewalt der gesetzgebenden und richterlichen Thätigkeit über der ganzen Fläche des Staatsgebietes. So stehen sich scheinbar die Persönlichkeit des Rechts und die Territorialität des Gesetzes gegenüber. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruches ist eben unsere Aufgabe. Die staatsrechtlichen Gesetzgebungen liegen den hier angeregten Fragen ferner; weil dieselben auf einem Konnex zwischen Bürgern und Regierung beruhen, der weder den Verkehr, nach das Ausland unmittelbar angeht. Aber privatrechtliche Kontroversen erheben sich hier in Menge; und criminalrechtliche, insofern der Umfang der strafgerichtlichen Thätigkeit hier zu bestimmen ist. Doch begreifen wir, — mit **Foelix**, — auch diesen Punkt unter dem Ausdruck: „Internationales Privatrecht;"

weil es weniger die staatsrechtliche Seite des Kriminalrechts ist, die hierher gehört, als die einfach persönliche: Wer muß, wer darf bestraft werden?

§. 12.

Die nähere Bestimmung der Aufgabe ist noch nicht ihre Auflösung. Wie können die Zwiespalte und Gegensätze verschiedener Privatgesetzgebungen aufgelöst werden; da der einzelne Staat weder die positive Form seines Rechtes verläugnen, noch sich über die Form des Rechts der anderen Staaten einen Einfluß, eine Gewalt erlauben darf? Nur das Völkerrecht steht über dem Privatrecht und den Landesgesetzgebungen: aber die Entscheidungen des Völkerrechts sind blos da einfach, wo ihr Gegenstand auch ein rein völkerrechtlicher ist; bei den rein politischen, praeter legem des Privatrechts befindlichen Lehren, wie in den früheren Kapiteln. Hier aber früge es sich zunächst, wie das Völkerrecht zu einem richterlichen Einflusse käme, da man alsdann auch ein oberstes Völkergericht annehmen müßte. Die Kollisionen des Staatsrechts und Völkerrechts, der Inhalt unseres zweiten Theiles, waren nur zu entscheiden durch das Axiom der Unabhängigkeit und höchsten Gewalt der Staaten. Dieses Prinzip reicht aber nicht aus für die Kollisionen zwischen Völkerrecht und Privatrecht, oder richtiger: zwischen mehreren Privatgesetzgebungen. Die Römer hatten eine Art von völkerrechtlichem Gericht, selbst für Kontroversen aus Staatsverträgen, die Recuperatoren [1]); aber wirklich haben die Römer auch alle Welt für ihre Unterthanen erklärt, und das Völker-

recht kühn ihrem Privatrecht untergeordnet. Einen umgekehrten Fall bietet die deutsche Neuzeit in der berüchtigten königl. preußischen Kabinetsordre vom 25. Jan. 1823 und Justizministerialverordnung vom 20. Juni 1823, welche den Gerichten die freie Auslegung von Staatsverträgen und öffentlichen Urkunden entziehen, und dafür die diplomatische Hermeneutik des Ministeriums des Auswärtigen substituiren [2]).

Allein der Richter muß alle Gesetze frei deuten und interpretiren können, — und die Staatsverträge, die ihn freilich nur angehen, insoferne sie als Gesetze verfassungsmäßig publizirt sind, um so mehr, als die Regierung meistens Partei sein wird, wo es auf Auslegung derselben ankommt; zum Beispiel: in Deutschland bei den Ansprüchen der Standesherren. Die diplomatische Aengstlichkeit und Konnivenz der Kabinette soll keinen Platz neben oder über den Sitzen der Richter erhalten. Ein nicht ganz unabhängiger Richter ist Polizeidiener: jede Administrativjustiz ist gleich Kabinetsjustiz; und die eben erwähnte Art ist gewiß nicht der unschuldigste und mindest verwerfliche Zweig derselben. Der Richter kenne nur das Gesetz; aber Alles, was unter dasselbe subsumirt, nach demselben beurtheilt werden kann, gehört vor sein Forum. Innerhalb dieser Schranken kann ihn Nichts beeinträchtigen. Nur die Unverantwortlichkeit des über die Gesetze gestellten Fürsten, der sich selber binden und lösen kann, ist eine staatsrechtliche Ausnahme: deßhalb aber gehört das Privatrecht des Fürsten noch nicht in das Völkerrecht; sondern eventuell, d. h. bei vorkommenden

Streitigkeiten, doch vor eine staatsrechtliche oder richterliche Behörde. (Cfr. oben 2, VIII, §. 10 und ff., und 2, VI, §. 14, ꝛc.)

[1]) Vergl. Sell's Monographie: Die Rekuperatoren der Römer.

[2]) Vergl. preuß. Gesetzsammlung von 1823, S. 19, und v. Kamptz's Jahrbücher der Gesetzgebung der pr. St. ꝛc., XXVIII, S. 290 ff.; auch siehe Klüber's vortreffliche Brochüre: „Ueber die Unabhängigkeit des Richterstandes," (gegen die erwähnten Verordnungen). Anderer Meinung scheint A. W. Heffter zu sein in seinen „Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht", S. XIV—XVIII. Dazu vergl. noch im Protok. der Bundesversammlung, T. XII, S. 92 ff., und 374 ff.: Preußen's Bemühungen für Verbreitung seiner Ansicht, daß politische Interessen nicht unter den Begriff des Rechtes fallen.

§. 13.

Auf welchem Standpunkte der Systematiker zu stehen habe bei der Bearbeitung des internationalen Privatrechts, bei dem Werke der Vereinigung der Territorialität und Personalität des Rechts zu einem Weltbürgerrecht in, nicht außer den positiven Gesetzgebungen; ob er Richter oder Gesetzgeber sein müsse, die Grundsätze oder ihre Anwendung zu finden habe: diese Fragen enthalten schon ihre Antwort. Denn die Fragen wären nicht möglich, wenn einer dieser beiden Gegensätze die ganze Wahrheit enthielte, wenn nicht vielmehr der Doktrin die ganze Entscheidung vorbehalten wäre; kurz, wenn die Entscheidung nicht aus der Natur der Rechtsinstitute selbst folgte. Die Privatfreiheit, das gleiche Recht der Individualität ist eben die umfassendste Errungenschaft

der neueren Geschichtsentwickelung. Das Gericht ist nirgends mehr darauf hingewiesen, nur die Ehe des Inländers, nur die innerhalb der abgesteckten Gränzpfähle abgeschlossenen Rechte zu beurtheilen; es wird also auf den Begriff der Ehe oder Obligation zurückgehen müssen. Die Billigkeit und Humanität hierbei wird das heimische Recht selbst entwickeln. Wo keine besonderen Staatsgesetze oder Staatsverträge bestehen, wird der Richter dennoch einen Entschluß fassen müssen. Die richterliche Praxis, die Gewohnheit werden sich der humaneren Sitte anschmiegen; selten, daß ihr ein störrisches Gesetz oder die eigensinnig bornirte Staatsklugheit der Retorsion widersprechen wird! —

Als man einmal darüber hinaus war, das positive Gesetz für ein ausschließliches Privilegium der im Staate oder in den Korporationen Ansässigen zu erklären, kamen die Post-Glossatoren und Spätere auf die Unterscheidung der Gesetze nach ihrem Inhalt in **Statuta personalia, realia** und **mixta**, je nachdem sie Personen oder Sachen zum Rechtssubjekt hatten, oder daß sie eine Handlung als das Ueberwiegende ansahen; wobei zu bemerken ist, daß damals die Grundstücke noch selbstberechtigte Rechtssubjekte waren. Diese Eintheilung mag besser auf die Frage nach der Zuständigkeit der Gerichte, (nach der Kompetenz der Fora,) passen, als daß sie den Inhalt des entscheidenden Rechtes sichtete. Ueberhaupt sind **Forum** und **Lex** in unserer Lehre oft verwechselt worden. Andere, noch weit mehr äußerliche Eintheilungen, welche das Wesen des Rechtes gar nicht berühren, sind z. B. die in **Statuta favorabilia** oder **odiosa** u. s. w. [1])

[1]) S. Schäffner's „Entwickelung des internationalen Privatrechts," 1841, §. 17.

§. 14.

Selten haben die Landesgesetzgebungen unseren Gegenstand direkt behandelt; nur mittelbar folgt Vieles aus den Begriffsbestimmungen der einzelnen Institute. Zum Beispiele: Wenn kein Bastard in England Grundeigenthum erben kann, oder wenn Siegelmäßigkeit oder christliche Religion zum Besitze eines bairischen Rittergutes gehört, so beeinträchtigen solche Bestimmungen auch das Recht des Ausländers; freilich ohne zur Retorsion zu berechtigen [1]). — Noch mehr internationalen Einfluß bekommen aber die Gesetze, wenn darin den positiven Formen eines Landes zu viel Werth beigelegt wird; wenn zum Beispiele ein württembergisches Gesetz, Juni 1807, nur die priesterlich eingesegneten Ehen für rechte erkennt, und folglich alle Franzosen für Bastarde erklärt. Manches Nähergehende folgt aus den Prozeßordnungen. Am meisten sind die betreffenden Lehren in Föderativverfassungen entwickelt worden, obgleich sie auch hier oft nur noch eine beschränkte Anwendung finden. Doch erscheint jetzt, Gottlob! in den meisten Beziehungen des internationalen Privatrechts, — **exceptis excipiendis**, (mit freilich noch beachtenswerthen Ausnahmen!) — die ganze gebildete Welt als ein Staat mit gleich berechtigten, aber verschieden organisirten Provinzen. Sind doch wirklich die juristischen und politischen, wie die religiösen Ueberzeugungen in denselben historischen Krisen gleichmäßig entwickelt und gereift worden!

[1]) Vergl. 3, XI, §. 3: Ueber den Begriff der Retorsion; dagegen s. 1, IV, §. 12, Anmerkung.

§. 15.

Eine besondere Quellensammlung unseres Gegenstandes wäre nicht aufzustellen; man müßte denn die mannichfaltigen, in Theorie und Praxis aufgekommenen Rechtssprüchwörter hierherzählen, und einige Staatsverträge, die zum Theile schon früher erwähnt worden sind, zum Theile in das Gebiet der „frommen Wünsche" gehören. In dieser letzteren Kategorie führen wir namentlich auf:

1) Verträge über Kolonisation in fruchtbaren, aber schwach bevölkerten Ländern, und über den Rechtsschutz der Kolonisten, etwa mit eigener Kommunalverwaltung.

2) Verträge über die internationale Geltung der Gesetze in Bezug auf den **Status** der Personen und der richterlichen Urtheile gesitteter Rechtsstaaten unter einander. (Die nöthigen Ausnahmen cfr. unten.)

3) Verträge für den Schutz des Eigenthums zur See; Verträge gegen den ausländischen Nachdruck, welcher, zum Beispiele: zwischen Belgien und Frankreich, zwischen England und Nordamerika, welche in denselben Zungen reden, ohne gesetzliche Strafe getrieben wird, und welcher mehr als blos materiellen Schaden bringt. Abhülfe in dieser Beziehung brachten die deutschen Bundesgesetze [1]).

4) Gemeinsame Verordnungen über diejenigen Rechtsverhältnisse, deren Zweck es ist, in die Ferne zu wirken; also übereinstimmende Handels-, See- und Wechselrechte; und zwischen kleineren, enge

zusammenhängenden Landestheilen, z. B. mit enklavirenden Staaten, selbst gleiche Münzen, Maße und Gewichte [2]). Der Zinsfuß wird sich bei solchen Oertlichkeiten doch, trotz abweichender Gesetze, gleichstellen; die Praxis dominirt überall den Buchstaben! Die Sitte ist stärker, als das Gesetz!

5) Bei enge verbundenen Staaten thut selbst eine gewisse Gleichmäßigkeit der Strafrechtspflege noth; es mögen nun strenge Auslieferungsverträge bestehen, oder nicht: weil sonst das sittlich waltende und zwingende Gesetz als ein schlecht positives, zufälliges und isolirtes erscheint, das sich nur durch die ausübende Gewalt Achtung verschafft. Auch in rein praktischer Hinsicht wird dadurch manchen Verlegenheiten abgeholfen, z. B. wegen der gerichtlichen Kompetenz bei Gränzvergehen, wie Defraudation, Forstfreveln, u. s. w.

[1]) Vergl. B.-A. 18, B.-B. v. 9. Nov. 1837, und v. 22. April 1841. Doch hemmen in deutschen Staaten oft willkürliche Vertriebsverbote und Konfiskationen, also Eigenthumskränkungen ohne richterliches Urtheil, den freien Verkehr mit Schriften, die in anderen deutschen Bundesstaaten oft ausdrücklich erlaubt worden sind.

[2]) Vergl deutsche Bundesakte, art. 19, und seine gewissenhafte Erfüllung.

§. 16.

Die Literatur der hier einschlagenden Lehren ist unerschöpflich. Die Behandlung derselben ist schon mehrere Jahrhunderte alt; die richtige Auffassung ist sehr jung. Wir begnügen uns, die wichtigsten der neueren Schriftsteller anzuführen, aus denen größtentheils ihre

Vorgänger zu ersehen sind. — Von älteren Schriften sind wohl hauptsächlich die **Diss.** von **Voet, 1661: (De statutis eorumque concursu,) Stryk, Huber, Cocceji, Carpzov, Hertius, Lynker,** Alef, Riccius, **Boullenois,** (1732 und 1766: „**De la personnalité et de la réalité des lois, coûtumes, etc.,**" und andere Schriften,) zu erwähnen; sie sind, nebst Anderen, eines Breiteren angeführt und zum Theil geschildert in Schäffner's und Wächter's Schriften.

Ferner s. **Biener, de Germano sua lege vivente, 1805.** — K. S. Zachariae, **Liber Quaestionum, 1805; Qu. I.: De vi legum in territorio alieno; etc.** — Mittermaier's Abhandlungen in der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes," Heidelberg, Band **VII,** S. 228, ff.; Bd. **XI,** S. 267 u. folgde.; (hier werden englische und italienische Schriften charakterisirt;) und Mittermaier's Abh., (No. **XVI.,**) im Archiv für civilistische Praxis," Band **VIII,** u. an a. O. m. Auch vergl. Mittermaier's deutsches Privatrecht, 5. Ausgabe, **I,** §. 30—32. — Wächter's Abh. im „Archiv für civilistische Praxis," Band **XXIV** und **XXV.** — Roßhirt's Zeitschr., **III,** 1839, S. 331 u. ff: R., „Ueber den **Status civilis** und dessen Wirkungen etc." — **M. Foelix, Traité du Droit international privé, 1843;** und seine Abhandlung: **Du conflit des lois de différentes nations etc.,** in seiner „**Revue étrangère et française etc.,**" **Février, 1840.** (F's Schriften sind besonders wichtig durch seine Belege aus der französischen Praxis.) — Tittmann's, „Die Strafrechts-

pflege in völkerrechtlicher Hinsicht, 1817." — (Vergl. auch Klüber's Völkerrecht, 1821, §. 63, not., und pag. 660, [Zusätze.]) — Ueber Rocco's italien. Werk über die neapolitanische Praxis in internationaler Beziehung, s. Mittermaier's Aufsatz in der Kritischen Zeitschrift, XI, N. XIV. — Story's „Commentaries on the Conflict of laws foreign and domestic, in regard to contracts, rights, and remedies, and especially in regard to marriages, divorces, wills, successions and judgments," 1834 u. 1835. — Burge's „Commentaries on colonial and foreign laws generally and in their conflict with each other and with the law of England," 4 vol., 1838.

Die beiden zuletzt angeführten Bücher sind für die nordamerikanische und englische, das erstere sogar auch für die französische und niederländische Jurisprudenz, von größter Bedeutung.

§. 17.

Indem wir die bedeutendsten Schriften angeführt haben, ist nicht alles Gute genannt, aber unendlich viel Schlechtes ausgelassen worden.

Die Schriften über die Antinomie der Gesetze innerhalb eines Rechtssystems gehören gar nicht hierher, und bieten nicht einmal Analogieen; da es sich hier nicht um Antinomieen handelt, von deren Theilen, (den Νόμοι,) doch einer dem andern derogiren muß, — sondern von den Konflikten gleichberechtigter Gesetzgebungen.

Wir werden von den mehr territorialen, theil-

weise öffentlich rechtlichen Zuständen beginnen, und zu dem immer mehr privatrechtlichen vorschreiten; also zuerst die Criminalgesetze, den Civilprozeß, dann das Personen- und Familienrecht, und zuletzt das Sachen- und Obligationenrecht behandeln, — oder von der Territorialität des Rechtes durch die Personalität zu den mehr willkürlichen, (veräußerlichen, oder strenger privatrechtlichen,) Instituten gelangen.

Die Anlage und der Zweck dieses Buches erlauben uns nur eine gedrängte Aufstellung der Prinzipien, ohne näheres Eingehen in die Kontroversen.

Kapitel XIV.

Die internationalen Beziehungen des Gerichtsverfahrens und des Kriminalrechts.

§. 1.

In dem internationalen Privatrecht handelt es sich nicht um eine sog. „**Comitas gentium**;" vielmehr die strengsten Forderungen des Rechts sind hier zu befriedigen. Namentlich, was die öffentlichen, (politischen,) Seiten der Rechtspflege angeht, ist die internationale Ausübung der Gesetze nur eine Consequenz der allgemeinen Rechtsnothwendigkeit. Aber gerade bei diesen öffentlichen Seiten des Rechtswesens, bei dem, über alle Willkür erhabenen Formalismus der gerichtlichen Prozeduren, ist die Territorialität noch mehr das vorwaltende Prinzip, als bei dem Inhalt des materiellen Rechts. Diese Territorialität des Rechts ist ungefähr so formulirt: „Der Richter kennt nur die Gesetze seines Staates; er ist nur angestellt, um diese Gesetze zu handhaben! Oder: „**Locus regit actum**," — „**Lex non valet extra territorium**;" und „**Statuta non extenduntur extra territorium statuentis!**" Wogegen wiederum ein **Brocardicum** der älteren Praktiker besagt: „**Diversitas fori non vitiat merita causae**," (den materiellen Inhalt des Rechts.)

Von diesen, anscheinend im Widerspruch mit einander stehenden Maximen ist jede an sich bedingt richtig, ist keine ohne die andere anwendbar, und keine für sich allein das Arkanum zur Heilung aller Collisionen der Gesetze. (Aeltere Schriftsteller pflegten die vorliegenden Lehren alle nach einem oder dem anderen Lieblings-Axiom zu unterscheiden.)

§. 2.

Allerdings muß ein Richter nur das Recht seines eigenen Staates kennen und anwenden. Aber der Richter braucht auch keine Thatsache zu kennen, und hat dieselben doch, wenn sie in einer Klage oder Einrede vorkommen, zu berücksichtigen, und darüber eventuell ein Beweisverfahren anstellen zu lassen. Ebenso können fremde Gesetze und die unter fremden Gesetzen oder durch dieselben entstandenen Rechtsverhältnisse dem Gerichtsverfahren wichtig werden; nur braucht sie der Richter nicht von vorn herein zu kennen. Seine Aufmerksamkeit nehmen sie insofern in Anspruch, als in der Regel jedes Rechtsverhältniß nur nach den Gesetzen des Ortes, wo es existent geworden, oder auf die sich seine Begründung bezogen hat, zu beurtheilen ist. (Und zwar gerade aus dem Prinzip der Territorialität des Rechtes folgen das **Forum et lex Contractus** für die contraktlichen Handlungen, **Forum et lex domicilii** für die Person!)

Die Territorialität des Rechtes wird ja nicht so abstrakt und einseitig verstanden, daß etwa nur Ein Forum für ein jedes Rechtsverhältniß bestünde. Im Gegentheil,

gerade die folgerichtige Auslegung dieses primitiven Prinzips läßt zwar nur ein Recht, aber mehrere Gerichtsstände zu; sonst könnte es schon kein **Forum domicilii** und **Forum Contractus** neben einander geben, weil die Person nur an ihrem legalen Wohnort zu verklagen wäre.

§. 3.

Was an sich Rechtens ist, das ist Rechtens vor jedem Gerichte; es sei denn, daß gerade ein positives Gesetz dieses bestimmten Landes sich durch eine **Lex cogens** dagegen erklärt, es etwa ausdrücklich verboten habe. Ist das ausländische Rechtsverhältniß in dem Lande, wo es klagbar werden soll, wenn auch nicht gesetzlich angeordnet, doch nicht direkt verboten; kurz, ist es **praeter legem**: so gilt es, mit allen privatrechtlichen Folgen; wie ein fertiges **Factum**, (**Fait accompli**,) das ja auch Quelle von Rechten werden kann. Was nun den äußeren, formellen Gang des Processes betrifft, die sog. „Ordinatoria," im Gegensatz zu den „Decisoria [1]);" so gilt für jene allerdings: **Locus regit actum.** Wie sollte auch irgend ein beliebiges, im Auslande contrahirtes Rechtsgeschäft auf den Gang des Gerichtsverfahrens, auf die herkömmlichen Regeln des Civilprocesses influriren können?! Das Gesetz des Ortes ordnet nicht nur alle Formalitäten des Gerichtsverfahrens definitiv an; sondern auch, zum Beispiele, die Prozeßkosten, Termine mit den Versäumnißstrafen, welche für alle Rechtsstreitigkeiten auf

der gleichen gerichtlichen Grundlage beruhen, ohne die eine Partei vor der anderen zu benachtheiligen.

Auch der Beweis richtet sich nothwendig nach dem Gesetze des Ortes: sowohl in Bezug auf die Auflegung der Beweislast, welche ja einzig das Mittel ist, dem Richter, nach den positiven Normen, an die er gebunden ist, die Ueberzeugung des Rechts zu verschaffen; als auch in Ansehung der Beweismittel selbst. Wenn zum Beispiele am Orte der Abschließung des Kontraktes eine schriftliche Urkunde desselben vollen Beweis machen soll, so braucht sich der Richter an einem anderen Orte doch nicht damit zu begnügen. Oder wenn an dem Orte des gerichtlichen Verfahrens zum Beweise derartiger Kontrakte eine gewisse Anzahl von Zeugen oder ein öffentliches Dokument erforderlich wäre, nicht aber nach der **lex contractus:** so muß der Richter dennoch auf die Erfüllung seiner Gerichtsordnung dringen; weil, nach der **Ratio legis**, durch solche Beschränkungen dem Betrug oder der Unbestimmtheit der Rechtsverhältnisse vorgebeugt werden soll, der Ausländer aber, oder der Inländer durch ein im Auslande contrahirtes Geschäft, keine größere Licenz, als das Inland genießen, noch ein verbietendes Gesetz übertreten oder fraudulos umgehen darf. Also gehören Beweislast und Beweiskraft zu den unveränderlichen Formalitäten des Prozesses. Was hingegen den Inhalt der Klagen und Einreden, und ihr Verhältniß zu einander, betrifft, so sind sie Theile des materiellen Rechts. (Vergl. die nächsten Kapitel.) Nur können z. B. ausdrücklich verbotene Einreden oder Klagen nicht angestellt werden. Auch eine, nach der

Lex loci schon verjährte Klage kann der Richter keinenfalls annehmen; mag die Verjährungsfrist auch noch da laufen, wo die Klage entstanden ist: denn eine gerichtliche Klage ist nicht blos jus quaesitum, sondern auch Juris publici! Auch die Exekutionsmittel, die Prozeßart, (z. B. der summarischen Prozesse,) sind streng lokal; Locus regit actum.

[1]) Cfr. Schäffner, l. c., §. 153.

§. 4.

Dem Satze, daß das Gesetz des Ortes, wo die Handlung, Actus, vorgenommen wird, für die Form der Handlung entscheidend sei, müssen sich auch alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit fügen, und alle notariellen Urkunden. (Vergl. zum Beispiel unten von den Testamenten beim Familienrecht.) Handelt ein Gericht, nach der Comitas Gentium, und unter der Voraussetzung von eventuellen Gegenleistungen, auf Requisition eines befreundeten Staates, zum Beispiel durch Zeugenverhör; so kann das Gericht, obgleich im Auftrag eines anderen Gerichtes, dennoch die fragliche Handlung nur innerhalb der ihm vorgeschriebenen Formen vornehmen. Dies ist allgemeinste Praxis. Die Urkunden, Protokolle u. dergl. m., welche solche auswärtigen Handlungen darlegen, müssen in der Regel auf diplomatischem Wege beglaubigt sein, um zu gelten; weil die fremde Regierung, durch deren diplomatische Organe verhandelt wird, nur die Handschriften und Siegel der Regierung und ihrer obersten Vertreter oder des accreditirten Gesandten kennen und prüfen kann. [1])

[1]) S. „Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes," VII, S. 249.

§. 5.

So gut man Rechtsverhältnisse zu achten hat, welche unter fremden Gesetzen gereift sind, wie zum Beispiel ausländische Ehen, Majorennitäten, Kontrakte; weil eben das Gesetz selbst das einzige Maß und der einzige Grund der unter ihm existent gewordenen Zustände ist: ebenso sollte man, (mit **Vattel** und nach dem **Common Law**,) allgemein auch fremden Rechtssprüchen die Rechtskraft beilegen. Ein richterliches Urtheil ist Gesetz: wer sich der fremden Gerichtsbarkeit freiwillig unterwirft, sei es durch den Aufenthalt oder durch Rechtsgeschäfte im fremden Lande, gegen den muß die **Rei judicatae Actio**, die Klage aus dem richterlichen Urtheil anzustellen sein; ohne daß er sich vor den Folgen seiner Handlungen in seine Heimath, wie in ein Asyl vor verdiente Strafen, flüchten dürfte. Der Begriff der **Litis Contestatio**, der Einlassung auf die Klage, enthält schon eine **Obligatio imperfecta**, eine Art **Novatio**, einen **Quasicontractus** dieser Art. Nur mag dem Gericht, welchem auf Grund eines ausländischen Urtheils die Vollstreckung, (Exekution,) gegen den eigenen Mitbürger zugemuthet wird, wohl die Forderung des Beweises zustehen, daß das fremde Gericht zu diesem Urtheile competent gewesen, und daß das vorgelegte Urtheil formell zu Recht bestehend sei. — Auf das materielle Recht kommt es dabei natürlich nicht mehr an: aber die Willkür der Klage-Einlassung kann auch nicht unbedingt für die Rechtmäßig-

keit der Exekutions-Forderung angeführt werden; weil solche Handlungen öffentlicher Behörden nicht ganz **merae facultatis** für die Privatpersonen sind, wie ein Kompromiß auf ein Schiedsgericht, oder etwa wie ein Vergleich auf Entscheidung durch das Loos, wer Recht habe. Freilich verdient die **Res judicata** des Auslandes jedenfalls so viel Rücksicht, als ein schiedsrichterliches Urtheil, auf welches ja auch aus dem vorausgehenden Kompromisse, wie aus einem Vergleiche, geklagt werden kann. Allein in Ausführung eines fremden Richterspruches soll auch der sittlichen Rechtsnothwendigkeit entsprochen werden. Darum werden nach völkerrechtlicher Sitte nur die Urtheile der Staaten ausgeführt, welche auf einer gleichmäßigen Stufe eines gebildeten Rechtssystems stehen. Barbarische Urtheile eines Sklavenstaates, Ansprüche aus dem verworfenen Institute der Leibeigenschaft werden jedenfalls zurückgewiesen. Auch gelten die Aussprüche derjenigen Behörden nicht als Richtersprüche, welche gar nicht mit der Würde des Richteramtes versehen sind; weder Prévotale Anordnungen, noch Polizeiverfügungen und Polizeistrafen, noch die Gebote eines feindlichen Usurpators vor der Bestätigung seines Besitzes im Friedensschlusse, mögen sie nun das Privatrecht der Untergebenen, oder Bestrafung betreffen, gelten für **res judicatae, quae jus faciunt.** Der westphälische Frieden ordnete in dieser Beziehung eine Revision der im Kriege gefällten Urtheile an. [1])

[1]) Vergl. **I. P. M., art. 36—38.**

§. 6.

Das richterliche Urtheil, auf welches sich eine Partei stützt, muß, wie jede Grundlage der Klagen oder Einreden, speziell erwiesen werden. Ebenso die ausländischen Gesetze, welche die Basis eines Rechtsverhältnisses bilden; denn auch die inländischen müßten erwiesen werden, wenn sie der Richter sie nicht von Amtswegen kennen und ex officio anwenden müßte. (Doch ist z. Beisp., die juristische Deduktion des Advokaten immer eine Art Beweis von gewissen rechtlichen Consequenzen, die er im Interesse seiner Partei aus dem Gesetze zieht und behauptet, und welche der Richter anhören muß.) Daß der Richter vielleicht als Mensch, privatim, das ausländische Recht kennt, um welches sich der Streitpunkt dreht, thut nichts zur Sache; da er es nicht officiell kennt, und den Beweis nicht selber machen darf, ohne den Vorwurf der Parteilichkeit und die Gefahr eines Irrthums auf sich zu laden. Seltsamerweise wurden diese einfachen Sätze, welche die verbreitetste Praxis für sich haben, durch den Ausdruck verwirrt: das ausländische Recht gelte nur als Thatsache. — Als ob die Existenz des inländischen Rechts nicht auch eine Thatsache wäre!

Auch darf nicht zugegeben werden, daß ohne spezielle Gesetze für das ausländische Recht, andere, etwa mehr erschwerende Beweismittel verlangt werden, als für jedes andere Beweisobjekt. Nur werden bei Fragen der Rechtswissenschaft häufiger Sachverständige, (Experten,) als Zeugen nöthig sein. Am wichtigsten sind fremde Gewohnheitsrechte; zum Beispiel: Handels-Usancen, u. s. w.

§. 7.

In wie ferne ein Gericht über den Ausländer zuständig ist, hängt von dem Inhalt der Rechtssache ab; ob zum Beispiel ein Forum **Contractus**, oder ein Arrestprozeß, oder ein Forum **deprehensionis** begründet ist. Es versteht sich von selbst, daß jedes Gericht nur seinen Instanzenzug hat, und nicht etwa von einem französischen Gerichte erster Instanz an ein preußisches Oberlandesgericht appellirt werden kann, weil dieses ursprünglich auch zuständig war. Ebenso mit den Revisionen, Restitutionen u. s. w. Etwas schwieriger ist die Frage der Kompetenz beim Strafverfahren; — und Alles hängt hierbei mehr von den positiven Gesetzgebungen der einzelnen Staaten ab.

Wir wissen, daß Verbrecher nicht mehr, wie in alten Zeiten, an ausländische Mächte ausgeliefert werden können. Selbst wenn sie sich im Auslande oder an dem fremden Staate, etwa durch Theilnahme an Verschwörungen gegen denselben, vergangen haben, muß doch ihr Verhör, ihre Untersuchung (und **resp.** Verurtheilung) von ihrer Obrigkeit requirirt werden, müssen sie gleichsam bei ihrem competenten Gerichtsstande verklagt werden. Die Auslieferung eines Unterthanen würde den Staat heut zu Tage mit unauslöschlicher Schmach bedecken; (während antike Staaten, und selbst das stolze Rom, sogar die gefeierten Unterhändler nicht ratifizirter oder gebrochener Verträge dem Feinde überliefert haben!) Ebenso viel Schande liegt aber darin, wenn ein an Kultur höher stehender Staat den Marterknecht für barbarische Staaten spielt, und im Dienste einer slavischen Gewaltherrschaft arme Schlachtopfer einfängt, um sie

nach Sibiriens Eisfeldern und des Kaukasus qualvollen Bergwerken zu senden. — Nur menschliches Recht soll geübt werden; gegen die Barbarei sind alle Menschen verbrüdert, ist der Leidende unser Kampfgenosse, unser Mitbürger! —

(Vergl. oben Kap. VIII., §. 3 u. 4: Von den Auslieferungsverträgen. Frankreich, zum Beispiele, bedingt sich im Art. 6 seines Vertrages mit Baden, daß dem Ausgelieferten auch nicht nach der Hand eine politische Untersuchung angehängt werde. Die preußische Krone hat das Verdienst, den traurigen Cartellvertrag mit Rußland auch auf diejenigen Unterthanen entfernterer Gränzlande ausgedehnt zu haben, zu deren Auslieferung es anderweitig verpflichtet ist, also aller Deutschen; diese von Rußland fordern zu können, hat Preußen sich ausbedungen. Vor der Abschließung des letzten Kartellvertrags suchte das russische Gouvernement durch Mißhandlung aller auf seinem Gebiete ertappten Preußen den alten Zustand wieder wünschenswerth erscheinen zu lassen. — Einem schwächeren Staate gegenüber wird nicht einmal die barbarische Justiz, geschweige die barbarische Polizeiwillkür geduldet: man vergleiche, zum Beispiel, die Einmischung des preußischen Consuls wegen des Kindesraubs, der an Feige Mandelbaum, einer Jüdin und preußischen Unterthanin, in der Wallachei begangen worden; man bedenke die erfolgreiche Entrüstung der europäischen Großmächte wegen einer gesetzmäßigen Hinrichtung in der Türkei gegen einen Renegaten des Mohammedanismus, u. s. w.)

§. 8.

Die Strafgerichtsbarkeit ist streng territorial; sie kennt nur ihr Landesgesetz, und kümmert sich nicht einmal in allen Fällen darum, ob die fragliche Handlung, (das **Crimen** oder **Delictum**,) an dem Orte, an welchem sie geschah, straflos ist. Denn das Strafrecht muß eine absolute Geltung genießen; jede relativ bedingte Anwendung desselben drückt es unter die Willkür des Obligationenrechts hinab.

Der Staat hält aber nicht blos alle diejenigen Verbrechen für strafbar, welche in seinem Gebiete begangen sind; sondern auch die, welche, — wenn auch im Ausland und von Ausländern [1] —, gegen ihn oder Bestandtheile seiner Existenz, (also gegen Inländer im Auslande,) unternommen worden sind. Ob Inländer zur Rechenschaft gezogen werden können, wegen Handlungen, die im Auslande, (und nicht an Inländern,) begangen wurden, die vielleicht im Auslande straflos sind, und deren Beweis durch die Entfernung von dem Orte der That sehr erschwert ist, ist mehr als fraglich; so sehr auch die Staatsgewalten die Erweiterung ihrer Jurisdiktion nach dieser Seite hin lieben. Keinenfalls dürfen Handlungen bestraft werden, die im Auslande von Ausländern und an Ausländern geschehen sind; keinenfalls Handlungen, die am Orte des Geschehens für erlaubt gelten, — es sei denn, daß ihre Strafbarkeit in der eigenthümlichen Richtung der Handlung liegt. Zum Beispiel kann das in Paris erscheinende deutsche Buch eines Hohenzollerner Bürgers dem Sigmaringer Verfasser eine gerechte Strafe zuziehen; wäh-

rend das Buch in Paris durchaus nicht verbrecherisch erscheint. Nämlich die Handlungen sind erst da vollendet, wo ihr vorausgesetzter Zweck erreicht ist. (Darum kann man, zum Beispiele, in Baden ausländische Zeitungen verklagen. In der That kann man sie auch da erreichen durch Verbote.) Aber das französische Gericht kann zum Beispiel keine Klage annehmen wegen angeblicher Preßvergehen, die nach seinen Gesetzen keine sind. Die manchmal vorgekommene Connivenz der Diplomatie in strafrechtlicher Beziehung ist schlechterdings verwerflich. Auch kann kein Strafgericht nach fremden Gesetzen, etwa im Auftrage, richten oder bestrafen lassen, wie Klüber meint [2]).

[1]) Cfr. Code pénal, art. 5—7, und art. 23, art. 24. Der art. 6 erwähnt die Forderung der Auslieferung eines im Auslande befindlichen Verbrechers gegen den französischen Staat. Heut zu Tage bestraft man die Leute erst, wenn man sie hat.

[2]) Vergl. Klüber's Völkerrecht, §. 63.

§. 9.

Obgleich die Regierungen sich oft das ihnen gar nicht zustehende Recht angemaßt haben, jedes Verbrechen, dessen Thäter sie irgend wie habhaft werden konnten, nach ihren Gesetzen zu verfolgen; — als ob sie die Ideale der Moralität zu verwirklichen den Beruf in sich fänden; vielleicht auch um der eigenen Sicherheit willen, wegen der allen Staaten heilsamen Realisirung des Rechtes; und zum Theile wohl auch aus anderen Gründen: — so steht doch so viel fest, daß das **Forum deprehen-**

sionis durchaus nicht internationaler Natur ist, und nur da eine völkerrechtliche Bedeutung haben kann, wo die Prävention, einer **Prima occupatio** ähnlich, zwischen zwei gleich zuständigen Gerichten den Ausschlag gibt; z. B. wenn ein Verbrechen auf der Staatsgränze vollführt wurde.

Das **Forum delicti commissi**, (seiner Natur und vernünftigen Begründung nach mit dem **Forum contractus** verwandt,) gilt unbedingt. Es verdrängt auch das **Forum domicilii**, welches, bei ernsten Verbrechen, wie bei Polizeivergehungen, die mehr lokaler Art sind, wohl nur in Bezug auf die Kaution, und dergl., in Betracht kommt. (Doch mag das **Forum domicilii**, eventuell **originis**, von Belang sein, wo diese Gerichtsstände in einem und demselben Staate concurriren.)

In strafrechtlicher Beziehung steht der zeitweilige Aufenthalt dem Bürgerthum gleich. Seinen zwingenden Charakter verliert der Kriminalprozeß nicht, er mag nun in accusatorischer, (civilrechtlicher), oder in inquisitorischer Form bestehen.

Die altdeutsche „Nacheile," d. h. die Verfolgung des Verbrechers auf fremdem Gebiete, ist natürlich nur durch besondere Verträge völkerrechtlich gestattet; (wie z. B. zwischen Baiern und Baden.)

§. 10.

Eine criminalrechtliche **Litis contestatio** ist nicht denkbar. An und für sich könnte ein Staat das in dem anderen Staate schon bestrafte, oder durch Begnadigung

oder Abolition versöhnte Verbrechen doch noch vor sein Gericht ziehen; wenn er nicht Grund dazu hat, die Rechtspflege des anderen Staates, wie seine eigene, zu ehren. Wohl aber gebieten Milde und Billigkeit, im Interesse des wahren, — nicht des formellen — Rechtes, daß die Strafe ein für alle mal als Sühne gelte; daß nicht zweimal gegen dieselbe Handlung verfahren werde, wenn sie schon auf eine adäquate Weise verfolgt worden ist. Auch würde jeder Staat durch ein entgegengesetztes Verfahren die Ehre seiner eigenen Gerichtsbarkeit und das heilige Ansehen des Rechtes selbst untergraben.

Kapitel XV.

Die internationalen Beziehungen des eigentlichen Civilrechts.

§. 1.

Wenn das ausländische Rechtsverhältniß den formellen Gang des inneren Rechtsverfahrens nicht verändern kann, (s. Kap. XIV, §. 3), so kann das gerichtliche Verfahren auch nicht rückwärts die vollendeten Thatsachen des Rechtes umgestalten. Wenn ein Engländer dadurch, daß er in Havre einen Gastwirth verklagt, oder von demselben belangt wird, nicht seine angeborene Nationalität gegen das französische Staatsbürgerrecht vertauscht; so kann auch nicht angenommen werden, daß er durch einen Prozeß im fremden Lande seinen persönlichen Status, seine Rechtsfähigkeit aufgebe, oder verliere.

Darum ist in neuerer Zeit der Satz zur allgemeinsten Geltung gelangt, daß Personalstatute auch außer dem Territorium gelten, die Person gleichsam begleiten: **personam sequuntur, comitantur.** Was wäre die Person ohne bleibende Rechte! — **Statuta circa personam valent extra territorium.** Wie die Person hauptsächlich und am sichersten an ihrem gesetzlichen Wohnorte zu belangen ist, so entscheidet auch das Gesetz des Wohnortes über ihre Rechte. Wo der Mensch domizilirt ist,

da ist er mit seinen Familien- und Staatsverhältnissen legitimirt; da bietet er alle, ihm möglichen Garantieen der Erfüllung seiner Verpflichtungen, u. s. w.

§. 2.

So einfach die Regeln des internationalen Privatrechts auch anfänglich lauten, sind sie doch stets nur **cum grano salis** zu verstehen; da sich der unbedingten jedesmaligen Anwendbarkeit einer jeden das Bedürfniß der Ausgleichung mit anderen, scheinbar widersprechenden Regeln entgegenstellt. Zunächst steht fest, daß die privatrechtliche Persönlichkeit auch außer den Gränzen des bestimmenden Staates nach der **Lex domicilii** geachtet wird; daß also ein Volljähriger, habe er nun die **Minor aetas** kraft allgemeinen Gesetzes, oder durch ein spezielles Statut, zum Beispiel nach der Autonomie des hohen Adels, oder durch eine **Venia aetatis**, verlassen, auch in dem anderen Lande für fähig zu Rechtshandlungen erachtet werden muß, selbst wenn die Minderjährigkeit daselbst etwas länger dauert. So kann z. B. ein Franzose, der über 21 Jahre alt ist, in den Ländern des gemeinen Rechtes handeln, und genießt daselbst die Rechte eines Aelteren. Allerdings erzeugt diese Persönlichkeit des Rechtes den Mißstand, daß Verkehrtreibende sich erst nach dem **Status** ihres ausländischen Kontrahenten zu erkundigen haben; aber dieser Mißstand ist ein geringfügiger, wenn man bedenkt, daß das Privatrecht einer Person eben so wenig ein Aeußerliches ist, als ihr Vermögenszustand. Weit übler wäre der Umstand, wenn z. B. ein Handlungsreisender in

Deutschland, je nach den 50 bis 60 geltenden Provinzialrechten, seinen **Status** eben so oft verändern müßte; wenn er sich in dem einen Lande auf das **Senatus consultum Macedonianum** berufen könnte, in dem anderen nicht; hier die **Integri restitutio** nachsuchen dürfte gegen Verpflichtungen, die dort zu Rechte bestehen: wenn man auf diese Weise weder seine Rechtsfähigkeit, noch seine Familienverhältnisse, auf Reisen behaupten könnte. Die Persönlichkeit des Rechts gehört gleichsam zu den inneren Zuständen jedes Staates, in welche keine Einmischung gestattet ist. Auch ist sie, genau betrachtet, kein Privilegium des Ausländers vor den Inländern, sondern zum eigenen Vortheile der Inländer anerkannt. —

§. 3.

Das eben aufgestellte Prinzip der fortlaufenden Geltung der streng persönlichen Rechte, welches in seinem letzten Grunde mit dem Satze: „**Diversitas fori non vitiat merita causae**", (s. Kap. **XIV**, §. 1,) zusammenfällt, erleidet zwar an sich keine Ausnahmen; aber es muß in manchen Fällen mit anderen Grundsätzen vermittelt werden. Zuvörderst gilt die Persönlichkeit des Rechts nur privatrechtlich. Kein Adelsprivilegium, z. B. das der Ehe zur linken Hand, (welches sogar noch im preußischen Landrecht vorkommt,) wird mit über die Gränze geschleppt; (es seien denn die rein diplomatischen Vorzüge der Courtoisie, die Hoffähigkeit u. dergl. m.) Diese gehören nicht zum Status. Auch das Kriminalrecht hat eine höhere, sittlich-politische Stellung

über den berechtigten Unterschieden der Persönlichkeit. Es würde z. B. keine Bigamie im Gebiete seiner Jurisdiktion dulden; selbst wenn der die zweite Ehe Eingehende, als geborener Türke, von dem Rechte seines Domizils dazu befugt wäre. Eben so wenig erkennt das Civilgericht ein solches Verhältniß an, welches es nicht für **juris gentium**, (nach römischen Begriffen!) halten kann; oder vielmehr, welches ihm nicht aus seinem eigenen Civilcodex wenigstens bekannt ist, wenn auch in anderen Formen. Das Kriminalrecht kennt, strenge genommen, keine Minderjährigkeit. Es bestraft nur diejenigen geringer, oder gar nicht, denen das Gesetz nach ihren Jahren eine geringere, verminderte oder ganz aufgehobene Willensfreiheit beimißt; und diejenigen nach der ganzen Schwere des Gesetzes, welchen es die volle Zurechnungsfähigkeit zutraut: einerlei, ob in der Heimath des Verbrechers dafür andere Lebenstermine angesetzt sind, ob sein Civilstatus dort auf volle Rechtsfähigkeit deutet, oder nicht. Denn er wird **ex lege publica**, nicht **ex contractu** bestraft.

Eine fernere, civilprozessualische Ausnahme macht, z. B. die **Tutela sexus** der Weiber. Die Bedingung eines Geschlechtsbeistandes modifizirt nicht den **Status** aller Frauenzimmer, ungefähr als wären sie zu ewiger Vormundschaft verdammt; sondern sie soll nur die Sicherheit des Rechtes selbst gewähren helfen. Diesem öffentlichen Interesse kann auch die Ausländerin nicht hindernd in den Weg treten; sie muß sich im Prozesse den Bedingungen des Prozesses fügen.

Eine andere Seltsamkeit kann durch die besonderen

Gerichtsstände veranlaßt werden. Zwar ist der privilegirte Gerichtsstand kein **Status**, und hat über der Gränze gar keine Bedeutung; aber wer sich zum Beispiel der akademischen Gerichtsbarkeit einer Universitätskorporation unterwirft, verliert für die Dauer seiner Studienjahre die Vortheile seiner Volljährigkeit. — Doch hängt die akademische Gerichtsbarkeit zugleich mit einer freiwilligen Veränderung des Domzils zusammen. — **Leges speciales** können wohl auf die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit des Fremden modifizirend einwirken; doch erklärt sie in diesem Falle das aufgeklärte Völkerrecht für Barbareien, gegen welche der gebildeten Welt Repressalien zustehen. Wenn zum Beispiel Norwegen und etliche deutschen Städte dem Juden nicht das Recht des Aufenthaltes oder des Grundbesitzes einräumen; so kann diese **Lex specialis**, (abgesehen von den Freizügigkeitsverträgen!) zur Beleidigung des Staates führen, der, (wie Frankreich,) seine Unterthanen nicht nach der Religion in Rechtlose und Berechtigte scheidet, der den Charakter seiner Bürger überall geachtet wissen will, und das Moment der Religion im positiven Rechte, wo es überhaupt nur Verwirrung anstiftet, gar nicht kennt.

Eine ganz ähnliche Eigenthümlichkeit besteht in der Sklaverei. Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit, u. s. w. sind auch schon lange nicht mehr **Juris gentium**; das gesittete Recht hat keinen Maßstab und keine Klage für sie. „Die Luft macht frei!“ Sklave zu sein, ist ja kein **Status**; sondern die Vernichtung eines jeden **Status**, die Negation alles Rechts. Ob der „bür-

gerliche Tod" durch Strafurtheile ebenso zu beurtheilen ist? Das Strafgesetz und die Strafverhängung sind streng territorial. Im Auslande ist der bürgerlich Todte also nur ein Mensch ohne Domizil, ein Vagabunde, nichts weiter. Das Völkerrecht verlangt nicht die unmittelbare Exekution ausländischer Strafen.

§. 4.

Die Persönlichkeit des Rechts wird genau ergänzt von dem Satze: **Locus regit actum.**

Insofern haben juristische Institute auch eine Persönlichkeit, als sie nach den Gesetzen ihres Entstehens überall, selbst außerhalb ihres Gebietes gelten, — natürlich nur im Zusammenhang mit der berechtigten Person. Man könnte nicht von einer Achtung der fremden Persönlichkeit reden, wenn man nicht auch die ausländische Ehe, das fremde Testament, u. s. w., gelten ließe. Nach welchem Rechte aber sollen diese gelten? Wie alle Rechtsverhältnisse, nach den Ortsgesetzen ihrer Entstehung. (Wo sie entstehen sollen, hängt ja von dem Willen der berechtigten Person ab.) Ein Testament, eine Ehe ist vollgültig, eine Stiftung, ein Familienfideikommiß besteht zu Recht, wenn sie an dem Orte und zur Zeit ihrer Abfassung oder Abschließung den gesetzlichen Bedingungen entsprechen. So kann, — vorbehaltlich besonderer Verbote, — eine Civilehe in dem christlichsten Lande der Welt die herkömmlichen rechtlichen Folgen haben. Auf diesem Grundsatze beruhte die Toleranz der Engländer gegen die schottischen Einsegnungen von Gretna-Green; dabei ist noch zu bemerken, daß die

Mängel solcher Ehen, zum Beispiel: fehlende elterliche Einwilligung, wohl ein Hinderniß vor der Ehe sind, aber keine Nullität nachher bewirken. In Bezug auf die ausländische Scheidung einer von Engländern geschlossenen Ehe sind die englischen Juristen nicht so nachgiebig: weil es sich hier nicht um blose Formalitäten, („Solemnitates,") handelt; sondern um die Umgehung eines öffentlichen und sittlichen Rechtes, an welchem der Staat selber Antheil nimmt, — ferner um eine Kränkung erworbener Rechte, um eine Verletzung Unmündiger, die das Gesetz unter seine Fittige nimmt. Eine eigenthümliche Auslegung des Satzes: „Locus regit actum" hat K. S. Zachariä in seinem bekannten Gutachten für Augustus von Este, (S. 35 u. ff.,) versucht, indem er dadurch ein ausdrücklich verbietendes Gesetz Englands aufzuheben vermeinte, welches bestimmt, daß kein englischer Prinz ohne Einwilligung des königlichen Familienhauptes sich vermählen dürfe. Nun gilt die ausländische Ehe des Herzogs von Sussex freilich auch ohne den königlichen Consens; aber die rein politischen Folgen derselben, nämlich die Ebenbürtigkeit und Standesmäßigkeit der Sprößlinge, hängt von der Erfüllung der politischen Bedingungen des Landes ab, für welches sie einzig und allein durch das specielle Gesetz berechnet sind. Oder es gäbe nichts Wirkungsloseres und Leereres, als ein solches Hausgesetz!

Die Ehe gilt fortwährend nach den Normen ihrer Entstehung. Ehegatten, die ohne besondere Ehepakten in einem Lande geheirathet haben, wo Gütergemeinschaft subsidiär galt, behalten Gütergemein-

schaft, nach dem ersten, stillschweigenden Ausdrucke ihres Willens; mögen sie auch in Länder übersiedeln, wo das Dotalsystem herrscht. Sonst hinge die Veränderung der ersten ehelichen Verträge einzig und allein von dem Willen des Mannes ab, der ja den Wohnort gebieterisch zu bestimmen hat. Auch ist das eheliche Güterrecht nicht **juris publici**, und darum nicht nothwendig territorial. Doch sind die Theoretiker und Praktiker, (selbst nach dem preuß. Landrecht,) darüber noch in Kontroversen begriffen. Auch die Adoption und Legitimation muß im Allgemeinen nach der Regel: **Locus regit actum**, den Domiciliarstatuten des Adoptirenden ꝛc. subsumiret werden; weil die zu Adoptirenden ꝛc., gerade ihre selbständige Rechtsfähigkeit und damit ihr **Forum domicilii** aufgeben.

§. 5.

Wenn die äußerliche Form des Testamentes nur den gesetzlichen Bedingungen des Ortes seiner Errichtung zu entsprechen braucht; so muß sein Inhalt mit den Ortsgesetzen des Testators, der darin über sein Vermögen verfügt, übereinstimmen. Alsdann darf es selbst den Statuten der Güter, über die verfügt wird, der Personen, die eingesetzt werden, zuwider laufen: denn das Testament ist nur der Ausfluß der Dispositionsfähigkeit des Erblassers; sein Vermögen, als **Universitas juris**, sein Nachlaß, die ganze **Hereditas jacens**, als Einheit, ist nur eine Fortsetzung seiner Persönlichkeit, und genießt sein Recht. Die Beschränkungen der Verfügungsbefug-

niß des Testators im Notherbenrecht ist gleichsam nur nach den Gesetzen der Erbschaft selbst zu beurtheilen; die Erben mögen sich befinden, wo sie wollen. Die Erben selbst müssen nach den Gesetzen der Erbschaft zulässig sein. Sie können bei dem **Forum** der liegenden Erbschaftsmasse auf ihren Pflichttheil dringen, so weit ihn das Gesetz dieses Forums ansetzt. Denn die Gesetze werden nicht blos für die eigenen Unterthanen gemacht, sondern als ewige Normen des Rechts für alle noch unentschiedenen Rechtszustände innerhalb des Gebietes errichtet! Das Notherbenrecht aber ist **Juris publici.** Selbst der bürgerlich Todte kann im Auslande erben, (s. §. 3 oben), u. s. w. Kann aber ein dem Bürgerstande angehöriger Erbe das ihm vermachte Rittergut nach den Ortsgesetzen dieses Gutes nicht antreten, so wird sein Erbrecht zwar nicht verkürzt: wohl aber ist er zur Veräußerung desselben gezwungen; denn der subjektive Wille des Erblassers kann den zwingenden Staatsgesetzen, und namentlich den Realstatuten nicht derogiren.

§. 6.

Weil die beweglichen Güter nur als Vermögenstheile einer rechtsfähigen Person juristische Bedeutung haben, so gilt als Regel: „**Mobilia ossibus inhaerent:**" während für unbewegliche Güter die **Statuta** oder **Leges rei sitae** entscheidend sind; wie es ja auch ein besonderes **Forum rei sitae** gibt, wobei die Grundstücke, die sogar, (im Servituten- und Hypothekenwesen,) selbständig berechtigt und belastet werden

können, als besondere Rechtssubjekte erscheinen. Daß dieser scheinbare Widerspruch das innere Wesen des Personenrechts nicht allzusehr berühren darf, ersahen wir aus einem Beispiele am Schlusse des vorigen §. Doch ist die mittelalterliche Bevorzugung des Unbeweglichen immer noch die Ursache wesentlicher Nachtheile für die wahre Rechtsgleichheit. Der Ausländer wird als Grundbesitzer auch ein halber Insasse, und ist, wie den Grundsteuern, so auch den übrigen Realstatuten unterworfen; ohne daß dadurch seine Rechtsfähigkeit im Wesentlichen beeinträchtigt würde, wo man vernünftige Gesetze voraussetzen kann.

Das Grundstück erscheint hier ungefähr, wie das Seeschiff, welches auch zur Territorialität des Staates gehört. (**Cfr.** oben 2, **VIII**, §. 2 u. 3, **XII**, §. 7: das Schiff als Immobile.)

Auch bewegliche Sachen folgen ihren Realstatuten, wenn sie nicht im Gefolge einer Person den rechtlichen Charakter derselben entlehnen. So werden zum Beispiel gefährliche Waaren, wie Pulver, politische Schriften, u. s. w., nach den Polizeiverordnungen des Ortes behandelt.

§. 7.

Für spezielle Titel der Erwerbung gilt, abgesehen von der allgemeinen Bedingung der Rechtsfähigkeit des Handelnden, das Ortsstatut; zum Beispiele: ob die nothwendigsten (mobilen) Hausgeräthschaften gepfändet werden können; (was auch eine Frage des Prozesses wäre.) Hauptsächlich aber gilt das Ortsstatut für die

Ersitzung von Sachen; wobei natürlich bei mehrmaligem Ortswechsel immer dasselbe Gesetz gelten muß, unter welchem die Ersitzung, (resp. Verjährung,) mit allen dazu gehörigen Bedingungen zu laufen begann. Denn da die Ersitzung nichts ist, als die Occupation des fortwährend Wollenden gegen die präsumirte Dereliktion des fortwährend Aufgebenden; so ist auch die erste Besitznahme, (mit den daraus folgenden Zeitterminen,) für immer maßgebend. Und nichts wäre unsinniger, als wenn die Verjährungsfrist je nach der Veränderung des Wohnortes wechseln sollte, (was sehr leicht mißbraucht werden könnte;) oder wenn man, wie Einige behaupteten, etwa Durchschnittszeiten berechnen müsse. Jede Rechtsveränderung durch Ortswechsel ist eine Quelle des Betruges und der Umgehung der Gesetze. (Vergl. auch ob. §. 4.) Bei der Verjährung gilt also die erste **Lex rei sitae** für unbewegliche, und die erste **Lex domicilii personalis** für bewegliche Güter: natürlich bei letzteren das Ortsgesetz des Ersitzenden, welcher handelt; nicht des Verjährenden, der sich ganz passiv dabei verhält, und nicht aufgibt, sondern verliert. (Ueber Extinktivverjährung der Klagen s. ob. Kap. XIV, §. 3; diese beiden Sätze widersprechen sich, wohlverstanden, nicht im Mindesten.) Auch die **Leges rei sitae** können verändert werden; zum Beispiel: durch Eroberung einer Provinz und Einverleibung mit einem neuen Hauptlande unter anderer Gesetzgebung. Aber Gesetze haben keinenfalls rückwirkende Kraft, auf welche Weise sie auch eingeführt worden seien.

§. 8.

Einen eigenen Theil des internationalen Sachenrechts würde das internationale Verlagsrecht bilden, welches noch im Keime verborgen ruht [1]). Geht man von der — unsinnigen, aber nichts desto weniger sehr verbreiteten — Ansicht aus, daß dasjenige Recht, welches den Gegenstand der Nachdrucksverbote bildet, ein geistiges (?!) Eigenthum sei: so versteht es sich von selbst, daß es auch inter gentes geschützt werden muß; ja daß die gebildeten Staaten es schützen sollten, noch ehe die durchgedrungene Erkenntniß eine allseitige Reziprozität des Schutzes verspricht. Die Länder, welche zurückbleiben, würden ohnehin von der Retorsion nicht viel zu befürchten haben! — Die Hauptschwierigkeit der völkerrechtlichen Geltung bilden die verschiedenen Fristen, innerhalb welcher dieses sogenannte Eigenthum läuft. Termine für die Dauer eines Rechtes passen selbst in praktischer Hinsicht schlecht zu dem Begriff des Eigenthums, welches gar keine Zeitgränzen verträgt. Jedenfalls müßte aber der Staat, welcher den Schutz des ausländischen „literarischen Eigenthums" verspricht, dasselbe so lange schützen, als dieses nach seinen eigenen Ortsgesetzen gesichert wäre: nicht darüber, weil kein Dritter der Resignation des Berechtigten vorgreifen kann; nicht darunter, weil es Eigenthum vorstellt! — Der dritte Staat käme mit diesen Voraussetzungen leicht in den Fall, auswärtigen Schriftstellern mehr Rechtssicherheit und mehr Vortheile zu verleihen, als seinen eigenen Unterthanen. Oder er gewährte allen ein gleiches, sein positives Recht; dann wäre der

erwähnte Mißstand nicht aufgehoben, nur umgedreht. Doch mag der humane und gerechte Staat die, in den Nachdrucksverboten enthaltene, gesetzliche Klausel des Veräußernden gegen jeden Käufer in so weit ehren, als er ihr selbst in seinen Gesetzen Kraft zuschreibt; also nicht über seinen Termin hinaus: bei denjenigen Geistesprodukten aber, deren Landesgesetze eine kürzere Schutzfrist annehmen, nur diese Zeit lang; weil jeder Schutz darüber hinaus vergeblich, und nur den eigenen Bürgern schädlich wäre. Wie aber, — bei der Gemeinsamkeit der europäischen Hauptliteraturen, — die zeitlich bedingten Nachdrucksverbote ganz allgemein werden; so steht auch ein gleichmäßiger Termin, vielleicht der von dreißig Jahren, in Aussicht.

[1]) Vergl. K. S. Zachariä über das brittische Gesetz: 1 und 2 Victoria, c. 59, v. 31. Juli 1838: („Act for Securing to Authors in certain cases the Benefit of International Copyright,") in der Heidelberger „Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes," Band XI, S. 194. Vergl. auch Francis Lieber, On international Copyright, 1840. (Schon vor einigen Jahren haben die Pariser Buchhändler selbst, bei ihrer Regierung, die völkerrechtliche Anerkennung des literarischen Eigenthums beantragt.)

§. 9.

Das Obligationenrecht ist das eigentliche Recht der Privatfreiheit; es vereinigt alle, der freien Willkühr der Privatleute anheimgestellten Theile des Civilrechts. **Praeter legem**, das heißt: wo sie nicht mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze, (einer

Lex cogens, in Konflikt gerathen, haben die Personen freien Spielraum ihres Willens, können sie sich nach allen Richtungen hin verpflichten. Namentlich, seitdem der starre Formalismus bestimmter gesetzlicher Kontrakts-formen weggefallen ist, überall, wo die formlosen **Pacta** den Kontrakten in ihren rechtlichen Wirkungen gleichgestellt sind, liegt das Maßgebende und Entscheidende des Obligationenrechtes einzig in der übereinstimmenden und nachweisbaren Absicht der Kontrahenten. Denn was **praeter legem** ist, ist auch **merae facultatis**. Z. B. die Gerichtsbarkeit des preußischen Staates hat kein größeres Interesse daran, die Verpflichtungen aus einem Kaufkontrakte zu bestimmen, der in Potsdam nach preußischem Landrechte, oder der in Leipzig nach sächsischem Gesetze abgeschlossen wäre.

Zwei Preußen können in Berlin ausdrücklich übereinkommen, daß ihr Miethvertrag die in Frankreich üblichen Eigenschaften habe; das Landrecht würde hier nur **in subsidium** anwendbar sein. Die Gesetze über das Obligationenrecht sind meistens nur anordnende, keine zwingenden, so wenig es Zwangskontrakte gibt. — Wohl aber gibt es Zwangspflichten, (politische;) aber diese eigenen sich nicht zu internationaler Anwendung. — Wenn also die Privatwillkür den Inhalt der Privatverträge bestimmt, so kann dieser Inhalt auch aus den Anordnungen fremder Gesetze bestehen.

§. 10.

Nur darf die Willkür der Kontrahenten keine **Lex cogens** des Staates verletzen; darum gelten keine **Pacta**

turpia, keine Spielschulden aus verbotenen Spielen, und können solche auch dann nicht eingeklagt werden, wenn sie nach den Gesetzen des Ortes, wo die Handlungen vorgenommen wurde, klagbar wären. Darum sind auch ausländische Verträge nicht mehr klagbar, wenn die inländische Klage aus dieser Handlung schon verjährt ist. (Insoferne ist die Klagverjährung öffentlichen Rechtes, als sie die Bestimmtheit des Rechtes bewirken soll.)

Wenn aber im Ganzen Verträge nach fremdem Rechte bestehen können, so fragt sich noch: wann werden sie nach fremdem Rechte beurtheilt?

Die rechtliche Grundlage der Verträge liegt in der Absicht der Kontrahirenden. Auf diesen Kern ist also zurückzugehen. Da es nun mit Wahrheit heißt: „**Magis respiciendum ut valeant Pacta quam pereant!**“ weil das Kontrahiren an und für sich schon auf die Intention schließen läßt, daß der Vertrag gelte und nicht untergehe, (**ut valeat, non pereat!**) so ist aus der Art der Abschließung auch die gesetzliche Natur des Kontraktes, welche die Parteien im Sinne gehabt haben mußten, zu folgern, und rechtskundig auszulegen.

§. 11.

Nun ist, mit Ausnahme der in den vorigen Paragraphen dargethanen Fälle, in der Regel Jedermann an die Gesetze seines momentanen Aufenthaltes gebunden; man setzt schon für die Richtschnur seines zeitweiligen Handelns stillschweigend die Gesetze und Anforderungen der Staatsgewalt voraus, in deren Bereich man sich befindet. Die Gesetze gelten in **Subsidium**; das heißt:

zur Erklärung der, (scil. kontraktlichen) Handlungen. Folglich gilt auch hier: **Locus regit actum.** Für die Förmlichkeit der Abschließung, z. B. für den notariellen Akt, die Vertragsurkunde, würde dieser Grundsatz ja schon von vorne herein herrschen. Doch ist die stillschweigende Uebereinkunft auf die Ortsgesetze nicht bei allen Handlungen juristisch zu präsumiren; gleich bei dem wichtigsten Falle einer Uebersiedelung nicht. Eine Person verändert ihr Domizil; sie unterwirft sich durch eben diese Handlung ausdrücklich den neuen Gesetzen, einem anderen Gerichtsstande, anderen Abgaben, u. s. w. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Person ihr ganzes bisheriges Rechtsleben für abgeschnitten und (**retrotrahendo**) für vernichtet, annullirt, erklären wolle und könne; daß nun ihre ehelichen Verhältnisse plötzlich nach anderen Normen geführt werden sollen, ihre Ersitzungstitel nach anderen Terminen laufen sollen. Dann müßte diese Person folgerichtig auch alles frühere Besitzthum aufgeben, dessen Erwerbungsart nicht den Gesetzen des neuen Ortes entspräche; kurz, alles Rechtsleben hätte ein Ende. Aber so ist es nicht. Alle vertragsmäßigen Beziehungen des früheren Rechtslebens laufen nach den Gesetzen ihrer Entstehung, nach der Absicht der beiderseitigen Pazisзenten weiter; also auch das Vertragsrechtliche der Ehe, das Güterrecht der Gatten. Alles Andere, was zum öffentlichen und sittlich nothwendigen Rechte des Gemeinwesens gehört, wie väterliche Gewalt, Ehescheidungsgründe u. s. w., richtet sich nach dem jedesmaligen Domizile.

§. 12.

Oft werden Privatverträge contrahirt, aus deren Natur schon ohne ausdrückliche Verabredung hinreichend die deutliche Absicht erhellt, daß sie nicht nach dem Gesetze des Ortes gelten sollen: z. Beisp. wenn zwei Berliner zufällig in einer französischen Diligence über ein „unter den Linden" belegenes Haus ein Geschäft eingehen; oder wenn eine Leistung verabredet wird, die nur an einem bestimmten Orte rechtlich oder faktisch möglich ist. In sollen Fällen ist mehr die Richtung, als der Ort der Handlung zu berücksichtigen.

In dieser Beziehung ist das Wechselrecht besonders wichtig, und auch besonders controvers. Was die Gültigkeit des Wechsels, oder einzelner Theile desselben, zum Beispiel des Indossaments, der Acceptation, des Protestes u. s. w., angeht: so gilt für die Form natürlich die **Lex loci: Locus regit actum**; obgleich einige Schriftsteller behaupteten, daß hier schon die Form derjenigen Orte, wo der Wechsel oder das Indossament wirken sollen, resp. bezahlt werden sollen, in Betracht zu ziehen wäre. Allein die formelle Gültigkeit einer verpflichtenden Urkunde hängt nicht von den Gesetzen des Ortes ab, wo zufällig geleistet werden soll; sondern von den Gesetzen des Ortes, wo verpflichtet wird, wo die Urkunde ausgestellt wird. Auch die Frage nach der Wechselfähigkeit des Ausstellers, Indossanten, u. s. w., ist nach dem Gesetze des Wohnortes desselben zu beantworten; weil er ja nur an diesem Orte mit der Wechselklage und dem Wechselarrest zu verfolgen wäre. Allein die Wechselfähigkeit ist nur ein standesrechtlicher

Status, wie der Adel, und also strenge territorial. Ein Mann, welcher im Lande A nicht wechselfähig ist, kann doch im Lande B, wenn dieses solche Kategorieen nicht unterscheidet, und Jeden für wechselfähig hält, wegen daselbst contrahirter Wechselschulden angegriffen werden. In Betreff der inneren Bedingungen der Klagbarkeit bei dem Wechsel, dem **Indossament**, gelten die Gesetze und Usancen des Trassaten, Indossaten, Acceptanten; kurz, für jeden einzelnen Punkt die Statuten desjenigen, der zur Leistung verbindlich gemacht werden soll, und der zu belangen wäre: — weil in der Regel Jeder den Wechsel auf sein kaufmännisches Domizil bezieht. (Doch kann in Ausnahmsfällen eine entgegengesetzte Absicht vermuthet werden.) — Da nun Jeder, der auf dem Wechsel steht, eventuell nach Wechselrecht zu leisten verpflichtet ist, die Bestimmung des Wechsels aber darin besteht, Gelddifferenzen zwischen entfernten Handelsplätzen auszugleichen, gleichsam einen weltbürgerlichen Verkehr anzubahnen; so thut beim Wechselrecht mehr als irgendwo eine Uebereinstimmung der Rechtssätze und Handelsüsancen Noth. Doch hat die Praxis zwischen den Plätzen, die in frequentem Verkehre mit einander stehen, schon viele wichtigen Konflikte ausgeglichen. —

§. 13.

Wohl zu unterscheiden von den Obligationen sind die Quasi-Contracte und die (Quasi-) Delikte; zum Beispiel die Verpflichtungen aus Paternitäts- und Alimenten-

klagen. Hier ist praeter legem keine erlaubte Willkür, kann also auch von keinem Forum und keiner Lex contractus die Rede sein; wohl aber von einem Forum delicti oder domicilii. — Im Allgemeinen ist auch festzuhalten, daß in den Rechtssystemen, wo bestimmte Kontraktsformen angesetzt sind, nur diese klagbar sind, und der Richter nur die daraus hervorgehenden Klagen annehmen darf; daß aber nach den Rechtssystemen des *formlosen* Obligationenrechts jeder *nicht klagbare* Vertrag, (z. B. aus sog. *Ehrenschulden*,) für einen schändlichen gilt, und gar keine rechtlichen Wirkungen haben kann.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhalt.

Erster oder allgemeiner Theil.

Seite.

Kapitel I. Begriff und Methode des Völkerrechts . . . 1

" II. Geschichte des Begriffs des Völkerrechts . . 10

" III. Geschichte des positiven Völkerrechts der neueren Zeit 23

" IV. Die Wissenschaft des Völkerrechts und ihre Geschichte 73

" V. Methode, Hülfswissenschaften, Quellen und Literatur des Völkerrechts 89

Zweiter Theil.

Die absoluten Rechte der Staaten.

Kapitel VI. Die Souverainetät 96

" VII. Das Staatseigenthum 146

" VIII. Die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten 187

Dritter Theil.

Die bedingten Rechtsverhältnisse der Staaten, oder die Beziehungen der Staaten zu einander in Krieg und Frieden.

Kapitel IX. Die Verträge des Völkerrechts 226

" X. Die diplomatischen Agenten, oder das Gesandtenrecht 250

Seite
Kapitel XI. Das Kriegsrecht 270
„ XII. Das Kriegsrecht, die Neutralität und das Durchsuchungsrecht zur See 295

Vierter Theil.

Ueber die Kollision der Staatsgesetzgebungen, oder das internationale Privatrecht.

Kapitel XIII. Einleitung zur Lehre von der Kollision der Gesetze: Geschichte, Begriff und Literatur derselben 346
„ XIV. Die internationalen Beziehungen des Gerichtsverfahrens und des Kriminalrechts 374
„ XV. Die internationalen Beziehungen des eigentlichen Civilrechts 388

Register.

Aachen —er Kongreß, S. 58 ff. 85. 221. 255. 257. 336.
Abzugsgelder, 34. 188 ff. 354 ff.
Agenten, 250 ff. 257. 269.
Allianzen, 25. 29. 32. 50. 213. 240 ff.
Alluvion, 161.
Alternat, 223.
Ambassadeurs, 256 ff.
Amerika, 37. 49. 69. 125 ff. 168 ff. 209 ff.
Amnestie, 293.
Analogie, 93. 321.
Anerkennung, 40. 68. 131. 139. 202 ff.
Anschwemmung, 161.
Antinomie, 233. 372.
Appulsion, 161.
Arrest, (von Gesandten) rc. 265.
Arrha, 249. 282.
Asylrecht, 267.
Assiento, 35. 167. 334.
Aubaine, 34. 188 ff. 354 ff.
Aufenthaltsrecht. s. Fremdenrecht, u. S. 359.
Auslegung der Verträge, 238. 313 ff.
Auslieferung, 192 ff. 359. 382 ff.
Auslösung, Auswechslung, 228. 306.
Auswanderung, 189 ff. 354.
Autonomie, 138. 365. 389.
Avokatorien, 283.
Baden, 111. 137. 144.
Barbar, 13 ff.
Barbaresken, 91. 105. 218. 257.
Barrièren-Traktate, 176 ff.
Bayen, 156 ff.
Beglaubigung, s. Creditiv.
Belgien, 52 ff. 109. 136 ff. 176.
Bergelohn, 361.
Besatzungs-Servitut, 106. s. auch Barrièren-Traktate u. Bundesfestungen.
Beschlagnahme, 287.
Besitzergreifung s. Occupation.
Bestechung, 285.
Beute, 288.
Beweis, 377 ff.
Bloquade, 301. 307 ff. 327.
Bosporus, 158.
Botschafter, 256.
Bourbons, Familienpakt, 36. 292.
Brandschatzung, s. Contribution.

Brander, 284.
Brudertitel, 219.
Bund, rheinischer, Deutscher, 48 ff. 100 ff. 119 ff. 250.
Bundesakten, 53 ff. 116 ff. 127. 133. 139. 175.
Bundesfestungen, 177 ff.
Bundesgenossen, s. Allianzen.
Bundesgesandten, deutsche, 264.
Bündnisse, s. Allianzen.
Bürgerlicher Tod, 393. 396.
Bylbrief, 316.
Canal, 156 ff.
Canonisches Recht, 16. 75. 350.
Caper, 284. 288. 305 ff. 321.
Capitulation, 228. 290.
Carta partita (Certe partie), 317.
Cartel, 190 ff. 245. 383.
Casus belli, 204. 273 ff.
Casus foederis, 241. ff.
Cerimoniel, 219. 257 ff.
Charakter (des Gesandten), 253.
Chargé d'affaires, s. Agenten.
Christenthum, s. Religion und Kirche.
Clausula, 229 ff. 233. 236. 299.
Coalition, 43. 50.
Code noir, 335.
Colonie, 18. 34. 67. 69. 160. 162 ff. 302. 326 ff. 344. 369.
Comitas gentium, 92. 253. 260. 374. 378.
Compagnie, (Handels-C.), 171 ff.
Competenz, 133. 260. 265. 320. 342. 353. 375. 382 ff.
Concordate, 102. 245. 256.
Confiskation, 315. Siehe auch Prisenrecht.
Congresse, 50 ff. 206.
Connossement, 314. 316.
Connubii Jus etc. 348.
Conservatoren, 248. 261.
Consulato del mare, 75. 312. 327 ff. 361.
Constitution, 49. 97 ff. 111 ff. 135. 142. 208. 229. 233. 294.
Consul, 92. 107. 108. 257 ff.
Continentalsystem, 47. 287. 309 ff.
Contrebande, 296. 299. 312 ff.
Contribution, 288. 290.
Convoi, 318 ff.
Coup d'assurance s. Semonce.
Courier, 260. 289 ff.
Creditiv, 254.
Criminalgewalt, 192. 244. 351 ff. 363 ff. 382 ff.
Dardanellen, 158.
Deduktionen, 34.
Dehortatorien, 283.
Demarkationslinie, 18.
Deserteurs, 192 ff. 289.
Detraktsrechte, 188 ff.
Dies normalis, 25.
Diplomatie, 34. 92. 113. 117. 209. 224. 237. 247. 250 ff.
Domainen, 138 ff. 147 ff. 285.
Dominium eminens, 149 ff.
Domizil, 375 ff. 386 ff.
Durchlaucht, 221 ff.
Durchreise, 264
Durchzugsrecht, 175 ff.
Ebenbürtigkeit, 216. 394.
Ehren 216 ff.
Eide, 234. 247.
Eigenthum, 146 ff.
Einmischung s. Intervention und Interzession.

Einverleibung, 109 ff. 294. 398.
Eisenbahn, 176. 300.
Embargo, 287. 297. 356
Enclaven, 175.
Entdeckung, 18. 160. 168 ff.
Erbfolge, 110 ff.
Erbschaft 262. 396.
Erbprinz, 222 ff.
Eroberung, 142. 147. 292. 398
Etappen-Verträge, 175 ff.
Etiquette, 219. 257 ff. 285.
Ewiger Friedeo, 70. 82 ff. 199. 270 ff.
Exekution, 178. 267. 379 ff.
Exemtion, 266 ff.
Exterritorialität, 91. 174. 197. 263 ff.
Fichte, 83. 237.
Fischerei, 169. 175. 300 ff.
Fiskus, 275.
Flaggen, 124 ff.
Flaggenstreichen, s. Schiffsgruß.
Flüsse, 56. 153. 156. 179 ff. 299.
Föderativverfassungen, 26. 48. 53. 100. 114 ff. 150. 199 ff. 240 ff. s. auch Bund u. Bundesakten.
Forenses, 147. 353. 357.
Fouragirung, 288.
Frei-Corps, 288 ff. 305.
Freihafen, 108.
Freizügigkeit, 71. 189. 245. 359 ff.
Fremdenrecht, 91. 173. 349. 355 ff.
Friedensschluß, 104. 117. 126. 231. 243. 291 ff.
Gabella, s. Abzugsgelder, Detrakte, u. s. w.
Garantie, 139. 199. 203 ff. 240 ff. 248 ff.
Gebiet, 197. u. s. Staatsgebiet.
Gefangene, 164. 285. 289.
Gefolge, 267 ff.
Geisel, 247.
Gerichtsbarkeit, der Consuln, 2c. 260 ff. 323.
Gesandte, 27. 47. 220. 250 ff. 286.
Gesetze, 132. 151. 232 ff. 362. 374 ff.
Geschichte des Völkerrechts, 10 u. folgende Kap.
Gevatterschaften, 218.
Gibraltar, 35. 158.
Gleichheit, 155. 160. 187 ff. 216 ff. 353.
Gleichgewichtssystem, 27 ff. 42 ff. 52. 87. 272.
Gränzen, 44. 48. 141. 152 ff. 186. 243.
Griechenland, 61 ff. 207 ff.
Großbotschafter, 256 ff.
Grotius, 75 ff. 308. 329 ff.
Grundruhrrecht, 360.
Haag, 34.
Hafen, 156 ff. 179. 185. 197. 322. 343.
Halbsouverain, 103 ff. 211. 221.
Handelsverträge, 34. 102. 209. 243. 369.
Hannover, 123. 124. 143.
Hansa, 107. 312. 331.
Hegel, 2. 6. 83.
Herold, 13.
Hobbes, 79.
Hoheit, Hausshoheit, 2c. 218 ff.
Holland, 75. 165. 308. 331.
Holstein, 54. 112.

Honores regii, 220. 257.
Hospitalität, 12.
Hüningen, 177.
Hypothek, 174, 247 ff.
Jagd, 175.
Immunität, s. Exemtion.
Indien, 26.
Inhibitorien, 283.
Instruktion, 118. 254.
Intervention, 25. 40 ff. 44. 59. 64. 198 ff. 211. 254. 274. 340.
Interzession, 199. 274 ff. 340.
Internunzius, 256.
Jonischer Inselstaat, 106 ff.
Irrthum, 229.
Juden, 11. 88. 357.
Kaiser, Kaiser-Rang u. Titel, 218 ff.
Kanonenschußweite, 155 ff. 184.
Kant, 83.
Kirche, 16 ff. 43. 76 ff. 246.
König s. Honores regii.
Königskammern, 157. 311.
Krakau, 55. 107.
Kreuzer, 301. 304 ff.
Krieg, 71. 117. 126. 143 ff. 235 ff. 243. 251. 270 ff.
Kriegsgericht, 289.
Krytographie, 252.
Kurfürsten, 221.
Kutsche, des Gesandten, 260. 267.
Laesio enormis, 234.
Landeshoheit, 25. 100.
Landsassiat, 147.
Landsee, 156.
Landstände, 72. 119. 129.
Legati, 251. 256.
Legitimität, 50 ff. 63 ff. 142. 201.
Lehnrecht, 16. 17. 102. 105. 109. 130. 150 ff. 165. 217. 244.
Leibnitz, 80 ff. 219.
Ligue, 29. 31.
Luxemburg, 54. 64. 113. 129.
Madrider Traktat, 231.
Majestät, 140. 220.
Mandatum, 254. 269.
Manifest, 276.
Markbriefe, 343.
Mediation, 48. 106. 200.
Meere, Meeresfreiheit, u. s. w. 34. 76. 154 ff.
Meer-Busen, -Engen ꝛc., 156 ff.
Mississippi, 37. 186.
Monaco, 109.
Monopol, 172. 183. 185.
Moser, 86 ff.
Munition, 296. 313 ff.
Nachdrucksgesetze, 87. 214. 399 ff.
Nacheile, 386.
Nachlaß, s. Erbschaft.
Nachsteuer, s. Detrakt.
Nationalität, 7. 18. 23. 45. 49. 58. 83 ff. 102.
Nationalökonomie, 167.
Naturrecht, 1. 14. 73. 78 ff. 86.
Navigationsakten, 34. 170. 299.
Neapel, 37. 105.
Negotiorum gestio, 133 ff. 232.
Neuchatel, 130.
Neutralität, 53. 102. 121. 170 ff. 180 ff. 207. 242. 290 ff. 296 ff.
N., bewaffnete, 41. 48. 242. 307 ff. 318 ff. 331 ff.
Niederland, 66. 129.
Norwegen, 52 ff. 112.
Nothrecht, 188.
Nothzucht, 285.
Nunzien, 256.

Nutka=Sund, 169.
Obligation 400 ff.
Observanz, 92. 253. 257.
Obstagium, 247.
Occupation, 18. 40. 151. 163 ff. 398.
Octroi, 181 ff.
Oleron, 312.
Oesterreich, 28. 110. 113 ff.
Pabstthum, 16. 48. 217.
Padischah, 220.
Parlementaire, 269. 286.
Pentarchie, 38. 130.
Persönlichkeit, des Rechts, 15. 146. 195. 260. 351 ff.
Pfand, 247.
Pforte, 49. 67. 91. 105. 210. 230. 261. 383.
Placet regium, 246.
Podgorze, 107.
Polen, 36. 55. 56. 65. 66. 200.
Polizey, 176. 196. 265. 338. 380.
Post, 176. 244.
Postliminium, 142. 231. 293 ff.
Potentat, 99. 101. 140.
Präcendenz, 217 ff.
Prätendent, 35. 201. 253.
Prätentionen, 215. 223.
Preußen, 36 ff. 124. 200 ff.
Prisen, 298. 301 ff.
Privateigenthum, 138 ff. 399 ff.
Privatrecht, 7 ff. 74. 90 ff. 139. 151. 281. 282. 346 ff. 388 ff.
Privilegien, 133. 353. 361.
Prize=Court, 302 ff.
Proklamation, 276.
Protektorat, 48. 106 ff.
Provinz, 22. 121. 138. 242.
Pufendorf, 79 ff. 229. 281.
Quadruppel=Allianz, 64. 201.
Quartierfreiheit, 267 ff.
Quasi regnum, 101.
Rangordnung, 55. 217.
Rangstreitigkeiten, 217 ff.
Ratifikation, 119. 228. 254.
Rechtssitte, 7. 89. 92. 228. 239. 257. 281. 284 ff. 314. 352.
Reclame=Prozeß, 205 ff. 329 ff.
Recuperatoren. 364.
Religion, 11. 16. 24. 25. 230. 260. 392.
Repressalien, 91. 188. 276 ff.
Reprise, 306.
Republiken, 124 ff. 209. 220.
Requisition, 288.
Restauration, 51.
Retorsion, 91. 188. 196. 276 ff. 368.
Revolution, 43 ff.
Rhein, 44. 46. 56. 153. 181 ff.
Rheinbund, s. Bund.
Richtersprüche, 88. 144 ff. 196. 214. 244. 369 ff. 379 ff.
Römisches Recht, 13. 18.
Sauvegarde, 289.
Schelde, 26. 41 ff.
Schiff, 149. 197. 287. 313. 328. 397.
Schifffahrtsakten, s. Fluß= und Navigationsakte.
Schiffbaumaterialien, 303. 314 ff.
Schiffbruch, 360. 361.
Schiffsgruß, 197, 224 ff.
Schlußakten, zu Wien, s. Congreß= und Bundesakten.
Schulden, 134 ff.
Schweden, 25. 29. 75. 105.
Schweiz. 25. 53. 126 ff.
Seegesetze, 9. 303. 308. 325. 369.
Seegebiet, 224. 311. s. auch Meeresfreiheit.

Seezoll, 183 ff.
Seeräuber, 13. 245. 321. 333 ff.
Segelstreichen, s. Schiffsgruß.
Selbsterhaltung, 30 ff. 155. 187.
Semonce, 317. 320.
Servitut, 102. 106. 173 ff. 198. 244.
Sklaven, Sklavenhandel rc 11. 13. 56. 74. 88. 163 ff. 245. 302. 333 ff. 360. 392.
Souverainität, 20 ff. 96 ff. 205 ff. 297.
Spanien, 64. 107. 167. 201. 331.
Spion, 289.
Sponsion, 138. 229.
Sprache, 27. 222. 223. 230. 258 ff.
Staatsrecht, 15. 49. 72. 79. 87 ff. 96 ff. 146 ff. 185. 199. 362.
Staatsgebiet, 147 ff.
Standesherren, 108. 363. 365.
Status, 369 ff. 388 ff.
Status quo, 41. 205. 206. 247.
Statut, 367 ff. 399 ff.
Strafrecht, s. Criminalgewalt.
Strandrecht, 304. 360 ff.
Subsidien, 104. 133. 233.
Südsee, 107. 165. 170.
Sundzoll, 158 ff.
Supremat, 19. 37.
Talion, 351.
Telonarii, 260.
Territorialität des Rechts, 15. 149. 196 ff. 351 ff.
Territorium clausum, 126. 150 ff.
Testamente, 378. 393. 395.
Thalweg, 159. 180 ff.
Thronfolger, rc. 141. 255.
Titel, 113.
Trippelallianz, 41 ff.
Ueberläufer, s. Deserteurs.
Unio civitatum, 103. 110 ff.
Universalmonarchie, 18 ff. 49.
Unterhandlungen, 203.
Unterthanenlande, 125. 162.
Usurpator, 142 ff. 232.
Vagabunden, 194. 363.
Vattel, 86 ff. 230.
Verjährung, 8. 93. 154. 382 ff. 402.
Verona, rc. 59 ff.
Versio in rem, 133 ff.
Verträge, 7 ff. 92 ff. 99. 119. 138. 143. 213. 226 ff. 250. 282. 325. 365.
Verwandtschaften, 33. 206 ff. 218 ff. 244.
Visitation, Droit de visite etc. 68. 165. 301 ff. 318 ff.
Vollmacht, s. Mandat und Instruktion.
Vorkaufsrecht, 298. 309. 315.
Vorrang, 219.
Vorrechte, s. Privilegien.
Waaren, 149. 198. 326 ff.
Waffenstillstand, 228. 290.
Wallachey, 106. 200. 383.
Warrands, 248.
Wechselrecht, 369. 404 ff.
Westphälischer Friede, 24 ff. 100. 380.
Wisby, 312.
Wolff, 83.
Würtemberg, 200.
Zollbefreiung, 176. 266.
Zollverein, 69. 122 ff. 130. 186. 243.
Zouch, 81 ff. 330.
Zwang, 231 ff.
Zwischenherrschaft, 142 ff. 232.

Errata und Zusätze.

Seite 28, Zeile 14 von oben, statt 2. lies: zweiten.

„ 34, Zeile 1 von unten, statt Hypomochlion lies: Hypomochleon.

„ 45, Z. 1 v. u. füge zur Note 1) hinzu: Vergl. **Mackintosh, Vindiciae Galliae, 1791**; dann Burke's „Betrachtungen über die französische Revolution," (in's Deutsche übersetzt von Friedr. v. Gentz), Payne's Replik zur Vertheidigung der Revolution; und die Debatten im englischen Parlamente selbst zwischen Pitt, Burke und Fox.

„ 56, Z. 7 v. ob., statt Addo lies: Etsch.

„ 74, Z. 5—6 v. u., st. den Sklavenhandel, lies: die Sklaverei der Indianer.

„ 97, Z. 1 init., lies: namentlich.

„ 105, Z. 17, statt Marokko, lies: Tunis. Marokko gehört insoferne nicht hierher, als dieses „Kaiserthum" niemals die Oberhoheit der Pforte anerkannt hat.

„ 127, unten, sind noch Faber's „politische Predigten *rc.*," und Steinacker's neue Schrift über den Zollverein anzuführen.

„ 157, Z. 6 von unten, ist hinzuzufügen: Doch wird es sich unter allen Umständen von selbst verstehen, daß dieser englische Grundsatz bei Meerengen schon deßhalb unanwendbar wäre, weil die Engländer die Konsequenzen ihres Prinzips doch auch den gegenüber wohnenden Staaten zugestehen müßten, als eine **Venia vicissim petita ac data.** Allein sie sind weit davon entfernt, ihre Ansprüche so zu verstehen.

„ 163, Zeile 6 v. u., füge hinzu: Ueber den Kampf zwischen Menschlichkeit und Christenthum vergl. die Biographie des Las Casas im Brockhaus'schen „Conversations-Lexikon."

„ 171, Zeile 15 von oben, nach „Friedenszeiten:" Vergl. noch unten Seite 326, in f.

„ 177, Zeile 2 v. ob., nach „Nachbarstaaten", lies: namentlich Holland."

„ 177, Z. 13 v. ob., nach aufrichten darf," lies: Diese Versprechungen sind etwa dem Vertrage zu vergleichen, in welchem Genua, 1685, art. 3—4, den Franzosen die Verminderung seiner Kriegsflotte gelobte.

„ 178, Z. 11 v. unten, füge hinzu: Vergl. noch Wiener Kongreßakte, art. **XXXI**, über die Militairstraßen zwischen Preußen und Hannover; und die Etappenconvention v. 6—18. Dezbr. 1816 zwischen denselben Staaten; letztere in **Martens, Suppl., T. VIII, p. 321.**

Zeile 180, Z. 1 v u., statt Adda lies: Etsch.
„ 195, zu Zeile 14 oben, lies: vergl. noch unten, Seite 383.
„ 209, Z. 2, lies: „von den durch dieselben bezeichneten, tieferen diplomatischen Beziehungen.
„ 215, zu Z. 10 von unten, lies: Abgesehen von Friedensschlüssen und ausdrücklichen Abtretungen, ist die diplomatische Anerkennung des Besitzes oder der Eroberung einer fremden Macht der überflüssigste Schritt von der Welt, wenn diese Anerkennung nicht den Theil einer Garantie bildet. Sie zu fordern, ist Schwäche; sie zu verweigern, Uebermuth. Warum verlangen die Franzosen, daß die Engländer Algier als ihre Provinz anerkennen, da die Engländer nie die Bestätigung ihrer asiatischen Besitzungen und Eroberungen gefordert haben? Und warum dulden die Franzosen einen englischen Konsul in demjenigen Gebiete, wo das englische Ministerium die französische Herrschaft nicht anerkennt, von welcher doch allein aller Rechtsschutz daselbst ausfließt?!
„ 219, Z. 14 v. ob., st. „Nr. 3," lies: Nr. 2.
„ 219, Z. 15 v. ob., statt „1721," lies: 1762.
„ 222, Z. 3 v. ob., nach „anzutasten," füge hinzu: wenn er sie auch nicht selbst contrahirt hat.
„ 225 zu Z. 10 v. ob., Vergl. noch unten, Seite 317—318.
„ 235, Z 9 von oben, nach Interzessionen, lies: ohne Erfolg.
„ 239, Z. 2 v. ob., füge hinzu: Staatsverträge sind stricte zu verstehen, schon weil sie keiner richterlichen Entscheidung zur doktrinellen Interpretation vorgelegt werden können.
„ 239, lies die Zeilen 16—20 v. ob., vor Zeile 11—15 v. ob.
„ 247, Zeile 3 v. unten, nach „Jus obstagii," lies: Geldbußen, das sogenannte „Schandgemälde," oder die verwirkte Drohung des „Schelmenscheltens," vornehmlich aber gewisse — Geiseln u. s. w.
„ 251, Z. 1 v. ob., nach „nöthig" lies: Zu den Zeiten des deutschen Reiches war das Jus legationum den größeren oder geringeren Landeshoheiten mehr oder weniger bestritten. Vergl. Caesarius Fürstenerius etc.
„ 261, Z. 11 v. ob., statt „1793," lies: 1739.
„ 264, zu Z. 16 v. ob., füge: Vergl. noch Klüber's t. Staatsrecht, 1840, §. 141 und folgende §§. über das Recht und die Stellung der Bundestagsgesandten, ihr Verhältniß zur Stadt Frankfurt, ihre Exterritorialität daselbst, aber ohne Asylrecht; und daß zum Beispiel, kein Frankfurter Bürger als Gesandter angenommen werden solle; u. dergl. m.
„ 281, Z. 8 v. u. lies: Pufendorf's Ansicht.

~~384~~, 21, 165)

Werne

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oppenheim, Heinrich Bernhard,

System des Völkerrechts

Frankfurt a.M. 1845

J.publ.e. 296 ta
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557075-6